2° Ded. 189

Gr 154

Digitized by Google

<36624544610010

<36624544610010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavaricum pag. 736g.

Digitized by Google

Actenmäſige

Geſchichts-Erzählung

der

von der ohnmittelbaren

Reichs-Ritterſchaft in Franken

überhaupt —

in ſpecie aber

von dem Canton an der Altmühl

dann

deſſen Mitgliedern und Unterthanen

ſeit der Königl. Preußiſchen Beſitzergreifung in den beeden Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth,

durch die

unerhörteſte Eingriffe und Gewaltthaten

beſonders jene,

die ſich neuerlich verſchiedene Bayreuthiſche Aemter erlaubt haben,

erlittenen Bedrückungen und Drangſale.

Mit

Beylagen von Num. 1. bis 70.

incluſ.

Gedruckt im Jahr 1796.

Digitized by Google

sche
liothek
nen

Digitized by Google

§. 1.

Mit keinem der benachbarten höchsten Reichsstände hat die ohnmittelbare Fränkische Reichs-Ritterschaft von jeher mehr zu kämpfen gehabt, als mit den beeden Hochfürstlich-Brandenburgischen Häusern Ansbach und Bayreuth.

§. 2.

Vorzüglich traf dieses traurige Loos den Canton an der Altmühl, der bis auf wenige Rittergüther, ganz in dem Umfang gedachter Fürstenthümer liegt, oder zunächst an solche gränzet, mithin den jenseitigen Verfolgungen immer am meisten ausgesezt war.

§. 3.

Diese unglückliche geographische Lage hatte aber leider nicht blos unaufhörliche Differenzien und Prozesse zur Folge, sondern auch den Verlust sehr vieler Rittergüther, denn man kann sicher annehmen, erforderlichen Falls auch bescheinigen, daß in ältern und neuern Zeiten, mehr als die Hälfte der einverleibten collectablen Güther, auf mancherley sowohl denen Reichsritterschaftlichen wohlerworbenen Rechten und Privilegien überhaupt, als den rechtmäßigen Ansprüchen einzelner Familien insbesondere sehr nachtheilige Weise, an die beede Hochfürstlich-Brandenburgische Häuser gekommen - und von der Reichsritterschaftlichen Steuerbarkeit losgerissen worden sind; wie dann das hohe Haus Ansbach allein mehr als dreyßig derselben, nur seit A. 1600. an sich gebracht hat.

§. 4.

Durch diese Avulsion sowohl, als durch die fortdauernde Bedrückungen und unzählige Collectations- und Jurisdictions-Prozesse, beynahe völlig entkräftet, Muth- und Creditlos gemacht, glaubte endlich der Canton an der Altmühl seine Rettung von dem gänzlichen Untergang nur auf dem gütlichen Weeg durch Vergleiche suchen zu müssen, und Er brachte es endlich dahin, daß Anno 1722. 1725. und 1729. die, von Seiner Seite, (wie das immer bey Vergleichen cum potentioribus der Fall ist) mit ausserordentlichen Aufopferungen verbundene bekannte Collectations- resp. und Jurisdictions-Recesse zwischen Ihm und dem hohen Hause Brandenburg-Anspach zu Stande kamen.

§. 5.

Dadurch wurden nun die alten Prozesse und Irrungen zwar gänzlich abgethan, es traten aber, besonders in puncto Jurisdictionis, bald neue an ihre Stelle, die theils aus eingewurzeltem Haß einiger Hochfürstlichen Aemter gegen die Reichs-Ritterschaft, theils aus unmäsiger Begierde zu prädominiren, theils aus übertriebenem Diensteifer und daher entstandenen Mißdeutung des - im Mittel liegenden Jurisdictions-Recesses, ihren Ursprung hatten.

§. 6.

Nur selten erfolgte auf die dringendste Vorstellungen an die Hochfürstliche Regierung gegen die jenseitigen Contraventionen billigmäsige Remedur, und der Fall mußte ganz exorbitant - auch mit keinem Scheingrunde zu bemänteln seyn, wenn das gravirende Amt nicht in Schutz und Vertrettung genommen wurde.

§. 7.

Es ist schon traurig genug für den Mindermächtigen, wann er sich nothgedrungen mit seinem mächtigen Nachbarn in Vergleichs-Unterhandlungen einlassen muß, denn nur bey dem

dem Mindermächtigen heißt *Recessiren* immer nichts anders, als: recedere a jure suo. Aber noch weit trauriger ist es, wenn dieser Mindermächtige, nach so vielen Aufopferungen, wodurch Er sich Ruhe, Friede und Sicherheit, bey dem noch übrig gebliebenen Rest seiner Gerechtsame, zu verschaffen suchte, sehen muß, daß Ihme das, was in dem feyerlich errichteten Rezeß von seinen vorigen Rechten übrig gelassen und heilig zugesichert worden ist, aufs neue strittig gemacht- und auf eine gewaltthätige Art entzogen werden will.

§. 8.

Dieses war der leidige Fall bey mehreren der Orts-Altmühlischen Mitgliedere, und da keine Vorstellungen dagegen Ingreß fanden; so sahe sich der Canton endlich genöthiget, bey höchstpreißlichem Kayserl. Reichshofrath pro Mandato S. C. de non via facti sed juris procedendo, ideoque non contratraveniendo recessui jurisdictionis sub auctoritate Caesarea condito, ut et privilegiis equestribus et juribus tam communibus quam Imperii, nec sibi arrogando jus territoriale sub praetextu juris centenalis, patronatus aut cujuslibet contrariae possessionis in ditionibus equestribus, sed satisfaciendo super turbationibus per illicita arresta officialium, executiones violentas subditorum, et horum plane incompetentem lustrationem, nec non de facto attentatum jus fodiendi nitrum in exemtis fundis equestribus illatis et in posterum haud amplius offendendo, desuperque idonée cavendo, cum condemnatione in expensas et damna annexa citatione solita, wider **Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach und Höchstdero** nachgesezte Regierung allerunterthänigst zu imploriren.

§. 9.

Dieses allersubmissest nachgesuchte Mandat wurde unterm 31sten July 1777. Zeug der Anlage sub Num. 1. gerechtest erkannt — und nach erwirkter paritoria plena sub Num. 2. des Herrn Fürst-Bischoffen zu Bamberg und des Herrn Herzogs zu Sachsen Meiningen **Hochfürstlichen Gnaden** Num. 1. Num. 2.

und Durchlaucht, die Execution desselben demandirt, wodurch sich dann, nachdem die beede höchste Executions-Höfe wirklich auszurucken im Begriff waren, auch bereits einen Termin dazu anberaumt hatten, des damals regierenden Herrn Marggrafen Christian Friedrich Carl Alexander Hochfürstliche Durchlaucht zu Erstattung der sub Num. 3. „cum Adjtis. beyliegenden merkwürdigen Paritions-Anzeige veranlaßt gefunden haben.

§. 10.

In nurerwähnter Paritions-Anzeige erklären Ihre Hochfürstliche Durchlaucht vordersamst und generaliter:

daß Sich Höchstdieselbe und Dero nachgesezte Regierung niemals in den Sinn kommen lassen, sich einer Universal-Jurisdiction auf Rittergüthern anzumassen, da vielmehr die – in medio liegende von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach dem Reichs-Ritterort an der Altmühl verliehene – von Kayserlicher Majestät selbst allergnädigst bestättigte – und durch den öffentlichen Druck bekannt gemachte Jurisdictions-Declaration vom 21sten May 1722. und die – unterm 19ten April 1729 nachgefolgte gnädigste Erläuterungs-Resolution, alle diejenigen Befugnisse klar an den Tag legten, welche einer Seits nurbenanntem Hochfürstlichen Hauße auf des Ritterorts Altmühl eingehörigen Rittergüthern zuständig seyen, und dagegen anderer Seits dem Ritterort und dessen Mitgliedern competiren sollen, Höchstdieselbe fänden also keinen Anstand, Ihro Kayserl. Majestät zu declariren, daß von Höchstihnen Sich eine Universal-Jurisdiction über Ritterschaftliche Güther eigen machen zu wollen, auch führohin und zu keiner Zeit werde, noch solle getrachtet – sondern in allen Vorkommenheiten, nach der klares Ziel und Maas gebenden Hochfürstlichen Jurisdictions-Declaration und der weiters ertheilten Resolution durchaus aufs genaueste benommen werden ꝛc.

Digitized by Google

Gleich beruhigend war die weitere Erklärung Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht auf sämtliche specielle Gravamina des Cantons an der Altmühl. Höchstdieselbe versicherten feyerlich: und zwar

ad Grav. Spec. 1) daß der jenseitige Einfall in das Ritterguth Rammersdorf den Ritterschaftlichen Juribus ganz unnachtheilig seyn und sorgfältige Vorsehung geschehen solle, daß dergleichen Facta nicht mehr zum Vorschein kommen mögen.

ad 2) daß es wegen Untersuch- und Bestrafung der- in Ritterschaftlichen Gütern vorgehenden Fornications-Fälle bey der Dispositition der Hochfürstlichen Jurisdictions-Declaration jederzeit durchaus sein Bewenden haben- und der vom Vogtamt Leutershaußen irrig geschehene Vorgang den Reichs-Ritterschaftlichen Gerechtsamen ganz unschädlich seyn, auch in praejudicium niemals angezogen werden solle.

ad 3) daß das Salpetergraben in Canton Altmühlischer Mitglieder Unterthanen-Häußern und Ettern, durch gemessene Regierungs-Ausschreiben an die untergeordnete Aemter bereits abgestellt worden seye, auch pro futuro beständig unterbleiben werde;

ad 4) daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht anmit die Versicherung ertheilten, daß so wenig Höchstdieselbe Reichsritterschaftliche Canton Altmühlische Unterthanen-Söhne unter Höchst-Ihro Militaire jemals hätten ausheben lassen; eben so wenig auch deren Aufzeichnung zu solchem Ende führohin geschehen- sondern der impetrantische Ritterort dißfalls von Höchstdenenselben ganz unbeläßtiget bleiben solle.

ad 5. 6. et 7.) daß wegen Concurrenz Ritterschaftlicher Unterthanen mit Steinfuhren zum Chaussée-Bau, so wie auch Beyziehung derselben zu Gemeindanlagen führohin immediate und ohne vorgängig gepflogene Communication nichts mehr verfügt werden solle.

ad 8. 9. et 10.) daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die von Höchstdero nachgesezten Aemtern eigenmächtig unternommene Facta durch immediate Einfälle und Vorladungen Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen keineswegs approbirten und derley weitern Vorgängen durch die – dahin abzielende höchste Verordnung an die Hochfürstlichen Aemter bereits vorgebeugt hätten ꝛc.

§. 11.

Bey solchen eclatanten gnädigsten Zusagen schienen die Aussichten für den Canton an der Altmühl günstiger zu werden, und derselbe glaubte, in der Folge auf friedfertigere Gesinnungen hoffen zu dürfen.

Diese schmeichelhafte Hofnung wurde dadurch noch mehr bestärkt, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der unaufhörlichen und allgemeinen Klagen der mindermächtigen Nachbarn müde, kurz vor Erstattung obangezogener Paritions-Anzeige, an alle benachbarte Reichsstände, und so auch an das Directorium des fränkischen Ritter-Craises in den gratieusesten Ausdrücken bekannt machten:

Daß Höchstdieselbe die vielen Zwistigkeiten Ihrer Regierungen und Aemter mit den angränzenden Nachbarschaften jedesmal mit wahren Bedauern und mit den unangenehmsten Empfindungen vernähmen, und mit jedem Nachbarn in Ruhe und Eintracht zu leben verlangten; auch deshalben an Ihre sämtlichen Stellen ein eigenes Edict bereits erlassen hätten, und jeden Nachbarn aufforderten, auch seiner Seits zum friedlichen Benehmen und zu Beseitigung der vielen Mißhelligkeiten beyzuwürken ꝛc.

§. 12.

Wen konnten wohl diese erhabenste, menschenfreundliche Gesinnungen mehr aufrichten, als den Canton an der Altmühl! Er preißte sie laut, dankte der Vorsehung für diese unverhofte glückliche Wendung, und war im Begriff, alle bishe-

bisherige Erlittenheiten um so mehr zu vergessen, da Er zugleich mit dem innigsten Vergnügen bemerkte, daß auch die Hochfürstliche Regierung zu Ansbach dem Canton geneigter zu werden anfieng, auf dessen beschwerende Vorstellungen gegen manche Eingriffe der Hochfürstlichen Aemter, in Freundnachbarlicherem Tone antwortete, auch öfters billigmäßige Remedur verschaffte – und hauptsächlich dadurch jene Eingriffe seltener machte.

§. 13.

Aber diese frohe Aussichten waren leider! von nicht gar langer Dauer; denn zu Anfang des Jahres 1792. fanden sich Ihro des mehrbelobten Herrn Marggrafen Durchlaucht bewogen, die Landesregierung beeder Fürstenthümer Ober- und Unterhalb Gebürgs ganz niederzulegen, und in die Hände Sr. Königl. Majestät von Preußen zu übergeben.

§. 14.

Anfänglich schöpfte zwar die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft, und darunter besonders der Canton an der Altmühl, theils in Hinsicht auf die rechtliche Verbindlichkeit Ihro Majestät des Königs die von denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, als Innhabern der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, geschloßene Staatsverträge zu halten, und denen wider Sie ergangenen Reichsgerichtlichen Judicatis Folge zu leisten, man möge Allerhöchstdieselbe als Cessionarium der beeden Fürstenthümer, oder als Agnatum ex jure sanguinis succedentem betrachten *); theils aber und vorzüglich in vollem Vertrauen auf des Allerhöchsten Herrn Nachfolgers so

*) In dem von der Juristen-Facultät zu Leipzig ad interrogationem des Klosters Langheim wegen der Königlich-Preußischen Militär-Conscriptions-Ausdehnung ausgestellten – und unterm 28sten Febr. 1794. ad dictaturam publicam des Hochlöbl. Fränkischen Crais-Convents gelangten Responso ist diese Verbindlichkeit stattlich und mit den Lehrsätzen der berühmtesten ältern und neuern Publicisten übereinstimmend ausgeführt worden.

so oft erprobte Reichspatriotische Gesinnungen, die beruhigende Hoffnung, daß durch diese unvermuthete Regierungs-Veränderung Ihre Lage wenigstens nicht verschlimmert werden würde; In welcher trostvollen Erwartung der Fränkische Rittercraiß bey der Gelegenheit, als Er seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß erachtete, Ihro Majestät dem König wegen obgedachten beglückten Regierungs-Antritts die allersubmisseste Glückwünsche ehrerbietigst darzubringen, und zugleich um Allerhöchstdero Schutz gegen die bisher erlittene Drangsale, allerdevotest zu bitten, durch die in der Königlichen allerhöchsten Antwort enthaltene allerclementeste Versicherung bestärkt wurde:

> daß Ihro Majestät eine jede Gelegenheit, welche die jezige Nachbarschaft, oder sonst die Zeitumstände darbieten mögten, gerne benuzen würden, der Fränkischen Reichs-Ritterschaft fernerhin von allerhöchst Ihrem Wohlwollen, dann besondern Huld und Gnade, Merkmale zu geben ꝛc.

Leider! ereigneten sich aber gleich nach Einlangung dieser Königlichen Zusicherung, solche unerwartete Auftritte, welche die traurigsten Folgen prognosticiren und den – sonst so großen Werth dieser allergnädigsten Zusage nicht nach Würden empfinden ließen — auch die Freude darüber um vieles herabstimmten.

§. 15.

Der Erste dieser Auftritte nach der Besitzergreifung in den zwey Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, war die Affigirung der nemlichen Königlich-Preußischen Patente in den allermeisten, theils von den beeden Fürstenthümern umfaßten, theils angränzenden Orts-Altmühlischen Rittergütern und einzelnen vermischten Besitzungen, welche in den eigenen jenseitigen Orten angeschlagen wurden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Der wesentliche Innhalt dieser Königlichen Patente redet von Landesherrschaft, von Unterthanschaft, von Gehorsam, von unverbrüchlicher Treue und von künftiger Erbhuldigung, oder, welches doch wohl offenbar gleichviel ist, von Aufhebung aller Unmittelbarkeits-Rechte und Verwandlung der - dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt allein und immediate unterworfenen Ritterschaftlichen Mitgliedere und Angehörigen, in Königlich Preußische Landsaßen und Unterthanen.

§. 17.

Wie hart diese unerwartete Fürschritte den Fränkischen Ritterorten, und besonders dem - dadurch am meisten betroffenen Canton an der Altmühl, dessen Mitgliedern und Angehörigen auffallen — und wie groß Ihre Bestürzung darüber seyn mußte, kann man sich leicht denken, wenn man zumal auf die furchtbare Macht des Gegentheils hinblickt, mit Dem Sie es zu thun hatten.

§. 18.

Ihre Verlegenheit wurde aber dadurch noch erhöht, daß Sie sich nicht einmal erklären konnten, von welchen Grundsäzen man jenseits bey diesen unbegreiflichen Unternehmungen ausgegangen sey.

§. 19.

Herkommen konnte die Richtschnur nicht seyn, weil noch keinem der höchsten Regenten beeder Fürstenthümer je eingefallen war, beym Regierungs-Antritt derley Patente in dem Bezirk Reichs-immediater Rittergüter und einzelner Besitzungen anheften zu lassen.

Die Lehenherrschaft konnte der Grund auch nicht seyn, weil der Innhalt der Patente damit nicht übereinstimmte, und weil sie auch in eigenthümlichen und andern höchst- und hohen Reichsständen lehenbaren Gütern — ja sogar auch in Gütern, welche dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und dem Reich mit allen zugehörigen Gerechtsamen zu Lehen gehen, angeschlagen wurden.

Digitized by Google

Die Zent-Herrschaft konnte den Anlaß auch nicht dazu geben, denn, nicht zu gedenken, daß die Patente der Zentgerichtbarkeit so wenig, als der Lehenherrschaft erwähnen; so wurden solche auch in gar vielen Orten und Gütern affigirt, wo die Reichs-Ritterherrschaftliche Mitglieder die Fraischliche Obrigkeit, nebst allen übrigen Rechten und Gerechtsamen, selbst unstrittig besitzen.

Die Convenienz in Hinsicht auf Lage und Ründung, konnte wieder keine Veranlassung dazu seyn, weil die Aemter beeder Fürstenthümer, bey Ihren - in fremdem Gebiet, in fremder Zent, unter fremder Dorfs - und Gemeindherrschaft angesessenen - von dem Umfang gedachter Fürstenthümer entfernten - einzelnen Amts-Untergebenen, gleichwol die nemlichen Patente an den Hausthüren anheften ließen.

Und den Gedanken, daß Ihro Majestät der König, die Rittergüter den Ansbachischen und Bayreuthischen Ortschaften — dann die Reichs-Ritterschaftliche Unterthanen, den Unterthanen der beeden Fürstenthümer ganz gleich zu achten — über alle Reichsgrundgesetze, über die - durch das graue Alterthum geheiligte Verfassung der vermischten Fränkischen Lande, und über die viele rechtskräftige Obristrichterliche Erkenntniße, Sich hinweg zu setzen, gemeinet seyn sollten, wollte man sich gar nicht erlauben.

Mit einem Wort! man fande in der Vergleichung des Innhalts der Patente mit dem Herkommen, mit den Reichsgrundgesetzen, der kundbaren Verfassung und den Reichsgerichtlichen Erkenntnißen — so wie auch in der Vergleichung der Verhältniße der Ortschaften, wo sie angeschlagen worden sind, unter sich, dann in der - bey ein und andern Rittergütern gemachten Ausnahme und geschehenen gänzlichen Unterlassung der Affixion, so viele Durchkreuzungen und so viele unauflösliche Widersprüche, und man konnte alles und jedes mit der obenangeführten Allergnädigsten Zusicherung so wenig vereinbaren, daß man nothwendig auf die Meinung verfallen mußte, die Königliche Aemter mögten die - ihnen zugegangene Befehle

fehle übel verstanden, oder aus übertriebenem Diensteifer aus den Schranken getretten — oder die unerklärbaren Schritte auf Rechnung des Königlichen Allerhöchsten Ansehens aus Leidenschaft unternommen haben.

In dieser Meinung haben daher einige Mitglieder und Beamte die Patente ganz unbedenklich wieder abgenommen; die mehresten aber haben sich blos mit glimpflichen Verwahrungen begnügt, und an des dirigirenden Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg Excellenz mündlich und schriftlich hingewendet, in der gewissen Zuversicht, daß die Abhülfe auf der Stelle erfolgen würde und müßte.

§. 20.

Die nemliche Hofnung hatte auch der Orts-Altmühlische Herr Ritterhauptmann Freyherr von Crailsheim. So bald Er nur von der jenseitigen Intention wegen Affigirung der Patente in Ritterschaftlichen Orten sichern Wink erhielte, konnte Er, nach seinem bekannten Patriotismo, nicht genug eilen, diesen vorhabenden Schritt, noch eher, als er gethan war, wo möglich, abzuwenden, zu welchem Ende Er unverzüglich selbst nach Ansbach reiste, um dem dirigirenden Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg in einem zwar eilfertig, aber doch nervös genug verfaßten Promemoria, nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich, auf das dringendste vorzustellen:

daß das Jus affigendi literas patentes ein Ausfluß der Landeshoheit seye; die unmittelbare Reichs-Ritterschaft aber, samt Ihren Gütern und Unterthanen, vermög des westphälischen Friedens, (Art. V. §. 28.) und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation (Art. XV. §. 8.) von der Landeshoheit der höchsten und hohen Reichsstände ausdrücklich eximirt wäre;

daß erst vor wenigen Jahren, als sich das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Ansbach, diesen Reichs-Grundgesetzen zuwider, eine Universal-Jurisdiction und

Territorial-Hoheit über die Rittergüter des Cantons an der Altmühl hätte arrogiren wollen, auf die von nurgedachtem Ritterort, bey Sr. Kaiserlichen Majestät deshalb erhobene Klage, jene Anmassung per paritoriam plenam vom 7ten Septbr. 1779. allergerechtest verworfen worden seye, und des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht hierauf die feyerlichste Versicherung ausgestellt hätten, diesem Judicato Caesareo künftig nicht entgegen zu handeln;

daß die Reichs-Ritterschaft überdiß das Jus affigendi literas patentes nicht nur auf Ihren Gütern von jeher solitarie ausgeübt habe, sondern sothanes Recht auch in zweyen - zwischen dem Hochfürstlichen Hauße Ansbach und dem Reichs-Ritterort an der Altmühl unter dem Namen einer *Jurisdictions-Declaration* und deren Erläuterung, in den Jahren 1722. und 1729. errichteten feyerlichen Recessen §. XVIII. dem Ritterort und dessen Mitgliedern, sowol in puren als vermischten Ortschaften, wo letztere die Dorfs-Herrschaft haben, ausdrücklich zugestanden worden seye;

daß, so zahlreich auch die Fälle gewesen wären, wo man allgemeine Landes-Verordnungen und andere öffentliche Verkündigungen in allen Orten der beeden Fürstenthümer angeschlagen habe, solche doch niemalen in den Canton Altmühlischen Ortschaften affigirt worden seyen, und man dahero von der Weltgepriessenen Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preussen zuversichtlich erwarten könne, Allerhöchstdieselbe würden weit entfernt seyn, Sich zum Nachtheil unmächtiger Reichsglieder mehrere Rechte zuzueignen, als Allerhöchstdero Durchlauchtigste Vorfahrer hergebracht hätten;

daß sich auf diese trostvolle Ueberzeugung die Hofnung stütze: Ihro Majestät, der König, würden Dero Intention, wegen Anschlagung der Patente, in den Reichs-

Reichs-Ritterschaftlichen Orten, wieder zu ändern, Sich Allergnädigst bewogen finden, sobald Allerhöchst-Denenselben von dem besondern Verhältniß des Reichs-Ritterorts an der Altmühl zu den beeden Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, hinlängliche Erläuterung zukommen würde ꝛc.

Welchem allen obgedachter Orts-Altmühlische Herr Ritterhauptmann Freyherr von Crailsheim am Ende noch die angelegentlichste Bitte beyfügte, daß Seine - des dirigirenden Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg Excellenz die Verfügung, zur Affixion der Königlichen Patente in den Altmühlischen Ortschaften, wenigstens so lange suspendiren mögten, bis der Canton an der Altmühl eine umständliche gründliche Deduction seiner - dabey Gefahr laufenden Gerechtsame vorzulegen im Stande seyn würde ꝛc.

§. 21.

Diese so gerechte - auf Reichsgrundgesetze - feyerliche Recesse - Herkommen und unfürdenklichen Besitzstand gestützte Bitte, so wie alle nachgefolgte triftige Vorstellungen verschiedener Orts-Altmühlischer Mitglieder, waren aber leider! vergeblich. Denn noch an dem nemlichen Tag, als sich mehrgedachter Herr Ritterhauptmann Freyherr von Crailsheim so rühmlich bemühete, den jenseits vorhabenden nachtheiligen Schritt für die Reichs-Ritterschaftlichen Immedietäts-Rechte abzuwenden, wurde mit Affigirung der Königl. Preußischen Patente in Ritterschaftlichen Orten der Anfang gemacht, und in der Folge ohnabläßig damit fortgefahren, wobey man jedoch in den ersten Wochen immer die Ortschaften aussuchte, wo die Hochfürstlichen Häußer Ansbach und Bayreuth die fraischliche Obrigkeit hergebracht hatten, vermuthlich, um den Mitgliedern, und selbst dem Ritterort, zu Ihrer etwelchen Besänftigung, glaubend zu machen, daß die Anschlagung der Patente nur die Besitz-Ergreifung von der fraischlichen Gerichtsbarkeit marquiren solle, bis am Ende, (wenige Rittergüter ausgenommen) alles über einen Kamm geschoren wurde,

weitere Rücksicht auf fraischliche oder vogteyliche Obrigkeit — auf eigenthümliche, oder lehenbare Güter, welchem der höchsten Reichsstände Letztere auch lehenbar seyn mögten.

§. 22.

Indessen waren die fruchtlos gebliebene Verwendungen bey dem dirigirenden Herrn Minister, die ununterbrochen fortgedauerte Affigirung der Patente, und die - mit öffentlicher Gewalt und unter fürchterlichen Drohungen geschehene Reaffixion derselben, da, wo sie von einigen Mitgliedern abgenommen wurden, der unverkennbarste Beweiß, daß die Unternehmungen der jenseitigen Aemter würklich auf höhere Weisungen und Befehle geschehen seyen.

§. 23.

Weit eher, als alles dieses ganz offen vor Augen lag, hielte es der Altmühlische Ortsvorstand, dem schon vom Anfang nichts Gutes ahndete, für pflichtmäßige Obliegenheit, an sämtliche - dem Canton incorporirte Mitgliedere und Güterbesitzere, per Circulare, zu gesinnen, daß Sie von denen - auf Ihren immediaten Rittergütern von Seiten der Brandenburgischen Aemter bereits unternommenen, oder noch unternehmenden widerrechtlichen Eingriffen, nicht nur die ungesäumte bescheinigte Anzeige erstatten, sondern auch vorläufig selbst Ihre gekränkte Jura durch einzelne nachdrückliche Protestationes an die Regierungen behörig salviren mögten — unter der beygefügten Versicherung, daß man, nach befindenden Umständen, von Corporis wegen, ohnmittelbar bey Ihro Königliche Majestät in Preußen allerunterthänigste Vorstellungen machen, auch bey entstehender Remedur nicht ermangeln würde, Sich an Ihro Kayserliche Majestät, als alleiniges Allerhöchstes Oberhaupt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, klagbar zu wenden, und gegen diese sowohl, als die weiter zu besorgende unleidentliche Eingriffe, Allerhöchstdero Obristrichterlichen Schutz und Hülfe allersubmissest zu imploriren.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Die gleich darauf folgende Verfassungsmäßige Obliegenheit des Cantons an der Altmühl war, nicht nur mit denjenigen Fränkischen Ritterorten, welche in der nemlichen traurigen Lage, wenn gleich nicht in so hohem Grade, waren, aus der Sache zu communiciren, sondern auch bey dem Fränkischen Ritter-Directorio darauf anzutragen, in diesem – ein praejudicium commune involvirenden Anliegen, von ganzen Ritter-Corporis wegen gemeinschaftliche Sache zu machen.

§. 25.

Bey den gefahrvollen Aussichten, welche die gänzliche Auflösung der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung und die Vertilgung ihrer Existenz drohten, wurde nun gemeinschaftlich beschlossen, sich vordersamst an Seine Königliche Majestät in Preußen unmittelbar mit einer – die Beschwerden erschöpfenden Vorstellung submissest zu wenden, und zu gleicher Zeit den dirigirenden Herrn Minister, Freyherrn von Hardenberg, sowohl um geneigte Beförderung gedachter Vorstellung an die Allerhöchste Behörde, als auch um dessen vielvermögende Fürsprache und Vermittelung zu ersuchen.

§. 26.

Noch war die Vorstellung an Ihro Majestät den König nicht abgegangen, als man in Erfahrung brachte, was für Gerechtigkeitsliebende und ruhmvolle Gesinnungen Allerhöchstdieselbe, respectu der benachbarten Höchst- und Hohen Reichsstände und Reichs-Unmittelbaren, in öffentlichen Blättern, bey dem Reichstag zu Regensburg, bey dem Fränkischen Crais-Convent, zu Wien und anderer Orten, haben bekannt machen lassen — und was für merkwürdige, hierauf Bezug habende Königliche Verfügungen an die Regierungen der beeden Fränkischen Fürstenthümer ergangen seyen.

§. 27.

Eine von Letztern ist zu interessant, als daß sie nicht wörtlich hier eingeruckt zu werden verdiente, denn der Contrast, in welchem solche besonders mit den – unten in §. 93. bis 106. erzählten, auf ausdrücklichen Befehl der Obergebürgischen Regierung verübten, gewaltthätigen Thathandlungen der Bayreuthischen Aemter und Oberämter stehen, ist so groß, daß man Bedenken trägt, sich freymüthig darüber herauszulassen; man muß also den unbefangenen Leser in den Stand sezen, selbst urtheilen und empfinden zu können.

Sie ergieng, diese höchstmerkwürdige Verfügung, an die beeden Regierungen zu Ansbach und Bayreuth, auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl, von des dirigirenden Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg Excellenz, unterm 17ten März 1792. und lautet folgendermassen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc.

Da es nicht zu umgehen ist, daß bey dem glücklichen Regierungs-Antritt in Unsern Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, verschiedene Rechte zur Ausübung gebracht werden und zur Sprache kommen, welche von andern Reichsständen und Reichsunmittelbaren, gegen welche man solche geltend machen will, angefochten und widersprochen werden; so halten Wir es für unumgänglich nöthig, Unsere nachgesetzte Landes-Regierungen von den – Uns eigenen Grundsätzen zu benachrichtigen, nach welchen Wir dergleichen Fälle vorgetragen und beurtheilt wissen wollen.

Vor allen Dingen muß bey Untersuchungen dieser Art alles dasjenige vermieden werden, was Uns bey Unsern Reichs-Mitständen den Verdacht zuziehen kann, als suchten Wir Unsere Macht und politische Verhältnisse zu Vergrößerungs-Absichten anzuwenden.

So

So wie bey Beurtheilung der Streitigkeiten Unſerer Unterthanen unter ſich, die ſtrengſte und gewiſſenhafteſte Unpartheylichkeit zum Grunde gelegt werden muß, eben ſo ſoll es auch bey der Unterſuchung und Prüfung der Streitigkeiten Unſerer Fränkiſchen Fürſtenthümer, mit benachbarten Fürſten, Reichs-Städten und Unmittelbaren, geſchehen.

Wir ſind keineswegs geſonnen, veraltete Anſprüche aufzuſuchen, und darauf ein Syſtem von Vergrößerung zu bauen, noch weniger, durch Unſere Gewalt und Anſehen, Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche Ihnen ſchwer fallen, und auf welche Wir kein gegründetes Recht haben.

In allen ſolchen Fällen wollen Wir lieber mit Mäßigung und Großmuth zu Werke gehen, als Uns bey dem Publicum einem dergleichen für Unſre Art zu denken und zu handeln, höchſt beleidigenden Verdacht ausſetzen.

Unſere Königliche Regierungen und Landes-Collegien in Unſern Fränkiſchen Fürſtenthümern haben daher bey Unterſuchungen der Streitigkeiten aller Art, welche Wir mit Unſern Reichsſtändiſchen Nachbarn und Innſaſſen etwa haben mögen, und bey Vorlegung der Anſprüche Unſers Haußes, nur auf das Recht und ihre Ueberzeugung zu ſehen, und ſich aller politiſchen Rückſichten, beſonders aber der Aufſtellung aller Gründe aus dem Convenienz-Recht zu enthalten.

Wir ſind zwar keineswegs gemeint, Gerechtigkeiten und gegründete Anſprüche aufzuopfern; Wir werden vielmehr dieſelbe bey aller Gelegenheit und mit Nachdruck, jedoch auf eine Reichs-Conſtitutions-mäßige Art zu behaupten wiſſen; allein Wir wollen erſt Ueberzeugung haben, und nach dieſer werden Wir Unſere Benehmung einrichten.

Ihr habt dahero in den Euch aufgetragenen - und so viel möglich zu beschleunigenden Recherchen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und die gegentheiligen Gründe, in ihrer ganzen Stärke, Euern Vorträgen mit einzuverleiben, auch gegen Benachbarte in Fällen, wo Ihr mit ihnen zu communiciren habt, Euch einer höflichen Schreibart zu befleißigen, da man gleichwohl Gerechtsame mittelst selbiger vertheidigen und verwahren, ja sich noch eher einen günstigen Erfolg versprechen kann, und die Euch untergeordnete Stellen zu gleicher Nachacht und besonders zu Vermeidung aller Gelegenheit, die zu neuen Streit Anlaß geben kann, anzuweißen ꝛc.

§. 28.

Nicht genug! Es lief auch um die nemliche Zeit von des Königl. Preußischen Herrn Staatsministers und Churbrandenburgischen Reichstags-Gesandten Grafen von Goerz Excellenz an den K. K. Herrn geheimen Rath und Orts-Ottenwaldischen Ritterhauptmann Freyherrn von Gemmingen, als vormaligen Special-Director des Fränkischen Ritter-Craises, ein Schreiben ein, welches unter ausdrücklicher Berufung auf Allerhöchst Königliche Befehle, die in obiger gerechtesten Verfügung an die beeden Regierungen erklärte allergnädigste Gesinnungen im Wesentlichen bestättigte.

Es heißt darinnen:

Seine Königliche Majestät wären bereit, zu billiger Ausgleichung der Irrungen mit den Crais-Mitständen, und vorzüglich auch mit den - in den beyden Fürstenthümern possessionirten Reichs-Ohnmittelbaren.

Die Ritterorte und Ihre Mitglieder, welche dergleichen Streitigkeiten haben, werden darinnen aufgemuntert, den Zeitpunkt zu benutzen, und den gerechten großmüthigen Gesinnungen zu entsprechen.

Es wird in solchem angerathen, sich an den wohldenkenden dirigirenden Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg zu wenden.

Es

Es wird versichert, daß weder von Vergrößerung, noch von Durchsetzung ungegründeter - veralteter Ansprüche und Gerechtsame die Rede sey, und daß es Beleidigung wäre, dieses nur von weitem vermuthen zu wollen.

Und endlich betheuert wohlgedachter Herr Reichstags-Gesandte, daß der Grund aller anzugehenden Verhandlungen nur die genaueste Gerechtigkeit seyn werde, und daß Se. Majestät entschlossen seyen, so wie gegen die Reichs-Mitstände, als auch gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, mit uneigennüziger Freundschaft und Gerechtigkeit, ja gegen Mindermächtige sogar mit Großmuth zu Werke zu gehen.

§. 29.

Freylich konnte man sich Reichs-Ritterschaftlicher Seits bey Durchlesung aller vorstehenden eigenen Allerhöchsten Befehle, im Angesicht des ganzen teutschen Reiches gethanen Erklärungen, und besondern Ministeriellen Zusicherungen, des Gedankens kaum erwehren, daß solche mit den bisherigen Factis nicht zu vereinbaren seyen, sondern vielmehr in offendarem Widerspruch mit selbigen stünden.

Aber die so expressive Aufforderung des Chur-Brandenburgischen Herrn Reichstags-Gesandten Grafen von Goerz, verbunden mit dem unbegränzten Vertrauen auf die Weltbekannte Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe Ihro Majestät des Königs, hielte von allem weitern Nachdenken — von mißtröstlichen Besorgnissen zurück, und ermunterten den Fränkischen Ritter-Crais, sein schon vorhin beschlossenes, den Aeußerungen des belobten Herrn Grafen ganz entsprechendes Vorhaben, ohne Anstand auszuführen.

§. 30.

Im Gefolge dieses Entschlusses, wandte sich also gedachter Ritter-Crais mit einer dringenden allerunterthänigsten Vorstellung unmittelbar an Se. Majestät den König, und gab solche, mittelst Begleitungs-Schreibens, zur geneig-

ten Bestellung, in die Hände des dirigirenden Herrn Staats-Ministers Freyherrn von Hardenberg Excellenz, unter inständigster Erbittung Seiner vielvermögenden Unterstützung.

§. 31.

Wann es Ernst ist, ältere Irrungen auszugleichen; so ist nichts natürlicher, als daß vorderſamſt ein gewißer Status quo festgesezt, die - von da an zugefügte ganz neue Beschwerden abgestellt - auch allen fernern Beeinträchtigungen Einhalt gethan werde; Und wenn der an Macht so unendlich überlegene Theil nicht nur selbst mehrmalen erklärt — sondern auch durch seine Herren Minister und Gesandte erklären läßt, weder auf Vergrößerung denken - noch ungegründete Ansprüche durchsetzen zu wollen; so darf sich der Mindermächtige kaum bedenken, zum Versuch gütlicher Auseinandersetzung willige Hände zu bieten. Mehr angezogene Vorstellung wurde daher mit der doppelten submissesten Bitte geschlossen, daß Se. Königliche Majestät

a) die drückende Beschwerden, deren gütliche Beylegung man vom Fränkischen Ritter-Craises wegen schon längst gewünscht, auch bereits würklich versucht, und der unmittelbare Herr Vorfahrer an der Regierung beeder Fränkischen Fürstenthümer, vor wenigen Jahren neuerdings zugesichert habe, allermildest anzuhören, und zu Vorlegung derselben Zeit und Ort zu bestimmen, wie auch zu dem Geschäft selbsten, gerecht und billig denkende Commissarien zu ernennen. — Indessen aber

b) zuerst alles in den Stand, wie solcher unmittelbar vor Allerhöchst Ihrem Regierungs-Antritt gewesen, zuruck zu setzen — auch den Regierungen und Aemtern alle neue Eingriffe und Störungen zu untersagen, geruhen mögten.

§. 32.

§. 32.

In der gewissen Voraussetzung, daß der allerclementesten Willfahr dieses gerechten Ansuchens kein Anstand im Weg stehen würde und könnte, dachte der Canton an der Altmühl, ohne eine Allerhöchste Resolution abzuwarten, weil Er solche in dem eigenen Allergnädigsten Anerbieten schon zu finden glaubte, sorgsam darauf, zu den vorseyenden Vergleichs-Unterhandlungen die erforderliche Einleitung und nöthige Vorbereitungen zu treffen.

Zu diesem Ende erlies derselbe noch im Monat May 1792. ein Circulare an sämtliche Orts-Mitgliedere und Güter-Besitzre, theilte Ihnen das obenerwähnte Schreiben des Königlich-Preußischen Herrn Staats-Minister und Reichstags-Gesandten Grafen von Goerz Excellenz mit, gab Ihnen damit zugleich die trostvolle Nachricht von der Bereitwilligkeit Ihro Majestät des Königs von Preußen zu gütlicher Ausgleichung aller, zwischen den Regierungen der Brandenburgischen Fürstenthümer und der Fränkischen Ritterschaft obschwebenden Irrungen, ermahnte Sie, die Allergnädigste Aufforderung sowohl in Hinsicht auf den tiefsten Respect, den Sie einem so großen Monarchen und nunmehrigen Nachbarn schuldig seyen, als aus Sorgfalt für Ihre eigene Wohlfarth, im festen Vertrauen auf Allerhöchstdessen weltbekannte Großmuth und öffentliche Zusagen, durchaus nicht von der Hand zu weißen, sondern vielmehr, in ihrer dermaligen Lage, jeden Versuch zur Sicherung Ihrer Immedietäts-Rechte im gütlichen Weg, dem- mit einem so mächtigen Gegner immer beschwerlichen Rechtsweg vorzuziehen, und forderte sie am Ende auf, Ihre sowohl ältere- als neuere Beschwerden gegen die beede Regierungen zu Ansbach und Bayreuth, dann deren nachgeordnete Aemter, in einen concisen Zusammentrag bringen zu lassen, die etwa dazu nöthig scheinende Actenstücke originaliter- oder in beglaubten Abschriften beyzulegen; allenfalls auch ihre gutächtliche Meinung, in welcher Art diese oder jene Irrung, wenn solche zumal mehr in die Particular-

Rechte, als allgemeine Reichs-Ritterschaftliche Jura einschlage, gütlich beygelegt werden könnte, vertraulich zu eröfnen, und dieses alles wenigstens innerhalb vier Wochen an den Altmühlischen Orts-Vorstand einzuschicken, damit solcher noch Zeit habe, die einzelnen Gravamina der Mitglieder behörig zusammen zu stellen - sich genüglich deshalben zu berathen, und zu dem vorseyenden Geschäft hinlänglich vorbereiten zu können.

§. 33.

Auf eine eclatantere Art hat doch wohl das Ortsvorständische Collegium des Cantons an der Altmühl den Königlichen Allerhöchst eigenen respective und ministeriellen Aufforderungen nicht entsprechen können? Und doch wurden Solchem unverdienterweiße öfters friedgehäßige, streitsüchtige Gesinnungen beygemessen!

Aber nicht allein gedachtes Collegium — sondern auch sämtliche Mitgliedere des Cantons erklärten in ihren - auf erwähntes Circulare abgegebenen Votis, mit sichtbarer Freude, ihre Bereitwilligkeit zu gütlicher Ausgleichung der bisherigen Irrungen; Sie setzten sich deshalben in möglichste Bereitschaft, und alles wartete mit gespannter Sehnsucht auf die Königliche Allerhöchste Final-Entschließung, die man von Seiten des Fränkischen Ritterceraises, bey der Gelegenheit, als Ihro Majestät der König die neu angetretenen Fränkischen Fürstenthümer mit Allerhöchst-Dero Gegenwart beglückten, durch eine eigene Abordnung mündlich und schriftlich, ehrerbietigst in Erinnerung brachte, die aber noch bis jetzo gänzlich ausgeblieben ist.

§. 34.

An deren Stelle, und anstatt der gehofften Festsetzung eines Status quo, dann Abstellung der neuerlichen Beschwerden, kamen hingegen noch mehrere, ja fast zahllose, vorhin noch nie erhörte Anmassungen, Bedrückungen und Eingriffe der beeden Königlichen Regierungen und der - ihnen nachgeordneten Aemter in die unbestreitbarste Rechte des ohnmittelbaren Reichsadels zum Vorschein.

§. 35.

§. 35.

So folgte bald nach der Königlich-Preußischen Besitz-Ergreifung in den beeden Fürstenthümern auf die so - äusserst gravirliche, jedoch ob vitium violentiae von allem Effectu Juris destituirte Patent-Affixion der

Zweyte Eingrif

in die Rechte der Orts-Altmühlischen Mitglieder dadurch, daß sich die Ansbachische Aemter Flachslanden, Leutershausen und Geyern herausnahmen, wegen des - auf Höchstsel. Ableben weyl. Ihro Kayserl. Majestät Leopolds des Zweyten herkömmlich angeordneten Trauer-Läutens Protestationen einzulegen, und dieses zwar bey lauter Ritterschaftlichen Aemtern, wo die Orts-Mitglieder, neben allen Arten der Jurisdiction, zum Theil selbst der fraischlichen, auch die Episcopal- und Patronats-Rechte, von jeher unstrittig auszuüben hatten, weswegen dann in allen vorgängigen, ähnlichen Fällen, und darunter namentlich bey dem, nur zwey Jahre vorher erfolgten Höchstseel. Absterben Ihro Kayserl. Majestät, Josephs des Zweyten, an einen so auffallenden Widerspruch jenseits gar nicht gedacht worden ist.

§. 36.

Der Innhalt beregter Protestationen war äusserst verfänglich, und bezeichnete die jenseitigen Absichten.

Sie waren ausserdeme alle von einerley Wortlaut, zum Beweiß, daß sie von der Regierung vorgeschrieben worden sind. In einem, wie in dem andern, hieß es:

> Da in den Königlichen Staaten weder ein Trauer-Geläut, noch eine sonstige Trauer-Ordnung statt findet, ich aber vernehmen muß, daß Ewr. ꝛc. in denen Kirchen zu (Oberzenn und Urpherts-hofen) (Wiedersbach) (Salach, Dallmannsfeld, Bergen und Kaltenbuch) ein Trauer-Läuten veranstaltet haben; so muß ich hiegegen nothwendig eine Protestation,

wie hiermit geschieht, einlegen und die Königliche Allerhöchsten Gerechtsame feyerlichst verwahren.

§. 37.

Indessen blieb es bey dieser bloßen Anmassung, nachdem den jenseitigen Aemtern reprotestando remonstrirt wurde: daß das Trauerläuten in den Orts-Altmühlischen Ritter-Gütern zu schuldigst - allerunterthänigsten Ehren weyl. Ihro Kayserl. Majestät von dem Canton angeordnet worden wäre;

daß solches in gleichen Fällen auch sonsten und von undenklichen Zeiten her, ohne den geringsten Widerspruch, geschehen seye, und der Mitgliedere Kirchen- und Pfarr-Gerechtsame, ihre potestas et jurisdictio ecclesiastica auf bisher ohnwidersprochener Possession beruheten, deren Störung überdies auch gegen den - in medio liegenden - mit dem Hochfürstlichen Haus Ansbach sub Auspiciis Caesareis errichteten Jurisdictions-Recefs §. XX. offenbar anstosse;

daß das Trauer-Läuten und die Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten Effectus der - den Besitzern der Reichs-Rittergüter ohnstreitig zuständigen ohnmittelbaren Vogtey und der damit verbundenen gesetzgebenden Macht so wohl überhaupt, als des juris Episcopalis, patronatus et Dominii über Kirchen und Glocken insbesondere seyen;

daß dem hohen Hause Brandenburg zwar auf einigen der - in Frage seyenden ohnmittelbaren Rittergüter, die Cent oder Fraisch, als eine Servitus juris publici in alieno competire, welche aber nach bekannten Staatsrechtlichen Grundsätzen in einem Jure animadvertendi in facinorosos, und zwar in Mangel besonderer Verträge restrictive nur auf Mord, Brand, Nothzucht und großen oder gewaltsamen Diebstahl bestehe *);

daß

*) In der Anno 1722. zu Altdorf herausgekommenen Dissertation des Georg Daniel Präbes de injusta Centenae extensione ist dieser Satz als eine communis Doctorum opinio ausführlich abgehandelt.

Das

daß diese Fraisch in der nur erwähnten Eigenschaft einer Staats-Dienstbarkeit aus einer freywilligen Uebertragung der mindermächtigen an die mächtigere Stände zu Handhabung des Land-Friedens entstanden seye, und weiter nichts, als commisso delicto ein Recht auf die Person eines solchen Delinquenten begründe **) folglich sua natura keine Landeshoheit involviren

Das – von weyl. Kayser Rudolph II. glorioſisſ. mem. im Jahr 1609. der Fränkischen Reichs-Ritterschaft ertheilte – und mit 50 Mark löthigen Golds verpönte Privilegium de non arreſtando pag. 138. der neueſten Ausgabe der Fränkiſchen Ritterordnung, enthält nachfolgende – der Reichs-Ritterschaft ihre habende und hergebrachte Jurisdiction, Gerichte und Vogtey beſtättigende – und antiquam obſervantiam Franconicam in Ansehung der Gränzen der centlichen Gerichtbarkeit manutenirende Allerhöchſte Verordnung:

> Daß weder vielgemeldte Ritterschaft und Adel in Franken insgemein, noch derſelben adeliche Mitglieder inſonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinnsleute, alle derſelben Haab und Güter, weder von Churfürſten oder Ständen des Reichs, weder mit Perſonal- oder Real-Arreſten, in keinerley Weiſe nicht angefochten, noch auch ſonſten an Ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkenntniſſen, es wäre gleich, daß ſolches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht, oder ſonſt beſchehe, turbiret und beſchwehret, oder an einiges Churfürſten und Stands Unterland- oder Hofgericht fürgenommen, oder gezogen werden ſollen, in keine Weiſe noch Wege. Da aber ein ſolcher Stand auf deren vom Adel Unterthanen und Zinnsleuth, berührte Cent unſtrittig hergebracht; ſo ſoll dieſelbe über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, als da ſind: Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtahl, in keinerley Weis noch Weg ertendirt, noch exercirt werden.

In des Goldaſt politiſchen Reichs-Händeln fünften Theil ſub Rubro III. hohe Cent, Halsgerichtliche oder Fraiſchliche Obrigkeit und Geleitsherrlichkeit p. 991. findet ſich eine gründliche hiſtoriſche Erläuterung jener uralther kömmlichen Einſchränkung der Cent und Fraiſch auf die vier hohe Rugen.

**) Vid. Datt de pace publica. Goldaſt a. a. O.

Digitized by Google

viren könne *), am allerwenigsten in Beziehung auf die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft, welche einer Reichs-Grundgesetzmäßigen – mithin über alle Einwendungen erhabenen Exemtion von der Landeshoheit der Reichsstände sich zu erfreuen habe **);

daß in den Reichs-Fundamental-Gesetzen, und zwar besonders in dem Westphälischen Friedensschluß, der Reichs-Ritterschaft namentlich auch das Jus circa Sacra territoriale cum omnibus effectibus auf das feyerlichste eingestanden und bestätiget worden seye, mit dem notablen Beysatz: daß sie in der Ausübung dieses Regals unter keinerley Vorwand turbirt oder daran gehindert werden solle ***).

§. 38.

Nach diesem so ziemlich glücklich vorübergegangenen Ungewitter, wurde es bis auf einige weniger bedeutende Neckereyen, die ihren Grund nur in der gewohnten leidenschaftlichen Handlungs-Art der jenseitigen Aemter zu haben schienen, etliche Monate hindurch etwas ruhiger, und der Canton fieng an, neue Hofnung zu schöpfen.

§. 39.

Aber die Aussichten wurden trüber — die Hofnung sank, als der

Dritte Eingrif

in die Rechte des unmittelbaren Reichsadels damit begann, daß verschiedene der Brandenburg-Ansbachischen Aemter anfiengen,

*) Dieses beweiset auch die ausdrückliche Bestimmung der Pacisenten des – die Reichsständische Territorial-Gerechtsame, wie die Reichsfreyheit und Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft und ihrer Besitzungen garantirenden Osnabrückischen Friedens-Schlusses im 44sten §. des V. Art.

sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus Gladii – jus reformandi (folglich auch die absolute dazu erforderliche Landeshoheit) non tribuunt.

**) I. P. O. Art. IV. §. 17. Art. V. §. 28. Kaiserl. Wahl-Capitulation. Art. XV. §. 2. et 8.

***) I. P. O. Art. V. §. 2. 28. et 48. cf. Religions-Friedensschluß de Ao. 1555. §. 20. et 25. Kayserl. Wahl-Capitulation Art. I. §. 2. et 9. Art. II. §. 3.

Digitized by Google

fiengen, die Häußer der- in jenseitigem Fraisch-Distrikt, ja sogar zum Theil selbst in dem unstrittigen Fraisch-Bezirk der Orts-Mitglieder geseßenen Reichs-Ritterschaftlichen Unterthanen, mit Numern zu bezeichnen.

§. 40.

Auf die hievon erstattete Anzeigen wurde von Ritter-Orts wegen den Mitgliedern an die Hand gegeben, die angeschriebenen Numern unverzüglich zu vertilgen, und entweder von ihren unterordneten Aemtern an die Brandenburg-Ansbachischen Aemter, oder von Herrschaftswegen selbst an die Regierung ein- in den gemäßigtesten Ausdrücken verabfaßtes Protestationsschreiben, unter Beziehung auf jene- gegen die Affixion der Patente geschehene Remonstrationen zu erlassen.

§. 41.

Diese Vorschrift wurde von allen betroffenen Orts-Altmühlischen Mitgliedern und deren subordinirten Beamten genau befolgt, und nach den weiter erstatteten Anzeigen, daß von einigen Brandenburg-Ansbachischen Aemtern gegen die Delirung der Numern Protestations-Schreiben eingelaufen, auch die Stallungen der hiezu gebrauchten Personen verlangt worden seyen, wurde ferner den Orts-Mitgliedern angerathen, gedachte Protestationen durch ihre Aemter in glimpflichen Terminis, reprotestando, kürzlich dahin beantworten zu lassen:

Die jenseitige Numerirung der Ritterschaftlichen Unterthanen-Häußer lasse sich ex capite der Ober-Landes-Policey unmöglich rechtfertigen, denn diese könne selbst in kundbar vermischten Ortschaften, nur bey den eigenen Königlich-Preußischen Unterthanen statt finden, keineswegs aber auf fremdherrische- einem andern unmittelbaren Reichsglied mit der privativen Erbhuldigung und allem Ge- und Verbot zugehörige Unterthanen und deren Häußer extendirt werden.

Die Numerirung quästionirter Häußer sey also ein offenbarer Eingriff in die wohlhergebrachte Immedietäts-

Gerechtsame des Reichsadels, welchem man durch Delirung der Numern bestbefugtermassen begegnet habe.

Da nun diese Bewandniß allen Begriff eines Frevels ausschließe; so könne auch dem jenseitigen Gesuch um Stallung der zur Numern-Tilgung gebrauchten Personen keineswegs statt gegeben werden, sondern man müsse vielmehr gegen diese Anmassung feyerlich protestiren ꝛc.

§. 42.

Da sich die Brandenburg-Ansbachische Aemter durch obige Remonstrationen zurecht weißen ließen, und keine weitere factische Proceduren vornahmen; so glaubte der Altmühlische Orts-Vorstand und dessen betroffene Mitglieder durch die - in vim realis contradictionis geschehene Delirung der Numern, so wie durch ihre feyerliche Protestationen, Gerechtsame und Besitz hinlänglich salvirt zu haben. Man dachte dahero noch immer nicht an eine gerichtliche Klage, der jeder Mindermächtige gegen einen so mächtigen Gegner, so lang als möglich, auszuweichen sucht; Man unterhielte sich vielmehr mit dem tröstlichen Gedanken, daß die Patent-Affigirung, die Protestationen gegen das Trauer-Läuten und die vorgenommene Numerirung der Ritterschaftlichen Häußer von keinen gefährlichen Folgen seyn würden, wenn gleich die Ahndung sich nicht ganz unterdrücken ließ, daß es Vorboten von beschlossener Ausführung eines - den gänzlichen Untergang der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung zum Zweck habenden Projekts seyn könnten.

§. 43.

Diese leidige Ahndung wurde durch mehrere aufeinander gefolgte, unerhörte Bedrückungen, Drangsale und Eingriffe in die Gerechtsame des Cantons und seiner Mitglieder, dann deren Unterthanen, immer mehr bestärkt.

So fieng sich der

Vierte Eingrif

damit an, daß man durch die Königlich-Preußischen Aemter beeder Fürstenthümer, von den Ritterschaftlichen Unterthanen eine

eine Entschädigung dafür verlangte, weil man sie endlich einmal von der drückenden Plage des übermäßigen hohen Wildprets, welches unter der vorigen Regierung zu ihrem bittersten Schaden gesezwidrig gehegt wurde, zu befreyen beschlossen hatte.

§. 44.

So unnatürlich diese Prätension war, so bedenklich bliebe dieselbe auch in der Hinsicht, daß diese Entschädigung mittelst einer- auf die Unterthanengüter zu repartirenden beständigen Abgabe sollte geleistet werden, die hiernach für eine Art der Besteuerung geachtet werden könnte, und deren Verwilligung und Nachgebung hingegen weder in den Mächten des Cantons, noch der Mitglieder stünde.

§. 45.

In dieser Rücksicht haben dann mehrere der Altmühlischen Ortsmitgliedere auf ermeldte Anträge der benachbarten Königlich-Preußischen Aemter, nach vorgängiger Berathung im Wesentlichen einstimmig geantwortet:

Daß der allerhöchste Entschluß Sr. Majestät, des Königs, die beyden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth von der bisher getragenen Last des übermäßigen hohen Wildprets zu befreyen, ein redender Beweiß von Allerhöchstdero Milde und das unverkennbarste Merkmal der eben so wohlthätigen, als weisen Gesinnungen der Königlichen Regierungen seye, wofür Sie sowohl Ihre eigene, als die bisher mitbetrofene fremde Unterthanen seegnen würden; daß aber die Königlichen Einkünfte bey dieser weisen Maasregel verlieren sollten, davon könne man sich um so weniger überzeugen, als durch die Minderung des Wildprets, auf einen unschädlichen Fuß, die Herrschaftliche und Unterthanen-Waldungen, auf deren Cultivirung man bey dem tagtäglich größer werdenden Holzmangel vorzüglich Bedacht zu nehmen Ursach hätte, beträchtlich gewönnen, die Unterthanen-Güter in weit höheren Werth kämen, dadurch

Digitized by Google

aber die Handlöhner und Nachsteuern vergrößert und die Höchstherrschaftlichen Zehenden reichlicher würden — überhaupt aber die Unterthanen in mehrere Aufnahme kommen müßten;

daß alles dieses zusammen genommen, den Schein-Profit, welcher den Königlichen Kassen, durch den übermäßigen Wildstand zufließe, gewiß mehr als doppelt ersetze — sonach aber der Grund einer Entschädigung von selbst wegfalle, und man also von der Großmuth Ihro Königlichen Majestät und der Billigkeits-Liebe Allerhöchstdero Regierungen, zuversichtlich hoffe, man werde von weitern derley Anforderungen von selbst abstehen ꝛc.

Und als der Königlich-Preußische Herr Minister und Crais-Gesandte Graf von Soden einige Monate hernach dem Canton an der Altmühl selbst, in einem dahin erlassenen Schreiben zu erkennen gab, daß Er den speciellen Auftrag von des Königs in Preußen Majestät erhalten habe, zu gänzlicher und vollständiger Erledigung der Beschwerden wegen des hohen Wildstands, eine Uebereinkunft mit denen - im Wildbann Eingesessenen, gegen die - zu veranstaltende gänzliche Vertilgung des hohen Wilds, auch Verminderung alles und jedes etwaigen Uebermaases im niedern Waidwerk, zu billigmäßiger Entschädigung der Königl. Kassen wegen des Wildprets-Ertrags und der Jagddienerschaft zu unterhandeln, und daß gedachter Canton zu Beförderung dieses Allerhöchsten Auftrags bey dessen Mitgliedern und Güter-Besitzern die Einleitung machen mögte, daß sie ihre untergeordnete Amtsstellen anwiesen, ihre Amts-Untergebene, wann sie in nur bemerkter Angelegenheit und Absicht verlangt würden, und sich bey selbigen beanfragten, an ihrem Erscheinen und Mitwürken nicht zu verhindern;

So sind Wohldemselben in der hierauf ertheilten Antwort nicht nur obenerwähnte - den bereits geschehenen gleichen Ammuthungen mancher Königlich-Preußischen Aemter von verschiedenen Orts-Altmühlischen Mitgliedern entgegengesezte Vorstellun-

stellungen und Gründe umständlich zu Gemüth geführt, sondern selbigen auch Corporis nomine noch weiter beygefügt worden:

„daß die Ortsmitgliedere und ihre Unterthanen, die von übermäßigem Wildpret geplagt seyen, die gänzliche Ausrottung desselben nie verlangen könnten noch würden;

daß sie nur wünschten, man mögte jenseits keinen Mißbrauch von dem Jagd-Regal machen, und dabey glaubten, der Jagdherr könne für die Gewährung dieses so gerechten Wunsches keinen Ersatz verlangen; daß auch verschiedene der Altmühlischen Orts-Mitgliedere selbst, ansehnliche hohe Jagden hätten, die ganz zu Grunde gerichtet würden, wann die jenseits vorhabende gänzliche Vertilgung des hohen Wildprets beschlossen werden sollte, ohne daß sie einige Entschädigung deshalben zu hoffen hätten, von ihren eigenen Unterthanen nicht, weil sie die gänzliche Ausrottung des hohen Wildprets nicht verlangten, auch keine Ueberlast desselben zu beklagen hätten — und von denen in ihren hohen Wildbans-Distrikten liegenden fremdherrischen Unterthanen, worunter selbst viele Ansbachische und Bayreuthische seyen, eben so wenig, weil solche die nemliche Sprache führen — und voraussichtlich gegen eine solche reciproque Anmuthung von ihren Aemtern in Schutz genommen werden würden;

daß endlich et quod maximum, die Reichs-Ritterschaftliche Unterthanen sich auf Unterhandlungen, welche nach der jenseitigen Intention, die Uebernahme einer beständigen Abgabe an eine fremde Herrschaft auf ihre besitzende Grundstücke, bezielten, einzulassen nicht befugt seyen; Ja! daß solches nicht einmal in den Mächten der Mitglieder und des Cantons selbst stünde, wenn gleich die Ritterschaftlichen Unterthanen willfährig wären, und zwar in den Mächten der Mitgliedere von darum nicht, weil das Besteuerungs-Recht dem Ortsvorständischen Collegio überlassen sey, welches dagegen für die Erhaltung des Reichs-Ritterschaftlichen Stand, Staat und Wesens- zum Dienst Ihro Majestät des Kay-

Digitized by Google

sers in allgemeinen Reichsnöthen - sorgen müsse*); und in den Mächten des Cantons nicht, wann auch Mitgliedere und Unterthanen darein willigten, weil, wie gesagt, Kayser und Reich wesentlich dabey interessirt seyen;

daß man also von des Herrn Minister und Craisgesandten tiefen Einsicht und eigenen Kenntniß der Ritterschaftlichen Verfassung hoffe, Dieselbe würden das Unvermögen des Cantons und seiner Mitglieder und Unterthanen selbst fühlen und sie Allerhöchsten Orts entschuldigen, zugleich aber auch allerunterthänigst versichern, daß auf den Fall, wann es nach der längst erhaltenen allerhuldreichsten Zusage, zur gütlichen Ausgleichung der verschiedenen - zwischen den Königlichen Regierungen und deren nachgeordneten Aemtern, dann dem Canton und dessen Mitgliedern, obschwebenden Irrungen kommen - und dadurch die sich immer vermehrende Eingriffe in die Reichs-Ritterschaftlichen Unmittelbarkeits-Rechte, beseitiget werden sollten, sich vielleicht eher ein Expediens finden ließe, Ihro Königliche Majestät auch in obiger Angelegenheit von Seiten des Ritter-Orts einen Beweiß seiner allertiefsten Devotion geben zu können.„

§. 46.

Aber alle diese Vorstellungen halfen eben so wenig, als nurbemeldte eventuelle Zusicherung selbst.

Die Ritterschaftliche Unterthanen, sowohl in puren, als vermischten Ortschaften, welche den Orts-Mitgliedern mit allen

*) S. die im Jahr 1776. im Druck erschienene Deduction sub Rubro: Uraltes Recht und Besitz derer Allerhöchst Kayserlichen und Mittel-Rheinisch-Reichsritterschaftlichen Steuer-Befugnissen in dem Gericht Staden, in deren zweytem Hauptstück Sectione Ima der Ursprung und die Beschaffenheit des - von Kayserl. Majestät dem Ritter-Corpori verwilligten - von Fürsten und Ständen anerkannten - und durch die Reichs-Gesetze bestättigten Collectations-Rechts ausführelich und gründlich abgehandelt ist.

Digitized by Google

allen vogteylichen- dann mehrentheils auch Dorfs- und Gemeinherrschaftlichen Juribus, ja zum Theil selbst mit der fraischlichen Obrigkeit zugethan sind, wurden jenseits immediate vorgeladen.

Jene, welche nicht erschienen, auch theils gar keinem Wildfraß ausgesezt waren, hat man willkührlich angelegt und ihnen gedruckte Büchlein deshalben zugeschickt.

Viele, die nicht gutwillig bezahlten, wurden mit executivischen Zwangs-Mitteln bedroht, theils auch würklich gefänglich aus ihren Häußern genommen und in Arrest geschleppt, wo man sie so lange detinirte, bis sie die- ihnen angeforderten Beyträge und Kosten bezahlten.

Einigen pfändete man ihre Ochsen auf dem Felde ab, und drohte, solche zu verkaufen, wann sie die- ihnen angesonnene Wildprets-Beyträge (die doch anfänglich nicht als Schuldigkeit verlangt, sondern für freywillig deprädicirt wurden) nicht in drey Tagen bezahlen würden.

Verschiedene mußten das geschoßene Wildpret gegen Bezahlung des Taxes, mit Gewalt aufgedrungen, annehmen. Und endlich hat man sogar auch die Reichs-Ritterschaftlichen Domänen-Güter und Waldungen, ex capite des Wildbanns, in Contribution zu setzen intendirt.

§. 47.

Diese, noch immer fortdaurende Beschwerde wurde, oben schon erwähntermassen, von Seiten der beeden Königlich-Preussischen Fürstenthümer Ober- und Unterhalb Gebürgs, und zwar allgemein über den Canton an der Altmühl, dann dessen Mitgliedere, Güter-Besitzere und deren Unterthanen verhängt; Nun aber fiengen die zum Fürstenthum Bayreuth gehörige Aemter, wenigstens vor der Hand, alleine an, sich zu einem Hauptgeschäfte zu machen, die Bedrückungen des immediaten Reichs-Adels durch noch nie erhörte- neue Eingriffe in seine Unmittelbarkeits-Rechte, auf alle nur ersinnliche Art fortzusetzen.

§. 48.

So geschahe von daher in den Monaten November und Dezember 1793. der

Fünfte Eingrif

dadurch, daß die Aemter Neustadt, Hoheneck, Mkt. Bergel, Mkt. Dachsbach, Mkt. Erlbach, Emskirchen und Dietenhofen sich erlaubten, die besagtem Reichs-Ritterort steuerbare - respective Gräflich Pückleriſche - Freyherrlich Crailsheimische - Seckendorfiſche - Leonrodtiſche - Forſterniſche - Falkenhauſiſche - Wurſteriſche - Rummerskirchiſche - dann zu dem Kayſerlichen Adminiſtrations-Amt Neuſſes und dem Baron Rieterischen Stiftungs-Amt Kornburg gehörige Unterthanen und deren Söhne, auch Schutz-Verwandte —

zu Gerhardshoffen, Poppenbach, Oberzenn am linken Ufer der Zenn, Urpherrtshofen jenſeits des Baches, Sundheim, Ermezhof, Neudorf, Ebersdorf, Götteldorf, Adelmannsdorf, Burghaußen, Buchklingen, Kozenaurach, Rehehofen, Neidhartswind, Sauerheim, Schmittelberg, Oberlindach, Neuſſes, Schellert, Loßaurach, Sauerheim, Kilsheim und anderer Orten —

durch ihre Amtknechte von Haus zu Haus immediate anmaßlich vorzuladen. Und da nur bemerkte Reichs-Ritterſchaftliche Unterthanen — der - ihren Herrſchaften abgeſchwornen privativen Erbhuldigungs-Pflicht eingedenk — auf jene incompetente Citation nicht erſchienen; ſo wurden ſie, ſamt den Oberſtrahlbachern, welche nicht einmal vorher citirt waren, mit auffallender Violirung der Reichs-Ritterſchaftlichen Gebiete, durch zahlreiche bewafnete Mannſchaft, aus ihren Häußern geholt, Gemeindenweiſe zu obgenannten Königlich Preußiſchen Aemtern und vor die - daſelbſt verſammelte Königliche Militair-Conſcriptions-Commiſſion gewaltſam geführt, alldort theils durch Drohungen, theils durch wirkliche Einkerkerung, nicht nur zur Angabe ihres und ihrer Söhne Alters, dann zu ſpecifiquer Anzeige ihrer Beſitzungen an Höfen, Aeckern, Wieſen, Waldungen ꝛc. genöthiget, ſondern auch ihre - zum Dienſt taugliche

Söhne

Söhne von funfzehen Jahren und darüber, wirklich unter das Maas gestellt und in die Enrolirungs-Listen als künftige Recrouten eingezeichnet.

§. 49.

Dieser Eingriff in das - dem Canton an der Altmühl zustehende Collectations-Recht und das - mit demselben in unzertrennlicher Verbindung stehende Jus armorum &c. ist eben so wenig, als die gewaltsame Art und Weise, wie solcher geschehen, mit dem mindesten Schein Rechtens zu justificiren.

§. 50.

Reichskundigermassen competirt den Reichs-Ritterschaftlichen Mitgliedern die privative Erbhuldigung, Vogtheylichkeit, Ge- und Verbot über ihre Unterthanen, den Ritter-Orten aber das Recht der Besteuerung cum annexis. Mit dem Fürstenthum Bayreuth hingegen stehen die Altmühlische Rittergüter und die - dazu gehörige Unterthanen in keiner Verbindung, ausser, daß demselben auf einigen die fraischliche Jurisdiction zusteht, und auf vielen, obiger Ritterschaftlichen Orte, zum Beyspiel: Obernzenn, Buchklingen, Kozenaurach, Neusses, Schellert, Loßaurach, Oberstrahlbach ꝛc. hat Solches auch diese nicht hergebracht.

§. 51.

Daß aber überhaupt die Cent oder Fraisch als ein bloses Jus singulare keine Landes-Hoheit involvire, und nur per insignem rerum germanicarum imperitiam mit dieser confundiret werden könne, ist in gar vielen öffentlichen Staats-Schriften — und auch in den - von verschiedenen Orts-Altmühlischen Mitgliedern, besonders den Freyherren von Seckendorf, wegen Affigirung der Königlich-Preußischen Regierungs-Antritts-Patente, an die Regierung zu Bayreuth erlassenen Beschwerungs- und Protestations-Schreiben, aus den alten deutschen Rechten und Gewohnheiten, ex communi opinione aller soliden Lehrer und Schriftsteller des deutschen Staats-Rechts und

der Reichs-Geschichte, aus den Reichs-Grundgesetzen *) und der Reichs- und Crais-Verfassung, aus den eclatantesten Confessionen der Stände, und hierunter auch selbst des hohen Hauses Brandenburg **), und endlich aus den sich auf alles dieses gründenden vielfältigen Reichsgerichtlichen Entscheidungen ***) auf das bündigste deducirt worden, so daß es wahrer Ueberfluß seyn würde, sich hier lange dabey aufzuhalten, da man zumal jenseits selbst, seit der Regierungs-Veränderung in den beeden Brandenburgischen Fürstenthümern, diese Thesin nicht standhaft zu prosequiren scheint, vermuthlich aus dem Grund, weil keine allgemeine Unterjochung der, in gedachten beyden Fürstenthümern liegenden – oder an solche gränzenden Reichs-Ritterschaft, darauf gebauet werden kann, da selbst Viele der Ritterschaftlichen Mitglieder, auf ihren Rittergü-

*) Die – supra pag. 28. in der ersten Note allegirte Stelle aus dem Osnabrückischen Friedens-Instrument, als einem – der vornehmsten Reichs-Grundgesetze, ist hierüber entscheidend. Wenn darinnen der Criminal-Gerichtbarkeit ein Recht abgesprochen wird, das aus der Landeshoheit fließt, so kann jene, die Criminal-Gerichtsbarkeit, nicht die Landeshoheit enthalten.

Daß auch vor dem Westphälischen Frieden, und schon in dem mittlern Zeitalter, unter der Cent oder Fraisch nicht diejenige Jura sublimia begriffen gewesen seyen, welche späterhin unter dem Namen der Landeshoheit zusammenfaßt wurden, das ist in mehrern – aus Anlaß der Königl. Preußischen Patent-Affigirung in dem Herzogl. Würtembergischen Marktflecken Weiltingen und der – dabey vorgefallenen Thätlichkeiten im Jahr 1792. zu Stuttgard und anderer Orten herausgekommenen Druckschriften ohnwiderleglich bewiesen worden, und es gereichet der Reichs-Ritterschaft zu einer nicht geringen Beruhigung, daß Se. Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg, als ein mächtiger Stand des Reichs, Director des Schwäbischen – und Mitstand des Fränkischen Craises, in einem – unterm 5ten März 1792. an Se. Königliche Majestät von Preußen in jener Sache erlassenen – und bey dem Reichstag distribuirten Schreiben – ohne in

Prin-

rergütern, die fraischliche Obrigkeit unstrittig hergebracht haben.

§. 52.

Was hingegen das Jus armorum et Sequelae in specie betrift, so ist aus der deutschen Reichs-Geschichte bekannt genug, daß die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in ältern Zeiten sowohl für sich, als in Verbindung mit andern Reichs-Ständen, Kriege geführt, und dabey ihre Unterthanen und deren Söhne zu Schildknechten und Schildjungen gebraucht habe.

§. 53.

Als nachher die Erfindung des Pulvers und die dadurch veränderte Art Krieg zu führen, das persönliche Aufsitzen des Reichsadels aus der Mode brachte; so stellte nichts destoweniger die Reichs-Ritterschaft bey den Reichs-Kriegen

Principia Convenientiae einzugehen – die ächte Kennzeichen der Landeshoheit ganz nach den Reichs-Verfassungsmäßigen Grundsätzen der gegenwärtigen Geschichts-Erzählung bestimmt angegeben haben.

**) Der Hochfürstl. Brandenburgische Anwaldt hat bey dem Reichskundigen Fraisch-Proceß mit der Reichsstadt Nürnberg in seiner – am 23sten Nov. 1567. in augustissima Camera übergebenen Probations-Schrift in vim judicialis confessionis folgende Erklärung gethan:

Also kindisch ist Marggräfischer Anwaldt nicht, daß er argumentiren sollte: Mein Herr hat die fraisliche Obrigkeit um Nürnberg, ergo ist er Landesfürst, dann er weißt wohl, daß die hohe fraisliche Obrigkeit species jurisdictionis und nicht regalium ist.

***) Man lese unter andern das Cammergerichtliche Judicatum in Causa Rudolph von Hirnheim contra Chur-Pfalz, bey Meichsner in Decis. Cam. Imp. Tom. 2. Lib. I. Decis. 8. und das weitere Iudicatum eben dieses höchsten Reichsgerichts in Sachen Drechsel von Deuffstetten, contra Brandenburg selbst, worinnen die Fraiß von der hohen Obrigkeit, worunter die Landeshoheit verstanden war, ausdrücklich ausgeschieden – und letztere dem Vogteyherrn zugesprochen worden ist.

Digitized by Google

wider die Türken und wider Frankreich, in den Jahren 1530. 1542. 1544. — dann 1594. 1596. und 1597. zu der Reichsarmee eine Anzahl Reuter, welche von den Ritter-Cantonen aus den ihnen steuerbaren Unterthanen ausgehoben wurden.

§. 54.

Und wenn gleich in neuern Zeiten, bis jetzt, bey Reichs-Kriegen die Reichs-Ritterschaft, statt der wirklichen Mannschafts-Stellung, Sr. Kayserl. Majestät ansehnliche Geldbeyträge oder sogenannte Subsidia charitativa verwilligt *); so ist doch die jedesmalige Umlegung derselben auf die Reichs-Ritterschaftliche steuerbare Unterthanen, für ein eben so oftmaliges Exercitium juris armorum et Sequelae zu achten, quia surrogatum induit naturam ejus, in cujus locum surrogatur.

§. 55.

Diese Charitativ-Steuern brachte auch der Canton an der Altmühl in allen, seit mehr als zweyhundert Jahren vorgefallenen Reichs-Kriegen, von den obgenannten ihm collectablen Unterthanen, ohne mindesten Widerspruch ab Seiten der Hochfürstlich-Bayreuthischen Regierung und deren nachgeordneten Aemter, durch öffentlich angeschlagene Patente, jedesmal ein.

§. 56.

Doch auch in den neuesten Zeiten wurde von der Reichs-Ritterschaft das Jus armorum noch naturaliter ausgeübt.

So lieferte Sie im siebenjährigen Kriege Sr. Kayserl. Majestät eine Anzahl Recrouten, und stellte dem Höchstseel. Kayser Joseph II. bey Dero Regierungs-Antritt, zum Beweiß Ihrer allerunterthänigsten Devotion, ein Regiment zu Fuß auf, wozu, in beyden Fällen, alle obgenannte - zu dem Ritterort steuerbare Unterthanen, ohne irgend ein Hinderniß von Seiten des Fürstenthums Bayreuth, ihr Contingent beygetragen haben.

§. 57.

*) Vid. Io. Dav. Koeleri Dissert. de ortu et progressu Subsidii charitativi.

§. 57.

Auch befindet sich der Reichs-Ritterort an der Altmühl in unfürdenklicher- unwidersprochener Uebung des Collectations-Rechts, ratione der in Frage stehenden Unterthanen, wovon das jus armorum, sequelae et lustrationis ein annexum ist, denn es fließet eines aus dem andern. Die heutige Steuern sind ein Surrogatum der Folg und Reiß.

Meichsner Tom. 2. Lib. 1. Dec. 6. in causa Deutschmeister contra die Grafen von Oettingen num. 64. fol. 629.

Unter der Folge ist auch die Musterung begriffen, nam differunt ut genus et species.

Wehner in Observ. pract. voce Folge.

Ausserdeme aber hat auch gedachter Canton erst Ao. 1794. gelegenheitlich des von Fränkischen Craises wegen, gegen den Französischen Reichsfeind beschlossenen allgemeinen Aufgeboths auf ausdrückliche Requisition des Hochlöbl. Crais-Convents Num. 4. in dem ganzen Canton sämtliche waffenfähige Mann- Num. 4.
schaft von 18 bis 50 Jahren, ohne den mindesten Widerspruch von irgend einer Seite, selbst conscribiren lassen, dadurch also wiederholter das Jus armorum, sequelae et lustrationis eben so unwidersprechlich ausgeübt, als solches- in nur allegirtem Requisitions-Schreiben von dem ganzen Fränkischen Reichs-Crais, mithin auch zugleich von dem hohen Hause Brandenburg ingenue anerkannt worden ist.

Von Seiten des Fürstenthums Bayreuth hingegen hat man sich niemalen beyfallen lassen, irgend eine Speciem juris armorum über die quästionirte- gedachtem Ritterort collectable Unterthanen und deren Söhne auszuüben, noch weniger einen derselben zum Soldaten zu enroliren, oder seine Güter zu conscribiren — so daß also oben beschriebene, bisher unerhörte Fürschritte für nichts anders, als für Reichs-Gesetzwidrige, gewaltsame Störungen der- von Seiten des Cantons an der Altmühl besthergebrachten possessionis vel quasi juris collectandi und des- demselben anhängigen juris armorum, sequelae et lustrationis zu achten sind.

§. 58.

So dringend alles dieses der Königlichen Regierung zu Bayreuth in einem – von dem Canton an der Altmühl dahin erlassenen ausführlichen Schreiben vorgestellt wurde; so wenig erfolgte jedoch nur eine Antwort, geschweige denn die so gerecht nachgesuchte Remedur; statt der Letztern wurden vielmehr die Störungen in dem Besitz gedachten Juris armorum in der Folge mit weit größern Gewaltthätigkeiten fortgesetzt.

§. 59.

Denn als Sr. Kayserlichen Majestät auf allerhöchstes Verlangen, bey dem gegenwärtigen Reichskrieg, von gesammter Fränkischer Reichs-Ritterschaft, die unentgeldliche Stellung von fünfhundert Rekruten, zu Allerhöchstdero und des Reichs Dienst, allerunterthänigst verwilligt – und auf das Freyherrl. Leonrodtische Rittergut Neudorf samt Zugehör, ein Mann repartirt wurde; so engagirte der dasige Beamte in seinem Amthauß einen französischen Emigranten, und war schon im Begriff, solchen nach dem Kayserlichen Werbplatz in Nürnberg transportiren zu lassen, als das Amt Dietenhofen durch seinen Amtknecht und einen Mousquetier diesen Rekruten vor dem Freyherrl. Leonrodtischen Amthauß gewaltsam aufheben und nach Dietenhofen abführen ließe.

§. 60.

Von dem Freyherrl. Leonrodtischen Amtmann Abt ergieng deshalb sogleich ein angemessenes Beschwerungs- und Protestations-Schreiben an das Amt Dietenhofen, worinnen die ohngesäumte Restitution des weggenommenen Rekruten und ein bündiger Revers de non praejudicando nec amplius turbando rechtlich anverlangt wurde.

§. 61.

Der Erfolg davon war, daß man den Rekruten nach einigen Tagen wieder laufen ließ, und, mit Bezug auf einen Königl. Preußischen Regierungsbefehl, dem Freyherrlich Leonrodtischen

Digitized by Google

rodtischen Beamten eine Citation, die wegen ihrer Merkwürdigkeit, in Hinsicht auf Form und Innhalt, sub Num. 5. beyliegt, zuschickte, nach welcher er angewiesen wurde, sich persönlich nach Dietenhofen zu stellen, und wegen des durch Engagirung eines zum Kaiserl. Dienst angeworbenen Rekruten begangen haben sollenden Eingriffs in die Königlich-Preußische Landesherrliche Rechte, Rede und Antwort zu geben. Num. 5.

§. 62.

Diese höchstverfängliche Vorladung wurde von dem Amtmann Abt, auf Geheiß des Cantons an der Altmühl, mit einem zweckmäßigen Protestationsschreiben in vim realis contradictionis in originali zurückgeschickt, worauf denn, nach Verfluß einiger Wochen, der Amts-Dietenhofische Schreiber mit vier Musketiers nach Neudorf in das Freiherrlich Leonrodtische Amthauß eingedrungen sind, daselbst den Beamten arretirt- und gewaltsam nach Dietenhofen fortgeschleppt haben.

§. 63.

Der Canton an der Altmühl erließ nun sogleich per Expressum ein triftiges Beschwerungs-Schreiben an die Königlich-Preußische Regierung zu Bayreuth, verlangte in solchem, unter eventueller Provocation an Kayserl. Majestät, die alsbaldige Loslassung des arretirten Beamten und gebührende Genugthuung, bat zugleich, der Natur der Sache gemäß, um schleunige Antwort, mit dem Beysatz, daß deren Nichterfolg für eine stillschweigende Genehmigung der Amts Dietenhofischen Proceduren angesehen werden müsse.

§. 64.

Die Antwort blieb aber aus, und der Freyherrl. Leonrodtische Beamte forthin in Verhaft, zum deutlichen Kennzeichen, daß belobte Regierung das Verfahren des Amts Dietenhofen nicht nur gutheise, sondern auch, wie Letzteres in der anmaßlichen Citation supra sub Num. 5. anführt, sogar befohlen habe.

§. 65.

Der Canton an der Altmühl hatte sonach keine andere Wahl, als diese ganze Geschichte, aus welcher sich folgende facta nullo jure justificabilia:

a) Die gewaltsame Wegnahme eines, zum Dienst Sr. Kayserl. Majestät nach Recht und Besitz befugtermassen angeworbenen Rekruten;

b) Die anmaßliche Citation eines – in Freyherrl. Leonrodtischen privativen Pflichten stehenden Beamten;

c) Der Einfall in die – a territorio Baruthino eximirte Freyherrl. Leonrodtische vier Pfähle;

d) Die gewaltsame Arretirung des gedachten Beamten in eben diesen vier Pfählen;

e) dessen gefängliche Abführung nach Dietenhofen und langwührige Detention, ohne alle Rücksicht auf seine – darunter leidende Amts-Obliegenheiten,

ergeben, bey dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt allerunterthänigst anzuzeigen, und, gegen mehrgedachte Regierung zu Bayreuth, dann das – derselben untergeordnete Amt Dietenhofen, um ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris conscribendi militem, cassando citationem officialis equestris nulliter sibi arrogatam, relaxando indilate dictum officialem violenter et injuste arrestatum et hucusque detentum, desistendo ab omnibus violentiis, resarciendo damna et expensas una cum Satisfactione debita, neque via facti, sed ordinaria via juris in posterum procedendo, desuperque idonée cavendo poenale S. C.

allersubmissest zu bitten.

§. 66.

Dieses allerhöchste Mandat wurde nach der Anlage sub Num. 6. Num. 6. allergerechtest erkannt, und der Canton an der Altmühl requirirte einen Kaiserlichen geschwornen Notarium, solches der impetratischen Regierung zu Bayreuth legali modo

zu

zu insinuiren. — Welcher sich dann tragenden Amtshalber diesem Auftrag unterzog, und mit zweyen Zeugen nach Bayreuth abreißte, bey seiner Ankunft daselbst aber auf die Regierungs-Canzley gieng, wo er sich mit seinen Gezeugen durch den Regierungs-Diener bey dem Herrn Regierungs-Präsidenten in formalibus melden ließ:

> Wie Er um Erlaubniß zu seinem und der Zeugen Eintritt unterthänig bitten wolle, weil er ein Allerhöchst Kaiserliches Mandat bey Hochpreißlicher Regierung zu insinuiren habe.

§. 67.

Der Regierungsdiener, welcher das - dem Notario abverlangte Kaiserliche Mandat, samt der Requisitions-Scheda, der versammleten Regierung bey dem Anmelden mit producirt hatte, kam, nach kurzem Verweilen, wieder zurück in das Vorzimmer, und retradirte dem Notario beyde Documente, mit der Ausrichtung:

> daß er sich dieserwegen nur zu dem Herrn Kammer-Präsidenten von Schuckmann verfügen solle.

§. 68.

Dieser Weißung zufolge, begab sich der Notar, welcher erfahren hatte, daß sich gedachter Herr Cammer- und Regierungs-Präsident II. Senats von Schuckmann ebenfalls in dem Regierungs-Versammlungshause befinde, mit seinen Zeugen in das Expeditions-Zimmer II. Regierungs-Senates, wo solcher den Expeditions-Rath Redlich antraf, welchem Er den - ihm geschehenen Auftrag der Insinuation eines Kaiserlichen allerhöchsten Mandats mit dem Beysatz eröfnete:

> wie Er dieserwegen von Herrn Regierungs-Präsidenten von Völderndorf, an den Herrn Cammer- und Regierungs-Präsidenten von Schuckmann gewiesen worden seye, und Ihn ersuchen wolle, ihm hohen Orts Eintritt zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 69.

Gedachter Expeditions-Rath entfernte sich hierauf aus dem Expeditions-Zimmer, und hieß den Notar bis zu seiner Zurückkunft warten.

Nach Verlauf einer guten Viertelstunde kam er aber mit sehr grimmigen Gesichte wieder zurück, und eröfnete dem Notar mit vieler Heftigkeit:

> Er habe Befehl, ihm zu sagen, wie man hier (in Bayreuth) von Kayserlichen Mandatis nichts wisse, auch dergleichen nicht annehme, am allerwenigsten könne er, der Notarius, ein solches Geschäft vollziehen, da er in Bayreuth nicht recipirt seye, man wundere sich dieserwegen auch, daß er solches nur habe übernehmen mögen, er müsse ihm solchemnach alles Ernstes hiermit bedeuten, sich augenblicklich fortzupacken, und ja keinen weitern Versuch mit Insinuirung eines Kayserlichen Mandats zu wagen, weil man ihm sonst den Weg auf eine andere Art weisen müße, die ihm gar nicht gefallen würde.

§. 70.

Der Notar erwiederte auf dieses:

> Wie er von dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Völderndorf vor schon erwähnter Massen, ausdrücklich an den Herrn Cammer- und Regierungs-Präsidenten von Schuckmann gewießen worden wäre, folglich Hochdemselben selbst aufwarten müße, daß er übrigens die- von dem Löbl. Reichs-Ritterort an der Altmühl ihm übertragene Insinuation des Kaiserlichen Mandats, von aufhabenden Notariat-Amts- wegen nicht hätte verweigern können, welches Geschäft auch jeder Notarius, er möge in Bayreuth recipirt seyn, oder nicht, gar wohl zu verrichten befugt seye.„

Auf welche Remonstration aber mehrerwähnter Expeditions-Rath mit steigendem Zorn wiederholte:

Nun

Digitized by Google

Nun habe er (der Notar) Zeit, sich fortzupacken, er solle es ja nicht auf Gewalt ankommen lassen.

§. 71.

Hierauf suchte zwar der Notarius das- in der Hand gehaltene Kaiserliche Mandat cum adjuncto wenigstens auf den Tisch hinzubringen, oder sonst wo im Zimmer zuruck zu lassen, wurde aber durch den Expeditions-Rath daran verhindert, als welcher ihm und seinen beyden Zeugen ohne weiters die Thüre wies, sofort sie hinaus- den Saal hindurch und sämtliche Treppen hinunter begleitete, oder vielmehr transportirte, und ihn dadurch abhielt, die Insinuanda irgendwo in der Kanzley zu affigiren, oder auch in das Sessions-Zimmer zu gelangen.

§. 72.

Kaum war der Notarius mit seinen Zeugen in den Gasthof zurück gegangen, als drey Regierungsdiener daselbst erschienen, welche seinem Lehn-Laquai, auf Regierungsbefehl, eröfnen mußten, Formalia:

> Er solle sich nicht unterfangen, mit dem Notarius aus Wilhermsdorf ferner in ein Haus zu gehen, und einem der Herren Regierungs-Personen beschwerlich zu fallen, am allerwenigsten aber sollten der Notar und seine Zeugen die Kanzley weiter betreten, weil ausserdeme ihnen ein Quartier angewiesen werden solle.

Worauf denn der Notarius mit seinen Gezeugen unverrichteter Dingen von Bayreuth wieder abgehen mußte.

§. 73.

Man hat diesen eben so seltenen, als merkwürdigen Vorgang in Vorstehendem um deßwillen so umständlich, und dem wesentlichen Innhalt des- darüber errichteten solennen Notariats-Instruments sub Num. 7. ganz getreu zu erzählen für werth gehalten, um jeden unbefangenen Leser in den Stand zu setzen, von der ganz besondern Art, auf welche die- dem Num. 7.

Kaiserlichen Notario, von dem Reichs-Ritterort an der Altmühl aufgetragene Insinuation erwehnten Kaiserlichen Mandats vereitelt wurde, selbst urtheilen zu können.

§. 74.

Gedachtem Reichs-Ritterort blieb indessen nichts übrig, als, seinen Pflichten gemäs, Ihro Kayserl. Majestät hievon die schleunigste allerunterthänigste Anzeige zu machen, und Allerhöchstdenenselben die Ahndung dieser Beyspiellosen Verachtung der Kayserlichen Auctorität und Jurisdiction sowohl, als die Aufrechthaltung Dero obristrichterlichen Gewalt im ganzen teutschen Reich, folglich auch in Bayreuth, zu überlassen — zugleich aber auch das Kaiserliche Mandat selbst in originali seinem Agenten nach Wien zurück zu schicken, und dem dortig Brandenburg-Bayreuth'schen Agenten insinuiren zu lassen, welches denn auch den 7ten Decbr. 1795. schon geschehen ist.

§. 75.

Inzwischen wurde der Freyherrlich Leonrodtische Amtmann Abt, noch vor dem Erkenntniß des Kayserlichen Mandats, seines dreyzehn Tage angedauerten Arrestes von dem Beamten zu Dietenhofen entlassen — vorhero aber demselben der anderweit ergangene Regierungsbefehl ohngefähr des Innhalts publicirt:

daß ihme wegen des gewagten Eingriffs in die Königl. Allerhöchsten Rechte, der bisher ausgestandene Arrest zur Strafe angerechnet seyn solle, unter der Weisung, keinen - in die Landesherrlichen Rechte einschlagenden Befehl künftig mehr von dem Canton bey Leibesstrafe anzunehmen, übrigens aber auch die aufgelaufene Kosten zu bezahlen.

Deme noch der Beamte zu Dietenhofen beyfügte:

Daß er die Consignation nurbemeldter Kosten ad moderandum einschicken, und wenn er solche zurück erhalte, sie nach der Executions-Ordnung beytreiben werde, welches Er (der Amtmann Abt) dem Canton anzeigen könnte.

§. 76.

§. 76.

So wenig man die Realisirung dieser noch angehängten Drohung, bey dem mehrmalen erklärten Recurs an Kaiserl. Majestät, und bald darauf erkannten allerhöchsten Pönal-Mandat besorgte; so wurde sie doch unter großen Gewaltthätigkeiten, und zwar zu einer Zeit realisirt, wo nur erwehntes Kaiserl. Pönal-Mandat dem Brandenburg-Bayreuthischen Agenten schon über vier Wochen zuvor insinuirt war.

§. 77.

Diese Gewaltthaten wurden von Seiten des Amts Dietenhofen damit angefangen, daß dem Freyherrlich Leonrodtischen Beamten nach der Anlage sub Num. 8. zu Bezahlung Num. 8.
der Arrest- und Untersuchungskosten, wegen des angeworbenen Rekruten, à 35 fl. 59 kr., so wie auch zu Berichtigung des Zehrungs-Betrags à 32 fl. 6 kr. ein achttägiger Termin, bey Vermeidung der Execution, präfigirt wurde; Und ob sich schon das Amt Neudorf, gegen diese vermeintliche Auflage, in der darauf ertheilten Antwort standhaft verwahrte, auch zugleich das- wider die Königliche Reglerung zu Bayreuth und das Amt Dietenhofen bereits unterm 30sten October 1795. erkannte Pönal-Mandat in copia vidimata beylegte; so stunde doch der Beamte zu Dietenhofen von seinem widerrechtlichen Verlangen so wenig ab, daß er nach Num. 9. dem Num. 9.
Amt Neudorf, unter wiederholter Bedrohung mit der Execution, pro ultimato, zu Bezahlung jener Kosten eine Frist von drey Tagen anberaumte; seine Drohung auch gleich nach Ablauf derselben dadurch erfüllte, daß ein- mit Ober- und Untergewehr versehener Musketier in das Freyherrl. Leonrodtische Amthauß gelegt wurde, welcher dann ein so betiteltes Executoriale producirte, vermöge dessen die Execution so lange andauern sollte, bis sämmtliche Kosten, nebst den Executions-Gebühren täglich à 30 kr., plenarie abgeführt seyn würden.

§. 78.

Hierauf gieng zwar, nach der vom Amt Neudorf wiederholter geschehenen Protestation und Berufung auf das dem Amt Dietenhofen bereits in beglaubter Form communicirte Kaiserliche Mandat, dann zurückgestellten Executoriali, der anmaßliche Exequent wieder ab, lies aber sein Obergewehr in der Wohnstube des Beamten zurück, und erschien, mit dem Untergewehr versehen, des andern Tages wieder, mit der Ausrichtung, daß er auf Befehl die Execution fortsetzen müsse.

§. 79.

Letztere wurde auch würklich in der Art etliche Wochen lang und bis den 7ten Januar 1796. fortgesetzt, an welchem Tag dann von dem Amt Dietenhofen ein Scribent mit einem Musketier, einem Schlosser und dem Amtknecht nach Neudorf abgeschickt - und von Ersterem dem Freyherrl. Leonrodtischen Beamten ein anmaßliches Decret des Innhalts insinuirt wurde:

> daß - da solcher die sich nunmehro auf hundert Gulden belaufende Kosten nicht bezalt habe, er denen zur Auspfändung abgeordneten Personen seine sämtliche Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende, Zimmer, Böden, Ställe ꝛc. in Güte zu eröfnen hätte, um nach der ihnen ertheilten Instruction das Erforderliche vollziehen zu können, widrigenfalls die Eröfnung und Aufschließung mit Gewalt vorgenommen werden sollte ꝛc.

Welch Letzteres denn auch der dagegen unter wiederholter Berufung auf das Kaiserliche Pönal-Mandat eingelegten Protestation und in vim realis contradictionis geschehenen Zurückgabe obigen Decrets ohngeachtet, in der auffallenden Art geschehen ist, daß der Herrschaftliche Boden, dann Pferd- und Schweinstall, von dem Schlosser gewaltsam eröfnet — und das - dem Beamten zuständige Pferd, eine Kuh, zwey Schweine und ein und ein halbes Simra Haber genommen und nach Dietenhofen abgeführet worden sind.

§. 80.

Digitized by Google

§. 80.

Noch am nemlichen Tag wurde dem Beamten zu Neudorf von dem Kastenamt Dietenhofen, mittelst der Signatur sub Num. 10., womit zugleich oberwähntes zurückgegebene Num. 10. Decret Num. 11. a. mit dem bedrohlichen Anhang, wie man Num. 11. a. jenseits dieses refractarische Benehmen höchsten Orts anzuzeigen wissen werde, nochmal zugeschickt wurde, eröfnet: daß sein abgepfändetes Vieh und Getraid, wenn er keine Anstalten zur Auslösung machte, gleich des andern Tags präcise um 10 Uhr quanti plurimi verkauft werden sollte, welches denn auch wirklich geschehen ist.

§. 81.

Mit diesen violenten Proceduren endigten sich aber die jenseitigen Eingriffe und Stöhrungen in dem Reichs-Ritterschaftlichen uralthergebrachten Besitz des Juris armorum &c. noch lange nicht.

Denn so hat sich einige Wochen nach der Arretirung des Amtmann Abt zu Neudorf, auch das Oberamt Neuhof, wegen eines- von dem Freyherrl. Falkenhausischen Beamten zu Trautskirchen, (einem- dem Canton an der Altmühl steuerbaren, immediaten Rittergut, wo dem hohen Hauße Bayreuth nichts, als die fraischliche Gerichtsbarkeit und der Pfarr-Satz zusteht) zum Dienst Ihro Käyserlichen Majestät und des Reichs angeworbenen Recruten, beygehen lassen, nicht nur sämmtliche Freyherrl. Falkenhausische Unterthanen immediate vorladen zu lassen, und ihnen bey ihrem- gegen den ausdrücklichen Befehl ihrer erbgehuldigten Herrschaft erfolgten Erscheinen, bey schwerer Strafe zu verbieten, keinen Kreuzer zu den Anwerbungs- und Transportkosten des gedachten Rekruten zu bezahlen, sondern auch den Beamten und Jäger zur Verantwortung wegen gedachter Anwerbung schriftlich nach Neuhof zu citiren, und obschon Erster den- deshalben von seiner Herrschaft an die Königliche Regierung genommenen Recurs angezeigt hatte, am 26sten October 1795. vor Tages-Anbruch, den Amtknecht, Amts-Boten,

und Ueberreuter von Neuhof mit sieben bewehrten Musquetiers nach Trautskirchen abzuschicken, welche Mannschaft in das dortige Herrschaftliche Castrum gewaltsam eingedrungen ist, sofort den- darinnen wohnenden Freyherrlich Falkenhausischen Amtmann Ammon aus dem Bette geholt, und mit bewafneter Hand nach Neuhof abgeführt hat, woselbst er sechs Wochen im Arrest schmachten mußte.

§. 82.

Nun säumte zwar der Canton an der Altmühl, sobald Er die Anzeige von diesem erneuerten, gewaltthätigen Vorschritt erhielte, keinen Augenblick, ein abermalig nachdrückliches Beschwerungs-Schreiben an die Königliche Regierung zu Bayreuth zu erlassen- und unter Beylegung des- in der Amtmann Abtischen Arretirungs-Sache emanirten Allerhöchst-Kayserlichen Concluſi, et ſub reiterata eventuali provocatione ad Auguſtiſſimum, die ohngesäumte Entlassung des arretirten Freyherrlich Falkenhausischen Beamten sowohl, als hinlängliche Genugthuung wegen der verübten Gewaltthaten, mittelst schleunig zu erlassenden Befehls an das Oberamt Neuhof, rechtlich zu verlangen; Es erfolgte aber auch diesmal weder Antwort noch Loßlassung des Arrestanten, noch Genugthuung, und dem Canton blieb also wieder nichts, als der Weg zur Klage übrig.

§. 83.

Dieser Weg wurde daher abermalen ohne Zeitverlust eingeschlagen, und nach hinlänglicher Bescheinigung des unfürdenklichen und ruhigen dießeitigen Besitzstandes der Ausübung des Juris armorum et ſequelae auch auf dem immediaten Rittergut Trautskirchen, das nachgesuchte Mandatum S. C. poe-
Num. 11. b. nale am 26ſten November 1795, nach der Anlage ſub Num. 11. b. allergerechtest erkannt, sofort auch, sobald solches aus der Expedition kame, dem Brandenburg-Bayreuthischen Agenten in Wien behörig insinuirt.

§. 84.

Digitized by Google

§. 84.

Noch ehe diese Insinuation bewirkt werden konnte, wurde der Freyherrl. Falkenhausische Beamte endlich seines langwührigen Arrestes, auf eingelangten Regierungsbefehl, von dem Oberamt Neuhof entlassen, und Letzterem aufgegeben, die in der Sache erwachsene Kosten specificirt ad moderandum einzuschicken, noch zur Zeit aber keine Zahlung derselben von gedachtem Beamten verlangt.

§. 85.

Die Störungen in dem Besitz des dem Canton an der Altmühl competirenden juris armorum et sequelae von Seiten der Bayreuthischen Oberämter und Aemter, hörten indessen auch mit diesem gewaltthätigen Eingriff noch nicht auf, und es scheint sogar, als ob die Königliche Regierung zu Bayreuth und deren nachgeordnete Aemter, durch die emanirte Kaiserliche Pönal-Mandate noch mehr dazu gereizt worden wären.

§. 86.

So maßten sich die Ober- und Aemter Neuhof, Hoheneck, Mkt. Bergel und Dachsbach an, den zum Canton an der Altmühl steuerbaren Gräflich-Pückleriſchen, dann Freyherrl. Falkenhausischen, Wursterischen, Leonrodtischen, Creylsheimischen, Forsterniſchen, Rummerskirchischen, Nieterischen und Seckendorfischen Unterthanen, zu Gerhardshofen, Trautskirchen, Kozenaurach, Neudorf, Ebersdorf, Götteldorf, Dietenhofen, Adelmannsdorf, Frickendorf, Andorf, Burghaußen, Schmittelberg, Oberlindach, Dachsbach, Sauerheim, Sundheim und Weimersheim, die Zahlung der Charitativ- und Rekrutensteuer geschärfteſt zu inhibiren – jenen aber, die schon bezahlt hatten, die Entrichtung ihrer schuldigen herrschaftlichen Gefälle jeder Gattung, bis zur Restitution der Rekrutenkosten, bey verschiedentlich angedrohter Strafe, zu verbieten.

§. 87.

Nicht minder ließ sich das Oberamt Hoheneck beyfallen, den- von Seiten der Freiherrl. Seckendorfischen Aemter zu Obern- und Unternzenn gemachten Kosten-Ausschlag, wegen der- zum Dienst Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs angeworbenen Rekruten, für einen Eingriff in die Militair-Gewalt des Obergebürgischen Fürstenthums zu prädiciren und die dasigen Beamten deshalb zur protocollarischen Vernehmlassung unter angedrohter Realcitation nach Ipsheim vorzuladen. —

Und das Amt Dachsbach erklärte gegen die Freyherrl. Rummerskirchischen Unterthanen ganz ungescheut, daß sie nicht der Ritterschaft, sondern Ihro Majestät dem König in Preussen, Rekruten zu stellen, schuldig seyen.

§. 88.

Ferner erlaubte sich das Oberamt Hoheneck, dem Besitzer des- zum Freyherrlich Seckendorfischen Rittergut Unternzenn gehörigen Freyhofs zu Ipsheim, von den- dorthin verlegten Königlich Preußischen Truppen, einen Fourier mit seiner Frau ins Quartier und zur Verpflegung einzulegen — auch gedacht seinen Hof, nebst den- daraus gezogenen einzelnen Lehenstücken, die samt und sonders von jenseitiger Besteuerung, dann Gemeind- und Quartiers-Lasten, von jeher ganz frey waren, zu dem Quartiers-Kostenbeytrag einzuschätzen und beyzuziehen, desgleichen in die Freyherrl. Crailsheimische und von Forsternische Ortschaften Poppenbach und Burghausen, zwey Husaren mit dem sich angemaßten Befehl einzuquartieren, daß jeder derselben in dem angewiesenen Ort von Haus zu Haus ohnentgeldlich in gute Verpflegung herumgelegt- und seinem Pferde täglich eilf Pfund Haber, drey Pfund Heu und vier Pfund Stroh abgereicht werden sollen.

Durch welche unerlaubte Anmassungen dann, auch in das Reichs-Ritterschaftliche Jus quartirii, als ein inconteſtables annexum des Juris collectandi, armorum et sequelae, auf das empfindlichste eingegriffen wurde.

§. 89.

§. 89.

Dieses nemliche geschahe auch von denen Königlich-Preußischen - zum Fürstenthum Bayreuth gehörigen Aemtern Mkt. Erlbach, Neustadt an der Aisch, Neuhof, Dietenhofen, Dachsbach, Emskirchen und Ipsheim, dadurch, daß sie sich herausnahmen, den Freiherrl. Falkenhausischen, Wursterischen, Crailsheimischen, Leonrodtischen, Nieterischen, Rummerskirchischen, Forsterischen und Seckendorfischen Unterthanen zu Trautskirchen, Kappersberg, Knochenhof und Ziegelhütten, Kozenaurach, Nehehofen, Adelsdorf, Siedelbach, Neidhartswind, Adelmannsdorf, Popppenbach, Götteldorf, Ebersdorf, Dietenhofen, Sauerheim, Schmittelberg, Oberlindach, Burghausen, Obernzenn jenseits der Zenn, Urphertshofen, dann auf dem Weesach - und Ermezhof, unter der ganz neuen Benennung: Königlicher Territorial-Unterthanen, Beyträge auf drey Wochen zu denen - für die Verpflegung der - in dasigen Gegenden verlegten Königlich-Preußischen Truppen erforderlichen Natural-Lieferungen anzusinnen, und ihnen zugleich zu eröfnen, daß damit alle drey Wochen continuirt werden müßte *).

Bey welcher Gelegenheit zugleich den Baron Nieterischen Stiftungs-Unterthanen zu Sauerheim von dem Amt Dachsbach angedeutet wurde, daß sie den betrefenden Antheil an zwölf Simra Korn und zwanzig Simra Haber, alle drey Wochen nach Bayersdorf in das Magazin für den jedesmaligen Marktpreis zu Erlang, nach der Reihe herum, in der Frohn, nemlich jeder, der ein Paar Ochsen habe, ein Simra, so oft ihn die Reihe treffe, nebst einer Quantität Heu und Stroh, so wie alle drey Tage für die drey Wachtstuben zu Dachsbach, Uhlfeld und Gerhardshofen, drey Klafter dürres Holz gegen grünes, liefern müßten.

*) Von dem Kastenamt Neustadt an der Aisch geschahe das unter der Drohung: daß man ihnen ausserdeme die Husaren selbsten hinaus in ihre Häuser und in die Winterquartiere legen würde.

Und den Freyherrl. Wurſteriſchen Unterthanen zu Neidhartswind wurde von dem Amt Emskirchen aufgegeben, mit den dortig Bayreuthiſchen Unterthanen zuſammen zu ſpannen und zehen Simra Getraid nach Bayersdorf, (neun Stunden weit von Neidhartswind) für die- daſelbſt im Winterquartier liegende Königlich-Preußiſche Truppen zu führen, ohne zu bedenken, daß die Schuldigkeit ſolcher Lieferungen und Fuhren, ohnmöglich für etwas anders, als ein Acceſſorium einer zu ſupponirenden Prinzipal-Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Königlich-Preußiſch-Brandenburgiſchen Militis beyzutragen, geachtet werden könne, und folglich nur in Anſehung der eigenen contribuablen und des jenſeitigen Landesſchutzes theilhaftigen Unterthanen ſtatt finde.

§. 90.

Bey dieſen Reichs-Conſtitutionswidrigen Eingriffen in die Unmittelbarkeits-Rechte der Reichsritterſchaft überhaupt, und insbeſondere in das derſelben competirende jus collectandi et armorum mit dem- daraus fließenden jure quartirii et angariarum, welche ſich die Königlich Preußiſche, zum Fürſtenthum Bayreuth gehörige Aemter erlaubten, blieb es aber nicht alleine; Es folgten ihrem Beyſpiel auch einige Brandenburg Ansbachiſche Aemter, obgleich nicht auf eine ſo auffallende gewaltthätige Art.

§. 91.

So wurden von dem Hof-Kaſtenamt Ansbach bey den Reichsadelich von Eybiſchen Unterthanen zu Schallhauſen und Deßmannsdorf zu verſchiedenen malen Königlich Preußiſche Huſaren einquartiert, und ein gleiches geſchahe auch bey den- von Eybiſch- und Baron Nieterischen Reichs-lehenbaren Unterthanen zu Oberheßbach und Zirndorf, von den Aemtern Kolmberg und Cadolzburg.

§. 92.

Nicht minder hat das Amt Leutershauſen die beede- von Eybiſche Unterthanen zu Erlenbach und Klonſpach mit zween

zwey Mann von dem Infanterie-Regiment von Borck belegt, und von dem Amt Lehrberg wurden die Freyherrl. Seckendorfische fünf Unterthanen zu Mittel- und Oberdachstetten, jeder mit einem Husaren zur ohnentgeldlichen Verpflegung bequartiert — gedachten Unterthanen auch zugleich die Lieferung ihres entbehrlichen Habers in das zu Lehrberg angelegte Magazin um den jenseitigen Anschlag angesonnen. Gegen welche Eingriffe und Anmassungen alle auch von Seiten des Cantons der Königlichen Regierung zu Ansbach, unter den oben §§. 52—57. schon angeführten Gründen gemachte Remonstrationen eben so wenig effectuirten, als die solchen noch angehängte Vorstellung: daß die Reichs-Ritterschaftliche Unterthanen nur bey Durchmärschen und Einquartierungen Kaiserlicher und Reichs- oder anderer Hülfstruppen, die zur Beschützung des deutschen Vaterlandes bestimmt wären - und auch nur alsdann, wann eine von Fränkischen Craises wegen concertirte Marschroute vorliege, gleich andern Reichsständischen Unterthanen, zu concurriren hätten, solches auch selbst von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach in einer - erst unterm 29sten Nov. 1795. an die untergeordnete Aemter erlassenen Verordnung ingenue anerkannt worden, überdieß aber die Ritterschaftliche Unterthanen von aller andern Einquartierung und darauf sich beziehenden Concurrenz von jeher befreyt gewesen, und man unter den vorigen Regierungen nie auf den Gedanken gekommen seye, die dem Reichs-Ritterort steuerbare Unterthanen mit jenseitigen Hauß-Truppen zu bequartieren, oder Lieferungen in Magazine zu Verpflegung derselben von solchen zu verlangen ꝛc.

§. 93.

Eben so unleidentlich, oder noch unleidentlicher, als die bisher erzehlten Bedrückungen und Drangsale, welche der Canton an der Altmühl, dann dessen Mitgliedere und Unterthanen, zu erdulden hatten, waren nachfolgende

Vielerley Eingriffe

in die Reichs-Ritterschaftliche Immedietäts-Rechte, welche

von den Königlich-Brandenburg-Bayreuthischen Aemtern über sie verhängt wurden, und die ihrer Menge und Verbindung halber, gar nicht mehr behörig separirt- und unter besondere Rubricken gebracht werden können.

§. 94.

So ermächtigte sich das Oberamt Hoheneck, das sub Num. 12. Num. 12. angebogene, seinem ganzen Innhalt nach höchstauffallende Publicandum, mit dem eben so befremdlichen Begleit- Num. 13. tungs-Schreiben sub Num. 13., sodann die anmaßliche Verord- Num. 14. nung sub Num. 14. den Orts-Altmühlischen Mitgliedern, Freyherren von Crailsheim, von Seckendorf, von Forstern und von Haller zuzusenden, auch obige Anlage sub Num. 12. noch insbesondere respective ihren nachgeordneten Aemtern Rügland, Obernzenn, Unternzenn und Kornburg zuzufertigen. Ja! es gieng so weit, daß solches theils unmittelbar, und theils durch die ihm untergeordnete Aemter Mkt. Bergel und Mkt. Lenkersheim einen Einfall mit bewaffneter Mannschaft in die Freyherrl. Crailsheimische, Seckendorfische und Forsternische Orte, Poppenbach, Obernzenn, Urphertshofen, Wesachhof, Sundheim, Mehnheim, Oberaltenbernheim, Hölzleinsmühl, Burghausen, dann in den- zur Baron Rieterischen Stiftung gehörigen Hof zu Külsheim, unternahm, und dorten unter vielem Geräusch, oberwähntes vermeintliche Publicandum in den Häusern Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen öffentlich anschlagen ließ, welches auch an der Freyherrlich Seckendorfischen Filialkirche zu Breitenau geschah.

§. 95.

Diese ganz neue Anmassungen, einzeln und zusammengenommen, übersteigen allen Begriff; denn was den Innhalt obiger Anlagen sub Num. 12. 13. et 14. betrift; so werden darinnen

1) die Angehörige der Fränkischen Ritterschaft nunmehro öffentlich für wahre Königliche Territorial-Unterthanen angegeben, ohne zu bedenken, daß das Oberamt Hohen-

Hoheneck in Ansehung derselben weder die Erbhuldigung, welche

STRUBEN in seinen Nebenstunden Abhandl. XXV. §. VIII.

Tesseram Subjectionis nennt, und von welcher

SELCHOW in seinen Rechtsfällen I. B. pag. 21.

sagt: daß sie eines von den untrüglichsten Kennzeichen der Landes-Hoheit seye, noch das Recht der Besteuerung in Ansehung dessen

PÜTTER in seinen auserlesenen Rechtsfällen II. Band III. Theil Resp. CCXIV. pag. 518.

und zwar in einem – auf Anfrage des hohen Hauses Brandenburg-Onolzbach ausgestellten Responso Themate II. als einen ohndisputirlichen Grundsatz voraussetzet:

quod sola superioritas territorialis jus collectandi tribuat,

hergebracht habe, diese beyde nicht allein nach den Zeugnissen der vorallegirten – sondern aller bewährten deutschen Staats-Rechtslehrer, für Haupt-Bestandtheile und Criteria der Oberherrlichkeit zu achtende Jura sublimia hingegen dem Reichs-Ritterort an der Altmühl ab immemoriali tempore ohnbestritten privative zuständig seyen.

2) Ist darinnen sehr verkleinerlich von NB. so benannten Fränkischen Ritter-Cantons die Rede, gerade als ob die Reichs-Ritterschaftliche Verfassung, die Rechte, Vorzüge und Freyheiten des Ritter-Corporis in den Reichs-Grundgesetzen nicht eben sowohl, als jene der höchsten und hohen Reichsstände, feyerlich anerkannt und garantirt wären*).

*) S. Moser von Reichsständen Lib. III. cap. I. §. 46. 108. und 109.

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der heil. Röm. Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein P. II. p. 3. et seq. wo die meisten Stellen aus den Reichsgesetzen allegirt sind.

Anno 1566. gebietet daher Kaiser Maximilian:

„daß alle und jede gemeiner Ritterschaft zugehörige adeliche Sitze „und Güter für ein Corpus geachtet, auch gehalten werden, die „Beschwehrungen allezeit darauf bleiben sollen ꝛc.„

LÜNNIG Reichs-Archiv P. spec. cont. 3. p. 33.

Digitized by Google

Gerade, als ob es dem Oberamt Hohenek zukäme, der Reichs-Ritterschaft die Rechte eines - in gewisse Craiße und deren Cantons, als eben so viele besondere mit einander verbundene Corpora eingetheilten selbstständigen unmittelbaren Staatskörpers zu bestreiten, welche dessen Allerdurchlauchtigster König und Höchstdero geheimer Staatsrath nicht allein in denen - bey Gelegenheit des Durchzugs allerhöchstdero Kriegsvölker durch Franken an den Rhein, an das Directorium der Fränkischen Reichs-Ritterschaft beson-
Num. 15. a. et 15. b. ders erlassenen Requisitorialien, Num. 15. a. et 15. b. sondern auch in dem - an die Freiherren von Seckendorf zu Obernzenn erst unterm 10ten März 1794. erlassenen Handschreiben
Num. 15. c. sub Num. 15. c. eben so emphatisch agnosciret hat, als solche schon lange zuvor von Allerhöchstdero Herrn Ur-Großvater, weil. König Friederich dem Ersten glorreichsten Angedenkens, bey Gelegenheit, da Allerhöchstdieselbe mittelst eigenen
Num. 16. a. Schreibens vom 18ten Januar 1701. sub Num. 16. a. dem Reichsritter-Corpori die Annahme des Königlichen Titels und Würden, zu notificiren geruhten - anerkannt; — so wie auch
Num. 16. b. nachhero in dem - sub Num. 16. b. angebogenen merkwürdigen Schreiben weiland Friederich Wilhelm des Ersten, Königs von Preußen Majestät, an den Schwäbischen Ritter-Canton Kocher, worinn dieser große und religiöse König ganz fürtreflich sagt: Es interessire das - von Seite des Haußes Würtemberg gegen die Reichs-Ritterschaft unternommene eigenmächtige und gesezwidrige Verfahren nicht allein Kayserl. Majestät, wegen Dero dabey exponirten höchsten Auctorität, sondern auch alle und jede Reichsstände, wegen der dabey hintangesetzten Reichs-Grundgesetze, und insbesondere die freye Reichs-Ritterschaft, wegen ihrer habenden wohlhergebrachten und von Kayserl. Majestät und dem Reiche bestättigten Privilegien, weshalb denn Letztere sogar von des Königs Majestät selbst aufgefordert wird, ihre Gerechtsame möglichst zu wahren, unter der allermildesten Versicherung, daß Allerhöchstdieselbe sie hierinnen

nen zu ihrem Vortheil und Aufnahme bestens unterstützen wolle ꝛc.*) und in dem allergnädigsten Intercessions-Schreiben weil. König Friedrichs II. glorwürdigsten Andenkens sub Num. 16. c. worinnen Höchstdieselbe Dero Minister, Baron von Pfeil, dem Schwäbischen Ritter-Directorio Canton Donau und dem Canton Kocher zur Reception und Immatriculation in Consortium equestre unter den Huldvollesten Versicherungen und unter notabler Errinnerung an das *Interesse equestre commune* empfohlen haben, unumwunden eingestanden worden sind. Das erklären und unterschreiben drey aufeinander gefolgte große Könige von Preußen; das erklärt Ihr würdigster Nachfolger, der gegenwärtig glorreichst regierende König, und nun tritt ein Königliches Oberamt auf — erlaubt sich alles, was diese vier große Könige anerkannt, erklärt und versichert haben, ipso facto für unrichtig, kraftlos und nichtig auszugeben, die Jura Corporis der Reichs-Ritterschaft mit ihren wohlerworbenen Rechten, Vorzügen und Freyheiten ganz zu verkennen, die - in den vom höchsten Hauß Brandenburg miterrichteten Reichs-Grundgesetzen bestättigte Unmittelbarkeit und Selbstständigkeit derselben, für ein bloßes Fantom zu erklären, und die Sanctionen dieser Fundamental-Gesetze, welche dem Geringern, wie dem Mächtigern, seine Existenz sichern, mit einer unbegreiflichen Kühnheit zu violiren; Seine, allen Begriff übersteigende Anmassungen mit der anstößigsten Schreibart zu begleiten, und im Angesicht Kayſers und Reichs mit einer solchen Eigengewalt

Num. 16. c.

*) Die Schwäbische Reichs-Ritterschaft hatte Reichskundigermassen vormals viele Streitigkeiten mit dem Herzoglichen Hauß Würtemberg, Welches Seine Anmassungen sehr weit, jedoch nie bis zu einem so fürchterlich hohen Grad, und in einer solchen Ausdehnung trieb, als gegenwärtig von Seiten der Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach geschiehet. Gedachte Differenzien sind aber nun größtentheils und zwar auf eine für beede Theile beruhigende Weise gütlich beygelegt.

walt durchzusetzen, von welcher seit Errichtung des Landfriedens und Anordnung der Reichs-Gerichte sich wenige Beyspiele in der deutschen Geschichte vorfinden werden; wie alles dieses der weitere Verfolg dieser Geschichts-Erzehlung noch mehr bestättigen wird.

Inzwischen will man mit Zergliederung der oben sub Num. 12. 13. et 14. allegirten Beylagen fortfahren. Es nimmt sich darinnen

3) das Oberamt Hoheneck heraus, den Reichs-Ritterschaftlichen Unterthanen den Recurs an ihre Herrschaften und an die Ritter-Cantone, bey schwerer, ja sogar Leibesstrafe zu verbieten — und sie mit ihren Beschwerden in Proceßsachen an das Oberamt Hoheneck zu verweisen, und um sich in Besitz dieser widerrechtlichen Anmassung vermeintlich zu setzen, hat solches gleich darauf in einer Schuldklagsache des Schutzjuden Moises Elkan zu Burgbernheim, contra den Freyherrl. Seckendorfischen Unterthan Georg Martin Körber zu Ermetshof, dem Amt zu Oberntzenn nach Num. 17. die Acta abzufordern kein Bedenken getragen, dabey also ganz vergessen, daß nurgedachtes Amt nicht in Königlich-Preußischen- sondern in Freyherrl. Seckendorfischen privativen Pflichten stehe, und über seine Amtshandlungen Niemanden, als dessen vorgesetzten Herrschaft, Rede und Antwort zu geben schuldig seye — in Klagsachen gegen die Ritterschaftliche Unterthanen aber nur das Ritterschaftliche Amt und die Herrschaft — oder in weiterer Verfolgung derselben die höhere competente Gerichtsstelle zu urtheilen — über dieses alles aber das Oberamt Hoheneck zu keiner Zeit, auch nicht auf die entfernteste Weise, daran gedacht habe, sich in Strittsachen Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen als eine zweyte Instanz aufzuwerfen, welches ohne Vernichtung der Selbstständigkeit und Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft nicht hätte geschehen können.

Num. 17.

In dem Begrif der- denen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft über ihre Unterthanen und deren Güter ohnstritt-

tig

tig zuständigen ohnmittelbaren Vogtey liegt auch eben so ohnläugbar das Recht der Aufsicht über die Justiz-Administration ihrer Beamten, und diese Aufsicht ist wieder der höhern Inspection der Ortsvorständischen Collegien und der Allerhöchsten Sr. Majestät des Kayſers und der Reichsgerichte untergeordnet *).

4.) Will denen Reichs-Ritterschaftlichen Beamten mit Verspottung der Reichs-Ritterschaftlichen ohndisputirlichen Autonomie auferlegt werden, sich das neue Königlich-Preußische Gesetzbuch anzuschaffen, gerade, als ob nicht in eines jeden freyer Willkühr stünde, ob er sich ein fremdes, für ihn unverbindliches Gesetzbuch bekannt machen wolle oder nicht?

5) Wollen den Orts-Altmühlischen Reichs-immediaten Mitgliedern über die Anstellung ihrer Beamten, und diesen über die Art und Weise der Justiz-Verwaltung, Vorschriften gegeben werden; gerade, als ob es nur auf einen Federstrich ankomme, Erstere in Oberamts Hoheneckische Landsassen — und Letztere in blose-gedachtem Oberamt untergeordnete Gerichtshalter zu metamorphosiren.

Endlich und

6) wird sich angemaßt, den Orts-Altmühlischen Mitgliedern zu verbieten, auf ihren obgenannten unmittelbaren Rit-

*) Wer sich von der Reichs-Ritterschaftlichen Justiz-Verfassung überhaupt gründlich belehren will, der beliebe die 9te Section des ersten Theils der im Jahr 1779. zu Nürnberg gedruckten so betitelten gründlichen, mit Archival-Urkunden unterstützten Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem wahren Verhältnis des Reichs-Ritterorts Rhön und Werra gegen das demselben subordinirte Buchische Quartier et v. v. und den fünften Abschnitt des zweyten Theils eben dieser wohlgeschriebenen Deduktion, welcher den Titel führt: Aufgedeckter Ungrund der so rubricirten Receß- und observanzmäßigen Verwandniß der Buchischen Reichs-Ritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken, nachzulesen.

Digitized by Google

tergütern, ohne vorgängig Königlich-Preußische Concession, neue Häuser aufzubauen, ohne zu bedenken, daß sie dieses Recht von jeher aus eigener oberherrlicher Gewalt nemine contradicente ausgeübt haben, und daß Se. Königl. Majestät in Preußen mehrmals öffentlich, und erst neuerlich wieder in dem oballegirten Schreiben supra sub Num. 15. c. allergerechtest erkläret haben:

> Wie es Allerhöchstdero Intention keineswegs seye, daß das Corps der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in seiner Verfassung und seinen gültig erworbenen Freyheiten — oder auch dessen einzelne Glieder in ihren Gutsherrlichen Gerechtsamen — auf irgend eine Art beeinträchtiget werden sollen.

Welch ein Contrast, zwischen dieser wahrhaft Königlichen Erklärung und all obigen Anmassungen!

§. 96.

Unter dem Schutz dieser sowohl, als der schon vorhin erhaltenen- auch theils öffentlich bekannt gemachten allergnädigsten Zusicherungen, haben daher die betroffene Mitgliedere des Cantons an der Altmühl, um so weniger Bedenken getragen, zu Verwahrung ihrer besthergebrachten Immedietäts-Gerechtsame und ihrer notorischen Exemtion von aller fremder Bothmäßigkeit, die vermeintliche Intimationen supra sub Num. 12. 13. et 14. originaliter respective selbst zu remittiren, und durch ihre Aemter remittiren zu lassen, auch durch Abnahme der angeschlagenen Publication das- so tief eingreifende Praejudiz abzuwenden; Der Canton selbst aber hat sich nicht nur mittelst ausführlicher Darstellung dieser zugefügten Beschwerden an das Königliche höchste Landes-Directorium gewendet, und um Hülfe und Rettung gebetten, sondern auch in einem nachdrücklichen Beschwerungs- und Vorstellungs-Schreiben an die Königliche Regierung zu Bayreuth geziemenst und angelegentlichst nachgesucht, dem Oberamte Hoheneck gemessenst aufzulegen, daß solches mehrgedachte anmaßliche

Inti

Intimationen und Edicte förmlich revociren - in Zukunft den Orts-Altmühlischen Mitgliedern und ihren Beamten keine anmaßliche Befehle mehr zusenden, wegen des Einfalls mit bewehrter Mannschaft in obgenannte Reichs-Ritterschaftliche Orte hinlängliche Genugthuung leisten - und sich keine immediate Citation Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen fernerhin arrogiren solle.

§. 97.

Mit diesem Beschwerungs-Schreiben wurde ein Ritterboth nach Bayreuth abgeschickt, um es bey dasig Königlicher Regierung abzugeben.

Zeug der Anlage sub Num. 18. überreichte er solches dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Voelderndorf, bat um ein Recepisse zu seiner Legitimation, bat wiederholter darum, und wurde endlich bedeutet: Num. 18.

> Er solle nur nach Hauße gehen, seine Herren würden ihm schon glauben, daß er sein aufgehabtes Schreiben überliefert habe; man würde den Empfang auch nicht läugnen, und die Real-Antwort würde schon nachkommen.

§. 98.

Sie kam nach, diese zugesicherte Real-Antwort, wie aus der Fortsetzung dieser Geschichts-Erzehlung deutlich genug erhellen wird.

§. 99.

Denn so hat sich das Oberamt Hoheneck, nach den Anlagen sub Num. 19. et 20. beygehen lassen, nicht nur den Freiherren von Seckendorf zu Obernzenn den Gebrauch des Stampf-Papiers anmaßlich zu untersagen, sondern auch nach Innhalt der weitern Adjunctorum sub Num. 21. 22. et 23. dem Freyherrlich von Forsternischen gemeinschaftlichen Amt, dann denen Freiherrl. von Seckendorfischen Aemtern zu Obern- und Unternzenn geradezu hinzuschreiben: Num. 19. et 20. Num. 21. 22. et 23.

> daß in der ganzen Ausdehnung des Oberamts Hoheneck nirgends ein unmittelbarer sogenannter freyer

Adel existire *), sondern alle samt und sonders wahre Landsaßen, Ihre Hintersaßen Sr. Königlichen Majestät von Preußen, als Landes-Territorial-Herrn des Obergebürgischen Fürstenthums, mit Haut und Haar, Leib und Leben angehörig seyen **), dann daß denen Freyherren von Forstern im Weyler Hausen am Wald, bevor sie titulum behörig edirt haben würden, nicht die mindeste Jurisdiction weiter, als was ad colonariam gehöre, gestattet werden könne.

Und denen Freyherren von Crailsheim Rügländer Linie, hat
Num. 24. a. mehrgedachtes Oberamt nach Num. 24. a. in der äusserst unanständigen Form einer Signatur die anmaßliche Weisung zugehen lassen:

Sich aller und jeder dem Landsassiat zuwider laufenden Ausdrücke in ihren Zuschriften zum Oberamt Hoheneck gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß dergleichen-sich auf eine vermeintliche, aber gar nicht existirende Reichs-Unmittelbarkeit gegründete Scripta entweder ohne Resolution liegen bleiben- oder von der Hand wieder remittirt würden.

Mit noch größerer Insolenz aber hat das Oberamt Hoheneck
Num. 24. b. in der Anlage Num. 24. b. bemelte Freyherren von Crailsheim wiederholter für wahre Landsaßen, ihre erbgehuldigte privative Unterthanen zu Poppenbach aber fur blose Hin-

*) Aus den Beylagen infra sub Num. 68. et 69. ist ersichtlich, daß nicht allein das Schloß Hoheneck selbst, sondern auch der größte Theil derjenigen Ortschaften, aus welchen das nunmehrige Oberamt bestehet, vormals dem ohnmittelbaren Reichsadel zugehörig gewesen seye.

**) Die Nachwelt wird es kaum glauben, daß noch zu Ende des achtzehnden Seculi eine solche- die Menschheit entehrende These von einem Beamten Friederich Wilhelms, Dem Sein Volk mit Recht den Beynamen des Vielgeliebten gab, behauptet werden konnte.

Hintersaßen, die gleich den Freyherrlich Seckendorfischen und Forsterischen mit Haut und Haar, Leib und Leben Sr. Königlichen Majestät von Preußen angehörten, erklärt, darinnen von Vermessenheit, freventlicher Aufwieglung und auf höchststräfliche Rebellion abzweckenden Verhezung ihrer Unterthanen, (welche Königliche Unterthanen genennt werden) *) — von sträflichster Widersetzlichkeit — von Landes-Territorial-Herrschaft — und hoher Landes-Policey — von höchstperpönten

*) Da keine Sedition Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen außer gegen ihre erbgehuldigte Herrschaft, oder gegen Kayser und Reich rechtlich denkbar ist; so fallen diese ungereimte Beschuldigungen auf das Oberamt Hoheneck selbsten zurück. Den besten Commentar über deren Inkonsequenz findet man in den 6ten, 7ten und 8ten §§. des XV. Art. der Kayf. Wahlkapitulation, wo es heißt:

> Alle unziemliche, häßige Verbindniße, Verstrickung und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwann vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen; Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Proceße, Kommissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde. Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und Herrlichen Juribus, selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Digitized by Google

Eingriffen in die Majestäts-Rechte gesprochen und sie endlich für künftigen dergleichen Unternehmungen, sogar unter den Anhang verwarnen wollen, daß sie sich widrigenfalls persönlich verantwortlich machen — ihre Gülten und Gefälle in Beschlag genommen — und wegen ihrer Abstrafung der Königliche Fiscal gegen sie excitirt werden würde.

§. 100.

Num. 25. et 26.

Weiter hat gedachtes Oberamt, Zeug seiner eigenen merkwürdigen Protocolle sub Num. 25. et 26., den Freyherrl. Seckendorfischen Unterthanen zu Sundheim und Weimersheim, abermalen unter der Benennung Seckendorfischer Hintersaßen und Königlicher Unterthanen, anmaßlich verboten resp. und auferlegt:

sich in Justiz-Sachen weder vor einem der so benannten Ritter-Cantons zu stellen, oder dortselbsten Klage zu führen, noch weniger bey dem adelichen Gutsherrn, Recht zu suchen, sondern in all diesen geeigneten Fällen an das vorgesetzte Oberamt zu verwenden *), auch zu dem Freyherrl. Seckendorfischer Seits errichteten bewehrten Ausschuß sich fernerhin nicht gebrauchen zu lassen ꝛc.

Bey welcher Gelegenheit die Aufrichtung erwähnten Ausschusses für eine Vermessenheit und die Freyherren von Seckendorf für blose Lehenherrschaft über ihre erbgehuldigte Unterthanen prädicirt — somit denselben auch sogar die vorhin niemals angefochtene vogteyliche Gerichtbarkeit, gleich den Freyherren von Forstern supra §. 99. vermeintlich abge-

*) Hier werden also die Mitglieder der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft noch weit unter den ausserhalb Franken, Schwaben und den Rheinlanden existirenden landsäßigen Adel herabgesezt, welcher ordentlicherweise die bürgerliche Gerichtbarkeit in erster Instanz als einen Ausfluß der mittelbaren Vogtey über die zu seinen Gütern gehörige Hintersaßen auszuüben hat.

Digitized by Google

abgesprochen — auch gedachten Unterthanen, nach den Anlagen sub Num. 27. 28. et 29., weil sie auf die jenseitige Vorladung zur Publication Königlicher Befehle nicht erschienen sind, für anmaßliche Strafe und Kosten 40 fl. 5 kr. und 2 fl. 36 kr. frkl. Amtknechtsgebühren; dann weiter 20 fl. 20 kr. frkl. unter dem Anhang abgepreßt wurden: Num. 27. 28. et 29.

daß ihre Herrschaft bey vorliegender frevelhafter Verreitzung *) ihnen dieses Quantum bey Heller und Pfenning zu restituiren habe — sie auch, bis solches geschehen, weder Steuern noch Gülten dahin zahlen, sondern im Fall solche wieder einen Amtknecht oder auch ihren Amtsverwalter selbst herüber schicken und Zwang gebrauchen wollten, sogleich in der Stille beym Ausschuß-Hauptmann Henninger zu Wetheim, oder bey dem Oberamt, die Anzeige davon machen sollten, damit sie auf der Stelle arretirt - sofort dieser und anderer Vergehungen wegen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könnten.

§. 101.

Ferner hat das Amt Mkt. Bergel, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers, Burgermeisters, eines Maurers und Amtknechts, Zeug der Anfugen sub Num. 30. 31. 32. 33. et 34., in dem - mit aller Jurisdiction (die Zent allein ausgenommen) den Freyherren von Seckendorf und von Forstern zugehörigen Orten Ermetzhofen und Burghaußen, eine Feuerschau vorgenommen, und bey dieser Gelegenheit nicht nur den Brandwein-Kessel des Försters und Brandwein-Brenners, Namens Albrecht zu Ermetzhof, auf vorgängig an Leztern gethanene Frage, wer ihm die Erlaubniß zum Brandweinbrennen ertheilt? dann die hierauf gegebene Antwort, daß er die Concession von seiner Herrschaft hiezu habe, herausreißen, sondern auch gedach- Num. 30. 31. 32. 33. et 34.

*) In dem nemlichen Protocoll wird auch hievon, als von einem sträflichen Unternehmen wider die Allerhöchste Landesherrliche Befehle gesprochen.

Digitized by Google

gedachten Albrecht durch den Amtknecht und einen Mousquetier arreſtirlich nach Mkt. Bergel abführen laſſen, woſelbſt ihme unter allerhand Drohungen 2 fl. 46 kr. frkl. Unkoſten abgenommen worden ſind.

§. 102.

Ingleichen haben die Ober- und Aemter Neuhof, Hoheneck, Mkt. Bergel, Dachsbach und Emskirchen, Innhaltlich der Anlagen ſub Num. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. et 44. cum ſubadjunctis ſub Lit. E. F. G. H. et I. ad Num. 37. et ſupra ſub Num. 24. a., das Verboth des freyen Getraid- Vieh- Futter- und Victualien-Verkaufs auſſerhalb des Fürſtenthums Bayreuth, auch auf die Freyherrl. Falkenhauſiſche - Seckendorfiſche - Wurſteriſche - Crailsheimiſche - Forſterniſche - und Nummerskirchiſche Ortſchaften und Unterthanen erſtreckt - und nicht nur dieſen unter angedrohten verſchiedenen Strafen anmaßlich befohlen, von allen und jeden Feilſchaften, ohne vorherige Anzeige, bey gedachten Amts-Stellen, und erhaltene Erlaubnißſcheine oder Päſſe, nichts aus dem Bayreuthiſchen zu verkaufen, unter dem Anhang, daß man jenſeits die - von Ritterſchaftlichen Beamten zur Ausfuhr ſowohl als zum Einkauf ertheilte Atteſtate nicht für gültig anerkenne - ſondern die Erlaubniß hiezu nur von Ansbachiſchen oder Teutſchordiſchen Territorial-Herrſchaftswegen - und unter jenſeitig Oberamtlichen Contraſignaturen, ertheilt werden könne.

Num. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. et 44.

Wobey das Oberamt Neuhof und Amt Emskirchen in ihrer Animoſität ſo weit giengen, daß ſie nicht nur die Sperr gegen die Herrſchaft Wilhermsdorf verhängten, und den dortigen Einwohnern den Einkauf der dringendſten Lebensbedürfniſſe auf alle nur mögliche Art erſchwerten - ſondern auch neuerdings das Verboth ſo ſehr ſchärften, daß alle Ausfuhr an Getraid, Vieh und ſonſtigen Victualien, einſchlüßig des Holzes, nach Wilhermsdorf, auf eine eben ſo unerhörte, als unjuſtificirliche Weiſe, ſelbſt den eigenen, dahin gehörigen Freyherrlich Wurſteriſchen Unterthanen zu Neidhartswind, Kappers-

persberg und Siedelbach, bey Strafe der Confiscation, inhibirt wurde.

§. 103.

Die Execution dieses - besonders in Hinsicht der - in medio liegenden, zwischen dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg Bayreuth und der Herrschaft Wilhermsdorf, wegen des liberi Commercii, errichteten feyerlichen Receße, so offenbar widerrechtlichen - überhaupt aber Reichsgesezwidrigen Verbots, liegt auch vorzüglich dem Oberamt Neuhof so sehr am Herzen, daß solches nicht nur Mehrere, welche Consumtibilien zum Verkauf nach Wilhermsdorf brachten, oder bringen wollten, zur Strafe gezogen, sondern auch, nach Num. 45. 46. et 47., die beyden Freyherrl. Falkenhausischen Unterthanen, Michael und Friederich Knapp zu Trautskirchen, durch ein dreyzehn Mann starkes Commando — sodann den dortigen Unterthan, Johann Leonhard Eßberger, durch den Amtsboten und zween Mousquetiers früh um vier Uhr aus den Betten heraus nehmen, und um deßwillen arrestirlich nach Neuhof führen lies, weil erstere den - mit Kaiserlichem Paß versehenen Posthalter Adam zu Obernzenn sieben Malter, sieben Metzen Haber - Lezter aber selbst dem Königl. Preußischen Lieferanten Kettler zu Ickelheim, drey Malter verkauft hatte, wobey dann jene 15 fl. 54 ½ kr. Strafe und Kosten, und dieser bloß für Kosten, wegen seines angeblichen Ungehorsams, 3 fl. 14 ½ kr. zahlen mußten, dem auch Freyherrlich Falkenhausischen Unterthan, Johann Adam Meyer zu Trautskirchen aber, wegen verkauften zwey Malter Haber an vorbemelten Posthalter Adam, 9 fl. 19 ½ kr. für Strafe und Kosten abgepreßt wurden. Num. 45. 46. et 47.

§. 104.

Ferner haben oft mentionirte Ober- und Aemter Neuhof, Hoheneck und Mrkt. Bergel in den Freyherrlich Falkenhausischen, Seckendorfischen und Forsternischen Orten Trautskirchen, Ermetzhof und Burghausen, desgleichen in dem Freyherrl. Seckendorfischen Freyhof zu Ipsheim und in dem Hause

des Baron Rieterischen Stiftungs-Unterthans zu Külsheim,
Num. 48. 49. 50. et 51. nach Num. 48. 49. 50. et 51. et supra sub Num. 30. et 31., nicht allein wieder verschiedene jenseitige Patente unbefugterweise angeschlagen, sondern auch bey dieser Gelegenheit einige zu Burghausen affigirte allerhöchst Kaiserliche Patente — dann auf dem Ermetzhof ein- von dem Freyherrl. Seckendorfischen Amt Obernzenn angeschlagenes Publicandum abnehmen lassen.

§. 105.

Nicht weniger ließen sich gedachte Ober- und Aemter weiter beygehen, mehrere Reichs-Ritterschaftliche Unterthanen immediate vorzuladen.

Das Oberamt Hoheneck

a) die Freyherrlich Seckendorfischen Unterthanen auf der Frickleins- und Hölzleins-Mühl, dann zu Weimersheim und Sundheim, mit anmaßlicher Verurtheilung eines jeden in die vorhin angedrohte Strafe von
Num. 52. 53. 54. et 55. 20 Rhlr. wie die Anfugen sub Num. 52. 53. 54. et 55. ausweisen. — und

b) die Freyherrl. Seckendorfischen Unterthanen zu Obernzenn jenseits des Zennflußes, zur Publikation eines Königlichen Befehls und Production ihrer Erb- und Kaufbriefe, dann Zinns- Gült- und Steuerbüchlein, ohnerachtet die Freyherren von Seckendorf neben aller sonstigen Bormäßigkeit auch die fraischliche Obrigkeit dort
Num. 56. hergebracht haben, nach Num. 56.

Ferner das Ober- und Kastenamt Neuhof, ohne nur einmal die Ursache der Ladung anzugeben,

a) die sämtliche Gewerb- und Handwerk treibende Freyherrl. Falkenhausische Unterthanen zu Trautskirchen, welche bey ihrem gegen das Verbot ihres vorgesetzten Amts erfolgten Erscheinen befragt wurden: was für Abgaben sie von ihren Krämereyen und Handwerkern an ihre Herrschaft abzugeben hätten? ingleichen und aus der nemlichen Ursache

b) den

b) den - auch im Hochfürstl. Bayreuthischen eingezünfteten Bader Förster und Wagner Rebel zu Wilhermsdorf, und

c) die Freyherrlich Wursterische Unterthanen zu Siedelbach, Kappersberg und Kozenaurach,

d) die Freiherrlich Leonrodtische Unterthanen zu Neudorf, Ebersdorf, Adelmannsdorf und Götteldorf,

e) die Freyherrlich Crailsheimische Unterthanen zu Frickendorf, Andorf und Adelsdorf, alles nach Innhalt der Anlagen sub Num. 57. 58. et 59. et supra sub Num. 37. et 48. cum Subadjunctis A. et H. ad Num. 37. Num. 57. 58. et 59.

Desgleichen das Amt Emskirchen

die sämmtliche Profeßion treibende Freyherrlich Wursterische Unterthanen zu Neidhartswind, Buchklingen und Holzmühl, nach der Anfuge supra sub Num. 37. und deren Afteranlagen Lit. B. et C.

Weiter das Amt Mkt Bergel

die - von Forsternischen Unterthanen zu Burghausen, bey Gelegenheit der - dorten vorgenommenen Feuerschau, um ihnen vermeintlich zu befehlen, was sie an ihren Häusern ändern lassen sollten, nach obiger Anlage sub Num. 31.

Endlich erlaubte sich sogar das Oberamt Hoheneck, nach den Anlagen sub Num. 60. et supra Num. 23., nicht nur den Freyherrlich Seckendorf Gutendischen Beamten zu Obernzenn, zur anmaßlichen Untersuchung wegen Abnahme der Patente, Zurucksendung der Oberamtlichen Signaturen, vorgeblichen groben Violirung des Königlichen Territorii und Aufwieglung seiner Amtsuntergebenen, welche Königliche Mediat-Unterthanen genennt werden, unter angedrohter arrestlicher Abführung mit bewafneter Mannschaft — sondern auch den Freyherrlich Seckendorfischen Amtmann zu Unternzenn, zur Untersuchung und Abstrafung wegen der vorgeblich unternommenen groben Violation des Königlichen Territorii durch Zurück- Num. 60.

weißung der von dem Oberamt auf die Hölzleinsmühl zur gewaltsamen Abführung des Müllers abgeschickten Mannschaft, vorzuladen.

§. 106.

Bey vorstehenden blosen Vorladungen ließen es aber bemeldte Ober- und Aemter nicht bewenden, sondern fielen, um ihren Gewaltthaten das Siegel aufzudrücken, mit bewafneter Mannschaft in unmittelbare Reichs-Ritterschaftliche Gebiete und Häuser ein, und ließen mehrere Ritterschaftliche Unterthanen arrestirlich abführen.

So hat

a) das Amt Mkt Bergel nicht nur sämtliche von Forsterniſche Unterthanen zu Burghaußen, weil sie auf die Tags zuvor erhaltene Citation ins dortige Wirthshaus, nicht erschienen, durch ein vierzehn Mann starkes Commando, gewaltsam nach Mkt Bergel führen lassen, wo ihnen unter Verweisung ihres Ungehorsams, als jenseitigen Unterthanen, verschiedene Weisungen gegeben werden wollten; Zeug obiger Anlage sub Num. 31. — sondern auch nachher wieder einen eben so gewaltsamen Einfall, sogar an einem Sonntag, dortselbst gethan, und den Schultheiß Sauerhammer, mit den beeden Unterthanen Kohrbacher und Weinmann, durch den Amtsdiener, dann funfzehn oder sechzehn Mousquetiers und zween Husaren, aus ihren Häußern herausnehmen und nach Mkt Bergel führen lassen, wo sie dorten zum Amtknecht, jeder in ein besonderes Stüblein, gesperrt worden sind, und zwar aus der Ursache, weil der Schultheiß Sauerhammer die in dortigem Wirthshaus affigirt gewesene jenseitige Patente abgenommen, der Kohrbacher aber ein paar Stiere nach Buch, und NB. noch dazu an einen Preußischen Unterthanen, so wie der Weinmann ein paar Ochsen und acht Hämmel an einen Windsheimer Metzger verkauft, und kein Attestat bey dem Amte Mkt Bergel oder Oberamt Hoheneck gelößt haben; bey welcher Gelegenheit sich beregtes Commando die auffallendsten Mißhandlungen gegen die Reichs-Ritterschaft-

terschaftliche Unterthanen und deren Angehörige erlaubten, wie solches alles die Anlage sub Num. 61. bewähret. Num. 61.

Ferner fiel gedachtes Amt Mkt Bergel mit einem Commando von ein und zwanzig Mann Ausschuß und zween Husaren in den mehrgedachten Freyherrl. Crailsheimischen Ort Poppenbach ein, ließ sämmtliche dasige Gemeinds-Leute (die sich mit dem Commando zu gehen geweigert hatten) Mann für Mann aus ihren Häußern deswegen herausholen, und nach Mkt Bergel arrestlich abführen, weil selbige, auf erhaltenen Herrschaftlichen Befehl, dem alldorten einquartirten Königlichen Hußaren die Kost versagt hatten, wobey der Unterthan Georg Leonhard Cammermeyer von ein paar Ausschüßern mit Haaren aus seinem Hauß herausgezogen und unter Rippenstößen zu den übrigen geführt wurde, vigore adjuncti sub Num. 62. Num. 62.

Desgleichen ließ

b) Das Oberamt Neuhof die Freyherrl. Crailsheimische Unterthanen zu Frickendorf, Andorf und Adelsdorf, nach obiger Anlage sub Num. 59. durch ein Commando; dann zwey Freyherrl. Wursterische Unterthanen zu Kozenaurach durch den Amtsbothen mit drey Mann Ausschuß, zur Publication des Verbots der Charitativ- und Rekruten-Steuerzahlung, abholen und sich von jenen 2 fl. 27 kr. und von diesen 1 fl. 15 kr. Kosten bezahlen;

So wie

c) das Amt Emskirchen verschiedene Freyherrl. Wursterische Unterthanen zu Neidhartswind, Büchklingen und Holzmühl, durch ein Commando von drey resp. und vier Musquetiers, nach Emskirchen — und

d) das Kastenamt Neustadt die auch Freyherrl. Wursterische Unterthanen zu Rehehofen, durch den Ueberreuter nach Neustadt führen ließ, wo Erstere wegen ihrer treibenden Profeßionen befragt wurden, Leztere aber ihre Besitzungen an Feldgütern ꝛc. wie viel jeder Vieh habe, wie viel sie im verwiche-

wichenen Jahr an Früchten gebauet — daraus erdroschen und wieder ausgesäet hätten? angeben, und 1 fl. 27 ½ kr. Kosten bezahlen mußten, wie solches alles das Accluſum ſupra ſub Num. 37. cum Subadjunctis Lit. B. C. et D. ausführlicher enthält.

e) Fiel das Oberamt Hoheneck, Zeug der leſenswürdigen Anlage ſub Num. 63., im Monat December 1795. bey noch finſterer Nacht, in das Rittergut Obernzenn, wo die - dem Canton an der Altmühl vermitgliederte Freyherren von Seckendorf neben allen Arten der Jurisdiction, auch die fraiſchliche Gerichtbarkeit undiſputirlich zu exerciren haben, mit einem Commando von einem Hauptmann und dreyßig Mann Ausſchuß — wie auch nach Num. 64. auf der Hölzleinsmühl mit fünf Mousquetiers, in der Abſicht ein, die - zu Obernzenn jenſeits des Zennfluſſes wohnende Unterthanen, weil ſie auf die jenſeitig incompetente Vorladungen nicht erſchienen ſind, gewaltſam ſogar aus verſchloſſenen Häußern und aus den Betten heraus nehmen - und gleich dem Hölzleinsmüller nach Ipsheim ſchleppen zu laſſen, welches Vorhaben jedoch durch den - an beeden Orten gefundenen Widerſtand vereitelt worden iſt;

Num. 63. Num. 64. Num. 65. et 66.

Dahingegen, Beweiß der Anfugen ſub Num. 65. et 66. am nemlichen Tag die Freyherrlich Seckendorfiſche Unterthanen zu Weimersheim und Sundheim zu Eintreibung der - ihnen vorhin wegen ihres Nichterſcheinens andictirten Strafe und Koſten, durch ein Ausſchuß-Commando nach Ipsheim würklich abgeholt, und dorten zum Amtknecht in Arreſt gebracht worden ſind.

Endlich hat eine gleiche gewaltthätige Abholung durch ein Commando von drey Mann, dann Verurtheilung in 20 Rthlr. Strafe, nach oben ſub Num. 51. angebogenen Oberamtlichen Protocoll, auch den Baron Rieterischen Stiftungs-Unterthan zu Külsheim betroffen, nachdem er ſich auf vorhin an ihn ergangene ſchriftliche Ladung, dem - von ſeiner Herrſchaft erhaltenen Verbot zu Folge, nicht ſiſtirt hatte, wo er dann 5 fl. 6 kr. frkl. für Koſten zahlen mußte.

§. 107.

Digitized by Google

§. 107.

Auch alle diese, von §. 93. bis hieher erzehlte, gewaltthätige Proceduren und Eingriffe wurden von dem Canton an der Altmühl, um immer auf dem Weg der Ordnung zu bleiben, der Königlichen Regierung zu Bayreuth in einem dahin erlassenen ausführlichen und durchaus bescheinigten Beschwerungsschreiben vorgetragen, und um Abstellung derselben durch gemessene Befehle an die gravirende Ober- und Aemter, auf das dringendste gebeten. Leider! war aber der Erfolg kein anderer, als jener auf die voraus gegangene ähnliche Beschwerden.

Es kam weder Antwort, noch weniger aber billigmäßige Remedur, wie sich schon zum voraus nicht anders vermuthen ließ, da belobte Regierung selbst nur wenige Monate zuvor, die Freyherren von Seckendorf zu Obernzenn in einem eigenen - an sie erlassenen anmaßlichen Decret, welches sub Num. 67. beygelegt wird, für Landsaßen zu erklären, sich nicht enthalten hat. Num. 67.

Sie dachte hiebey nicht daran, daß die Voráltern und Stamms-Agnaten eben dieser Freyherren von Seckendorf, laut Anlage sub Num. 68. eine beträchtliche Anzahl von denjenigen Städten, Flecken und Dörfern zuvor besessen haben, durch deren successive Acquisition die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth zu ihrer jetzigen Größe erwachsen sind; daß nach der weitern Anlage sub Num. 69. das Schloß Hoheneck selbst, und der größte Theil derjenigen Ortschaften, aus welchen das davon benannte nunmehrige Oberamt bestehet, ja die ansehnlichste derselben in ihren und anderer Herren aus dem ohnmittelbaren Reichsadel Händen gewesen seyen. Num. 68. Num. 69.

Sie reflectirte nicht darauf, daß - da die gegenwärtige Bestandtheile der Ausbach-Bayreuthischen Lande, nach den ohnwidersprechlichen Zeugnissen der eigenen jenseitigen Schriftsteller, als eines Limnaei, Archivrath Stieber u. a. m., vorhin als besondere Corpora oder als Bestandtheile verschiedener Länder vielerley von einander unabhängigen Herren unterworfen

waren; eine Coalition derselben in ein - die innen - darzwischen - und neben liegende Reichsohnmittelbare Besitzungen anderer Stände und Glieder des Reichs verschlingendes Territorium clausum sich weder logisch, noch rechtlich concipiren lasse;

daß in Franken, wie in Schwaben und am Rheinstrom, Territoria clausa und der Landsaßiat etwas ganz exotisches seyen, ein Grundsatz, welcher in unzähligen Staatsrechtlichen Schriften bis zur höchsten Evidenz erwiesen - und durch auch unzählige Reichsgerichtliche Erkänntnisse bestättiget - und also schon längst Zweifels - mithin Beweißfrey ist.*).

Sie bedachte endlich nicht, was für ein großes Aufsehen dergleichen Unteriochungs-Plane bey dem ganzen Reiche erregen müssen, als welchem an der Conservation der getreuen Fränkischen Ritterschaft und an deren Erhaltung in Kayserlicher Majestät und des Reichs Devotion gar vieles gelegen ist, wie das hohe Churfürstliche Collegium in nachstehendem Intercessions-Schreiben ad Imperatorem de 30 Jun. 1640.

Cod. Dipl. Equest. C. I. p. 1001.

„Mit was vor überaus großen Beschwerden bey Uns Director, Hauptleuth, Räth und Ausschuß freyer Reichsunmittelbarer Ritterschaft Landes in Franken einkommen, und bey Euer Kayserl. Majestät zu vermitteln inständig angesucht und gebetten, damit Ihnen sowohl wider die höhere Stänb des Reichs, als die Soldateſca

*) Wer ja noch daran zweifeln wollte, der beliebe die feyerliche Zeugnisse und merkwürdige Effata des Fränkischen Crais-Directorialhofs Bamberg apud Londorp in Actis publ. P. IV. L. II. C. I. n. 13. p. 136. et seq. dann des Schwäbischen Herrn Crais-Directors, weil. Herzogs Ludwig von Würtemberg, in Burgermeister Cod. dipl. equest. Tom. I. p. 729. und des hohen Hauses Brandenburg selbsten in Fabers (alten) Staats-Canzley T. IV. pag. 154. hierüber nachzulesen.

Digitized by Google

dateſca Schirm und Schutz verſchaft, und Sie im widrigen zu Ergreifung anderer Mittel nicht veranlaſſet — oder vielmehr gedrungen werden, das alles geruhen Euer Kayſerl. Majeſtät ab der Beylag Sich mit mehrerem allerunterthänigſt referiren zu laſſen.

Nun iſt Euer Kayſerl. Majeſtät vor Uns genugſam bekannt, was an Conſervation ermelter Fränkiſcher Ritterſchaft gelegen, wie willig Sie auch das Ihrige, bey dieſen nunmehr von ſo vielen Jahren hero continuirenden Kriegs-Empörungen und dahero erfolgten üblen Zuſtand des heil. Röm. Reichs, Unſers geliebten Vaterlands teutſcher Nation, zu Conſervation und Erhaltung Euer Kayſerl. Majeſtät und der Reichsarmee beygeſetzet, auch noch ins künftige nach aller Möglichkeit herzugeben - und zu allem dem, was nur zu Stiftung guter Verſtändniß, Fried und Ruhe immer erſprieſen mag, zu cooperiren, gänzlich gemeint ſind, dafern allein dieſelbe vor unbilligen Gewalt geſchützt, die bishero von der Soldateſca und deren vorgeſtellten Officiren verübte - bey Gott und Euer Kayſerl. Majeſtät unverantwortliche, inskünftige unerträgliche Drangſale, Druck - und Beſchwernissen, eingeſtellet werden, und Sie alſo zu einiger Reſpiration wieder gelangen mögen; Wann dann an ſich ſelbſten billig und recht, Euer Kayſerl. Majeſtät Wir auch dahin allergnädigſt wohlgemeint wiſſen, daß ein jedweder gehorſamer Stand des Reichs, über Gebühr nicht gravirt, noch beſchwehrt,

sondern vielmehr der heilsamen Reichsverfassung und Matricul gemäß, tractirt, dabey kräftiglich gehandhabet, Euer Kayserl. Majestät und dem Reich, durch Verübung dergleichen erschröcklichen Thätlichkeiten, nicht unnüz gemachet — und dannenhero zu Ergreifung andern höchstschädlicher Consilien, Ursach und Anlaß gegeben werde, zumal leichtlich zu erachten, wie schwehrlich einen jeden, ehrlichen, teutschen gebohrnen Cavallier zu Gemüth und Herzen gehe, wann von einem - oder andern muthwilligen Soldaten, ohne Unterschied, Er und die Seinige, an Ehren, Haab und Gütern verlezt, alles vorsetzlicher Weis verheert und verderbt, darüber noch mit Schänd- und Schmähworten angegriffen, Ihnen wohl gar die adeliche Weibspersonen entführt, ranzionirt und enthalten werden; Also gelanget an Euer Kayserl. Majestät im Namen unserer gnädigsten Churfürsten, Fürsten und Herren, Unser allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen Allergnädigst, bey Dero Kayserl. Generalität, auch sonsten die eheste gemäße Verordnung ergehen zu lassen, damit diese Euer Kayserl. Majestät und dem Reich getreue Adeliche Fränkische Ritterschaft von solchen ganz unleidentlichen Beschwerden und Kriegs-Pressuren liberirt, in Kayserl. Majestät und des Reichs Devotion erhalten, und ihrer inskünftig, sowohl auch ihrer von Krieg, Pest, Angst, Jammer und Elend noch wenig überbliebener Unterthanen verschonet, und zu solchen Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Schirm und Schutz verschaft werde.

Solches,

Solches, gleichwie es dieses Churfürstlichen Collegial-Convents vorhabenden Zwecks nach zu Aufhebung des Mißtrauens, hingegen aber Stiftung guter Verständniß, zwischen dem höchsten Haupt und Gliedern, auch mehrgedacht der Adelichen Fränkischen Ritterschaft zu guten gereicht, also werden Sie es auch um Euer Kayserl. Majestät mit continuirenden Ihren allerunterthänigsten Diensten zu verschulden, unvergessen seyn.„

auf das eclatanteste bezeugt hat, und wofür eben so laut die inzwischen ohnabläßig forterworbene Verdienste derselben um Kayserl. Majestät und das Reich, und besonders auch die – im gegenwärtigem Reichskrieg, in dessen blutigen Schlachten schon so manche Helden aus der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und hierunter auch ein tapferer Sohn des Reichs-Ritterorts Altmühlischen Herrn Ritterhauptmanns Freyherrn von Crailsheim, den Tod für das Vaterland starben, willig lich gemachte große Aufopferungen mit Entrichtung erhöhter Charitativ-Subsidien, zahlreichen Rekruten-Stellungen, Beyträgen zum Philippsburger Vestungsbau, Theilnahme an allen Marsch- und Stand-Quartiers-Lasten, auch an den Magazin-Fuhren-Stellungen, Reception der Lazarethe und Französischen Kriegs-Gefangenen; kurz, jeder nur erdenklichen Concurrenz zur Beförderung des Allerhöchst Kayserlichen und Reichs-Diensts und der allgemeinen Wohlfarth sprechen.

Schluß.

§. 108.

Indem der Reichs-Rittercanton an der Altmühl vorstehende – das traurige Andenken an die ehemalige Fedezeiten erneurende Geschichts-Erzehlung dem deutschen Publico vorlegt; so verschaft derselbe sich dadurch nicht allein die Beruhigung, daß die darinnen an das Licht gestellte unerhörte und unverantwortliche Thathandlungen der Brandenburgischen Aemter und der solche begünstigenden Regierung, als eben so viele Contraventionen gegen die feyerlichste Versicherungen und Erklärungen, auch gemessenste Vorschriften Sr. Königlichen Majestät von Preußen, von deren Urhebern nicht länger vor Allerhöchstdenenselben verborgen gehalten werden können; sondern befolgt auch die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg in dem– an das Directorium der Fränkischen Reichs-Ritterschaft – wie an die Fürstliche Regierungen zu Würzburg, Eichstett, Mergentheim und Schwarzenberg, und an den Rath der Reichsstadt Nürnberg – unterm 25sten November 1795. erlaßenenen ächt patriotischen Aufforderungs-Schreiben sub Num. 70. Num. 70. vorgeschlagene Maasregeln ganz nach derienigen zweckmäßigen Gradation, welche einem so wichtigen Gegenstand angemessen ist, der nach den emphatischen Schlußworten dieses Schreibens weniger nicht, als die Vertheidigung gegen Angriffe auf Seyn und Nichtseyn betrift.

Das nemliche Schreiben, auf dessen merkwürdigen Innhalt man den geneigten Leser dieser Druckschrift einen vesten Blick zu heften bittet, ist zugleich ein erneuertes vollgültiges Zeugnis von dem bisherigen, allgemein ohnwidersprochenen Usu der – mit Ausnahme des Sitzes und der Stimme auf

Reichs-

Digitized by Google

Reichs- und Craistägen Reichs-Grundgesetzmäßig bestehenden vollkommenen Gleichheit der Rechte des Reichsohnmittelbaren Adels mit denen - der höhern Stände und von der Unanwendbarkeit der Sächsischen Rechts-Principien von einem Territorio clauso und Landsaßiat auf die vermischte Fränkische Lande.

Es ist ein Testimonium omni exceptione majus, weil es von Einem der ersten Reichsstände herrührt, höchstwelcher als Director des Fränkischen Craises die vollkommenste Kenntniß von der vermischten Territorial- Jurisdictions- und Policey-Verfassung der Fränkischen Lande besitzt, und Welcher, wann Er gegen besseres Wissen und zum Nachtheil Seines Ruhms andere Principia adoptiren - und die hauptsächlich für die kleinere Reichsstände und Reichsglieder ruinose Arrondissements-Projecte begünstigen wollte — nach Seinen bekannten geographischen Verhältnissen das - was Er auf der einen Seite verlöre - auf der andern wieder gewinnen würde.

Digitized by Google

Beylagen.

Copia.

Num. 1.

Kayserliches Mandat contra des Herrn Margrafen zu Brandenburg-Ansbach Durchlaucht, de dato 31sten July 1777.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem König ꝛc. (tot. tit.)

Entbiethen dem Durchlauchtig hochgebohrnen Alexander, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.) Unserm lieben Oheim und Fürsten, dann Dr. Lbden. nachgeordneten Regierung, und denen in Vertrettung genommenen Aemtern Leutershausen, und Colmberg, Unsere respective Kayserl. Gnade, und alles Gutes, und fügen hiermit zu wissen, daß uns die Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts an der Altmühl, allerunterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, was gestalten nach Ausweiß hierneben gehender Anlagen de praes. 24sten et 25sten Juny vorigen, dann 24sten July dieses Jahrs bey Dr. Lbdn. bereits zu einer Gewohnheit geworden, die ohnmittelbare Ritterschaftlichen Gerechtsame bey jeder nur möglichen Gelegenheit auf das härteste zu kränken, und die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaftliche Cavaliers als Landsassen zu behandeln, wovon, nebst vielerley angeführt werden könnenden Fällen, jener Vorgang abermalig die deutlichste Probe an Tage legte, da den 14ten Juny 1771. ein Anspachischer Unterthan, Namens Johann Adam Müller zu Winden, in die zu dem - dem Ritterschaftlichen Altmühlischen Canton ab aevo incorporirten Ritterguth Rammersdorf gehörige Hof-

Wieſe am Mühlgraben mit zwey Ochſen ohnbefugter Dingen einhüthen ließe, welche Ochſen von dem Eybiſchen Amtknecht gepfändet, und in die zu Rammersdorf gelegene Eybiſche Viehſtallung geführet worden ſeyen, wären gleich hernach mit erſagten Johann Adam Müller, als Eigenthümer deren gepfändeten Ochſen, vier andere Anſpachiſche Unterthanen aus Winden in dem Eybiſchen Schloßhofe zu Rammersdorf, mit Stecken und Prügeln gelaufen gekommen, hätten des daſigen Hofbauers Wohnung gleichſam geſtürmet, und von demſelben die gepfändete Ochſen mit größter Zudringlichkeit zuruck begehret. Nachdeme aber der Eybiſche Hofbauer eben zur Zeit, als die Pfandung der Ochſen geſchehen, nicht zu Hauſe, ſondern erſt nachhero zuruck gekommen, und von dem ganzen Vorgange nicht das mindeſte wußte, folglich die verlangten Ochſen weder verabfolgen laſſen konnte noch durfte; Als hätten ſich jene zuſamm gerottete fünf Bauern erfrechet, gewaltthätiger Weiſe in die Eybiſche Stallungen zu Rammersdorf einzufallen, die gepfändete Ochſen darinn aufzuſuchen, und ſolche zum Uebermaas ihres frevelmüthigen Bezeigens, wiederum auf den Platz, wo ſie gepfändet worden, zuruck zu führen, und daſelbſt die unziemlichſte Schmähworte, härteſte Flüche und Bedrohungen gegen den- oder diejenige, ſo ſich von Rammersdorf hinaus zu kommen getrauen würden, auszuſtoßen. Das Eybiſche Verwaltungsamt hätte nun über dieſe verwegene Ausſchweifung bey obbenannten Dr. Lbdn. reſpect. Stadtvogtey und Kaſtenamt, als wohin die Frevlere gehören, mit Anverlangung derſelben Stallung gegründete Beſchwerden geführet, ſtatt der Abhülfe aber von dem Leutershauſiſchen Stadtvogt der Ort, wo ohnbefugter Dingen eingehütet worden, für eine der Winder Gemeinde undiſputirlich zuſtehende Huth und Triebplatz angegeben, von dem Colmbergiſchen Kaſtenamt hingegen der Frevlern Stellung aus der Urſach verſagt worden ſeye, weil das Stadtvogtey-Amt Leutershauſen die Gemeinherrſchaftliche Jura in Winden zu reſpiciren hätte, ja gemeldes Stadtvogtey-Amt verfiele endlichen auf die äußerſt exorbitante Arroganz, daß Dr. Lbdn. auf dem ohnmittelbaren, dem Reichs-Ritterort an der Altmühl von uralten Zeiten hero incorporirten- der Eybiſchen Famille cum omnigena Jurisdictione Vogtetica zugehörigen Rittergut Rammersdorf, dann Winden, und aller Orten

eine

eine Universal-Jurisdiction, der Eybischen Famille hingegen weiters nichts, als die Vogteylichkeit inner Etters competire, und also die auf Eyb-Rammersdorfischer Hofwiese gepfändete Ochsen zu den Amt Leutershausen hätten geliefert, und bey solchem auch der Ersatz des Schadens nachgesuchet werden sollen.

Wenn nun aber das Eybische Verwaltungs-Amt an das erösterte Stadtvogtey-Amt Leutershausen in mehrern Schreiben die ganz unerfindliche Anmassung einer Universal-Jurisdiction hinlänglich widerleget, um die Stallung deren Frevleren wiederholt requiriret, und keine Antwort, vielweniger einen erwünschten Erfolg davon erlanget hätte; So sähe sich die Reichs-Ritterschaft an der Altmühl nach von diesem, als allen anderen in obigen drey Anlagen enthaltenen Vorgängen erhaltenen Berichten also graviret, daß Sie davon an Uns zu provociren, und Unser Kayserl. allerhöchstes obrist-richterliches Amt zu imploriren genöthiget worden, mit gehorsamster Bitte, wir in allergnädigsten Betracht der Sachen Bewandnüssen, und daß darinnen a praecepto wohl angefangen werden könne, hierunter unser Kayserliches Mandatum S. C. de non via facti, sed juris procedendo, ideoque non contraveniendo Receſſui Jurisdictionis sub autoritate caesarea condito, ut et privilegiis equestribus, et juribus tam communibus, quam Imperii, nec sibi arrogando jus territoriale sub praetextu juris centenalis, patronatus, aut cujuslibet contrariae possessionis in ditionibus equestribus, sed satisfaciendo super turbationibus per illicita arresta officialium, executiones violentas subditorum, et horum plane incompetentem lustrationem, nec non de facto attentatum Jus fodiendi nitrum in exemtis fundis equestribus illatis, et impostèrum haud amplius offendendo, desuperque idonée cavendo, cum condemnatione in expensas, et Damna, annexa citatione solita, zu erkennen, und mitzutheilen, gnädigst geruhen wollten.

Wie nun nach reifer Sachen-Erwegung unser Kayserliches Mandatum, wie gebetten, sub poena 10 Marcarum auri heut dato zu Recht erkannt worden; Als gebiethen Wir Dr. Lbdn., Dero nachgeordneten Regierung, und denen in Vertrettung genommenen Aemtern, von Röm. Kayserl. Macht, und bey Poen zehn Mark löthigen

Goldes, halb in Unsere Kayserliche Kammer, und den andern halben Theil Klägern unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß dieselbe sich aller der Anmassungen, welche sowohl dem zwischen Dero Fürstlichen Hause Brandenburg errichteten Jurisdictions-Recess, und dessen Erläuterungs-Resolutionen, dann Ritterschaftlichen Freyheiten und Reichs-Gesetzen zuwider laufen, als auch fuglosen Arreste und Executions-Verhängungen und anderen Thätlichkeiten gegen Altmühlische Beamten und Unterthanen gänzlich enthalten, somit aber von der sich arrogirten unbefugten Salpeter-Grabung und incompetenten Jurisdictions-Ausübungen auf Reichs-Ritterschaftlichen Gütern, wie nicht minder eigenmächtigen Belegung Ritterschaftlicher Unterthanen mit ausserordentlichen Abgaben, und darauf sowohl, als zur unerlaubten Selbsthülfe voll executivischen Thätlichkeiten, wie diese Eingriffe samt und sonders vorliegen, alsofort abstehen, und darüber nicht nur Cautionem idoneam de non amplius turbando praestiren, sondern auch zugleich zur ohngesäumten Abstellung und Erledigung sothaner unrechtmäßigen Unternehmungen an Dero Fürstlichen Regierung zu Ansbach und nachgesetzte Aemtere ergehen lassen, diesem also, und zuwider nicht thun, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyn, als lieb Dr. Lbdn. und Euch ist, obbestimmte Poen und unsere Kaiserliche Ungnad zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Dr. Lbdn., und Euch auch von obberührt unser Kayserl. Macht, auch Gerichte und Recht wegen hiermit, und wollen, daß Sie innerhalb zwey Monaten denen nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unseres Kayserlichen Mandati, so wir Ihro und Euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tage setzen, und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstage seyn würde, dem nächsten Gerichtstage hernach selbsten, oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an Unserm Kaiserl. Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweise zu thun, daß diesem Unserem Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Sie um ihres Ungehorsams willen in obbestimmte Poen verfallen seyen, mit Urtel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären,

oder

oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob sie einige hätten, warum sothane Erkänntnisse und Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten fürzubringen, und endlichen Entscheides darüber zu gewärtigen.

Wenn Deine Lbdn. — und Ihr nun kommen, und erscheinen alsdann also oder nicht; So wird nichts desto weniger auf des klagenden Theils oder dessen Anwalds ferner allerunterthänigstes Anruffen und Bitten, mit gemelter Erkenntniß, Erklärung und anderen hierinnen ferners in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich der Ordnung nach eignet und gebühret; darnach wissen Dr. Lbdn. und Ihr sich allerseits zu richten. Gegeben zu Salzburg den 31sten July An. 1777. Unsers Reichs im vierzehnten.

Joseph mppr.

(L. S.)

vt. Johann Hugo Frh. von Hagen.

ad Mandatum sacrae caes. Majest.
proprium
Andreas Edler von Stock mppr.

Copia.

Num. 2.

Paritoria plena in eadem Causa de dato 7. Septbr. 1779.

In Strittsachen sich verhaltend zwischen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts an der Altmühl, Klägern und Impetranten eines- entgegen und wider den Herrn Markgrafen zu Brandenburg Onolzbach, Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati de non via facti sed juris procedendo, ideoque non contraveniendo Recessui jurisdictionis sub autoritate caesarea condito, ut et privilegiis equestribus et juribus tam communibus quam Imperii, nec sibi arrogando jus territoriale sub praetextu juris centenalis, Patronatus, aut cujusvis contrariae possessionis in Ditionibus equestribus, sed satisfaciendo super turbationibus per illicita arresta officialium, executiones violentas subditorum, et horum plane in-

competentem lustrationem, nec non de facto attentatum jus fodiendi nitrum in exemtis fundis equestribus, illatis, et imposterum haud amplius offendendo, desuperque idonée cavendo, cum condemnatione in expensas et damna, S. C. poenalis, wird beklagten Herrn Markgrafen Zeit zweyer Monaten von Amtswegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedacht - ausgangen - verkünd - und reproducirten Kaiserlichen Mandato, der hiergegen gemachten und hiermit verworfenen Einwendungen ohngehindert, nicht nur ein völliges Genügen geleistet, sondern auch die neuerlich eingeklagte, in dem zu dem Ende anheut communicirten Exhibito de praesentato vierzehenden Decembris vorigen Jahres enthaltene Facta gänzlich abgestellet worden seyen, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen impetratischer Theil jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die - obgedachtem Kaiserlichen Mandato einverleibte Poen fällig erkläret seye, auch der würklichen Execution halber und sonsten auf ferneres ordentliches Anruffen der impetrantischen Reichs-Ritterschaft ergehen solle, was Rechtens.

Signatum zu Wienn unter Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedruckten Kaiserlichen Secret-Innsiegel den siebenten September im Jahre siebenzehen hundert neun und siebenzig.

R. Fürst Colloredo.

(L. S. majoris.)

Johann Peter Söhngen.

Copia.

Num. 3.

Paritions-Anzeige von des Herrn Marggrafen Durchlaucht, de praes. 26sten May 1789. mit Beylagen sub Lit. N. O. et P.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ewr. Kais. Majest. haben mittelst des in außen rubricirter Sache unterm 3ten Jul. 1787. ergangenen - an sich höchst verehrlichen Concluß und dessen Membri 1mi die von unterzeichnetem impetratischen

Anwald

Anwald sub praes. 3 April. d. ai. übergebene allerunterthänigste Paritions-Anzeige als unzulänglich und den Kaiserlichen Judicatis schnurstracks zuwider laufend zu verwerfen, zugleich aber auch in dem Membro 2do der impetrantischen Reichs-Ritterschaft an der Altmühl ex officio terminum 2. mensium ad satisfaciendum membro 4to Concluſi de 7. Sept. 1779. mit dem Anhang, daß es schärferer Kaiserl. Verordnung nicht bedürfe, anzuberaumen geruhet.

Während nun der impetrantische Ritterort mit seiner schuldigsten Paritions-Anzeige lange genug zurück bliebe, und solche, wie sich nur erst dieser Tagen aus dem am 15ten hujus erfolgten Concluſo ersehen läßt, nach einem Zeitverlauf von mehr als acht Jahren, nemlich erst unterm 8ten October 1787. einbrachte, war derselbe gleichwohl desto eifriger bemühet, seiner eigenen contumaciae in non parendo ungeachtet, gegen diesseits den Executions-Vollzug bey denen von Euer ꝛc. ernannten beyden Executions-Höfen Bamberg und Meiningen nach allen Kräften zu betreiben.

Inzwischen und ehe noch Anwalds gnädigste Principalschaft nur die mindeste – erst aus höchstgedachtem am 23sten hujus e protocollo publicirten Concluſo caes. abzunehmende Notiz hatte, ob und wie der impetrantische Ritterkanton seines Orts parirt habe, ließe Höchstdieselbe dennoch bereits sub 14. elabentis dem untergezogenen Anwald die gemessenste Weisung zugehen, Eurer ꝛc. zu allerunterthänigsten Ehren nachfolgende specielle Paritions-Anzeige ad singula puncta der vom impetrantischen Theil in seinen Supplicis vorgetragenen Beschwerden und des darauf erkannten Kais. Mandati S. C. vom 31sten Julii 1777. auch sofort weiters ergangener Paritoriae vom 7ten Sept. 1779. jedoch nur quoad possessorium summariissimum und reservato per omnia possessorio ordinario et petitorio, allerdevotest zu übergeben.

So wenig nemlich impetratischen Anwalds gnädigster Herr Principal und dessen nachgesetzte Regierung sich jemals haben in den Sinn kommen lassen, einer von dem impetrantischen Gegentheil gehässig also benannten Universal-Jurisdiction auf Rittergütern sich anzumaßen, da vielmehr die in medio liegende – von dem Hochfürstl. Haus Brandenburg Onolzbach dem Reichs-Ritterort an der Altmühl

verliehene- von Eurer ꝛc. selbst allergnädigst bestättigte und durch den öffentlichen Druck bekannt gemachte Jurisdictions-Declaration vom 21sten May 1722. und die unterm 19ten April 1729. nachgefolgte gnädigste Erläuterungs-Resolution alle diejenige Befugnisse klar an den Tag leget, welche einerseits nurbenannten Hochfürstlichen Haus auf des Ritterorts Altmühl eingehörigen Rittergütern zuständig seyn, und dagegen anderer Seits dem Ritterort und dessen Mitgliedern competiren sollen: so wenig findet auch impetratischen Anwalds Herr Principal Anstand, Eurer ꝛc. in allertiefsten Respect und feyerlichst anmit zu declariren, daß die vom impetrantischen Ritterort Höchstdemselben beschehene zudringliche Beymessung, einer angedichteten so rubricirten Universal-Jurisdiction über Ritterschaftliche Güter sich eigen machen zu wollen, auch führohin und zu keiner Zeit werde noch solle getrachtet, sondern sich in allen Vorkommenheiten nach der klares Ziel und Maas gebenden Hochfürstl. Jurisdictions-Declaration und der weiters ertheilten Resolution durchaus aufs genaueste benommen werden.

Belangend aber in specie die von dem impetrantischen Gegentheil klagbar eingeführte Gravamina; so concerniret das

1ste die Eybisch Rammersdorfischer Seits einem diesshochfürstl. Unterthanen Müller zu Winden, von der Waide hinweg abgepfändeten Ochsen und deren von ihm Eigenthümer und vier anderen diesherrschaftlichen Unterthanen beschehene Wiederabholung aus den von Eybischen Meyerey-Ettern zu Rammersdorf, allwo sie von jenseits detiniret worden.

Dieses Factum ist ohne einigen von impetratisch-Hochfürstlicher Regierung dazu gegebenen Befehl vorgegangen, und wird auch, daß solches denen auf dem Rittergut Rammersdorf haftenden, der Hochfürstlichen Jurisdictions-Declaration gemäßen Ritterschaftlichen Juribus ganz unnachtheilig seyn solle, anmit declarirt, nicht weniger sorgfältige Vorsehung geschehen, daß dergleichen Facta nicht mehr zum Vorschein kommen, noch die Ritterschaftliche Ettern dadurch auf einige Art violirt werden.

Der 2te Beschwerungspunkt betrift die bey dem Hochfürstl. Vogtamt Leutershausen vorgenommene Untersuch- und Bestrafung

der

der Dirne Raabin wegen ihrer als Dienstmagd des von Eyb-Rammersdorfischen Meyerey-Pachters von dem neben ihr dienenden Knecht Holzmüller erlangten unehelichen Schwängerung.

Nachdem nun mehrallegirte Hochfürstl. Jurisdictions-Declaration ausser Zweifel setzet, daß die auf denen von Ritterorts Altmühlischen Mitgliedern besitzenden Gütern vorgehenden Fornicationes simplices denenselben zur Abwandel- und Bestrafung überlassen werden sollen; so hat der einzige Umstand, daß die Raabin eines diesseitigen Schutzverwandtens nachgelassene Tochter gewesen, das Hochfürstl. Vogtamt Leutershausen dahin irre gemacht, daß ihre Begangenschaft auch diesseits abzustrafen wäre.

Es wird sich jedoch bey diesem Punct impetratischer Seits ebenmäßig und bestverbindlich hierdurch anerkläret, das es in dergleichen weiter vorkommenden Fällen bey der Disposition der Hochfürstl. Jurisdictions-Declaration durchaus sein Bewenden jederzeit haben, und dieser Vorgang den Reichs-Ritterschaftlichen Gerechtsamen ganz unschädlich seyn, auch in praejudicium niemals angezogen werden solle. — In Betref des

3ten impetrantischen Gravaminis pto. Salpetergrabens in Canton Altmühlischer Mitgliedern Unterthanen Häusern und Ettern, wird in hummam paritionem hierdurch allergehorsamst angezeiget, und durch die Beylagen sub Lit N. et O. gebührend bescheinigt, daß so- Lit. N. et O. thanes Salpetergraben quaest. bereits abgestellet worden seye, auch pro futuro beständig unterbleiben werde. Nicht minder ertheilen

4tens impetratischen Anwalds Herr Principal anmit die Versicherung, daß, so wenig Höchstdieselbe R. R. Altmühlischen Unterthanen-Söhne unter Höchstihro Militaire jemals haben ausheben lassen; eben so wenig auch deren Aufzeichnung zu solchem Ende führohin geschehen, sondern der impetrantische Ritterort desfalls von Höchstdenenselben ganz unbelästigt bleiben solle. Indem von impetrantischen Ritterort sein

5tes Gravamen gegen die Concurrenz Ritterschaftlicher Unterthanen, insonderheit der gräflich Leonrodischen dahin incorporirten Unterthanen zu Muggenhof, mit Steinfuhren zu diesseitigem Chaussée-

Bau, und zwar absque praevia requisitione seu communicatione gerichtet worden; so beschiehet in diesem Punct die ebenmäßig allerunterthänigste Zusage, solches führohin nicht mehr zu verfügen, sondern, wofern je dergleichen nöthig und nicht zu umgehen wäre, weder eine vorgängige Requisition, noch eine allenfalsig freundschaftliche Communications-Pflegung selbst nach Anweisung Eurer ꝛc. an impetrantischen Ritterort ergangenen allgstn. Rescripts zu unterlassen.

Der 6ste und 7te Klagpunct ist impetrantischer Seits gegen die Beyziehung der von Eybischen Unterthanen in Auerbach zu einer Gemeindanlage und Mitbezalung der dahin angeschaften Feuerspritze, und gegen deren auferlegten Beytrag zu einer Allmosen-Collecte an die Hochfürstl. Aemter in Colmberg gerichtet.

Allermaßen nun aber berührte beyde Puncten an sich von der Beschaffenheit sind, daß die in Hochfürstl. Brandenburgischen Ortschaften befindliche Ritterschaftliche Unterthanen sich der Concurrenz zu dergleichen gemeinnützigen und nothwendigen Feuer-Anstalten und Versorgung der Armen jedes Orts, somit zur Abtreibung auswärtigen vangantischen Bettelvolks, so wenig zu entziehen vermögen, als wenig die jenseitig Ritterschaftliche Unterthanen solche für sich errichten können, und Euer ꝛc. dieses in dem an impetrantischen Ritterort unterm 7ten Sept. 1779. ex officio erlassenen allergerechtesten Rescripto selbst allergnädigst anerkannt, somit erwähntem impetrantischen Ritterort nachdrücklichst auferleget haben, bey erfolgender jeweilig nachbarlicher Communication und Einverständniß zu gegründeten nachbarlichen Beschwerden nicht Ursache zu geben; Als solle impetratischer Anwald hiermit verbindlichst declariren, daß dessen höchste Prinzipalschaft dergleichen Concurrenz in solcherley Fällen den Ritterschaftlichen Unterthanen, ohne vorhero mit dem impetrantischen Ritterort und dem in solchem betreffenden Ritter-Mitglied gepflogene Communication immediate nicht mehr verfügen; dahingegen aber auch hoffen wolle, daß sodann von dem impetrantischen Ritterort und dessen Mitgliedern oben allegirten Kayserl. Rescripto die allergehorsamste Folge werde geleistet, und durch unziemliche Widersetzlichkeit kein zudringlicher Einhang veranlasset werden.

8tens,

Digitized by Google

8tens, 9tens und 10tens hat impetrantischer Ritterort Anlaß genommen, sich auch über nachfolgende drey Vorgänge, als nemlich:

1) mit arrestirlicher Annahm der Gräflich Leonrodischen Hintersaßin Ammonin zu Zautendorf et conf. wegen eines vorgefallenen Bienendiebstahls und deren von dem Hochfürstl. Richteramt Cadolzburg dahin beschehenen gefänglichen Abführung;

2) mit der von dem Hochfürstl. Glaitsamt zu Fürth verfügten immediaten Citation des Gräflich Leonrodischen Wirths und Hintersaßens Sohns Kühl in Muggenhof zur Abwandlung einer in diesem Wirthshaus vorgenommenen Schlägerey; und

3) mit gefänglicher Abführung des Leonrodischen Unterthans Geyer zu Zautendorf, wegen eines allda committirten Huthfrevels, zu beschweren, und Eurer ꝛc. allerhöchst- verehrliches Mandatum S. C. hierauf ebenfalls zu bewürken.

Gleichwie nun impetratischen Anwalds Hochfürstl. Principalschaft solcherley - von den nachgesetzten Aemtern eigenmächtig unternehmende Facta keineswegs approbirt, und vermög der Anlage Lit. P. die dahin abzielende höchste Verordnung an die Hochfürstl. Aemter hat ergehen lassen; Als wird auch darauf von Seiten der Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachischen Regierung das jedesmalige genaueste Augenmerk genommen, und der weitern Verhängung solcher immediater Einfälle und Vorladungen Reichs-Ritterschaftlicher Unterthanen zuversichtlich vorgebeuget, somit sich diesorts nach der Dispositon der Hochfürstl. Jurisdictions-Declaration und der nachgefolgten Resolution in allen dahin einschlagenden Puncten auf das genaueste geachtet werden. Lit. P.

Indem nun Anwalds gnädigste Principalschaft sich überzeugt hält, mit vorstehender genauen und pünctlichsten allerunterthänigsten Paritions-Anzeige dem von Eurer ꝛc. erkannten allerhöchsten Mandato S. C. und der darauf ergangenen Paritoriae das vollständige allergehorsamste Genügen nunmehro geleistet zu haben:

So bittet in Höchstderselben Namen gehörter Anwald allerunterthänigst: Euer ꝛc. geruhen allergnädigst, diese allersubmissteste Pari-

tions-Anzeige nunmehro für hinlänglich- und Allerhöchstdero ertheilten Judicato gemäß allergerechtest anzunehmen und zu erklären. Hierüber ꝛc.

Eurer ꝛc.

allerunterthänigst- treu gehorsamster impetrat. Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachischer legitimirter Anwald

Merk.

Praes. 26sten May 1789. R.H.R.

Rubrum.

ad Imperatorem

Allerunterthänigste anderweite und bescheinigte Paritions-Anzeige nebst Bitte

pro

Clemme eandem nunc pro sufficienti acceptando et declarando Impetratischen Anwalds

in Sachen

Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl

contra

Brandenburg-Onolzbach.

Mit Beylagen N. O. P. und dem letzten Concluso.

Mandati et paritoriae die angeblich intendirende Universal-Jurisdiction auf Ritterschaftlichen Gütern betreffend.

Duplicatum.

Lit. N. Subadjtum ad Num. 3.

Copia Hochfürstl. Regierungs-Ausschreibens de Sign. Onolzbach 14ten May 1789. das abgestellte Salpetergraben auf R. R. Orts Altmühl. Gütern betreffend.

Nachdem wegen des auf R. R. Orts Altmühl. Gütern von diesseitig angestellten Salpeter-Siedern verschiedentlich vorgenommenen Salpetergrabens bey dem K. Reichs-Hofrath von dem Reichs-Ritterort an der Altmühl wider Serenissimum und hiesig Hochfürstl. Regierung gerichtliche Klage erhoben, und ein allerhöchst Kaiserl. Mandatum S. C.

nebst

nebst einer nachgefolgten Sententia Paritoria bewürket worden, somit diesen allerhöchst Katserl. Judicatis die gebührende Parition zu leisten ist; Als ergehet an alle Hochfürstliche Ober- und Aemter anmit der gemessene Befehl, keinem diesseitigen Salpetersieder das Salpetergraben auf ritterschaftlichen Gütern führohin mehr zu verstatten, auch wo sich irgendwo noch einer in diesem Geschäft befinden sollte, solchen sogleich von da abzurufen und abgehen zu lassen. Ueberhaupt ist hierinnen von keinem Amt etwas eigenmächtig mehr zu unternehmen, sondern wenigstens bewandten Umständen nach zuvor unterthänigster Bericht an Hochfürstliche Regierung zu erstatten, und specielle Instruction und Resolution darauf zu erwarten. Sign. Onolzbach den 14ten May 1789.

Ex consilio aulico et justitiae I. Sen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird sub fide notariali publica andurch bestens beurkundet. So geschehen Onolzbach den 15ten May 1789.

(L. S.) Wolfgang Christoph Heinrich Stainlein,
K. Landgerichts-Procurator, Regierungs-Advokat und Kais. offenbar geschworner Notar.

Lit. O. ad Num. 3.

Dem Kastenamt Schwobach wird anliegendes Beschwerungs-Schreiben des Reichs-Ritterorts an der Altmühl vom 10ten April nup. das Salpetergraben eines diesseitigen Salpetersieders aus Lehrberg bey den Reichsritterschaftlichen Unterthanen zu Kornburg betreffend, mit dem Befehl hierdurch communicirt, dieses angezeigte Salpetergraben bey den R. R. Unterthanen zu Kornburg alsogleich abzustellen, und den Salpetersieder von da wegzuschaffen, übrigens aber wegen des fernern Salpetergrabens auf Ritterschaftlichen - zu dem Ritterort an der Altmühl incorporirten Gütern sich nach dem sub hodierno erlassenen Ausschreiben auf das genaueste zu achten. Sign. Onolzbach den 14ten May 1789.

Ex Consilio aulico et justitiae I. Sen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird sub fide not. publ. andurch beurkundet. Onolzbach den 15ten May 1789.

(L. S.) Wolfgang Christoph Heinrich Stainlein,
K. Landgerichts-Prokurator, Regierungs-Advokat und Kais. offenbar geschworner Notar.

Lit. P. ad Num. 3.

Copia Ausschreibens der Hochfürstl. Regg. I. Sen. d. d. 14ten May 1789.

Nachdem wider Serenissimum und hiesig Hochfürstl. Regierung der Reichs-Ritterort an der Altmühl über verschiedene von diesseitig Hochfürstl. Aemtern unternommene Einfälle in der zu jenseitigen Kanton gehörigen Mitgliedern Unterthanen Häuser und Güter, auch gefängliche Annahm sothaner Ritterschaftlicher Unterthanen und Angehörigen, bey dem Hochpreißl. Kayf. Reichs-Hofrath gerichtliche Klage erhoben, und auch hierüber unter andern ein Mandatum S. C. nebst nachgefolgter Sententia paritoria ausgewürket hat, solchemnach dieser Beschwerde die gänzliche abhelfliche Maas zu geben ist; Als ergehet an alle Hochfürstl. Ober- und Aemter anmit die ernstgemessene Verordnung, alle dergleichen immediate Einfälle in Ritterschaftl. Orts Altmühlische Häuser und Güter, wie auch verhängende Arreste gegen mentionirte Ritterschaftl. Unterthanen und Angehörige, von nun an gänzlich zu unterlassen, und sich in allen Vorkommenheiten nach der mit erwähntem Reichs-Ritterort errichteten Jurisdictions-Declaration vom 21sten May 1722. und der unterm 29sten April 1729. ertheilten Hochfürstl. Resolution zu achten, auch bey einem etwa vorkommenden zweifelhaften Fall, ehe von Amtswegen etwas eigenmächtig vorgekehret wird, zuvor an Hochfürstl. Regierung unterthänigsten Bericht zu erstatten, und von solcher die weitere Instruction zu erwarten. Sign. Onolzbach den 14ten May 1789.

Ex consilio aulico et justitiae I. Sen.

Daß

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird sub fide not. publ. bestens beurkundet. Onolzbach den 15ten May 1789.

(L. S.) Wolfgang Christoph Heinrich Stainlein,
K. Landgerichts-Procurator, Regierungs-Advocat und Kais. offenbar geschworner Notar.

Copia de Originali. Num. 4.

Schreiben des Hochlöbl. Fränkischen Crais-Convents zu Nürnberg an den Canton an der Altmühl, die Veranstaltung der allgemeinen Bewaffnung im fränkischen Crais betreffend. d. d. 18ten Januar 1794.

Praes. den 31sten Jan. 1794.

P. P.

Das neuerliche Vordringen der französischen feindlichen Kriegsheere gegen die deutschen Reichslande und die Betrachtung, daß es einer klugen Vorsicht gemäß sey, sich in Zeiten und vor dem wirklichen Eintritte der Gefahr, auf alle mögliche Fälle gefaßt zu machen, hat die Fürsten und Stände, Unsere höchst und hohen Prinzipalen, Obere und Committenten bewogen, sich zu allgemeinen Sicherheits Maßregeln, und zu deren einstweiliger Vorbereitung, mittelst eines Aufgebots aller dienstfähigen Mannschaft, zu einer gehörig zu reguliren-den Bewaffnung zu vereinigen.

Wir beziehen Uns hierüber auf den ausführlichen Innhalt des hier beyliegenden gemeinsamen Kreisschlusses, und halten Uns von Unserer Hochgeehrt- und Hochgeehrtester Herren bekannten Einsichten und ächt patriotischen Gesinnungen überzeugt, daß Dieselben um so weniger entstehen werden, die erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten mit anzugehen, und zu dem Ende nicht nur nach den individuellen Verhältnissen der verschiedenen einzelnen Besitzungen sich den diesfalsigen Vorkehrungen der benachbarten höchst- und hohen

Stände mit anzuschließen, sondern auch zu dem gemeinschaftlichen Zwecke der allgemeinen Verbindung, nach Möglichkeit mitzuwirken, je weniger den Fürsten und Ständen, Unsern höchst und hohen Herren Prinzipalen, Obern und Committenten zuzumuthen ist, die ersagte – mit ihren Landen und Gebiethen untermischte Besitzungen mit in Schutz zu nehmen, und Aufopferungen für selbige zu machen, ohne daß man Dero Seits an der hiezu erforderlichen Anstrengung aller Kräfte einen verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen gemeint wäre.

Da es in der Sache um nichts geringers zu thun ist, als seinen eigenen Heerd, und was einem jeden nur immer theuer und werth seyn kann, gegen die Angriffe eines verheerenden Feindes zu beschützen, und sich hiezu in hinlängliche Bereitschaft zu setzen; so dürfen Wir eine so wichtige Angelegenheit der besondern Aufmerksamkeit und dem eifrigsten Betriebe Unserer ꝛc. nicht erst empfehlen, Wir können vielmehr einer baldig gefälligen Benachrichtigung von den Anstalten, welche Dieselben in dieser Beziehung ohne Zeitverlust eintretten zu lassen, belieben werden, zuversichtlich entgegen sehen, in deren Erwartung Wir allstets verbleiben

Unserer ꝛc.

bereit- und dienstwilligste
der Fürsten und Stände des löbl. fränkischen Kreises bey gegenewärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Nürnberg,
den 18ten Jenner 1794.

Aufschrift auf dem – mit vier Siegeln versehenen Couvert:

Denen Reichsfrey Wohlgebohrnen Herren
Directoren, Hauptleuthen, Räthen und Ausschuß der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Altmühl,
Unsern Hochgeehrt- und Hochgeehrtesten Herren.

Wilhermsdorf.

Num. 5.

Digitized by Google

Num. 5.

Copia de Copia vidimata Vorladungs-Decreti an den Freyherrl. Leonrodischen Amtmann Abt zu Neudorf, vom Amt Dietenhofen, d. d. 3ten Sept. 1795.

3 Kr. Stpf.

Ein- bey Gelegenheit des von Ihnen zum Dienst der K. K. Armee engagirten- dann von hier aus in Verhaft genommenen und von Königlich Preußischer Höchstpreißl. Regierung wiederum auf freyen Fuß gestellten Rekruten Franz Matonet, unterm 18ten vorigen Monats ergangenes- und gestern dahier eingelangtes Allerhöchstpreißl. Rescript befiehlt mir:

> den Leonrodischen Amtsverwalter zu Neudorf, wegen seines strafbaren Eingriffs in die diesseitigen Landesherrlichen Rechte in Untersuchung zu nehmen, nach Vollendung dieser Untersuchung die Acten einzusenden, und die Resolution wegen Zahlung der Arretirungskosten des Matonet zu erwarten.

Ich lade Sie demnach vor, Freytags den 11ten dieses Monats zu rechter Vormittagszeit dahier zu erscheinen, wegen des Ihnen zur Last liegenden Eingriffs in die diesseitig allerhöchst Landesherrliche Rechte Rede und Antwort zu geben, und das weitere hierauf rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Dietenhofen den 3ten Sept. 1795.

Königlich Preußisches Kasten-Amt.

praes. Amt Neudorf, den 3ten Sept. 1795. Heinrich Friederich Heim.

Aufschrift:

A Monsieur

Monsieur Abt, Administrateur de la tres illustre Maison de Leonrodt

à

Neudorff.

Daß gegenwärtige- von mir selbst gefertigte Abschrift, mit dem- mir vorgelegten Original vollkommen gleichstimmig seye, wird

(E) nach

nach vorgängiger genauen Collationirung, mittelst meiner eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung meines Notariat-Signets, sub fide notariali anmit beurkundet. Wilhermsdorf den 9ten September 1795.

(L. S.) Johann Christoph Jacob Spieß,
Kaiserl. offen geschworner Notarius.

Copia de Copia vidimata. Num. 6.

Kaiserl. Poenal-Mandat gegen die Königl. Preuß. Bayreuthische Regierung und das Amt Dietenhofen d. d. 30sten October 1795.

WIR FRANZ der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser (tot. tit.) Entbieten den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. N. zur Königl. Preußischen Markgräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Regierung verordneten Präsidenten und Räthen, dann dem derselben untergeordneten Amt, Dietenhofen, Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen hiemit zu wissen: Wie daß bey Uns Unsere unmittelbar freye Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts an der Altmühl, in dem coeynlichen Anschluß de praesentato zwey und zwanzigsten dieses allerunterthänigst beschwerend vorgestellet, wasmassen, als dieselbe bey fürwährenden Reichs-Krieg eine unentgeldliche Rekruten-Stellung zu Unsern und des Reichs-Diensten verwilliget, und in dieser Absicht dem von Leonrodtischen Ritterguth Neudorf, nach den Vorgängen von Jahren siebenzehen hundert neun und dreyßig, siebenzehen hundert neun und funfzig, und siebenzehen hundert acht und sechzig, einen Mann zugetheilet, auch der dasige Amtmann Abt, in seinem Amthauß zu Neudorf, einen französischen Emigranten, Namens Franz Madonet, angeworben, und nach Unsern Kaiserlichen Werbplatz nacher Nürnberg habe transportiren lassen wollen, du, Amtmann zu Dietenhofen, durch deinen Amtsknecht und einen Musquetier den besagten Rekruten etliche Schritte von dem Neudorfer Amtshause gewaltsam aufheben und nach Dietenhofen abführen zu lassen, dich nicht entsehen hättest: ungeachtet man nun den Rekruten auf die

von

von dem Amtmann Abt eingelegte Protestation wieder laufen ließe, so unterfiengst du dich doch, auf vorgeblich von Euch, der mitbeklagten Regierung, erhaltenen Befehl eine anmaßliche Citation an den Amtmann Abt zu erlassen, um wegen des engagirten Rekruten begangen haben sollenden Eingriffs in die Königlich Preußischen Landesherrlichen Rechte, Rede und Antwort zu geben, wobey es aber nicht bliebe, sondern der Amts-Dietenhofer Oberscribent, Heim, seye mit vier Musketiers Abends nach Neudorf in das von Leonrodtische Amthauß eingedrungen, habe den Amtmann, Abt, alldort arretirt und gewaltsam fortgeführet, woselbst er, wegen des angeworbenen Rekruten, in dem dortigen Henningerischen Wirthshauß in Verhaft sitze, wornach klagende Reichs-Ritterschaft sogleich an euch, mitbeklagte Regierung, ein Beschwerungs-Schreiben erließe, hierauf aber keine Antwort erhielte, zum klaren Beweiß, daß ihr das Verfahren des Amts Dietenhofen nicht nur gut heißet, sondern auch die anmaßliche Citation sogar befohlen habet, wie all solches aus obangezogenen Exhibito des mehrern zu ersehen ist.

Wenn Uns nun gedachte Reichs-Ritterschaft allunterthänigst gebetten, Wir wider euch ein Kaiserliches Mandatum poenale de non turbando in possessione, vel quasi, juris conscribendi militem, cassando citationem officialis equestris vobis arrogatam, relaxando indilate dictum officialem violenter et injuste arrestatum, et hucusque detentum, desistendo ab omnibus violentiis, resarciendo damna et expensas, una cum satisfactione debita, neque via facti, sed ordinaria via juris imposterum procedendo, desuperque idonee cavendo, sine clausula, annexa citatione solita, zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruhen mögten, auch erlanget, daß, nach reifer der Sachen Erwegung, solch gebettenes Mandat anheut zu Recht erkannt worden;

Als gebieten Wir euch von Römisch-Kaiserlicher Macht, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr nach Insinuirung oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebots, und zwar, was den gefänglich hinweggeführten Amtmann, Abt, betrift, sub comminatione realis executionis, denselben alsogleich seines bisherigen Arrestes unentgeldlich entlasset, im übrigen aber bey Poen, fünf Mark löthigen

Goldes, halb in unsere Kaiserliche Kammer, und den anderen halben Theil implorantischer Ritterschaft unnachläßig zu bezalen, Klägere in dem wohlhergebrachten Besitz des Rechts, auf dem ihnen incorporirten und steuerbaren Ritterguth, Neudorf, und Zugehörungen, für Unseren und des Reichsdienst Rekruten zu werben, nicht störet, euch keiner Citation eines Reichs-Ritterschaftlichen Beamtens anmasset, die Reichs-Ritterschaftliche vier Pfähle ferner nicht durch gewaltsamen Einfall violiret, auch alle Klägern sowohl, als dem Arrestanten selbst, verursachte Schäden und Kösten cum omni causa ersetzet, weniger nicht wegen der dem implorantischen Theil, und besagten Arrestanten zugefügten schweren Beleidigung, die gebührende Genugthuung leistet, euch auch in Zukunft aller Thätlichkeiten enthaltet, euch an den gewöhnlichen Weg Rechtens ersättiget, und hierüber die angemessene Sicherheit bestellet, deme also, und zuwider nicht thuet, noch hierinnen saumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, obbestimmte Poen und Unsere Kaiserliche Ungnade zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührt Unser Kaiserlichen Gewalt, auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß ihr innerhalb zween Monaten, den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebots, so wir euch für den ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichtstage setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, dem nächsten Gerichtstage hernach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kaiserlichen Gebot alles seines Innhalts allergehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte Poen gefallen seyet, mit Urtel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkenntniß und Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlich Entscheids und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wenn

Wenn ihr nun kommt und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des klagenden Theils, oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, mit ermelter Erkenntniß und Erklärung, auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das, seiner Ordnung nach, eignet und gebühret; darnach habt ihr euch allergehorsamst zu richten.

Gegeben zu Wien, den dreißigsten October, im Jahre siebenzehen hundert fünf und neunzig, Unserer Reiche, des Römischen, wie auch Hungarischen und Böheimischen im Vierten.

Franz mppr.

(L. S.)

vt. F. zu Colloredo Mansfeld.

Ad Mandatum sac. caes. Majestatis proprium

Ign. v. Hoffmann mppr.

Daß gegenwärtige Copey mit dem Allerhöchst Kaiserlichen Original-Mandat durchaus gleichstimmig seye, wird sub fide notariali publica anmit beurkundet. Wilhermsdorf den 19ten November 1795.

(L. S. not.) Johann Christoph Jacob Spieß, Kaiserl. Notarius mppr.

Copia de Orig.

Num. 7.

Notariats-Instrument die vorgehabte Insinuation des Kaiserl. Mandats betreffend, de Mense Novbr. 1795.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, Amen!

Kund und offenbar seye hiermit Denenjenigen, so es zu wissen gebühret: daß im Jahr nach Christi gnadenreicher Geburt Siebenzehen Hundert fünf und Neunzig, Indictione Romana XIVta unter der glorwürdigsten Herrsch- und Regierung des Allerdurch-

lauchtigst= großmächtigst= und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci IIdi, erwählten und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogs zu Braband, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober= und Nieder=Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Owiezin und Zambor, zu Calabrien und zu Baar, zu Monferrat und zu Teschen ꝛc. Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafen des heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Ober= und Nieder=Lausnitz, zu Pont à Mouson und Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenburg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Unsers allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrn, Herrn, Ihro Römisch Kayserlichen und Königlichen Majestät glorwürdigsten Regierung und Reiche, des Römischen, wie auch Hungarischen und Böhmischen, im vierten Jahr, Donnerstags den zwölften November Vormittags gleich nach Eilf Uhr, des Reichs=Ritterorts Altmühlischen Herrn Consulent Schmid, Wohlgebohrn, dahier zu Wilhermsdorf, durch deren Köchin, mich am Ende unterschriebenen Kaiserlichen Notar zu Sich rufen lassen, und bey meinem gleichbaldigen Erscheinen in Dero oberhalb des Markts an der Hauptstrasse liegenden Wohnung und Eintritt in die untere Eckstube rechterhand, deren beide Fenster gegen Mittag auf die Strasse gerichtet sind, mir eröfnet:

„Es habe der Hochlöbl. Reichs=Ritterort an der Altmühl, das „gegen die höchstpreißliche Regierung zu Bayreuth und das Amt „Dietenhofen — wegen gewaltsamer Hinwegnahme eines zum „allerhöchst Kayserlichen und des Reichs Dienste angeworbenen „Rekruten, dann gefänglicher Hinwegführung des Herrn Amt=

„manns

„manns Abt zu Neudorf, als eines Ritterschaftlichen Beam-
„ten — sub 30sten Octbr. nuperi ergangene allerhöchst Kay-
„serliche Mandatum samt dessen Anlage, nach Bayreuth zur
„legalen Insinuation zu befördern: Sie wollten dahero im Na-
„men des hochlöblichen Cantons mich hiermit vorläufig requi-
„riren, dieses Geschäft zu übernehmen, und gegen Erstattung
„der Reißkosten, dann übrigen Deserviten, mit Beyziehung
„zweyer Zeugen, bald möglichst zu vollziehen, alsdann aber
„über die bewürkte Insinuation ein öffentliches Instrument in
„duplo auszufertigen, und dieses zum nöthigen Gebrauch an
„den hochbelobten Canton auszuhändigen.„

Welchem wohlgedachter Herr Orts-Consulent noch weiter beygefüget:

„Daß das Insinuandum nebst der erforderlichen Requisitions-
„Scheda, noch vor meinem Abgang nach Bayreuth, an mich
„behändigt – mir auch der zum Verlag der Reißkosten ꝛc. noth-
„wendige Vorschuß einstweilen ausgezalet werden solle.„

Wie ich nun tragenden Amts- und Pflichten halber, diese Verrichtung nicht auszuschlagen vermogt; So hab ich mich hiezu auch bereitwillig erkläret; jedoch aber meine Abreise um deßwillen erst auf übermorgenden Samstag Mittags festsetzen können, weil ein anderes – morgenden Freytag vorhabendes auswärtiges Geschäft nicht mehr zu verschieben gewesen ist.

Inzwischen hab ich diesen Nachmittag noch, die beeden diesortig bürgerliche Innwohner:

Johann Heinrich Schneider, Kunstschreiner,
und
Johann Michael Hornneber, Melbermeister,

zu Instrumentszeugen bey dem vorhabenden Geschäfte zu Bayreuth, subrequiriret, sofort

Samstags den vierzehenden November, Vormittag um Neun Uhr erösterten Herrn Orts-Consulenten Wohlgebohrn in Dero oben beschriebenen Wohnung und dem nemlichen Zimmer gemeldet, daß ich nun fertig- und gleich nach Tisch mit meinen beeden Zeugen nach Bayreuth abzugehen bereit seye.

Wohldieselbe behändigten mir hierauf nicht nur die – mit dem Reichs-Ritterorts Altmühlischen größern Innsiegel corroborirte Requisitions-Schedam de dato dreyzehenden November, welche wörtlich also lautet:

„Nachdeme in Sachen Unsers Ritterorts gegen die Königl. „Preußische Bayreuthische hochpreißliche Regierung, die ge„waltsame Hinwegnahme eines zum Kaiserlichen und Reichs „Dienste angeworbenen Rekruten und gefängliche Wegführung „eines Reichs-Ritterschaftlichen Beamten betreffend, unterm „30sten Octobris nuperi ein Kaiserliches allerhöchstes Mandat „erkannt worden ist; So requiriren Wir hiermit den Kai„serlich geschwornen öffentlichen Notarium, Herrn Christoph „Jacob Spieß zu Wilhermsdorf, in bester Rechtsform, dieses „Mandat nebst seiner mit dem Kaiserlichen Reichssiegel ver„schlossenen Anlage — mit Beyziehung zweyer von ihme zu „subrequirirenden Zeugen — hochgedachter Regierung gehörig zu „insinuiren, über die geschehene legale Insinuation ein öffent„liches Instrument in duplo zu fertigen, und solches zum nö„thigen Gebrauche an uns auszuhändigen.

„Signatum unter Vordruckung unsers größern Orts-Inn„siegels den 13ten Novbr. 1795.

(L. S.) „Ihro Röm. Kaiserl. Majestät resp.
„würkliche Räthe, Hauptmann Rä„the und Ausschuß des unmittelba„ren Reichs-Ritterorts an der Alt„mühl.„

sondern auch das zu insinuirende allerhöchst Kaiserliche Mandatum benebst der – mit dem Kaiserl. Reichssiegel verschlossenen Anlage, welch Ersteres seines Innhalts lautet:

„WIR FRANZ der Zweyte von Gottes Gnaden „erwählter Römischer Kayser (tit. tot.) ꝛc. ꝛc. Entbieten „den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben „Getreuen, N. N. zur Königlich Preußischen Markgräflich-Bran„denburg Bayreuthischen Regierung verordneten Präsidenten und

„und Räthen, dann dem derselben untergeordneten Amt, Die-
„tenhofen, Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen hiemit zu wis-
„sen: Wie daß bey Uns Unsere unmittelbar freye Reichs-Rit-
„terschaft in Franken, Orts an der Altmühl, in dem co-
„peylichen Anschluß de praesentato zwey und zwanzigsten die-
„ses allerunterthänigst beschwerend vorgestellet, wasmassen,
„als dieselbe bey fürwährenden Reichs-Krieg eine unentgeld-
„liche Rekruten-Stellung zu Unsern und des Reichs Diensten
„verwilliget, und in dieser Absicht dem von Leonrodtischen
„Ritterguth Neudorf, nach den Vorgängen von Jahren sie-
„benzehen hundert neun und dreyßig, siebenzehen hundert
„neun und funfzig, und siebenzehen hundert acht und sechzig,
„einen Mann zugetheilet, auch der dasige Amtmann Abt, in
„seinem Amthauß zu Neudorf, einen französischen Emigran-
„ten, Namens Franz Madonet, angeworben, und nach Unsern
„Kaiserlichen Werbplatz nacher Nürnberg habe transportiren
„lassen wollen, du, Amtmann zu Dietenhofen, durch deinen
„Amtsknecht und einen Musquetier den besagten Rekruten
„etliche Schritte von dem Neudorfer Amtshause gewaltsam
„aufheben – und nach Dietenhofen abführen zu lassen, dich
„nicht entsehen hättest: ungeachtet man nun den Rekruten
„auf die von dem Amtmann Abt eingelegte Protestation wie-
„der laufen ließe, so unterfiengst du dich doch, auf vorgeb-
„lich von Euch, der mitbeklagten Regierung, erhaltenen Be-
„fehl eine anmaßliche Citation an den Amtmann Abt zu
„erlassen, um wegen des engagirten Rekruten begangen ha-
„ben sollenden Eingriffs in die Königlich Preußischen Landes-
„herrlichen Rechte, Rede und Antwort zu geben, wobey es
„aber nicht bliebe, sondern der Amts-Dietenhöfer Oberscri-
„bent, Heim, seye mit vier Musketiers Abends nach Neudorf
„in das von Leonrodtische Amthauß eingedrungen, habe den
„Amtmann, Abt, alldort arretirt und gewaltsam fortgefüh-
„ret, woselbst er, wegen des angeworbenen Rekruten, in
„dem dortigen Henningerischen Wirthshauß in Verhaft sitze,
„wornach klagende Reichs-Ritterschaft sogleich an euch, mit-
„beklagte Regierung, ein Beschwerungs-Schreiben erließe, hier-

„auf aber keine Antwort erhielte, zum klaren Beweiß, daß „ihr das Verfahren des Amts Dietenhofen nicht nur gut „heißet, sondern auch die anmaßliche Citation sogar befohlen „habet, wie all solches aus obangezogenen Exhibito des mehrern zu ersehen ist.

„Wenn Uns nun gedachte Reichs-Ritterschaft allerunterthänigst gebetten, Wir wider euch ein Kaiserliches Mandatum poenale de non turbando in possessione vel quasi juris conscribendi militem, cassando citationem officialis equestris vobis arrogatam, relaxando indilate dictum officialem violenter et injuste arrestatum et hucusque detentum, desistendo ab omnibus violentiis, resarciendo damna et expensas, una cum satisfactione debita, neque via facti, sed ordinaria via juris imposterum procedendo, desuperque idonee cavendo, sine clausula, annexa citatione solita, zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruhen mögten, auch erlanget, daß, nach reifer der Sachen Erwegung, solch gebettenes Mandat anheut zu Recht erkannt worden;

„Als gebieten Wir euch von Römisch-Kaiserlicher Macht, „hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr nach Insinuir- oder „Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebots, und zwar, „was den gefänglich hinweggeführten Amtmann Aht betrift, „sub commination realis executionis, denselben alsogleich „seines bisherigen Arrestes unentgeldlich entlasset, im übrigen „aber bey Poen fünf Mark löthigen Goldes, halb in Unsere „Kaiserliche Kammer, und den anderen halben Theil imperantischer Ritterschaft unnachläßig zu bezalen, Klägere in „dem wohlhergebrachten Besitz des Rechts, auf dem ihnen „incorporirten und steuerbaren Ritterguth, Neudorf, und „Zugehörungen, für Unseren und des Reichs Dienst Rekruten „zu werben, nicht störet, euch keiner Citation eines Reichs-„Ritterschaftlichen Beamtens anmasset, die Reichs-Ritterschaftliche vier Pfähle ferner nicht durch gewaltsamen Einfall violiret, auch alle Klägern sowohl, als dem Arrestanten

„ten selbst, verursachte Schäden und Kösten cum omni causa „ersetzet, weniger nicht wegen der dem implorantischen Theil, „und besagten Arrestanten zugefügten schweren Beleidigung, „die gebührende Genugthuung leistet, euch auch in Zukunft „aller Thätlichkeiten enthaltet, euch an dem gewöhnlichen „Weg Rechtens ersättiget, und hierüber die angemessene Si„cherheit bestellet, deme also, und zuwider nicht thuet; noch „hierinnen saumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, „obbestimmte Poen und Unsere Kaiserliche Ungnade zu ver„meiden, das meinen Wir ernstlich.

„Wir heischen und laden euch auch von obberührt Unser „Kaiserlichen Gewalt, auch Gerichts- und Rechtswegen hie„mit, und wollen, daß ihr innerhalb zween Monaten, den „nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers „Kaiserlichen Gebots, so wir euch für den ersten, anderten, „dritten, letzten, und endlichen Gerichtstage setzen und be„nennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn „würde, den nächsten Gerichtstage hernach selbst, oder durch „einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kaiserlichen Hofe, „welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaub„liche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm „Kaiserlichen Gebot alles seines Innhalts allergehorsamst ge„lebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, „daß ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte Poen ge„fallen seyet, mit Urtel und Recht zu sprechen, zu erkennen, „und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, „ob ihr einige hättet, warum sothane Erkenntniß und Er„klärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzu„bringen, und endlich Entscheids und Erkenntniß darüber zu „gewarten.

„Wenn ihr nun kommt, und erscheinet alsdann also, „oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des klagenden „Theils, oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen „und Bitten, mit ermelter Erkänntniß und Erklärung, „auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehan-

„delt und procedirt werden, wie sich das, seiner Ordnung „nach, eignet und gebühret; Darnach habt ihr euch allerge„horsamst zu richten.

„Gegeben zu Wienn, den dreißigsten October, im Jahre „siebenzehen hundert fünf und neunzig, Unserer Reiche, des „Römischen, wie auch Hungarischen und Böheimischen im „Vierten.

„Franz mppr.

(L. S.)

„vt. F. zu Colloredo Mansfeld.

„Ad Mandatum Sac. caes. Majestatis proprium

„Ign. v. Hofmann mppr.„

Letztere hingegen folgendergestalt überschrieben:

„Apponendum ad Mandatum cassat. inhibit. et restitut. S. C. „in Sachen Rs. R. in Franken Orts an der Altmühl, contra die „Marggräfl. Brandenburgische Regg. zu Bayreuth und das Amt „Dietenhofen, die gewaltsame Hinwegnahme eines zum Kaiserl. „und Rs. Dienste angeworbenen Rekruten und gefängliche Hin„wegführung eines Ritterschaftl. Beamtens betreffend.„

Ich habe mich hierauf beurlaubet, und, nachdem ich den, von Einem Orts-Altmühlischen hochlöblichen Truhenamt mir bereits zugesendeten Kosten Vorschuß zu Handen genommen, mit meinen vorhergemeldeten beeden Zeugen gleich Mittags gegen zwölf Uhr, mittelst Extrapost, die Reise nach Bayreuth angetretten, allwo wir des andern Tages, nemlich Sonntags den funfzehenden November Nachts gegen zehen Uhr angekommen – und im Gasthause zur goldenen Sonne abgestiegen sind.

Montags, den sechszehenden November, habe ich vor allen Dingen von dem zu insinuirenden allerhöchst Kaiserlichen offenen Mandat, dann der Aufschrift der verschlossenen Anlage, beglaubte Abschriften genommen, weil mir hiezu vor meiner Abreise die Zeit zu kurz gewesen ist, inzwischen aber einen bey Geschäften auf hiesiger Regierung nach hiesigem Gebrauch nothwendigen Lehnlaquai zu mir ruffen

Digitized by Google

ruffen lassen, und nachdem derselbe, Namens Friederich Zwanzger, zu diesem Ende bey mir sich eingefunden, mich nebst meinen - auf die heutige Verrichtung genugsam vorbereiteten beeden Zeugen, unter Begleitung vorhergedachten Lehnlaquai, Vormittags noch, gegen zehen Uhr, in die - in der Friederichs-Strasse gelegene Wohnung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Voelderndorff Excellenz — und da Hochderselbe nicht mehr zu Hauß anzutreffen gewesen, sondern bereits auf die Regierung zur Session abgegangen war, in das diesfalsige mit drey Eingängen versehene und mit Militair-Posten besetzte Canzleygebäude verfüget.

Bey dem Eintritt in dasselbe hab ich meine beede Zeugen wiederholter ermahnet, auf alles und jedes wohl acht zu haben, auch Allem wohl eingedenk zu verbleiben; sodann sind wir dem Lehnlaquai bis zu den - eine Stiege hoch gelegenen Sessionszimmer beym I. Senat gefolget, und sogleich in das Vorzimmer eingetreten, wo wir den Regierungs-Diener ganz allein angetroffen haben.

Diesem eröfnete ich, wer ich seye, und bat Ihn, bey desim daran stoßenden Sessions-Zimmer nach seiner Versicherung würklich befindlich gewesenen hochgedachten Herrn Regierungs-Präsidenten Excellenz mich anzumelden, und um gnädige Erlaubniß zu meinem und meiner Gezeugen Eintritt unterthänig zu bitten, weil ich ein allerhöchst Kaiserliches Mandat bey höchstpreißlicher Regierung zu insinuiren hätte.

Gedachter Regierungs-Diener war zwar sogleich willfährig, ich mußte ihm jedoch das allerhöchstlaudirte Mandat nebst meiner Requisitions-Scheda zur vorläufigen Production behändigen, weil er mich nach seiner Aeußerung, ausserdem nicht hätte anmelden dörfen. Nach einem gar kurzen Verweilen kam derselbe wieder aus dem Sessions-Zimmer heraus in das Vorzimmer, und gab mir beyde Documenta unter dem Beysatz wieder zurück:

„Daß ich mich dieserwegen nur zu dem Herrn Kammerpräsiden-
„ten von Schukmann verfügen sollte.„

Da wir nicht anders wußten, als daß Hochderselbe zu Haus anzutreffen seye, weil, nach des Lehnlaquai Aeusserung, bey höchstpreißl.

Regierung II. Sen., welchem Hochderselbe präsidire, heute keine Session gehalten wird; so entfernten Wir Uns sogleich aus dem Regierungs-Canzley-Gebäude, und giengen zu der – auch in der Friederichs-Strasse gelegenen Wohnung desselben. Als uns aber die bey unserer Ankunft just unter der Haußthür gestandene Dienstmagd versicherte, wie ihr gnädiger Herr bereits auf der Regierung und in der Session sich befänden, giengen wir ohnverzüglich wieder dahin, und wurden nach langen Herumfragen endlich in das – drey Stiegen hoch gelegene– mit seinen vier Fenstern gegen Mittag gerichtete Expeditions-Zimmer beym II. Sen. — und insonderheit an den unter Andern darinn befindlich gewesenen – an dem obersten Tisch ganz alleine gesessenen Herrn Expeditions-Rath Redlich (wie mir nemlich der Lehn-Laquai ihn nannte) gewiesen.

Als ich nun auf vorgängiges, durch den Lehn Laquai bewürktes Anmelden, ohngefehr gegen halber Eilf Uhr mit meinen beeden Zeugen eingelassen worden, eröfnete ich mentionirten Herrn Expeditions-Rath meinen Auftrag unter dem Beysatz: wie ich dieserwegen von Ihro, des Herrn Regierungs-Präsidenten von Voelderndorff Excellenz an Ihro des Herrn Kammer-Präsidenten von Schukmann Excellenz gewiesen worden, und Ihn gehorsamst ersuchen wolle, mir hohen Orts Eintritt zu verschaffen.

Dieser verließ hierauf sogleich seinen Platz, und entfernte sich aus dem Expeditions-Zimmer, nachdem er mich bis zu seiner Zurückkunft warten geheißen hatte.

Nach Verlauf einer guten Viertel Stunde kam er endlich, zu unserm wahren Erstaunen, mit sehr zornigen Gesicht, wieder zuruck, und eröfnete mir mit vieler Heftigkeit:

„Er habe Befehl, mir zu sagen, wie man hier (in Bayreuth)
„von Kaiserlichen Mandatis nichts wisse, auch dergleichen nicht
„annehme; am allerwenigsten aber könne ich, der Notarius,
„ein solches Geschäft vollziehen, da ich in Bayreuth nicht re-
„cipirt seye; Man wundere sich dieserwegen auch, daß ich sol-
„ches nur habe übernehmen mögen; Er müsse mich solchem-
„nach alles Ernstes hiermit bedeuten, mich augenblicklich fort-
„zupa-

„zupacken, und ja keinen weitern Versuch mit Insinuirung „eines Kaiserlichen Mandats zu wagen, weil man mir sonst „den Weg auf eine Art weißen müsse, die mir gar nicht ge„fallen würde.„

Ich erwiederte hierauf zwar erösterten Herrn Expeditionsrath, wie ich von des Herrn Regierungs-Präsidenten von Voelderndorf Excellenz ausdrücklich an des Herrn Kammerpräsidenten von Schukmann Excellenz gewiesen worden wäre, folglich Hochdenenselben selbst unterthänig aufwarten müsse; und, daß ich übrigens die – von Einem Hochlöbl. Reichs-Ritterort an der Altmühl mir übertragene Insinuirung des Kaiserlichen Mandats, von aufhabenden Notariat-Amtswegen nicht hätte verweigern können; zudem auch ein dergleichen Geschäft von jedem Notario, er möge dahier recipirt seyn oder nicht, gar wohl verrichtet werden könne.

Kaum hatte ich aber ausgeredet; so wiederholte erwehnter Herr Expeditions-Rath mit steigendem Zorn:

„Nun hätte ich Zeit, mich fortzupacken; ich solle es ja nicht „auf Gewalt ankommen lassen — „

Und indem ich das unterdessen in der Hand gehaltene allerhöchst verehrliche Kaiserliche Mandat cum adjuncto wenigstens auf den Tisch hinzubringen, oder sonst wo im Zimmer zurück zu lassen, und mich alsdann aufs schleunigste zu entfernen gedachte, Jener aber meine Absicht bemerken mogte; hat derselbe mir und meinen beeden Zeugen ohne weiteres die Thüre gewiesen, sofort uns hinaus – den Saal hindurch – und sämtliche Treppen hinunter begleitet, oder vielmehr transportirt, und mich dadurch behindert, die Insinuanda sonst irgendwo auf der Canzley hinzulegen oder zu affigiren, oder aber zu des Herrn Kammer-Präsidenten Excellenz in die Session zu gelangen.

Da ich solchergestalt der Gewalt weichen müssen; so hab ich mich mit meinen beeden Zeugen geradenwegs in mein Logis verfüget, allwo wir gleich nach Eilf Uhr angelanget sind.

Kaum waren wir dort in unserm Zimmer, so erschienen schon drey Regierungs-Diener, welche nach dem Angeben des Lehn-Laquai,

Fichthorn, Weiß und Görlach heißen, allda in der untern Wirthsstube, die den Lehn-Laquai von mir ab- und hinunter rufen ließen, und diesem angeblich auf Regierungs-Befehl eröfnen mußten:

„Er solle sich nicht unterfangen, mit dem Notario aus Wil-
„hermsdorf, ferner in ein Hauß zu gehen, und einem der
„Herren Regierungs-Personen beschwerlich zu fallen, am al-
„lerwenigsten aber sollten wir die Canzley weiter betreten,
„weil ausserdem Ihm dem Lehn-Laquai sowohl, als mir dem
„Notario und meinen Zeugen, ein Quartier angewiesen wer-
„den solle; und dieses solle er nur gleich auch mir dem Notario
„sagen, damit ich mich darnach richten könne.„

Hierdurch nun wurde mir aller weitere Versuch zur endlichen Bewürkung der mir übertragenen Insinuation vereitelt, weil ich unter diesen Umständen, und auf die in der Wirthsstube von mehrern Personen mir gemachte Aeußerung: wie ich ganz gewiß arretirt werden würde, wofern ich von meinem Vorhaben nicht abstehen wollte, bey den bekannten Principiis der höchstpreißl. Regierung zu Bayreuth, die Realisirung jener Drohung, so wie auch meine damit verbundene weitere Mißhandlung, allerdings zu befürchten gehabt; Und ich mußte also, nachdem ich nach eingenommener Mittags-Mahlzeit mich mit meinen beeden Gezeugen in mein Zimmer gesetzt und den ganzen Vorgang aufs genaueste protocolliret, am folgenden Morgen, nemlich Dienstags den siebenzehenden November, unverrichteter Sachen von Bayreuth wieder abgehen.

Geschehen und vorgegangen ist alles dieses im Jahr nach Christi gnadenreicher Geburt, Indiction, Kaiserlich-Königlicher Regierung, Monat, Tagen, Stunden und Orten, wie Eingangs und fortan beschrieben.

Da nun ich aus Römisch-Kaiserlicher Majestät allerhöchster Macht und Gewalt creirter und geschworner öffentlicher Notarius, Johann Christoph Jacob Spieß, alles dasjenige, was in Bayreuth gehandelt worden und vorgegangen ist, in beständiger Gegenwart meiner Gezeugen verrichtet, gehört und gesehen, sofort alles genau ad Notam et Protocollum genommen, und wie oben schon gedacht, dieselben zur steten Aufmerksamkeit, dann, alles des vorgegangen

gangenen wohl eingedenk zu verbleiben, ermahnet habe; So hab ich requirirtermassen darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum in forma probante verfasset, solches in duplo mit eigener Hand in das Reine gebracht, auch nach beschehener fleißigen Collatur und befundener Gleichstimmigkeit, eigenhändig unterschrieben, und das mir conferirte Notariats-Signet nebst meinem gewöhnlichen Petschaft beygedruckt, sofort aber auch meine beede Instruments-Gezeugen sich eigenhändig mit unterschreiben- und ihre gewöhnliche Siegel vordrucken lassen.

Ad haec omnia specialiter requisitus
et rogatus

(L. S.) Johann Christoph Jacob Spieß,
Imperiali autoritate Notarius publi-
(L. S.) cus et juratus in fidem praemissorum mppr.

(L. S.) Johann Heinrich Schneider, als erbettener Zeug.

(L. S.) Johann Michael Hornneber, als erbettener Zeug.

Abschrift vom Original.

Num. 8.

Schreiben vom Amt Dietenhofen an den Amtmann Abt, die Auflage wegen Bezahlung der Arrestkosten betreffend. d. d. 19ten Novbr. 1795.

auch

Hoch-Edel und Gestrenger,
insonders Hochgeehrtester Herr,

Gebe ich zu endlicher Bezahlung der Untersuchungs- und Arrestkosten, wegen des angeworbenen Rekrutens Matonet, von 35 fl. 59 kr. rhnl. so wie auch zu Berichtigung des Zehrungs-Betrags bey dem Adlerwirth Henninger dahier, à 32 fl. 6 kr. d. v. Denenselben einen

achttägigen Termin, bey Vermeidung der Execution, und verharre ut in litteris,

Dietenhofen den 19ten Novbr. 1795.

Ewr. ꝛc.

ergebenster Diener
Heim.

praes. Amt Neudorf, den 19ten Nov. 1795.

Copia de Orig. Num. 9.

Dergleichen wiederholte Auflage vom Amt Dietenhofen d. d. 25ten Novb. 1795.

Hoch-Edel und Gestrenger
Hochgeehrtester Herr,

Ehe und bevor nicht von Königl. Hochpreißlicher Regierung zu Bayreuth mir alles weitere Verfahren in der Sache verbothen, und ehe und bevor nicht von diesem Collegio, dem ich Eyd und Pflicht abgelegt habe, mir befohlen wird, von Exigirung der Untersuchungskosten, wegen des Rekruten Matonet, zu abstrahiren, werde ich mich durch keine Protestation oder sonstige Eingelenke irre machen lassen, vielmehr muß ich wiederholter erklären, daß, wann bis Samstags den 28sten dieß, als den pro ultimato anberaumten Termin, die Kosten ꝛc. nicht bezahlt werden, ich mit der Execution fürzufahren nicht weiter Umgang nehmen werde. Mit vieler Hochachtung ansonst verharrend.

Dietenhofen den 25sten Novbr. 1795.

Ewr. ꝛc.

ꝛc.
Heim.

Num. 10.

Digitized by Google

Copia de Originali. Num. 10.

Decret von dem Amt Dietenhofen an den Amtmann Abt, dessen würkliche Auspfändung betreffend, d. d. 7. Ian. 1796.

3 Kr. Frkl.

Da der von Leonrodtische Verwalter, Herr Abt zu Neudorf, derdemselben seit dem 5ten December vorigen Jahrs eingelegten Execution ohngeachtet, diejenigen Arrest- Untersuchungs- und Zehrungs-Kosten, in welche derselbe, wegen des in diesseitiger Landeshoheit sträflicher Weise engagirten Rekruten Matonet, gerechtest condemniret worden, nicht bezahlet hat, und deshalben mit der würklichen Auspfändung auf einen Werth von 100 fl. rhnl. nach Vorliegenheit der Königl. Preußischen Proceß-Ordnung Tit. XXIV. Abschn. II. fürzufahren nicht länger Umgang genommen werden kann; So wird demselben hiermit eröfnet, wie denen zur Auspfändung abgeordneten Personen sämmtliche Effecten und Habseeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende Zimmer, Böden, auch Ställe ꝛc. und die in Ersteren befindlichen Kästen, Schränke ꝛc. in Güte zu eröfnen sind, um nach der- ihnen ertheilten Instruction das Erforderliche vollziehen zu können, widrigenfalls die Eröfn- und Aufschliessung mit Gewalt vorgenommen werden solle.

Dietenhofen den 7ten Jan. 1796.

Königlich Preußisches Kastenamt.
Heim.

de Originali. Num. 11. a.

Dergleichen Decret de eod. dato die angemuthete Auslösung des abgepfändeten Vieh und Getraids betreffend.

Ich notificire Ihnen, daß morgen präcise 10 Uhr, wann Sie nicht bis dorthin Anstalten zur Auslösung des heute abgepfändeten Viehes und Habers machen, solche quanti plurimi sollen verkauft

werden, um das nöthige allenfalls bey dem Strich wahrnehmen lassen zu können.

Die Verfügung, wegen der vorgenommenen Auspfändung, welche Sie heute zu behalten sich geweigert, folgt mit dem Gedenken wieder zurück, wie ich dieses refractarische Benehmen höchsten Orts anzuzeigen wissen werde.

Dietenhofen den 7ten Jan. 1796.

Königlich Preußisches Kastenamt.
Heim.

Copia.

Num. 11 b.

Kaiserliches Poenal-Mandat contra die Königlich Preußische Regierung zu Bayreuth und das Oberamt Neuhof, d. d. 18ten Novbr. 1795.

Wir Franz der IIte ꝛc. ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. zur Königl. Preußischen Markgräfl. Brandenburg-Kulmbachischen Regierung verordneten Präsidenten und Räthen, und dem Oberamts Secretario zu Neuhof N. Mackeldey Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen hiemit zu wissen, wie, daß bey Uns Unsere unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl in den kopeylichen Anschlüssen de praes. 23sten und 24sten hujus allerunterthänigst beschwehrend vorgestellt, wasmassen ihr euch zur Ungebühr hättet beygehen lassen, wegen eines von dem Falkenhausischen Beamten Amon zu Trautskirchen, einem der implorantischen Ritterschaft steuerbaren immediaten Rittergut, zu Unserm und des Reichs Dienst angeworbenen Rekruten, nicht nur sämtliche von Falkenhaussische Unterthanen zu bemelten Trautskirchen vorzuladen, und ihnen bey ihrem gegen den ausdrücklichen Befehl ihrer erbgehuldigten Herrschaft erfolgten Erscheinen, anmaßlich bey schwerer Strafe zu verbieten, keinen Kreuzer zu den Anwerbungs- und Transport-Kosten des gedachten Rekruten zu bezahlen, sondern auch den von Falkenhausischen Beamten und Jäger zur Verantwortung, wegen solcher Anwerbung schriftlich nach dem

dem Oberamte Neuhof zu citiren, wobey es aber, aller dagegen gemachten Proteſtationon ohngeachtet, nicht bliebe, ſondern du, Mackeldey, hätteſt dich ſogar erfrechet, den 26ſten vorigen Monats durch den Amtsknecht, Amtsboten und Ueberreuter, nebſt ſieben Musquetiers, einen gewaltſamen Einfall in das von Falkenhauſiſche Caſtrum zu Trautskirchen zu unternehmen, den noch zu Bette gelegenen Amtmann Ammon gefänglich weg- und nach Neuhof abzuführen, allwo derſelbe annoch gefänglich ſitze, wie all ſolches aus obangezogenen Exhibitis des mehrern zu erſehen iſt.

Wenn nun alle, auch der Regierung, dagegen gemachte gütliche Vorſtellungen nichts verfangen, und Uns derohalben implorantiſche Reichs-Ritterſchaft allerunterthänigſt gebetten hat, Wir wider euch ein Kaiſerliches Mandatum poenale de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris conſcribendi militem, de non vobis arrogando citationem officialium et ſubditorum equeſtrium, nec invadendo caſtrum equeſtre in Trautskirchen, relaxando indilate officialem Ammon violenter ac injuſte arreſtatum et hucusque detentum, deſiſtendo ab omnibus violentiis, reſarciendo damna ac expenſas, una cum ſatisfactione debita, neque via facti, ſed ordinaria via juris impoſterum procedendo, deſuperque idonee cavendo, ſine clauſula, annexa citatione ſolita, zu erkennen und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruhen mögten, auch erlanget, daß, nach reifer der Sachen Erwegung, ſolch gebettenes Mandat anheut zu Recht erkannt worden;

Als gebieten Wir euch von Römiſch- Kaiſerlicher Macht, ſub commination realis executionis hiermit ernſtlich, und wollen, daß ihr nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots, nicht nur den gefänglich niedergeworfenen von Falkenhauſiſchen Beamten Ammon ſeines bisherigen Arreſtes alſogleich und unentgeldlich entlaſſet, und auf freyen Fuß ſtellet, ſondern auch bey Poen V. Mark löthigen Goldes, halb in Unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil implorantiſcher Reichs-Ritterſchaft unnachläßig zu bezahlen, gedachte Reichs-Ritterſchaft in dem wohlhergebrachten Beſitz des Rechts auf dem ihr inkorporirten und ſteuerbaren Rittergute Trautskirchen für Unſern und des Reichs Dienſte Rekruten

kruten zu werben nicht störet, euch keiner Citation Reichs-Ritterschaftlicher Beamten oder Unterthanen anmasset, auch das unmittelbar adeliche Schloß zu Trautskirchen durch gewaltsamen Ueberfall nicht mehr violiret, die Klägern sowohl als dem Arrestaten verursachte Schäden und Kösten cum omni causa ersetzet, weniger nicht wegen der dem implorantischen Theil und besagten Arrestaten zugefügten schweren Beleidigung, die gebührende Genugthuung leistet, auch euch in Zukunft aller Thätlichkeiten enthaltet, euch an dem gewöhnlichen Weg Rechtens ersättiget, und hierüber die angemessene Sicherheit bestellet, deme also und zuwider nicht thuet, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyd, als lieb euch ist, obbestimmte Poen und Unsere Kaiserliche Ungnade zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührt Unserer Kaiserlichen Gewalt, auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß ihr innerhalb zwey Monaten, den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebots, so wir euch für den ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichtstage setzen, und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kaiserlichen Gebot alles seines Innhalts allergehorsamst gelebet worden sey, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte Poen gefallen seyd, mit Urtel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkenntniß und Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wenn ihr nun kommet, und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des klagenden Theils, oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, mit ermeldter Erkänntniß und Erklärung, auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das, seiner

seiner Ordnung nach, eiguet und gebühret, darnach habet ihr euch allergehorsamst zu richten.

Gegeben zu Wien, den 26sten Wintermonat im Jahre 1795. Unserer Reiche des Römischen wie auch Hungarischen und Böhmischen im Vierten.

Franz mppr.

(L. S. caes.)

vt. F. zu Colloredo Mansfeld.

Ad Mandatum sac. caes. Majestatis proprium

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Lunae 14ta Decembris 1795. hat Herr Gottlob Friedrich Borsch vorstehendes Mandatum caes. in originali una cum appositio appertinenti Herrn Johann Andreas Merk zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaftsfertigung. Actum Wienn ut supra.

(L. S.) Johann Christian Enzeroth,
Kaiserl. R.H.R. Thürhürer.

de Copia vidim.

Num. 12.

Decret an das Freiherrl. Crailsheimische Amt Rügland, vom Oberamt Hoheneck, d. d. 1sten Oct. 1795.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster König und Herr, durch ein huldreichstes Befehlschreiben vom 22sten abgelaufenen Septembermonats, hiesigen Oberamt allermildest befohlen haben; Allen und jeden Angehörigen der Fränkischen Ritterschaft, in der ganzen Ausdehnung des Oberamtes, als wahren Königlichen Territorial-Unterthanen, alle Verwendungen an die sobenannten Fränkischen Ritter-Cantons bey Geld- und nach Beschaffenheit der Umstände, scharfen Leibesstrafen, auf das nachdrücklichste

zu untersagen: daß sich keiner derselben unterstehe, weder als klagender- noch als beklagter Theil, vor einem dergleichen so benannten Fränkischen Ritter-Canton, Recht zu nehmen; deßgleichen genau darauf zu sehen, daß von Erkenntnissen der Adelichen Gerichte, in causis civilibus, wo sie solche im Oberamte rechtlich hergebracht haben, welches genau zu untersuchen ist, keine Appellationen an die Edelleute, als Guthsherren, noch weniger an die Cantons, gestattet werden; dahingegen allen Angehörigen der Fränkischen Ritterschaft, das Verwenden an das Königliche Oberamt Hoheneck, hiermit nachgelassen werde, und dieses bey vorfallender Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege, auf vorhergegangenes Anruffen, sich sofort der Untersuchung zu unterziehen und Recht zu sprechen habe; Als wird vorbemerkte allergnädigste Königliche Verordnung, durch öffentlichen Anschlag, auch Insinuation an sämtliche adeliche bekannte Justitiarien oder Amts-Verwalter, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und sich sonderlich zu Letztern versehen; daß Sie zu keiner Zeit mehr in Justitzsachen von denen Ritter-Cantons Befehle annehmen, oder gar Acta dahin zum Rechts-Spruch versenden, bey schwerster Ahndung, und dem Ersatz aller denen Partheyen hieraus erwachsenden Schäden und Kosten: Vielmehr sind, so in diesem Fall, als bey vorhabender - gleich verbotener Appellation an den Adelichen Guthsherrn selbst, die Unterthanen jederzeit an das Königliche Oberamt zu verweißen; woselbst auch jeder seine allenfalls habende Klagen, wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege bey denen Adelichen Unter-Gerichten, auf vorgängige Bescheinigung anzubringen - Untersuchung und Hülfe zu gewarten hat. Wornach sich jeder zu achten.

Signatum Mkt Ipsheim am 1sten Octobris 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.

An
die Freiherrl. von Crailsheimische
Untergerichte
zu
Rügland.

Daß

Daß vorstehende Abschrift, welche von dem- mir vorgelegten wahren Original getreulich und eigenhändig gefertiget worden, von Wort zu Wort mit solchem gleichlautend seye; Solches wird nach vorgängiger Collationirung mittelst Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat-Siegels und Namens-Unterschrift andurch beglaubiget. Wilhermsdorf, am 5ten October 1795.

(L. S.) Christian Philipp Schmid,
Notarius caesareus publicus et juratus ad hoc requisitus.

de Copia vidimata.

Num. 13.

Schreiben des Oberamts Hoheneck an die Freyherren von Crailsheim zu Rügland, d. d. 4ten Oct. 1795.

Hochwohlgebohrne Freiherren,
insonders Hochgeehrteste Herren,

Die Anlage läßt Ewr. Hochwohlgeborn des mehrern erkennen, wie Ihro Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster König und Herr, die für die Landesterritorial-Herrschaft so präjudicirlich- als in denen Folgen der Justitzpflege selbst, äußerst nachtheilig befundene Verbindungen mit denen sogenannten Ritter-Cantons, im ganzen Königlichen Oberamt Hoheneck, durchaus aufgehoben wissen wollen, und wie ferne alle an sich unschickliche Appellationes von denen Adelichen Justiciariis an die Edelleuthe, als Gutsbesitzere selbst, ein vor allemal abgestellet werden sollen;

Wir zweifeln nicht, daß Ewr ꝛc. auch diese allergnädigste Königliche Verordnung, wodurch so vielen Beschwerden abgeholfen, so vielen Justiz-Verzögerungen, mit Ernst Schranken gesetzet werden sollen, als eine neue Königliche Landesväterliche- nie genug zu preisende- und zu verehrende Wohlthat- allerhuldreichste Vorsorge für das gesammte vaterländische teutsch-fränkische Publikum, dessen Erhaltung und Wohlstand, dem Interesse weniger Einzelnen, nicht

 weiter

weiter aufgeopfert wird, als getreue Staats-Mitbürger und eingebohrne allerunterthänigste Vasallen, mit den reinsten Empfindungen des Danks verehren – minder nicht Dero Justitzverwaltere und Gerichts-Schreibere, an welche besondere Verordnung ergangen, hiernach ganz gemessen instruiren werden: In dieser Absicht ist vorzüglich zu wünschen, daß sich nicht nur von sämtlich Adelichen Justiziarien das Königlich Preußische Landrecht und Gerichts-Ordnung, nach denen öffentlichen Zeitungen inserirten allerhöchsten Königlichen Befehl de dato Berlin vom 3ten Julii nuperi, zur Vorbereitung ehebaldigst angeschaft, sondern auch hinführo bey allen und jeden wichtigern Klaghändeln, kein Bescheid mehr, ohne vollständigen Aktenauszug und Relation, mit denen Entscheidungs-Gründen ertheilt, alles willkührliche Verfahren durchaus abgestellt – und Acta in gehöriger Ordnung gehalten – hiernächst die Richter-Amtsstellen selbst, mit geprüften Dienstfähig- und würdigen Männern, ohne weitere Rucksichtnahme anderer besonderer Privat-Verhältniße gegen die Ritterguts-Besitzere, hinführo ausschließend, besetzet werden, damit bey Erfindung des Gegentheils unfähige Subjecte, von Landesterritorial-Herrschaftswegen, zu removiren, und vor weiterer Anstellung auf ein scharfes Examen des Kandidaten zu dringen, nicht nöthig seyn möge; Anbey unter Göttlicher Obhuts-Empfehlung mit aller Dienst-Ergebenheit beygethan verbleibend.

Datum, Mkt. Ipsheim, am 4ten Octobris 1795.

Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.

An
die Hochwohlgeborne Freyherren
von Crailsheim zu
Rügland.

Daß vorstehende, von mir eigenhändig gefertigte Abschrift mit dem mir vorgelegten Original-Schreiben des Oberamts Hoheneck, praevia collatione, wörtlich gleichlautend befunden worden seye; Solches wird mittelst Vordruckung meines gewöhnlichen Notariat-

Siegels

Siegels und meiner Namensunterschrift beglaubiget. Wilhermsdorf den 9ten October 1795.

(L. S.) Christian Philipp Schmid,
Notarius caesareus publicus et juratus ad hoc requisitus.

de Copia vidim.

Num. 14.

Anderweites Schreiben vom Oberamt Hoheneck an die Freyherren von Crailsheim, d. d. 8ten Oct. 1795.

Hochwohlgebohrne Freyherren,
Insonders Hochgeehrteste Herren.

Auch wird Ewr ꝛc. andurch zur Nachacht bekannt gemacht, wie auf Königl. allergnädigsten Regierungs-Befehl vom 22sten elapsi, die Aufbauung neuer Häußer der Ritterschaftlichen Angehörigen, ohne ausdrückliche Königliche, vorhero devoteſt eingeholte Landesherrliche Erlaubniß, nach Vorliegenheit der schon bekannten Verordnungen überhaupt nicht, bey denenjenigen adelichen Besitzungen aber, die mit denen sobenannten Ritter-Cantons in etwelcher Verbindung stehen, durchaus nicht gestattet werden solle. Wornach sich Dieselben somit ganz genau zu richten, und Ihre Angehörige bey unfehlbar erfolgender Strafe, Inhibition des Baues oder Demolirung desselben, söferne sich unterstanden werden sollte, solchen ohne Landesherrliche allergnädigste Erlaubniß aufzurichten, nachdrücklichst zu warnen haben.

Dabey unter göttlicher Obhutsempfehlung, mit aller Dienstergebenheit beygethan verbleibend.

Datum Mkt Ipsheim am 8ten Octbr. 1795.

Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck allda.

Inscriptio.

An
die Hochwohlgebohrne Freyherren
von Crailsheim in
Rügland.

Vorstehende, von mir eigenhändig gefertigte Abschrift stimmet mit dem – mir vorgelegten Original-Schreiben des Oberamts Hohenek von Wort zu Wort überein; Welches nach vorgängiger Collationirung durch Vordruckung meines gewöhnlichen Notariat-Siegels und meiner Namens-Unterschrift bezeuge. Wilhermsdorf am 9ten Octobr. 1795.

(L. S.) Christian Philipp Schmid,
Notarius caesareus publicus et juratus ad hoc requisitus.

de Copia vidimata.

Num. 15 a.

Requisitoriales von des jetztregierenden Königs von Preußen Majestät an die fränkische Reichs-Ritterschaft bey Gelegenheit des Durchzugs allerhöchstdero Kriegs-Völker durch Franken. d. d. 23sten May 1792.

Praes. den 2ten Juny 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Marggraf von Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Wohlgebohrne und Edle, Liebe Besondere.

Da Wir nöthig finden, Unser Infanterie Regiment von Grävenitz, welches bishero in Wesel garnisoniret, nach Unsern Anspach-Bayreuthischen Landen marschiren zu lassen, so gesinnen Wir Euch, diesem Regiment, in sofern solches Euer Gebiet betreten muß, den Durchmarsch und zollfreye Paßirung seiner Bagage, ingleichen freyes Dach und Fach zu bewilligen. Wir werden diese Willfährigkeit mit besonderem Dank erkennen, und beziehen Uns übrigens auf dasjenige, was unsere Kreis-Directorial-Gesandschaft zu Nürnberg wegen der Stärke der Mannschaft, der Instradirung selbst, und wegen Beyschaffung der Erfordernisse Euch des nähern eröfnen wird. Wir verblei-

verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade wohl beigethan.
Berlin, den 23ſten May 1792.

Wilhelm.

Finkenſtein.
Schulenburg.

Aufſchrift:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen, Unſern lieben beſondern, der Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Räthen, auch ohnmittelbarer freyen Reichs-Ritterſchaft in Franken, Orts Gebürg, Hauptmann, Räthen und Ausſchuß.

Vorſtehende Abſchrift iſt mit dem – in dem Archiv des wohllöblichen Ritterorts Gebürg befindlichen Original vollkommen übereinſtimmend. Welches, nach geſchehener Collationirung, unter Beydruckung des Orts Gebürgiſchen Canzley-Siegels beurkundet wird.

Datum Bamberg den 8ten Febr. 1796.

(L. S.) Heinrich Carl Chriſtoph Schindler,
Reichsritterſchaftlicher Canton-Gebürgiſcher Archivar.

Copia de Cop. vidim.

Num. 15 b.

Fernere Requiſitoriales von dem Königl. Preußiſchen Miniſterio an die Fränkiſche Reichs-Ritterſchaft, d. d. 28ſten May 1792.

praeſ. 2ten Juni 1792.

Hoch- und Wohlgebohrne,
Hochgeehrte Herren,

Des Königs Unſers allergnädigſten Herrn Majeſtät ſtehen im Begriff, zur Beſchützung und Vertheidigung des deutſchen Reichs eine Armee nach dem Rhein abzuſenden.

Ein Theil derſelben hat den Fränkiſchen Kreis, und darinn auch das Gebiet der löblichen Reichs-Ritterſchaft zu berühren.

Wir sind daher befehliget, Eure Hoch- und Wohlgebohrne von wegen Sr. Königlichen Majestät, Höchstwelche jetzt auf Ihren Revüe-Reisen abwesend sind, hiedurch zu ersuchen, diesen Truppen, über deren Stärke, Bedürfnisse und Marschroute der Königliche Kreis-Direktorialgesandte Graf von Soden und die vorausgehende diesseitige Marsch-Commissarien, nähere Auskunft geben werden, einen unschädlichen Durchzug und freyes Dach und Fach zu verstatten, sich auch nicht entgegen seyn zu lassen, daß die Bezahlung der Lieferungen nicht sogleich in ieder Station, sondern erst nach ganz vollendeten Durchmarsch in Nürnberg geschehe.

Seine Königliche Majestät schmeichlen sich noch, daß, da Höchstdero Truppen lediglich zur Vertheidigung des deutschen Reichs in Bewegung gesetzet werden, dero Mitstände kein Bedenken tragen werden, denselben die Vorrechte einer Reichs-Armee angedeihen, und dem zu Folge, die – auf dem bevorstehenden Hin- und Ruckmarsche nach – und von dem Rhein von den Königlichen Truppen desertirende Soldaten, Pack- und Stuckknechte, ingleichen die von ihnen mitgenommene Pferde, Waffen und Montur, ausliefern zu lassen. Euer Hoch- und Wohlgebohrn sollen Wir ersuchen, auch dieserhalb das Nöthige an die dortige Reichs-Ritterschaft gelangen zu lassen, und zugleich versicheren, daß Seine Königliche Majestät es mit besondern Dank und gnädigen Wohlgefallen ansehen werden.

Wir verbleiben übrigens zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit und geflissen

Ewr Hoch- und Wohlgebohrn

Berlin, den 28sten May 1792.

Dienstwillige Dienere

Königlich Preußische verordnete würkliche geheime Etats-Räthe. Finkenstein. Schulenburg.

Auffschrift:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, der Römisch Kaiserlichen Majestät resp. würklichen Räthen, auch unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken, Kantons Gebürg, Hauptmann, Räthen und Ausschuß, Unsern hochgeehrten Herren.

Daß

Daß gegenwärtige Abschrift der – in dem Ortsgebürgischen Archiv verwahrten Urschrift bey vorgenommener Vergleichung gleichlautend befunden worden ist, dieses wird mit Beydrückung des Orts-Gebürgischen Canzley-Insiegels bezeuget. Datum Bamberg den 8ten Febr. 1796.

(L.S.) Heinrich Carl Christoph Schindler,
Reichsritterschaftlicher Canton-Gebürgischer Archivar.

de Copia vidimata.

Num. 15 c.

Handschreiben Ihro Majestät des jetztregierenden Königs von Preußen an die Freyherren von Seckendorf zu Obernzenn, d. d. 10ten Martii 1794.

praes. 30sten Mart. 1794.

Ich habe mir die Beschwerden vortragen lassen, welche Dieselben in dem Vorstellungs-Schreiben vom 28sten Januar d. J., wegen der Güter Obernzenn und Urphertshofen, gegen meine Regierungen zu Ansbach und Bayreuth zu haben vermeinen.

Meine Intention ist keineswegs, daß das Corps der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in seiner Verfassung und seinen gültig erworbenen Freiheiten, oder auch dessen einzelne Glieder in ihren Gutsherrlichen Gerechtsamen auf irgend eine Art beeinträchtiget werden. Es wird Mir aber nicht verdacht werden, wenn Ich Meiner Seits die Mir zustehenden Befugnisse geltend mache. Indessen werde Ich mit Vergnügen da, wo diese an einzelnen Orten einem Zweifel oder einer Bestreitung unterworfen seyn können, zu gütlicher Ausgleichung nach dem Fingerzeig des bekannten Reichs-Gutachtens vom 23sten Julius 1752. die Hände bieten, und alle Billigkeit dabey eintreten lassen. Auf diesem Weege wird allen Erwartungen, zu denen meine bekannte Gesinnungen und die gegebene Erklärungen berechtigen, ein vollkommenes Genüge geleistet, ohne daß es einer weitern Sicherung bedürfte. Ich bin derselben

Berlin,
den 10ten Mart. 1794.

wohlaffectionirter
F. Wilhelm.

Inscriptio.

An
die Freyherren von Seckendorf
zu
Obernzenn
in Franken.

veram copiam testantur

Friedrich Karl Rupprecht.
Albrecht Friedrich Schumann.

Num. 16 a.

Abschrift Schreibens von Sr. Majest. des Königs Friderich I. in Preußen, an die Fränkische Reichs-Ritterschaft, d. d. Königsberg, den 18ten et praesto 27sten January 1701.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wollgebohrne, Edle, liebe besondere, Wir geben Euch hiemit in gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir aus vielen erheblichen, triftigen ursachen, auch mit gutbefinden Ihrer Kayserl. Majest. und verschiedener benachbahrten, auch anderer Europaeischen Puissancen über diese Unsere ohnedem mit völliger Souverainität besitzende Preußische Lande den Königlichen Titul und Würde, so deren vorige beherschere auch in alten Zeiten geführet, durch solenne proclamation und jüngster Tagen würklich darauf erfolgte Krönung angenommen haben.

Und gleichwie Wir solche Unsere newe Dignität anders nicht, als zu Gottes ehren und des gemeinen Wesens aufnehmen und besten zu führen gedencken; Also soll Uns sonderlich lieb seyn, wenn Wir dabey zum öfftern gelegenheit erlangen, Ewer interesse und Wollfarth

farth zu befördern, zumahlen Wir Euch mit Königlichen gnaden stets woll beygethan verbleiben,

Geben Königsberg, den 18. jan. 1701.

Friderich König und Chf.

G. von Warttenberg.

Inscriptio.

Denen Wollgebornen und Edlen, Unseren lieben besonderen, Haubtmann, Räthen und Ausschuß aller Sechs Orthen Reichsfreyer ohnmittelbarer Ritterschafft in Francken Directoren.

Daß vorstehende Abschrift Königl. Preußischen allergnädigsten Notifications-Schreibens mit dem bey hiesig Ritterorts Steigerwaldischen Archiv befindlichen ohnversehrten Original vollkommen gleichlautend sey, wird, facta collatione, unter Vordruckung des Ritterorts Steigerwaldischen Innsiegels, hiermit in fidem attestiret.

Erlang den 8ten Februar 1796.

(L. S.) Johann Andreas Schober,
Ritterorts Secretarius.

Copia.

Num. 16. b.

Schreiben weyl. Jhro Majestät, Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, an den Schwäbischen Ritter-Canton Kocher, d. d. 17ten Sept. 1735.

Von Gottes Gnaden, FRIEDRICH WILHELM, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne und Edle, liebe besondere.

Denen Herren wird vorhin genügsam bekannt seyn, welchergestalten des Herrn Herzogs zu Würtemberg Lbdn. am 26sten passato, das der verwittibten Gräfin von Würben zugehörige, unmittelbare Reichs-Ritterschaftliche Guth Freudenthal, mit gewafneter

Hand in Besitz nehmen, die dortige Unterthanen sich huldigen, und der Gräfin Beamten gefänglich einziehen lassen.

Es interessirt diese Sache nicht allein Ihro Kayserl. Majestät wegen Dero dabey in Ansehung des der Gräfin ertheilten Special-Protectorii, exponirten höchsten Autorität, sondern auch alle und jede Reichs-Stände derer dabey hintan gesetzten Reichs-Grundgesetzen halber, und in specie die freye Reichs-Ritterschaft, wegen ihrer habenden, wohlhergebrachten, und von Kayserl. Majestät und dem Reich bestättigten Privilegien.

Wir haben auch dannenhero nicht umhin gekonnt, denen Herren hierdurch zu erkennen zu geben, wie Wir das veste Vertrauen in Dieselbe setzen, Sie werden nach Dero gewöhnlichen Prudenz und Vorsichtigkeit von selbsten bedacht seyn, solche ihre durch des Herrn Herzogs von Würtemberg Verfahren merklich leidende Gerechtsame möglichst zu conserviren, und nach Vorschrift ihrer Privilegien, die Gräfin, so viel an Ihnen ist, zu schüzen.

Uns wird solches wegen der - der Gräfin zu leistenden Protection angenehm seyn, und wir werden dadurch bewogen werden, dergleichen von Ihnen Uns promittirende patriotische Intentiones, in andern Vorfallenheiten zu Ihrem Vortheil und Aufnahm bestens zu secundiren, und wir verbleiben Euch mit Königlichen Hulden und Gnaden wohlbeigethan.

Gegeben zu Berlin den 17ten Sept. 1735.

F. Wilhelm.

A. B. Borck.
H. v. Podewils.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen und Edlen, Unsern lieben besondern, der Röm. Kayserl. Majestät Räthen, auch ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Directorii Ausschuß und Räthen am Kocher.

(L. S. Regii.)

Num. 16c.

Digitized by Google

Num. 16 c.

Copia allergnädigsten Interceſſions-Schreibens weyl. Königs Friederich II. von Preußen, glorwürdigſten Andenkens, an das Schwäbiſche Ritter-Directorium Canton Donau und an den Ritter-Canton Kocher, d. d. Berlin den 11ten Jul. 1764.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Edle, liebe beſondere.

Es hat Unſer Geheimer Rath und an den Fränkiſch- und Schwäbiſchen Crais accreditirter Miniſter Frhr. von Pfeil allerunterthänigſt gebetten, daß da er vor drey Jahren das Reichsritter-Guth Deuſſtetten von dem Ritterhauptmann von Holz bey verſammletem Directorial-Convent zu Ulm käuflich an ſich gebracht, und ſolches mit vielen Koſten meliorirt habe, Wir allergnädigſt geruhen mögten, ſeine noch nicht erfolgte perſönliche Immatriculation, die er um obgedachten Beſitzes und allerſeitigen Intereſſe willen, bey Euch ſuchet, und welche ein Object Eurer nächſten Verſammlung ſeyn würde, mit Unſerm höchſten Vorwort zu unterſtützen.

Gleichwie Wir nun demſelben hierunter gern behülflich ſeyn und alles, was wir zu Verſicherung und Manutenenz obgedacht ſeines Beſitzes beyzuwürken vermögen, anzuwenden nicht entſtehen wollen; So geſinnen Wir hierdurch gnädigſt an Euch, Ihr wollet deſſen anhängige Immatriculirung ſo mehr vorzüglich befördern, als dem *Intereſſe equeſtri communi* hierdurch ſelbſten proſpiciret, Uns aber ſolche Attention zu beſondern Gefallen gereichen, und bey Gelegenheit allen Anlaß geben wird, Euch hinwiederum Unſere Königliche Gnade, Huld und Protection verſpühren zu laſſen.

Verbleiben Euch mit Königlichen Hulden wohl beygethan.
Berlin den 11ten July 1764.

Friederich.

Finkenstein.
Herzberg.

de Copia vidim.

Num. 17.

Decret des Oberamts Ipsheim an das von Seckendorf Gutendische Amt zu Obernzenn, d. d. 4ten Novb. 1795. die Abforderung der Acten in Klagsachen des Juden Moses Elkhan zu Burgbernheim contra Georg Martin Körber zu Ermezhof betreffend.

In Gemäßheit so eben eingelangten allergnädigsten Königlichen Regierungs-Befehls d. d. 24sten praet. mensis Octobr. haben die Freyherrl. von Seckendorfische Gerichte Gutendischer Linie in Obernzenn, alsogleich diejenigen Acta, welche in Sachen des Juden Moses Elkhan in Mkt Burgbernheim entgegen den Hintersaß, Georg Martin Körber zu Ermezhofen, pto. debiti, mense Octobris 1793. bey ihnen verhandelt worden, an das Königliche Oberamt hieselbst einzusenden.

Signatum Mkt Ipsheim, am 4ten Novbr. 1795.

(L. S.) Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.

An
die Freyherrl. von Seckendorfischen Gutendischen Gerichte in
Obernzenn.

Daß diese Abschrift nach dem vor mir gehabten Original vollkommen richtig und übereinstimmend seye, wird, nach geschehener Kolla-

Kollationirung, durch meine eigenhändige Namens-Unterschrift und Vordruckung meines Notariat-Siegels hiermit pflichtmäßig beurkundet. Oberunzenn, am 7ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar,
hierzu besonders ersucht.

de Originali.

Num. 18.

Protocoll über die Insinuation des an die Königl. Regierung zu Bayreuth vom Canton an der Altmühl sub dato 26sten Octobr. 1795. erlassenen Schreibens, de acto 30sten Octobr. d. ai.

Actum auf der Orts-Canzley zu Wilhermsdorf
Freytags den 30sten Octob. 1795.

Kommet der diesortige Truhenbott, Johann Weth, welcher mit einem hohen Ritterortlichen Beschwerungs-Schreiben in Betref der Oberamts-Hoheneckischen gewaltsamen Proceduren an die Königl. Preußische Regierung zu Bayreuth abgeschickt worden war, von da zuruck, und meldet: Er habe seine aufgehabte Depeche in dem Hause des Herrn Regierungs-Praesidenten von Völderndorf richtig abgegeben, und seye auch solches durch den Bedienten demselben sogleich zu Handen beliefert worden.

Herr Regierungs-Praesident Völderndorf hätte ihn Truhenbotten hierauf selbst zu sich in die Stube kommen lassen, und ihn beschieden, daß er nur nach Haus gehen solle, die Antwort würde schon nachkommen.

Und obgleich er Truhenbott wiederholter bey dem Herrn Regierungs-Praesidenten um ein Recepisse zu seiner Legitimation unterthänig gebetten habe, so seye er doch damit abgewiesen, und er bedeutet worden, er solle nur nach Hause gehen, seine Herren würden ihm schon glauben, daß er sein aufgehabtes Schreiben überliefert

fert hätte, man würde den Empfang auch nicht verläugnen, und die Real-Antwort würde schon kommen.

Endigt damit seine Relation, worüber gegenwärtige Registratur gefertigt worden.

Actum ut supra.

Orts Altmühlische Canzley.

de Copia vidim.

Num. 19.

Ein Attestat des Freyherrl. Seckendorf-Aberdarischen Amts zu Obernzenn, d. d. 5ten Nov. 1795. bey welchem der Freyherrl. Seckendorfische Stampf vom Oberamte Hoheneck anmaßlich cassirt worden ist.

(Durchstrichener Stampf.)

Ein Simra Kern hat der diesamtliche Gerichtsschöpf, Siebner und Beckenmeister Johann Georg Hasselt allhier, bey dem Königlich Preußischen Unterthan Paulus Thierauf zu Sundheim, seiner pflichtmäßigen Anzeige nach — nicht zum Wucher, sondern bloß zu seinem Bäcker-Professionstrieb erkauft, und ist Willens, noch zwey Simmra Kern allda zu gleichem Endzweck zu kaufen; Worüber demselben auf Begehren wegen der ungehinderten Verabfolgung dieses amtliche Attestat hiermit ertheilt wird. Obernzenn, am 5ten November 1795.

(L. S.) Albrecht Friedrich Schumann,
Amtmann.

Da nicht geduldet werden kann, daß ein adelicher Landsaß in Territorio regio sich unterstehet, Stampf zu gebrauchen; so wird dieß Attestat mit der Verordnung zuruck gegeben, es förderſamſt ohne solchen umzufertigen, worauf die Abfuhr der drey Sra Kern geschehen kann. Mkt Ips — am 7ten Novemb. 1795.

Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck.

Daß

Daß gegenwärtige Abschrift, sowohl dem Innhalte nach, als auch in Ansehung der darinn befindlichen Zeichen, dem Original vollkommen gleichlautend und übereinstimmend seye, wird collatione facta, mittelst meiner eigenhändigen Namensunterschrift und Vordruckung meines Notariat-Signets auf Verlangen hiermit pflichtmäßig bezeuget. Obernzenn, am 7ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notarius.

de Copia vidim.

Num. 20.

Ferneres Attestat des Freyherrl. Seckendorfischen Amts, d. d. 10ten Novbr. 1795.

Stampf.

(Von Seiten des K. Preuß. Oberamts Hoheneck durchstrichen.)

Daß Leonhard Pfeifer, Storchwirth und Metzgermeister zu Ochsenfurth diejenigen

zwey rothblassigten Ochsen,

welche derselbe heute von hier abführt, von dem Reichsfreyherrlich Seckendorf-Aberdarischen Unterthan Georg Michael Scherzer dahier schon am 23sten vorigen Monats erkauft habe; solches wird, nach zuvor dem Scherzer hierüber abgenommener Handtreue, auf Verlangen hiermit gerichtlich bezeuget.

Obernzenn, am 10ten November 1795.

(L. S.) Albrecht Friederich Schumann,
Amtmann.

Mit Cassation des sich ungebührlich angemaßten Stampfs, ist dieses Attestat an den Aussteller mit der Verordnung zuruck zu geben; daß bey angeordneter allgemeiner Getraid- Frucht- und Viehsperre lediglich die Landes-Territorial-Herrschaft den Erlaubniß-Schein zur Ausfuhr oder Vertrieb des Viehs ausstellen dürfe, im vorliegenden Fall somit vorerst anzuzeigen; ob Scherzer über dem Zenn-Flüßlein hinüber oder herüber wohne, somit unter Flachslan-

der oder Hohenecker Fraisch ansäßig, von welcher Stelle sodann der Erlaubniß-Schein zu ertheilen und dem Oberamt zu präsentiren ist. Inzwischen vor diesesmahl noch diese zwey Ochsen an den Verkäufer zuruck zu treiben erlaubt wird. Denen Hußaren sind für ihre Mühwaltung zwey Reichsthaler baar zu bezahlen.

Mkt Ipsheim am 10ten Nov. 1795.

K. Preuß. Oberamts Hoheneck Expedition allda.
Stieler.

Daß vorstehende zwey Abschriften mit dem Original, nach vorheriger Kollationirung, vollkommen übereinstimmend befunden worden seyen, bezeuge ich hiermit durch meine eigenhändige Namensunterschrift und Beydruckung meines Notariat-Siegels auf Verlangen andurch pflichtmäßig.

Oberuzenn, am 13ten November 1795.

(L. S. not.) Gottfried Johann Philipp Besserer, verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

Copia Copiae vidim.

Num. 21.

Anmaßliche Signatur des Oberamts Hoheneck an den von Forsterischen Amtmann Wolf in Nürnberg, den vermeintlichen Landsaßiat ꝛc. betreffend d. d. 29sten Octbr. 1795.

Da es alle Glaubwürdigkeit übersteigt, daß irgend eine Adeliche Gesellschaft oder sobenannter Ritter-Canton sich unterstehen sollte, einer Weylers Gemeinde, deren sämmtliche Innsaßen mit Haut und Haar und Leib und Leben, Unsern allergnädigsten König und Herrn angehören, mitten im Königlichen Territorio dem Landes-Territorial-Herrn schuldige Folge zu leisten, verbieten zu wollen, sie gegentheils zur Rebellion und Widerspenstigkeit zu verreizen, welches gewiß die schärfste Ahndung verdienet: So kan um so weniger Rücksicht auf diese sträflichste Anmassung genommen werden:

werden: Als überhaupt denen Freyherren von Forster, im Weyler Haußen am Wald, bevor sie Titulum gehörig ediret haben, nicht die mindeste Jurisdiction weiter, als was ad colonariam gehört, gestattet werden kann: So wie auf der andern Seite durchaus keine Beruffung an einen dergleichen so benannten Ritter-Canton, in Justiz-Sachen, Statt findet, sondern derjenige, welcher entgegen einen Königlichen Territorial-Unterthan, als Adelichen Hintersaßen, daselbst klagt – oder vor solchem sich belangen und würklich einlässet, jedesjedesmal exemplarisch abgestrafet werden soll.

Es folgt somit die ungebührlich remittirte Oberamtliche Signatur vom 13ten currentis, mit dem Gedenken zuruck; daß die ungehorsamlich außenbleibende von Forsterische Hintersaßen des Weylers Haußen am Wald, nicht nur mit der andictirten Strafe ad 20 Reichsthaler, würklich werden belegt und solche executive beygetrieben – sondern auch auf ihre Kosten realiter werden vorgeladen werden.

Signatum Mkt Ipsheim, am 29sten October 1795.

(L. S.) Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck
allda.

In Rubro.

An
die Freyherrl. von Forsterische gemeinschaftliche Amtsverwaltung
in
Nürnberg.
Schleunigst.

Concordat cum originali; id quod, praevia collatione, vi requisitionis et officii, in Fidem attestor; Norimbergae, die 4ta Novembris 1795.

(L. S.) *Johannes Fridericus Falkner*,
(L. S.) Notar. caes. publ. et juratus.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 22.

Recepiſſe des Oberamts Hoheneck an die Freyherren von Seckendorf zu Obernzenn, d. d. 6ſten Novbr. 1795. pto Landſaſſiatus praetenſi.

Die Ueberſendung eines nichtigen Proteſtations-Schreibens de d. heſterno, wird mit dem Gedenken recognoſcirt, daß, da die Vermeſſenheit der Freyherren von Seckendorf in Obernzenn, als wahren Königlichen Landſaßen, ſo weit alle Gränzen überſchreitet, daß Sie ſogar von ihren einzelnen Beſitzungen ein Territorium und Landes-Territorial-Herrſchaft gegen Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen, Unſern und ihren allergnädigſten König und Herrn, keckmüthig behaupten: Ihr Juſtitiarius auch ſolche verwegene ſträfliche Handlungen zu Schulden gebracht, die eine Criminal-Unterſuchung entgegen ihn höchſt nöthig machen, und da Sie nun ſelbſt ſolche zum Theil wenigſtens genehmigen, und daß es auf Ihren Befehl geſchehen, ſchriftlich melden, nicht zu zweifeln ſtehe, daß der Königliche Fiſcal entgegen Sie excitiret, und dieß Benehmen exemplariſch werde geahndet werden: Man ſich Oberamts wegen aber an Vollziehung allergnädigſter Befehle, auf derſelben und ihrer Hinterſaßen Koſten, um ſo weniger werde beirren laſſen, als überhaupt in der ganzen Ausdehnung des Oberamts Hoheneck, nirgends ein Reichsunmittelbarer - ſo benannter freyer Adel exiſtirt, ſondern alle ſamt und ſonders wahre Landſaßen, ihre Angehörige Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, als Landes-Territorial-Herrn des Obergebürgiſchen Fränkiſchen Fürſtenthums mit Haut und Haar, Leib und Leben, unterthänig ſind, jede Verreizung zum Ungehorſam dieſer Königlichen Mediat-Unterthanen - ſomit in offenbare Majeſtaets-Beleidigung ausärtet, genaueſte Unterſuchung und ſchärfſte Ahndung, unumgänglich nöthig machet. Actt Ipsheim, am 6ſten Novemb. 1795.

Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck allda.

Die

Die vollkommene Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem urschriftlichen Recepisse, wird von mir, nach vorangegangener sorgfältiger Kollationirung, mittelst meiner eigenhändigen Namensunterschrift und Vordruckung meines Notariats-Signets hiemit pflichtmäßig beurkundet.

Obernzenn, am 6sten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar, hiezu besonders erfordert.

Copia de Cop. vidimata.

Num. 23.

Signatur des Oberamts Hoheneck an den Freyherrl. Seckendorfischen Beamten zu Unternzenn, d. d. 8ten Decbr. 1795.

Die Freiherren von Seckendorf sind ratione aller und jeder Besitzungen, die sie in der ganzen Ausdehnung des Königl. Oberamts Hoheneck haben, wahre Landsaßen des Obergebürgischen Fränkischen Fürstenthums, deren Hintersaßen unserm allergnädigsten König und Herrn mit Haut und Haar, mit Leib und Leben angehören. Im ganzen Oberamt existirt nirgends ein Reichsunmittelbarer Adel. Daher können auch keine Zuschriften einer adelichen Amtsverwaltung, die in einem dem Landsassiat zuwider laufenden unanständigen Ton verabsaßt sind, mehr angenommen werden. Aeltere in ähnlich unschicklicher Sprache würden gleichmäßig vorlängst remittirt worden seyn, wenn man solche nicht als Beweise zur Criminal-Untersuchung entgegen den Aussteller vonnöthen hätte. Die Hölzleinsmühl liegt auf dieß oberamtlich Mkt Lenkersheimer Fraisch. Dieserwegen ist vorjezo von keiner abseitigen nichtigen Protestation, sondern von Untersuchung und Abstrafung der gestrigen Tages vom Herrn Amtsverwalter und Rath Henrici unter-

nommenen groben Violation des Königl. Territorii, und Oberamtswegen abgeordneter Mannschaft verwegenen gewaltthätigen Abtreibung die Rede, zu welchem Ende Herr Amtsverwalter Henrici in Unternzenn sich

Dienstags am 29sten dieß

Vormittags um 9 Uhr mit seinen Complicibus anhero zu sistiren, sich ad protocollum zu verantworten und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen hat.

Die in ein neues Verbrechen ausartende Protestation aber anschlüßig remittiret wird.

Mit Ipsheim den 8ten Decemb. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.

An

Herrn Amtsverwalter und Rath Henrici

Unternzenn.

In fidem Copiae.

Siegmund Ferdinand Henrici.

de Copia vidimata.

Num. 24 a.

Oberamts Hoheneckische Signatur an die Freyherren von Crailsheim zu Rügland, d. d. 17ten Decbr. 1795.

Denen Freyherren von Crailsheim zu Rügland geschiehet als Guthsbesitzern zu Poppenbach ꝛc. hierdurch die Oberamtliche Weisung; daß sie sich aller und jeder dem Landsaßiat zuwider laufenden Ausdrücke, in ihren Zuschriften zum Oberamt Hoheneck gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen haben, daß dergleichen sich auf eine vermeintliche – aber gar nicht existirende Reichsunmittelbarkeit gründende Scripta entweder ohne Resolution epliegen bleiben, oder von der Hand wieder remittirt,

remittirt werden. Deßgleichen haben Dieselben ihre Hinterſaßen in Beziehung auf ihnen ſchon publicirte Königl. allergnädigſte Verordnungen zu warnen, daß ſich keiner derſelben unterſtehe, etwelches Getraid jeder Art, Hülſenfrüchte, Heu, Grommath, Stroh, außer Landes zu verfahren, mageres oder fettes Vieh zu vertreiben, ohne vorhero eingeholte Erlaubniß des vorgeſezten Königl. Oberamts Hoheneck dahier, welches nach vorgängiger Unterſuchung, die Erlaubniß-Scheine willigſich ertheilen wird. Bis zur Anlegung einer neuen Königl. Wehr-Zoll-Statt, iſt hievon, und von allen andern Viktualien, der Zoll beym Königl. Schultheißen-Amt und Hauptzolleinnahm in Mkt Bergel zu entrichten, und das gewöhnliche gedruckte Zollzeichen zu löſen. Auch haben Dieſelben Sorge zu tragen, daß der- von Landes-Territorial-Herrſchafts- und Oberpolizey-Amtswegen zur nöthigen Aufſicht nach bemeldten Weyler Poppenbach ausgelegte Königl. Hußar gut verpfleget werde.

Signatum Mkt. Ipsheim am 11ten Decemb. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Aufſchrift:

An die Freyherren von Crailsheim Hochwohlgebohrn in
Rügland.

In fidem Copiae.

(L. S.) T. Johann Georg Vetter,
Amtmann zu Rügland.

de Copia vidim.

Num. 24 b.

Weitere Signatur vom gedachten Oberamt an die Freyherren von Crailsheim zu Rügland, d. d. 9ten Ian. 1796.

Da der Weyler Poppenbach, auf ganz unbeſtrittenem Königl. Territorio im Mkt Bergeler Fraiſch belegen, und die von Crailsheimiſche bloſe Hinterſaßen, mit Haut und Haar, mit

Leib und Leben Sr. Königlichen Majestät von Preußen Unserm allergnädigsten König und Herrn angehören; So gehet die Vermessenheit, diese Hintersaßen und Königl. Unterthanen freventlich aufzuwiegeln, daß sie den dorthin ausgelegten Königl. Hußaren keine Verpflegung und Fourage mehr geben sollen, um so mehr über alle Erwartung hinaus, als andere Dörfer diese Anstalt, wodurch zugleich die täglich verwegener werdende Landsknechte abgehalten werden, als eine besondere Wohlthat für sie ansehen, auch die Vergütung der Fourage denen Poppenbachern ausdrücklich zugesichert worden ist. Wenn nun bereits zur exemplarischen Ahndung dieser sträflichsten Widersezlichkeit die nöthige Anstalt vorgekehret worden; So werden zugleich die Freyherren von Crailsheim als wahre Landsaßen des Obergebürgischen Fränkischen Fürstenthums, ratione dieser ihrer Besitzungen zu Poppenbach, ausdrücklich verwarnet, sich dergleichen auf höchststräfliche Rebellion abzweckende Verhezzungen hinführo um so mehr zu enthalten, als sie widrigen Falls, deßfalls persönlich verantwortlich gemacht, ihre Gülten, Gefälle in Beschlag genommen, und daß zu ihrer Abstrafung der Königliche Fiscal entgegen sie excitirt werde, um so mehr berichtlich allerunterthänigst werde angetragen werden, als durch diese Widersezlichkeit alle von Landes Territorial-Herrschaft und hohen Landes-Policey wegen vorgekehrt worbene Landesväterliche wohlthätigste Anstalten, durchaus würden vereitelt, die Majestäts-Rechte höchst verpönter angegriffen werden. Auch haben Dieselben ihren Hintersaßen alle durch diese Aufwiegelung verursachte Schäden und Kosten zu ersetzen.

Signatum Mkt. Ipsheim am 9ten Januar 1796.

Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck
allda.

Auf-

Aufschrift:
An
die Hochwohlgebohrne Freyherren
von Crailsheim
zu
Rügland.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautend seye; bezeuget facta collatione.

Rügland, den 31sten Jan. 1796.

(L. S.) Johann Georg Vetter,
Amtmann zu Rügland.

de Copia vidimata.

Num. 25.

Oberamt Hoheneckisches Protocoll de acto 8ten Decbr. 1795.

Actum Mkt Ipsheim, in Praefectura, Dienstags den 8ten Decbr. 1795. Vormittags.

Hat man die gestrigen Tags arrestlich anhero eingelieferte von Seckendorfische Hintersaßen, Herbst, Christ und Schuster, Mann für Mann, vorkommen lassen, nemlich erst:

Johann Isaac Herbst von Sontheim

und solchem das allergnädigste Regierungs-Rescript, wegen verbotteter Verwendung an die sobenannten Ritter-Cantons in Justiz-Sachen de dato 22sten Septembris nuperi behörig publicirt und erklärt, welcher auch eingestehet, daß ihm vom Amt Bergel alles dies schon erkläret und publiciret worden.

Auf Befragen: Warum er nicht erschienen; antwortet Herbst: Es wäre ihnen insgesamt bey 20 Rthlr. Strafe das Erscheinen im Oberamt verbotten worden, außerdem sie willig erschienen wären; Diese Strafe habe ihm Herr Amtmann Schuhmann in Obernzenn andictirt. Ferner befragt: Wer das Oberamtliche Patent in loco Sontheim abgerissen? antwortet Herbst: Bey ihm wäre keines angeschlagen gewesen,

wesen, sondern beym Thomas Christ; das habe der Oberzenner Amtknecht herabgerißen.

Wurde in die Kasten-Amtsknechts-Wohnung hierauf in Verwahrsame zurückgeführt, und

Johann Thomas Christ

geholt, welchem gleichmäßig die Publication Eingangs bemelten Rescripts geschehen, und solcher über die Abreißung des Oberamtlichen Patents befragt worden; der hierauf äußert:

der Oberzenner Amtknecht habe solches herunter gerissen, und gesprochen: seine gnädige Herrschaft hätt' es ihm befohlen.

Warum er auf geschehene Ladung vor dem Oberamt nicht erschienen? antwortet Christ: die beyden Beamten in Oberzenn, Herr Rupprecht und Schuhmann, hätte es ihnen bey schwerer Strafe verboten.

Nach dessen Abführung hat man den Seckendorfischen Hintersaß:

Johann Wolfgang Schuster

vorkommen lassen, ihm den Befehl gleichmäßig publicirt, und auf Befragen von solchem ebenmäßig vernommen, daß ihnen der Herr Schuhmann zu wiederholtenmalen bey schwerer Strafe das Erscheinen beym Königlichen Oberamt verboten. Das erstemal wäre die Strafe 20 Rthlr. gewesen.

Oberamtswegen: wurden die Arrestanten über die ihnen abgepreßte Kriegs- und Rekruten-Steuer auf ein besonderes Protocoll vernommen, eben so über den sich Seckendorfischer Seits aufzurichten unterstandenen bewehrten Ausschuß; dann von ihnen auf Specification, für Strafe und Kosten

40 fl. 5 kr. fränk.

mit dem Anhang erhoben, daß ihre Herrschaft bey vorliegender frevelhafter Verreizung, ihnen dieses Quantum, bey Heller und Pfenning, zu restituiren habe, und sie, bis solches geschehen, weder Steuern noch Gülten dahin zahlen sollten, und im Fall sie wieder einen Amtknecht, oder auch ihre Amtsverwalter selbst, herüber schicken und Zwang gebrauchen wollten, sollten sie in der Stille beym

Aus-

Ausschuß-Hauptmann Henninger in Westheim die Anzeige hiervon machen, damit solche auf der Stelle arretiret, dieser und anderer Vergehungen wegen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könnten: Ansonsten sie sich als getreue Königliche Territorial-Unterthanen betragen, sich durchaus zu keinen Ausschuß-Diensten in Oberuzenn weiter gebrauchen – noch sonst wider die allerhöchsten Landesherrliche Befehle böslich verreizen lassen, vielmehr solches sträfliche Unternehmen sogleich anzeigen sollten. Dieweilen auch die von Seckendorfische Amtsverwalter, Herr Henrici, Schuhmannn und Rupprecht, der ihnen zugegangenen dießoberamtlichen Verordnung wegen anzugebender ungebührlich erhobenen Rekruten- und Kriegs-Steuer, ohne nöthige Zwangs-Vorkehrungen, die schuldige Folge anscheinend nicht leisten würden; Als wurden ihnen, Herbst, Christ und Schuster, in Gemäßheit ihnen publicirten allergnädigsten Befehls, dergleichen fernerweit an die von Seckendorfische Herrschaft, oder deren Beamten, oder sonst an Jemand zu bezahlen, bey Strafe des doppelten Ersatzes, geschärftest untersagt, auch Abschrift dieses Protocolls zu Handen gestellt.

Actum ut supra.

(L. S.) Joh. Erh. Stieler.

Nach geschehener sorgfältiger Kollationirung dieser Abschrift, ist solche mit dem – von obgedachten drey Sundheimer Unterthanen bey Amt in meiner Gegenwart abgegebenen – und durch das beigedruckte Oberamtliche Siegel beglaubten abschriftlichen Protokoll von Wort zu Wort übereinstimmend befunden worden. Urkundlich meiner Namens-Unterschrift und Vordruckung meines Notariat-Siegels.

Oberuzenn, am 6ten Jänner 1796.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar,
hierzu besonders erfordert.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 26.

Ferneres Protocoll des Oberamts Hoheneck, de acto eodem.

Actum Mkt Ipsheim in Praefectura Dienstags am 8ten Decbr. 1795. Nachmittags.

Hat man den Seckendorfischen Hintersaß und dies Oberamtlichen Territorial-Unterthan, Johann Gerber von Weimersheim, welcher wegen bezeigten continuirlichen Ungehorsams gestern arrestlich anhero eingeliefert worden, nicht nur das allergnädigste Königliche Reskript wegen verbottener Verwendung an die sobenannten Fränkischen Ritter-Cantons in Justiz-Sachen, dann den neuern clementesten Befehl wegen der, von denen Fränkischen von Adel, auszuschreiben sich unterstandenen Rekruten- und extra Kriegs-Steuer gehörig publicirt, sondern auch nachstehendermassen vernommen:

Johann Gerber besitzt ein Güthlein von 10 Morgen Acker, 13 Morgen Holz und 1 Tagwerk Wiesen, Haus, Garten und Scheuer als Seckendorfisch-Aberdarisches Lehen zu Obernzenn, dann meherere Hoheneckerische eigene Grundstücke, von jenen denen Seckendorfischen hätte er sonst 7 fl. 28 kr. rhein. Steuer zahlen und zwey Malter Korn schütten müssen. Anheuer hätten sie ihm aber 12 fl. 1 ½ kr. rhein. und wieder 52 kr. rhein. abgenommen, und hätten zur Entschuldigung genommen, daß sie drey Rekruten hätten schaffen müssen. Die sonst gewöhnliche Steuer abgezogen, wären somit 5 fl. 25 ½ kr. rhein. auf die Rekruten- und Kriegs-Steuer gekommen. Schon im verflossenen Jahr hätten sie ihm auf sothane Kriegs Steuer 4 fl. 33 ½ kr. rhein. abgenommen. In seinem Büchlein stünde alles specificirt. Wie aber sein Herr Beamte Schuhmann erfahren, daß man im Oberamt nach denen Gefällen- und Steuer-Büchlein frage, habe solcher es ihm abgenommen.

Oberamtswegen befragt; warum er das, bey ihm im Betref der verbotenen Verwendung an die Ritterkantons angeschlagene Patent abreißen lassen, und es nicht sogleich angezeigt? antwortet Gerber:

Der Herr Amtmann Schumann hätte ihm, als er eben Steuer gezahlt, scharf angefahren, und befohlen: er solle das Patent herunter reißen, dessen

dessen er sich aber geweigert, daher er, ehe er wieder nach Hause gekommen, seinen Amtsknecht nach Weimersheim abgeschickt und es herunter reißen lassen.

Er hätte den Vorgang gerne angezeigt, wenn es ihm nicht so gar scharf vom Herrn Schuhmann verbotten worden, der ihn scharf bedroht, woferne er ins Oberamt gehe.

Oberamtswegen wurde dem Gerber auf Strafe und Kosten
20 fl. 20 kr. fränk.
angefordert. Da inzwischen eben als dieß protocolliret wurde, der Sohn des Gerbers heftig herein gesprungen, und seinem Vater eröfnet: Er komme so eben von Oberuzenn, wo ihm der Herr Amtmann Schuhmann scharf angefahren und gesprochen; er solle keinen Kreuzer zahlen, er wolle es schon ausmachen, habe ihn dabey einen Ochsen hin den andern her geheißen, wollte sich solcher anfänglich der Zahlung weigern. Als er aber verständiget worden, daß dieß eine sehr ahndungswürdige Bedrohung sey, ihm auch seine Herrschaft oder vielmehr bemelder Amtsverwalter Schuhmann, so ferne das Angeben der frevelhaften Verreizung gegründet, Strafe und Kosten bey Kreuzer und Heller wieder ersetzen müßte, und er in so lange weder Gült noch Steuern an sie abliefern und zahlen, dargegen aber im Fall sie einen Amtsknecht herüber senden wollten, die geheime Anzeige, um solchen sogleich aufzuheben, hievon erstatten solle, zahlt solcher obiges Quantum gegen Specification mit Quittung, und wurde demselben facta praelectione auf das äußerste verboten, sich nicht zu unterstehen, in einer Justiz-Sache sich vor einen sobenannten Ritter-Canton zu stellen, oder dortselbst Klage zu führen; noch weniger bey dem Adelichen Gutsherrn Recht zu suchen, sondern sich in allen diesen geeigneten Fällen an das vorgesetzte Oberamt zu verwenden, auch durchaus keine Rekruten- und Kriegssteuer weiter zu zahlen. Er solle sich übrigens von denen frechen Drohungen des Amtsverwalter Schuhmanns, auf dessen Eroberung und rechtliche Abstrafung man die nöthigen Anstalten schon treffen und vorkehren werde, in nichts beirren laßen, sondern sich als ein getreu und gehorsamer Königlicher Unterthan betragen.

Actum ut supra

Johann Erhard Stieler.

Da nach besondern Protocoll Gerber auch angezeigt, daß die Vermessenheit seiner Lehenherrschaft so weit gegangen, daß sie ihn auch unter ihren Ausschuß enrollirt, so wurde ihm diese Dienstleistung auf die Zukunft ebenmäßig scharf untersaget.

(L. S.) Stieler.

Mit dem mir vorgelegten abschriftlichen, durch das Oberamts-Siegel beglaubten Protocoll, ist gegenwärtige Abschrift, welche mit jenem genau kollationirt wurde, durchaus gleichlautend befunden, und zu dessen Bekräftigung meine Namens-Unterschrift und Notariat-Signet beygesetzt und resp. vorgedruckt worden.

Obernzenn, am 7ten Jänner 1796.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar,
hierzu besonders ersucht.

de Copia vidim.

Num. 27.

Quittung des Oberamts Hoheneck über die von den Freyherrl. Seckendorfischen Unterthanen zu Sundheim erpreßte 40 fl. 5 kr. fränk. Straf und Kosten, d. d. 8ten Decbr. 1795.

Die Freyherrl. von Seckendorfische Hintersaßen und dies Oberamtliche Unterthanen, Johann Thomas Christ, Wolfgang Schuster und Isaak Herbst zu Sundheim, haben wegen ihres bezeigten Ungehorsams salva repetitione an denen von Seckendorfischen Justitiariis, so ferne sie diese hiezu böslich inducirt haben, auf Strafe, Auslagen und Kosten baar zu bezahlen:

fl. kr.
fränk.
— 24. Zwey Drittel des Berichts de 21sten Octobris nuperi die ahndungswürdige Vergehung der Landsäßigen Fränkischen von Adel wider die höchste Königliche Verordnungen in specie die verbotene Verwendungen an die sobenannten Ritter-

fl. kr. fränk.

Ritter-Cantons in Justiz-Sachen und unschickliche Appellationes an die Adeliche Gutsherren betreffend. [2.]

— 8. der Mundation.
— 4. der Beylage ad acta. [1.]
— 32. Zwey Drittel des weitläuftigen Postscrips. [4.]
— 8. der Mundation.
— 12. der Beilagen.
— 12. des Bothenlohns.
— 15. } pro Decreto de 23sten Octobris. [6.]
— 6. }
— 12. Bothenlohn.
— 10. zwey Drittel des Protocolls über die Insinuation vom 25sten Octobris. [9.]
— 4. pro insin. der gnädigsten Regierungs-Befehle vom 26sten und 28sten Octobr. [14.] [15.]
— 16. zwey Drittel des Schreibens vom 1sten Novbr. an die Freyherren von Seckendorf. [16.]
— 4. der Mundation.
— 12. des Bothenlohns.
— 10. des über die Insinuation verführten Protocolls de acto 2ten Novembris. [19.]
— 12. der Antwort an die Freyherren von Seckendorf d. d. 6sten Novembris.
— 4. Mundation.
— 36. deren arrestliche Abführung zu veranstalten ad Expeditionem.
— 15. } pro Signatura an Ausschuß-Hauptmann Schreyer d. d. 6sten
— 6. } Decbr. 1795.
5. 12. dem Ausschuß-Commando von zwey Unterofficiers und acht Gemeinen laut Quittung bezahlt.
1. 12. die zweyfache Vernehmlassung des Herbst ad Protocollum sub hodierno.
1. 12. desgleichen des Christ.
1. 12. des Schusters.
— 24. Aufwart-Gebühren und dreyfache Vorführung, dem Amtknecht Stoll.
— 48. berichtliche Anzeige de hodierno.

fl. kr. fränk.

— 12. Mundation.

— 12. dem Expressen nach Neustadt.

— 24. Mundation der Beylagen.

24. — Herrschaftliche Straffe.

— 12. Verrechnungsgebühr dem Oberamt.

— 15. dem Kastenamt.

— 4. zum Irrenhauß.

— 12. pro Copia protocolli an obbemelte Sontheimisch-Seckendorfische Hintersaßen.

— 12. pro hac Consignatione und deren Mundation.

Summa

Berechnet, Mkt Ipsheim am 9ten Dec. 1795. 40 fl. 5 kr. fränk. exclusive der dem Amtknecht zu zahlenden Sitzgeldern.

Oberamts-Expedition allda.
Stieler.

Die richtige Zahlung berechneter 40 fl. 5 kr. fränk. bescheiniget

Stieler.

Die vollkommere Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorgelegten urschriftlichen Berechnung, wird von mir, mittelst meiner Namensunterschrift, und Beydruckung meines Notariat-Signets auf Verlangen und geschehene sorgfältige Kollationirung hiemit pflichtmäßig bezeuget.

Obernzenn, am 6ten Jänner 1796.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notarius.

Copia de Copia vidim.

Num. 28.

Bescheinigung des Amtknechts zu Ipsheim über 2 fl. 36 kr. fränk. von Vorbenannten bezahlte Sitz- und Arrestkosten de eod. dato.

Endes unterschriebener hat an den drey Obernzennischen Unterthanen von Sontheim an Arrestgebühren zu erfordern; als

1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

1 fl. 30 kr. fränk. einzusperren und loszulassen.
— 36 kr. — Sitzgeld 2 Tag à 6 kr.
— 30 kr. — Holz und Licht.

Summa 2 fl. 36 kr. fränk.

Ist mir von dem Herbst, Christ und Schuster richtig bezahlt worden, darüber hiermit bescheine.

Mkt Ipsheim den 8ten Dec. 1795.

Johann Jakob Stoll,
Amtsdiener.

Nach geschehener Collationirung dieser Abschrift mit dem mir vorgelegten Original, wird die Richtigkeit der erstern durch meine Namens-Unterschrift und Vordruckung meines Notariat-Signets auf Verlangen andurch pflichtmäßig bezeuget.

Oberntzenn, am 19ten Febr. 1796.

(L. S. not.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

de Copia vidim.

Num. 29.

Oberamts Hoheneckische Quittung vom 8ten Decbr. 1795. über 20 fl. 20 kr. fränk. dem Seckendorfischen Unterthan Gerber zu Weimersheim abgenommener Straf und Kosten.

Der Freyherrl. von Seckendorfische Hintersaß und dies oberamtliche Unterthan, Johann Georg Gerber zu Weimersheim, hat wegen seines bezeugten Ungehorsam, salva repetitione von dem von Seckendorfischen Justitiar, so ferne ihn dieser hierzu böslich inducirt, zu bezahlen:

fl. kr. fränk.
— 12. ein Drittel des Berichts de 21sten Octobris nuperi die Ahndungswürdige Vergehung der Landsäßigen Fränkischen von Adel wider die allerhöchste Königl. Verordnungen in specie die verbottene Verwendungen an die sobenannten Ritter-

fl. kr. fränk.

Cantons in Justiz-Sachen und unschickliche Appellationes an die Adeliche Gutsherren betreffend. [2.]

— 4. der Mundation.
— 2. der Beylage ad Acta. [1.]
— 16. ein Drittel des weitläuftigen Postscripts. [4.]
— 4. der Mundation.
— 6. der Beylagen.
— 6. des Bothenlohns.
— 15.
— 6. } pro Decreto de 23sten Octobris. [6.]
— 6. Bothenlohn.
— 5. ein Drittel des Protocolls über die Insinuation vom 25sten Octobris. [9.]
— 2. pro insin. der gnädigsten Regierungs-Befehle vom 26sten und 28sten Octobris. [14.] [15.]
— 8. ein Drittel des Schreibens vom 1sten Novbr. an die Freyherren von Seckendorf. [16.]
— 2. der Mundation.
— 6. des Bothenlohns.
— 5. des über die Insinuation verführten Protocolls de acto 2ten Novembris. [19.]
— 6. der Antwort an die Freyherren von Seckendorf d. d. 6sten Novbr.
— 2. Mundation.
— 36. dessen arrestliche Abführung zu veranstalten, ad Expeditionem.
— 15.
— 6. } pro Signatura an Ausschuß-Hauptmann Schreyer d. d. 6sten Decbr. 1795.
1. 14. für das Commando nach Weimersheim, nach Quittung anliegend.
1. 12.
— 48. } pro termino sub hodierno.
— 12. servo.
12. — oder 10 Rthlr. Strafe mit Erlaß.
— 12. Verrechnungs-Gebühr dem Oberamt.
— 15. dem Kastenamt.
— 4. zum Irrenhauß.

fl. kr.

Digitized by Google

fl. kr.
fränk.
— 36. berichtliche Anzeige ad Regimen.
— 9. Mundation.
— 6. Bothenlohn.
— 18. Abschriften zum Bericht.
— 12. pro Copia Protocolli an Gerber.
— 12. pro Designatione und deren Mundation.

Summa
20 fl. 20 kr. fränk.

Mkt Ipsheim
am 8ten Decbr. 1795.

Oberamts-Exdedition allda.

Den Empfang der 20 fl. 20 kr. fränk. Straf und Kosten bescheiniget

Joh. Erh. Stieler.

Vorstehende Abschrift ist mit der urschriftlichen Berechnung von Wort zu Wort übereinstimmend; welches, praevia Collatione, mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meinem beygedruckten Notariat-Siegel auf Ersuchen hiermit pflichtmäßig beurkundet wird.

Obernzenn, am 7ten Jänner 1796.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

de Copia vidim.

Num. 30.

Obernzenner Amts-Protocoll de acto 26sten Octobr. 1795. in Betreff der von dem Amt Mkt Bergel zu Ermezhof vorgenommenen Feuerschau.

Verhandelt Obernzenn den 23sten Oktober 1795.

Meldet Schultheiß Letterer auf dem Ermezhof dem Amte, daß gestern Nachmittag der Amts-Schultheiß Schmidt, der Gerichts-Schreiber Dennler, ein Burgermeister, ein Maurer und der Amtknecht von Mkt. Bergel auf den Ermezhof gekommen wären, und eine Feuerschau daselbst unternommen hätten;

(2) Als

Als sie des Holzförsters Albrechts Brandweinzeuch gesehen, habe der Amts-Schultheiß solchen sogleich herausreißen lassen. Nach solchem vollbrachten Geschäfte wäre hierauf der Amtsknecht im Weyler herumgesprungen, und habe alle zusammen berufen wollen, um sich in seinem des Schultheißen Hause, etwas publiciren zu lassen. Die meisten Unterthanen wären aber eben auf der Fuhrstraße gewesen, und die andern abseits gegangen. Weil nun solchemnach keiner erschienen; so habe der Amts-Schultheiß den dießamtlichen Anschlag abgerißen, und ein anderes Patent angeheftet, Innhalts dessen ihnen bey einer von 10 fl. bis auf 100 fl. steigenden Strafe verboten werden wolle, nicht das geringste von ihrem vorräthigen Getraid, Heu, Stroh, und andern Victualien zu verkaufen, ohne vorher eine Concession bey dem Schultheißen-Amte zu Mkt Bergel hiezu gelöset zu haben.

Er Schultheiß wolle auch noch weiter bemerken, daß das Königl. Schultheißen-Amt zu MktBergel gestern in Burghaußen ebenfalls eine Zusammenberufung der Unterthanen vergeblich zu bewirken gesuchet habe, und daß daher heute schon in aller Frühe 25 Mann Ausschuß durch den Ermezhof nach Burghaußen gegangen seyen, welche vielleicht im Rückweg auch die Ermezhöfer nach Mkt Bergel führen könnten.

Unterschreibt sich auf Vorlesung und Bekräftigung, und wird sofort entlaßen

G. w. o.

Ruprecht.
Johann Georg Letterer.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original-Protokoll, welches mit ersterer sorgfältig kollationirt worden ist, von Wort zu Wort vollkommen überein. Urkundlich meiner eigenhändigen Namensunterschrift und meines vorgedruckten Notariats-Siegels.

Oberuzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar,
hierzu besonders erfordert.

Num. 31.

Abschrift vom Original.

Num. 31.

Bericht des von Forsterischen Beamten zu Nürnberg de praes. 7ten Novbr. 1795. an den Reichs-Ritter Canton Altmühlischen Vorstand, die Amts-Mkt Bergelische Feuerschau zu Burghausen betreffend.

P. P.

Eur Ewr ꝛc. habe ich, der devotest Unterzeichnete, Namens meiner abwesenden gnädigen Herrschaft unterthänig zu berichten, welchergestalten das Königl. Preußische wohllöbliche Oberamt Hoheneck abermalen, und zwar unterm 22sten dieses laufenden Monats Oktobers die stärksten Eingeiffe in die Reichs-Ritterschaftlichen Gerechtsame dadurch gemacht hat, daß das Königlich Preußische Amt Mkt Bergel unter erstbemeldten dato nicht nur ein neuerliches Patent in dem Wirthshauß zu Burghausen angeschlagen – sondern auch in dem Ort selbsten in allen Häußern eine Feuerschau vorgenommen, und alles, was demselben nicht recht zu seyn geschienen, aufgezeichnet und notirt habe.

Weiters hat gedachtes Königl. Preußisches Amt nach beendigter Feuerschau sämtliche diesherrschaftliche Unterthanen in das Wirthshauß gebotten, und solchen daselbst einen Befehl, was sie in ihren Häußern ändern lassen sollten, geben wollen; Alleine selbige sind, in der Ueberzeugung, daß ein fremdes Amt, deme sie keine Pflicht geleistet haben, ihnen keinen Befehl ertheilen könne, der geschehenen Beruffung in das Wirthshaus ohnerachtet, nicht erschienen.

Dieses Nichterscheinen der diesherrschaftlichen Unterthanen aber hatte die Folge, daß selbige sämmtlich den darauf folgenden Tag, als den 23sten, durch ein vierzehn Mann starkes Commando nach Mkt Bergel geführet worden sind, und nachdeme ihnen bey ihrer Ankunft von dem daselbstigen Herren Kammer-Kommissarius ihr bezeigter Ungehorsam verwiesen und gesagt wurde: „ihr seyd meine Unterthanen, und wann ich euch gebiete, so müßt ihr kommen“ auf welchen Verweis und Aeußerung jedoch der diesherrschaftliche Schult-

heiß Sauerhammer sowohl, als die übrigen Unterthanen, replicirten, wie sie, da sie dem Königlich Preußischen Amt keine Pflicht geleistet hätten, auch demselben keinen Gesorsamschuldig seyen — so ist ihnen vordersamst eine Weisung, wie sie es mit der Feuerschau halten sollten, gegeben, und zu dem Ende eine Königl. Preußische Feuerordnung behändigt — sodann aber der Befehl gegeben worden, daß sie kein Getraid hinaus verkaufen — und an eine Hochlöbliche Ritterschaft keine Steuer mehr bezahlen sollten.

Dem Schultheiß wurde noch überdies für die Abholung 3 fl. 15 kr. abgefordert, alleine derselbe ließ sich auf keine Art und Weiß nöthigen, solche zu bezahlen, sondern äußerte, wie er lieber in Arrest allhier verbleiben wollte, auf welche beharrliche Aeußerung derselbe samt denen übrigen Unterthanen gleichwohl, ohne die abgeforderten 3 fl. 15 kr. zu bezahlen, entlaßen worden ist.

Wegen der verbottenen Getraid-Ausfuhr haben der Schultheiß und die übrigen Unterthanen dem Königlich Preußischen Herrn Kammer-Kommissarius noch den Einwurf gemacht, wovon sie denn ihre jezt zu entrichtende Gült bezahlen sollten, wenn sie kein Getraid ausführen dürften? worauf ihnen selbiger sagte: daß sie es nach Ansbach fahren, aber keinem Händler geben sollten.

Wegen aller dieser, meinen Amts-Untergebenen ertheilten Befehle habe ich nicht ermangelt, an das Königl. Preußische Amt Mkt Bergel das zur gnädigen Einsicht mitfolgende Protestations-Schreiben sogleich abzulassen, und die dem diesherrschaftlichen Schultheiß Sauerhammer behändigte Feuer-Ordnung in vim protestationis realis zuruck zu schicken. ꝛc. ꝛc.

E. Ewr ꝛc.

Nürnberg am 31sten Oktober 1795.

ꝛc.

Johann Laurentius Wolf,
Reichsfreyherrl. von Forsterischer gemeinschaftlicher Amtmann.

Num. 32.

de Copia vidimata.

Num. 32.

Obernzenner Amtliche Registratur de acto 23sten Octbr. 1795. über die vom Amt Mkt Bergel unternommene Herausreißung des Brandwein-Kessels in dem Hause des Försters Albrecht zu Ermezhof.

Registrirt, Obernzenn den 23sten Oktober 1795.

Erscheinet der Holzförster Albrecht auf dem Ermezhof und zeigt an: Gestern wäre der Amtsschultheiß von Mkt Bergel mit Gerichtsschreiber, Amtsknecht, Burgermeister und Maurer zu ihm gekommen, und habe ihn gefragt: Ob er Brandwein brenne? Seine Antwort wäre ja gewesen; hierauf habe der Amtsschultheiß weiter versetzet: wer ihm die Konzeßion hiezu ertheilt, und wo er sie habe? Als er nun geantwortet, daß ihm solche Erlaubniß seine gnädige Herrschaft von Seckendorf-Gutend verliehen habe, und das Dokument bey dem Amte zu Obernzenn niedergelegt seye; so habe der Amtsschultheiß hierauf erwiedert: daß er sie ihme vorzeigen und aushändigen, oder gewärtigen müße, daß er ihm den Kessel herausreißen lasse.

Ohne weitere Antwort abzuwarten, habe auch der Maurer den Befehl erhalten, sogleich einzureißen. Als dieß geschehen, wäre er gefragt worden, wo er den Huth dazu habe? und seine Antwort gewesen; zu Windsheim auf der Reparatur. Hierauf wären sie wieder abgegangen, ohne weiter ein Wort darüber zu verliehren.

Auf Vorlesen und Bekräftigung unterschreibt Albrecht diese Anzeige, und wird sodann entlassen.

G. w. o.

Ruprecht.

Johann Albrecht.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Original-Protokoll sorgfältig collationirt, und demselben vollkommen gleichlautend befunden worden seye, wird durch meine eigenhändige Namensunterschrift und

mein vorgedrucktes Notariat-Signet auf Verlangen hiermit pflichtmäßig bezeuget.

Obernzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar.

de Copia vidim.

Num. 33.

Obernzenner Amts-Protocoll de acto 7ten Decbr. 1795. über die arrestirliche Abführung des Försters Albrecht von Ermezhof nach Mkt Bergel.

Registrirt, Obernzenn den 7ten Decbr. 1795.

Erscheinet der Holzförster Albrecht auf dem Ermezhof, und zeigt dem hiesigen Amt gebührend an:

Gestern, am Sonntag Nachmittag, wäre der Amtknecht von Mkt Bergel mit einem Musquetier in seine Wohnung gekommen, habe ihn von da mit Gewalt nach Mkt Bergel abgeführt, und dort vor das Schultheißenamt gebracht. Bey diesem wären ihm 2 fl. 46 kr. fränk. wegen Herausreißung seines Brandweinkessels verursachte Unkosten und Kanzley-Targebühren angefordert worden; Er habe sich der Bezahlung weigern wollen, da wäre ihm aber nicht nur Arrest angekündigt, sondern auch die Bedrohung hinzugefügt worden, daß ihm alle 24 Stunden ein halber Gulden weiter abgezwungen werden würde.

Dieses zu vermeiden, habe er mit Protestation die angeforderten 2 fl. 46 kr. fränk. erleget, und darüber gegenwärtig producirende Specification und Quittung erhalten.

Urkundlich ist dieses über obigen Vorgang verfaßt, verlesen, bekräftigt und unterschrieben worden.

G. w. o.

Rupprecht.
Johann Albrecht.

(Obernzenner Amts-Siegel.) loco vidimationis.

Num. 34.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 34.

Bescheinigung des Amts Mkt Bergel über die - dem Förster Albrecht abgenommene 2 fl. 46 kr. fränk. Kosten d. d. 6sten Decbr. 1795.

Zwey Gulden 46 kr. fränk. und zwar

— 36 kr. pro Besichtigung und Untersuchung, dann Einreißungs-Verfügung incl. Prot.

— 15 kr. Actuario.

— 10 kr. dem Maurer.

— 15 kr. pro Anzeige ad Cam. cels.

— 12 kr. mundo.

— 12 kr. Amtsknecht.

1 fl. 6 kr. Canzley jura pro Resc. de 2. Nov.

---

2 fl. 46 kr. fränk.

zahlt Johann Albrecht aufm Ermezhof wegen eigenmächtig ohne Landesherrliche Concession und zwar an einer Feuersgefährlichen Stelle errichteter Brandweinbrennerey ad Resc. Cam. de 2ten Novbr. gegen diesen Schein.

Mkt Bergel den 6sten Decbr. 1795.

J. St. Schmidt.

(Obernzenner Amts-Siegel.) vidimationis loco.

de Cop. vidim.

Num. 35.

Copia eines vom Oberamt Neuhof zu Trautskirchen angeschlagenen Patents d. d. 23sten July 1795.

Nachdem Königl. Preußische preißwürdigste Regierung zu Bayreuth mittelst allerhöchster Ausschreiben und Rescripte d. d. 30sten May, dann 1sten und 3ten Juny und 10ten des laufenden Monats befohlen hat, daß

1.) zu dem Aufkauf des Getraids und Viehs für die Armeen am Rhein keine Abschriften der Königlichen und Kaiserlich-

Königlichen Magazins-Kommissions-Päße, sondern lediglich die vom 18ten May dieses Jahrs an vom Herrn Geheimen Regierungsrath Schmid entweder selbst ausgestellten, oder unterschriebenen Original-Päße zu Getraid- und Vieh-Aufkauf für die Armeen am Rhein Kraft haben – hiernächst

2) ehe ein Abkauf von Getraid und Vieh in dem dahiesig Königlichen Oberamt geschieht, der oder die Original-Päße der Königl. Magazins-Commission vor allen Dingen bey dem hiesigen Oberamt producirt – und dann, wann der Einkaufhandel würklich abgeschlossen worden, solcher jedesmal beym hiesigen Oberamt zu Ausstellung eines besondern Abfahr-Paßes angezeigt werden — dann daß

3) aller Viehhandel und Aufkauf auf dem Land, magern wie des fetten, (nur den zwischen Königlichen Unterthanen bisher erlaubten ausgenommen) ingleichen das Austreiben auf ausländische Viehmärkte gänzlich verbotten, und aller Viehhandel mit den Ausländern lediglich auf die Viehmärkte eingeschränkt seyn — und endlich

4) dieß alles nicht nur allenthalben unter Warnung vor nachdrücklicher Straffe in jedem Contraventions-Falle, bekannt gemacht — sondern auch

5) die allerhöchsten Verordnungen insbesondere in dem der diesseitigen Landeshoheit unterworfenen Ritterguth Trautskirchen zum Vollzug gebracht werden sollen;

So wird all vorstehendes hiermit von Königlichen Oberamtswegen sämtlichen Innwohnern des Ritterguts Trautskirchen durch öffentlichen Anschlag mit dem Anhang bekannt gemacht, daß jeder derselben sich hiernach pünktlichst zu achten – widrigen Falls aber und daferne ein oder der andere auf der Nichtbefolgung der vorbemelt Königlichen Verordnungen betroffen würde, vor dem dahiesig Königlichen Oberamt zur Verantwortung gezogen und verdientermassen in Strafe genommen werden solle.

Wornach sich zu achten. Signatum Neuhof den 23sten July 1795.

(L. S.) Aus dem Königl. Preuß. Oberamt.

Den

Digitized by Google

Den Gleichlaut dieser Abschrift von Wort zu Wort mit der an hiesiges Amt mittelst Schreibens vom 23sten dieß vom Oberamt Neuhof durch den dasigen Ueberreuter Gängelein abgeschickten, bescheinet sub fide officii.

Trautskirchen den 26sten Jul. 1795.

(L. S.) J. A. L. Ammon.

de Copia vidim.

Num. 36.

Oberamts Hoheneckisches Schreiben an die Freyherren von Seckendorf zu Obern- und Unternzenn, d. d. 26sten Octobr. 1795.

Hochwohlgebohrne Freyherren,
Insonders Hochgeehrteste Herren!

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster König und Herr, haben per Rescriptum clementissimum de 12ten currentis, hiesigem Oberamt allermildest befehlen lassen:

„sämtlichen Ritterguts-Besitzern und deren Gerichten, Angesichts dieß, zu eröfnen; daß alle [denen öffentlichen Zeitungsblättern inserirte - auch sonst öffentlich publicirte - dann bey allen Gemeinden verlesene] Königliche Landes-Policey-Verordnungen, wegen des Aufkaufs- und Exportation des Getraides, Heues, Strohs, Erdäpfel, Vieh und anderer Victualien, von ihnen, allen denen Ritterguts-Besitzern und deren Hintersaßen, bey Vermeidung der darinnen festgesetzten Strafen, pünctlichst befolget werden sollen: Und solle das Oberamt mit denen subordinirten Stellen bey dem geringsten Unterlassungsfehler, exemplarische Animadversion gewärtigen."

Ewr. Hochwohlgebohrn werden somit sowohl ratione des selbst erbauten- oder Denenselben zur Gült und Zehenden eingeliefer-

ten Getraids, Heu, Strohs, Erdäpfel, Viehs, als des von ihren Hintersäßen zu Obern- und Unternzenn, Ermezhofen und andern zerstreuten Ortschaften und Einzeln, hiernach ganz genau benehmen, nichts dergleichen ausser dem Bezirk des Obergebürgischen Fränkischen Fürstenthums oder ohne besondere diesoberamtliche Erlaubniß-Scheine, in das Anspachische verkaufen, verhandeln und verführen lassen, oder im Betretungsfall, wenn sonderlich Getraid, Vieh und andere Victualien auf das Wasser verfahren – außer Landes verkauft- und vertrieben werden wollen, der schärfsten Bestrafung gewärtigen; Dabey unter göttlicher Obhuts-Empfehlung mit aller Dienstergebenheit beygethan verbleibend.

Datum Mkt Ipsheim am 26sten Octobris 1795.

Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.
An
die Hochwohlgebohrne Freyherren
von Seckendorf,
zu
Obern- und Unternzenn.

Vorstehende Abschrift ist mit dem urschriftlichen Schreiben, nach geschehener sorgfältiger Kollationirung, vollkommen gleichlautend befunden worden, welches ich auf Verlangen mit meiner Namens-Unterschrift und meinem Notariat-Siegel pflichtmäsig bekräftige.

Obernzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

Digitized by Google

de Originali.

Num. 37.

Extract Schreibens des Freyherrn von Wurster zu Wilhermsdorf an den Reichs Ritter-Ort an der Altmühl, de dato 23sten Novbr. 1795.

P. P.

Wie Ewr Ewr ꝛc. aus denen abschriftlich hier beyliegenden Protocollis meines nachgesetzten Justiz-Amtes dahier von Lit. A. bis J. inclusive und den darinnen enthaltenen Vorgängen mit mehrern zu ersehen geruhen, sucht die Königlich Preußische höchstpreißl. Regierung zu Bayreuth die immediaten Ritterschaftlichen Jura meiner besitzenden beyden mir cum jurisdictione omnimoda zuständigen Rittergüter Wilhermsdorf und Buchklingen auf alle nur mögliche Weise zu untergraben, und den Landsaßiat im weitesten Verstand dieses Worts mit Gewalt einzuführen.

Den Anfang machte das benachbarte Königliche Ober-Amt Neuhof dadurch, daß es die beyden hiesigen, auch im Bayreuthischen eingezünftete Bürger, Bader Förster und Wagnermeister Rebel, laut Protocolli sub Lit. A. durch den dortigen Amtsboten Bauereiß, immediate und ohne ihnen die Ursache der Ladung bekannt machen zu lassen, auf den 24sten elapsi citiren ließ, und da solche nicht erschienen, jene Citation am 29sten gedachten Monats wiederholte, auch solchen, Zeug der beyden Afteranlagen ad Lit. A. im Nichterscheinungsfall mit Verlust ihres Einzünftungs-Rechtes drohte, dadurch aber dieselbige in die Nothwendigkeit versetzte, sich ohne mein Vorwissen zu stellen, wo dann vorgedachtes Oberamt Neuhof Solchen verschiedene die jenseits intendirende Behauptung einer Gewerbsteuer von dießherrschaftlichen Unterthanen bezweckende Fragen gen vorlegte.

In eben dieser Absicht wurden ferner laut Adjuncti sub Lit. B. die beyden hiesigen Unterthanen Schmidt Pfänder und Müller Rösch zu Kozenaurach, von dem bemeldtem Oberamte Neuhof — von dem Amt Emskirchen aber, nach dem Protocollo sub Lit. C., die eine Profeßion oder sonstiges Gewerb treibende dießherrschaftliche

Unterthanen zu Neidhartswind, auf den 27sten elapsi resp. und 3ten dieses Monats gleichfalls immediate vorgeladen, und als die beyden Kozenauracher Unterthanen und drey von Neidhartswind, nemlich

der Schmidt und Wirth Kreß,
der Schuhmacher Bernlocher, und
der Schulmeister dann gleichmäßige Schneidermeister Ludwig Leonhard Opel allda,

nicht erschienen, durch ein Commando aus ihren Häusern genommen und abgeführet, ihnen auch ähnliche Fragen, wie dem Bader Förster und Wagner Nebel vorgelegt, wobey dann die Neidhartswinder von dem Amt Emskirchen unentgeldlich wieder entlassen — der Schmidt Pfänder und Müller Rösch zu Kozenaurach aber von dem Oberamt Neuhof zu Bezahlung 1 fl. 15 kr. rhein. Kosten gezwungen„ und Ersterer, der auch im Bayreuthischen eingezünftet ist, zugleich bedrohet wurde, sich auf jedesmalige Vorladung bey Verlust seines Einzünftungs-Rechts einzufinden.

Ein ähnliches Schicksal hatten auch laut obigen Adjuncti sub Lit. C. die diesherrschaftlichen Unterthanen, Schultheiß und Webermeister Johann Sandmann, Wirth Engelhard, Büttner Georg Herbelsheimer, und Weber Johann Jordan zu Buchklingen, dann der gleichmäßige hiesige Unterthan und Müllermeister Georg Conrad Müller auf der Holzmühl, welche, weil sie auch nicht erschienen, ebenfalls mit Gewalt nach Emskirchen abgeholt – und zu Beantwortung gleicher ihnen vorgelegten Fragen, in Betref der Gewerbsteuer, wie die vorhergehenden, gezwungen worden sind.

Daß die Königl. Preußische höchstpreißliche Regierung zu Bayreuth hierunter nichts anders intendiret, als die Bezahlung einer neuen vorhin unbekannten Gewerbsteuer bey den dießherrschaftlichen Unterthanen zu behaupten und einzuführen, somit sub hoc praetextu Letztere sich steuerbar zu machen, ist wohl ganz keinem gegründeten Zweifel unterworfen.

Um eben diese Zeit wurdenauch vi adjuncti sub Lit. D. die acht dießherrschaftlichen Unterthanen zu Rehehofen, mit Gewalt nach Neu-

stadt

Digitized by Google

ſtadt an der Aiſch geführt, und ihnen daſelbſten eine genaue Angabe ihrer beſitzenden Aecker, Wieſen, Hölzer, Weyher ꝛc. ihres Viehes, ihres Erbaues im ferndigen Jahre an allen Gattungen von Getraid ꝛc. ꝛc. ihrer Kinder, Geſinde ꝛc. abgezwungen, ihnen dabey 1 fl. 27 ½ kr. Koſten für ihre Abholung abgenommen, und ſie zugleich bedroht, daß wenn ſie auf die fernern jenſeitigen immediaten Citationen, es mögten ſolche nun auch betreffen, was es wolle, abermalen nicht erſcheinen – ſondern die Abſchickung eines Commandi veranlaſſen würden, ſie jedesmalen 25 fl. Strafe würden bezahlen müſſen, wodurch dann dieſe – des Ihrigen ohnehin äuſſerſt bedürftigen Leute in nicht geringe Beſtürzung und Schrecken verſetzet wurden.

Ferner wurde ſchon zu Anfang des heurigen Sommers, dem – zwiſchen dem Höchſtſeel. Herrn Marggrafen Georg Friederich Carl zu Bayreuth, und der hieſigen Herrſchaft unterm 9ten Dec. 1728. errichteten bündigen Regulativ und deſſen §. 22. worinnen das liberum commercium zwiſchen den beyderſeitigen Unterthanen ausdrücklich und auf das verbündlichſte feſtgeſetzt wurde, e diametro entgegen, von dem Oberamt Neuhof und den ihm untergeordneten Aemtern Neuhof, Dietenhofen und Mkt Erlbach ſowohl, als dem – unter die Landeshauptmannſchaft Neuſtadt an der Aiſch gehörigen Amt Emskirchen, eine förmliche, ſehr ſtrenge Sperre mit allen Gattungen von Getraid, Viehe und ſonſtigen Victualien, gegen hieſige Herrſchaft verhängt, und denen diesſeitigen Unterthanen nicht einmal die nöthigen Lebensmittel zugelaſſen, ob man gleich die Käufer mit diesamtlichen Atteſtatis dieſerwegen, und daß damit kein Handel und Wucher getrieben werden ſolle, zu verſehen erbötig war, worauf ich mich dann vermüſſigt ſahe, unter dem 20ſten Juny heurigen Jahrs, in Beziehung auf obgedachten Receß an die Königlich Preußiſche höchſtpreißliche Regierung zu Bayreuth mich beſchwerend zu wenden, in der gewißen Hofnung, daß hierauf ſogleich abhelfliche Maaße würde verſchaft werden. Statt deſſen aber erhielt ich von dieſer höchſten Behörde nicht einmal eine Antwort darauf, und das Oberamt Neuhof beſonders ſetzte indeſſen nicht nur ſeine Bedrängniſſe gegen die hieſige Unterthanen diesfalls fort, und erſchwerte dieſen den Ankauf der dringendſten Lebensbedürfniſſe auf alle nur mög-

liche Weise, sondern schärfte auch, so wie das Amt Emskirchen, gegen alle meine Erwartung, neuerdings dieses Verbot wieder dergestalt, daß alle Ausfuhr an Getraid, Vieh und sonstigen Victualien, ja selbst das Holz nicht ausgenommen, in das hiesige Ort sowohl, als nach Fürth, bey Strafe der Confiscation, auf eine ganz unerhörte, äusserst widerrechtliche und unjustificirliche Weise, selbst denen diesseitigen Unterthanen zu Neidhartswind, Kappersberg und Siedelbach verbotten, und obgleich in der Folge die Sperre gegen Fürth wieder aufgehoben wurde, dennoch denen dießherrschaftlichen Unterthanen kein Getraid anders, als wenn solche bey denen betreffenden Bayreuthischen Aemtern Pässe dieserwegen lösen, ausserdem sie in den Bayreuthischen Zollstätten aufgehalten, und nicht passirt werden würden, gestattet seyn — das hiesige Ort hingegen, wie es wenigstens den Anschein hat, nach wie vor, gesperret bleiben solle, wie dieses alles die Beylagen sub Lit. E. F. G. et H. hinlänglich bewähren.

Noch damit nicht zufrieden aber, wurde endlich Kraft Adjuncti sub Lit. J. denen diesseitigen Unterthanen zu Kozenaurach und Kappersberg sogar angekündiget, daß sie für die – in beyde Fürstenthümer in die Winterquartiere eingerückten, und auf das Land vertheilten Königl. Preußischen Truppen, alle drey Wochen Beyträge an Korn, Haber, Heu und Stroh, nach billigen Preißen und nach Proportion derer Höfe, wie sie in ihren betreffenden Stationen angeleget, liefern müßten, welches Schicksal zweifelsohne auch die übrige dießherrschaftliche Unterthanen betreffen – dadurch aber die jenseits intendirende Behauptung der Territorial-Superioritaet über solche vollkommen erreicht werden würde, wann nicht diesseits die schleunigsten und nachdrücklichsten Maasregeln mittelst Erstattung einer Anzeige an Allerhöchst Kayserliche Majestät, und von daher zu erlangenden Reichs-Oberhauptlich allerhöchsten Hülfe dagegen ergriffen werden. ꝛc. ꝛc.

Lit. A.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Lit. A. Adjunctum ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf am 31ſten Octobris 1795.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß der hieſige Burger und Bader Förſter, dann der gleichmäßige hieſige Einwohner und Wagnermeiſter Nebel, des an ſie erlaſſenen Verbots ohngeachtet, geſtrigen Freytag ſich vor das Oberamt Neuhof, der von da aus an ſie ergangenen und ihnen durch den dortſelbſtigen Amtsboten Bauereiß behändigten immediaten Citation zu Folge, geſtellet; Als hat man ſolche ſub hodierno vor allhieſiges Juſtizamt rufen laſſen, und ſie nicht nur darüber, warum ſie bey gedachtem Oberamt Neuhof erſchienen, ſondern auch, was man eigentlich dortſelbſt von ihnen verlanget habe, conſtituirt, die ſich denn nachfolgendermaſſen darauf vernehmen laſſen:

Sie würden nicht erſchienen ſeyn, wenn ſie nicht von Neuhof aus wiederholt, und zwar, wie die originaliter beyliegenden beyden Oberamts-Neuhöfiſchen Signaturen vom vorgeſtrigen dato bezeugten, bey Verluſt ihres Einzünftungs-Rechts, da ſie beyde im Bayreuthiſchen Meiſter wären, wären citirt worden, welches ſie aber um ſo weniger hätten wagen, und die gewiße Strafe des Verluſtes ihres Einzunft-Rechts im Bayreuthiſchen, im Fall ſie ſich nicht geſtellet, risquiren können, als es ihnen ohnehin viel Geld bey der Erwerbung deſſelben gekoſtet, ſie auch ihre meiſte Kundſchaft von dorther hätten, wie dann beſonders Er Nebel betteln gehen müßte, wenn denen benachbarten Bayreuthiſchen Unterthanen, bey ihm arbeiten zu laſſen, verbotten werden würde.

Dieſe Bedrohung, welche auf einen ſo großen - und reſp. den größten Theil ihrer Nahrung und Kundſchaft Einfluß gehabt, und welche alſo in Abſicht auf ſie eben ſo viel geweſen wäre, als ob man ſie mit Gewalt aus ihren Häuſern geholt, habe ſie daher gezwungen, bey dem Oberamt Neuhof zu erſcheinen, und lebten ſie der Hofnung, daß man von Seiten gnädiger Herrſchaft dieſen gezwungenen Schritt nicht ungnädig nehmen werde.

Bey ihrem Erscheinen selbst wären ihnen von der Oberamts-Expedition nur zwo Fragen, und zwar ihme Rebel,

a) wie lange er Meister im Bayreuthischen, und ob er in Wilhermsdorf ansäßig oder nur ein Schutzverwandter seye?

b) ob er eine Gewerbssteuer im Ritterschaftlichen entrichte?

Ihme Förster aber,

a) ob er was schriftliches in Händen habe, womit er sich seiner Einzünftung halber legitimiren könne; und

b) ob er eine Gewerbsteuer zu Wilhermsdorf bezahle?

vorgeleget - und nachdem sie solche, und zwar er Rebel

ad a) daß er ein bloser Schutzverwandter seye, und im Zinnß wohne;

ad b) daß eine Gewerbssteuer dahier unbekannt und niemalen gebräuchlich gewesen.

Er Förster hingegen

ad a) daß er, ausser seinem Examinations-Decret, welches ihm die Einzünftung allenthalben, wohin er wolle, erlaube, und welches er der Oberamts-Expedition vorzeigen müssen, nichts weiter in Händen habe, womit er seine Einzünftung beweisen könne, als welches das Protocoll beweisen müße;

quoad b) daß er keine Steuer unter diesem Titel entrichte, und ihm nichts davon bekannt seye,

beantwortet, wieder entlassen worden. Endigen damit und wurden facta praelectione, praelectique affirmatione einstweilen entlassen und gegenwärtiges Protocoll geendiget.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

1stes Adjunctum ad Lit. A.

Immassen der Wagnermeister Johann Leonhard Rebel zu Wilhermsdorf in Gemäsheit der Circular-Ladung vom 24sten dieses dahier nicht erschienen - sondern ungehorsamlich ausgeblieben ist; Als wird

wird derselbe Kraft diß wiederholt von Königlichen Oberamtswegen auf Morgen den 30sten dieses unter der Bedrohung geladen, daß er im Fall seines fernern Ungehorsams seines Einzünftungs-Rechts verlustig erklärt werden solle. Wornach sich zu achten.

Signatum Neuhof den 29sten Octobr. 1795.

Aus
(L. S.) dem Königl. Preußischen Oberamt.

Aufschrift:

Dem Wagnermeister Johann Leonhard Nebel
zu insinuiren
Wilhermsdorf.

2tes Adjunctum ad Lit. A.

Immassen der Chirurg Johann Wolfgang Förster zu Wilhermsdorf in Gemäßheit der Circularladung vom 24sten dieses, dahier nicht erschienen, sondern ungehorsamlich ausgeblieben ist; Als wird derselbe Kraft diß wiederholt von Königlichen Oberamtswegen auf Morgen den 30sten dieses unter der Bedrohung geladen, daß er im Fall seines fernern Ungehorsams, seines Einzünftungs-Rechts verlustig erklärt werden solle. Wornach sich zu achten.

Signatum Neuhof den 29sten Octobr. 1795.

Aus
(L. S.) dem Königl. Preußischen Oberamt.

Aufschrift:

Dem Chirurg Johann Wolfgang Förster
zu insinuiren
Wilhermsdorf.

Lit. B. Adjunctum ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf am 11ten Novbr. 1795.

Erscheinen Acto bey allhiesigem Justiz-Amt die beeden dießherrschaftlichen Unterthanen, Müllermeister Johann Sebastian Rösch und Schmidmeister Georg Martin Pfändter von Kozenaurach, und zeigen

an: Wie auch sie beyde von dem Oberamt Neuhof auf den 27sten nächstverflossenen Monats October durch den Oberamtlichen Botten Bauereis immediate wären citirt worden, nachdem sie aber der hiesig amtlichen Weißung zu Folge nicht erschienen, am nächstfolgenden Samstag den 31sten ejusd. mens. durch ein Commando von drey Neuhöfer Burgern und dem gedachten Amtsbotten mit Gewalt aus ihren Häusern genommen und nach Neuhof abgeführt worden.

Daselbsten seyen ihnen nun, von dem Oberamts-Secretario, Herrn Proceßrath Mackeldey, folgende Fragen:

a) was sie von ihren besitzenden Häusern für Steuer geben müßten;

b) ob sie von ihren Profeßionen keine Handwerk-Steuer, und wohin entrichteten; auch in specie

c) ob er Schmidt Pfändter, als ein in dem Bayreuthischen zünftiger Meister, keine Handwerksteuer an die Königliche Kassen entrichte, ihm auch niemalen dergleichen angefordert worden?

vorgeleget worden, die sie denn auch, und zwar dahin, daß sie

quoad a) ihre jährliche Praestanda hieher überhaupt abgeben;

quoad b) daß sie niemalen eine Handwerks-Steuer bey hiesiger Herrschaft von ihren Professionen entrichtet, und unter diesem Titel gar keine dergleichen dahier bekannt wäre;

insbesondere er Schmidt Pfändter,

quoad c) daß ihm bey seiner Einzünftung im Bayreuthischen, weder damalen, noch nachher, eine Handwerks-Steuer weder angefordert, und noch viel weniger an die Königliche Kassen eine dergleichen bezahlt worden seye, —

beantwortet, und hierauf wieder entlassen, ihme Schmidt Pfändter aber, wenn man ihn wieder nöthig haben sollte, auf jedesmalige Citation, bey Verlust seines Einzünftungs-Rechts im Bayreuthischen unausbleiblich zu erscheinen nachdrücklich aufgegeben, sofort aber ihnen 1 fl. 15 kr. Kosten für das Commando angefordert worden, die sie auch, aller Weigerung ohngeachtet, hätten bezahlen müssen. Welches dann

Amts-

Amtswegen
hieher niedergeschrieben, und hierauf beyde wieder entlassen worden sind.

Actum ut supra

Friedrich Wilhelm Heim.

Lit. C. Adjunctum ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf am 8ten Novbr. 1795.

Erscheinen bey allhiesigem Justiz-Amt Acto die diesherrschaftlichen Unterthanen, Schmidmeister und Wirth Johann Kreß, und Schuhmachermeister Johann Stephan Bernlocher zu Neidhartswind, nebst dem Schulmeister, Schneidermeister Ludwig Leonhard Opel daselbst, anzeigend:

Bekanntlich wären sie am vergangenen Sonntag den 2ten dies vor das Konigl. Preußische Amt Emskirchen durch den dasigen Amtknecht Stillkraut auf Montag den 3ten hujus immediate citirt worden, worauf sie sich bey Amt befragen lassen, wie sie sich verhalten sollten, von da aber die Weisung erhalten hätten, sich nicht zu stellen, sondern die Gewalt abzuwarten.

Dies hätten sie denn nun auch gethan, und wären am Montag nicht nach Emskirchen gegangen, worauf am Abend selbigen Tages ein Commando von drey Mousquetiers gekommen, sie mit Gewalt aus ihren Häusern herausgenommen und nach Emskirchen abgeführet habe, wo ihnen dann folgende Fragen vorgeleget worden:

a) wie lang sie auf ihren Häusern wären?

b) wie lange sie haußten und Meister, auch wo sie solches geworden wären?

c) ob sie etwas von ihren Handwerkern abgeben müßten?

Er Schmidt Kreß aber noch insbesondere,

d) ob er keine Tavern-Gerechtigkeit und ob er keine Ausgaben hievon nach Emskirchen habe?

e) ob seine Schmidte schon bey dem Vertausch mit den Hohenlohischen Gütern aufgerichtet gewesen, oder erst nachher aufgerichtet worden?

Wobey auch nur bemeldtes Amt Emskirchen seinen Kaufbrief und Concession zur Einsicht verlanget habe.

Nachdem sie nun solches, und zwar dahin, wie

quoad a) er Bernlocher 13 Jahre, er Opel 6 Jahre, er Schmidt Kreß aber 51 Jahre auf seinem Hauß, und darauf gebohren und erzogen seye;

quoad b) er Bernlocher vor 13 Jahren Meister dahier — er Opel vor 6 Jahren Meister gleichfalls dahier — er Schmidt Kreß vor 22 Jahren Meister zu Neuhauß geworden, und es eben so lang wäre, daß sie haußten;

quoad c) sie, ausserdem, was sie an ihren Jahrtägen und an Auflagen zum Handwerk contribuiren müßten, keine Steuer auf ihren Handwerkern hätten oder davon bezahlen dörften;

Er Schmidt Kreß aber noch insbesondere auf die ihm vorgelegte Fragen, wie

quoad d) er zwar eine Tavern-Gerechtigkeit habe, aber keine Abgaben davon nach Emskirchen, sondern seine Praestanda nach Wilhermsdorf, wo er auch sein Bier nehmen müsse, entrichte;

quoad e) daß seine Schmidte seines Wissens schon seit undenklichen Zeiten aufgerichtet gewesen,

beantwortet, und alles zu Protokoll aufgezeichnet gewesen; so wären sie entlassen worden; wobey er Schmid Kreß aber die Production seines Kaufbriefs und sonstiger Documente, dem Amt Emskirchen sogleich rund abgeschlagen habe.

An Kosten seye ihnen nichts abgefordert worden, bemerken aber müßten sie noch hiebey, daß einige diesherrschaftliche Unterthanen zu Neidhartswind, ob es ihnen gleich allen durch den Schulmeister Opel, den sie abgeschickt, von Amtswegen verboten worden, sich freywillig nach Emskirchen, ohne Gewalt abzuwarten, gestellet hätten, und

wären

Digitized by Google

wären diese, der Thomaser, der Martin Zeiler, Adam Herbolsheimer, Weber Christian Gräbner, Conrad Schwarzkopf und Beck Michael Huber gewesen.

Amtswegen

hat man sich hierauf in Ansehung dieser ungehorsamen Unterthanen nähere Verhaltungs-Befehle von gnädiger Herrschaft unterthänig zu erbitten beschlossen, sofort aber die Comparenten nochmals ernstlich gewarnet, sich bey ähnlichen Vorfällen ohne Vorwissen des hiesigen Amtes und ohne solches vorher zu fragen, nicht nach Emskirchen zu stellen, und eben so wenig auch daselbst ihre Kaufbriefe oder sonstige Documente zu produciren, sofort aber solche entlassen.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

Continuatum eodem.

Erscheinen auch die beyden diesherrschaftlichen Unterthanen, Schultheiß und Weber Johann Sandmann zu Buchklingen und Wirth Engelhard allda, mit der Anzeige, daß, da sie beyde nebst dem Büttner Georg Herbelsheimer und Weber Johann Jordan zu Buchklingen, nebst dem auch diesherrschaftlichen Unterthan und Müller Georg Conrad Müller auf der Holz-Mühl, auf Montag den 3ten hujus nach Emskirchen durch den dasigen Amtknecht immediate citirt- der erhaltenen Amtlichen Weißung zu Folge aber nicht erschienen, am Montag zu Mittag durch ein Commando von vier Musquetiers abgeholt, nach Emskirchen geführt, und daselbst ihnen folgende drey Fragen:

a) Wie lange sie auf ihren Häusern wären?

b) Wie lange sie haußten, und wenn, auch wie sie Meister geworden?

c) ob sie von ihren Handwerkern und Nahrungen Steuer und wohin geben müßten?

vorgeleget, auch, nachdem sie solche beantwortet, und alles aufgeschrieben gewesen, wieder entlassen worden, ohne daß ihnen weiter etwas angefordert worden wäre.

Wobey der Schultheiß Sandmann noch anführt, daß der Herr Amtmann Boller vor drey Tagen in Begleitung seines Amtknechts zu Buchklingen gewesen, und die Fraisch im Ort, wie weit sie auf seiner Seiten gehe, eingeschauet habe, welches, wie er gehört, zu dem Ende geschehen seye, weil Emskirchen nichts mehr nach Wilhermsdorf lassen, sondern alle Vorgänge vor sich ziehen und abstrafen wolle, welches

Amtswegen

hieher bemerkt, sofort gegen die Comparenten vorstehendes Verbot ebenfalls geäußert und solche hierauf entlassen worden.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

Lit. D. ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf am 4ten Novbr. 1795.

Erscheinet diesen Morgen der diesherrschaftliche Unterthan und Schultheiß Adam Schönleben von Rehehofen mit der Anzeige:

Es seye dem hiesigen Amt schon bekannt, daß er und sämtlich diesseitige Unterthanen zu Rehehofen, am nächstvergangenen Freytag durch den Bayreuthischen Schultheiß Mader daselbsten, in das löbliche Kastenamt zu Neustadt an der Aisch auf vorgestrigen Montag gebotten worden, um daselbst gleich den Bayreuthischen Unterthanen ihre besitzenden Gütter-Stücke, Viehe ꝛc. ꝛc. anzugeben, unter der Bedrohung, daß sie im Nichterscheinungsfall durch ein Commando mit schweren Kosten dahin abgeholt werden würden, worauf sie solches dahier angezeigt, aber den Befehl erhalten hätten, nicht zu erscheinen, sondern die Gewalt abzuwarten.

Dieß hätten sie nun auch gethan, und wären am vergangenen Montag nicht nach Neustadt gegangen, worauf dann am gestrigen Dienstag der Ueberreuther Bergmann von da nach Rehehofen gekommen, und sie sämtlich diesherrschaftliche Unterthanen daselbsten, nemlich

Jhn Schultheiß Adam Schönleben
Leonhard Lockenmeyer

Alb-

Albrecht Kaag
Johann Jordan
Johann Peter Cramer
Schneider Lettner
Nicolaus Euliz und
Johann Adam Geißler

mit Gewalt aus ihren Häußern herausgenommen, unter der Bedrohung, daß wann sie noch nicht gehen wollten, er Befehl habe, sie durch ein Commando von ihren Mitgemeinds-Leuten, den Bayreuthischen Unterthanen zu gedachtem Rehehofen arretiren zu lassen, und sie sofort nach Neustadt abgeführet.

Daselbst nun hätten sie alles anzeigen müssen, was ein jeder von ihnen an Aeckern, Wiesen, Holz, Weyhern ꝛc. und was ein jeder für Vieh, an Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen ꝛc. besitze; wie viel Schober Korn, Waizen, Gersten, Habern, Erbsen, Linsen, Wicken, sie im ferntigen Jahr gebauet, was sie davon aufgehoben und wie viel sie zur Aussaat gebraucht, wie viel Kinder und Dienstboten sie hätten, ja sogar wer von ihnen Schwiegereltern bey sich im Haus habe, habe es ebenfalls angeben müssen, welches denn alles aufgezeichnet worden.

Am Ende nun hätten sie noch für ihre Abholung 1 fl. 27½ kr. Kosten bezahlen müssen, wobey ihnen der Herr Kammerrath Modrach noch ausdrücklich gesagt: daß, wenn wieder etwas käme, und er sie citiren ließe, sie aber nicht erscheinen, sondern es abermalen auf eine Abholung ankommen lassen würden, solches ihnen 25 fl. koste, die sie unausbleiblich würden bezahlen müssen, worauf sie dann wieder entlassen worden ꝛc. ꝛc.

Actum ut supra.

Friederich Wilhelm Heim.
Georg Adam Schönleben.

Lit. E. ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf, den 12ten Novbr. 1795.

Erscheinet Acto der diesherrschaftliche Unterthan und Schultheiß Schmiedlein zu Kappersberg, und machet die unerwartete Anzeige, wie gestern der Bayreuthische Unterthan Johann Fleischmann zu gedachtem Kappersberg zu ihnen gekommen seye, und einen Befehl von dem Königl. Preußischen Stadtvogthey-Amt Mkt Erlbach gebracht habe, daß keiner von ihnen sämtl. diesherrschaftlichen Unterthanen zu gedachten Kappersberg, das geringste von ihren Feilschaften, es seye Getraid, oder Holz, Butter, Eyer, Schmalz ꝛc. bey Strafe der Confiscation, nach Wilhermsdorf oder Fürth führen oder bringen solle, sie also um so übler daran wären, da sie nun ihre Herrschaftliche Prästanda abrichten sollten, gleichwohl aber nichts verkaufen- und einiges Geld lösen könnten, mit der fernerweiten Bitte, solches Hochfreyherrl. gnädiger Herrschaft zu strecklicher Hülfleistung bekannt zu machen, welches

Amtswegen

auch zugesichert, sofort gegenwärtiges Protokoll darüber verabfaßt, und solches an gnädige Herrschaft unterthänig einzusenden beschlossen, Eingangsgedachter Schultheiß Schmidlein aber wieder entlassen worden ist.

Actum et supra.

F. W. Heim.

Lit. F. ad. Num. 37.

Actum Wilhermsdorf, am 12ten Novbr. 1795.

Machet der diesherrschaftliche Unterthan und Schultheiß Zacharias Klüpfel zu Neidhartswind die Anzeige, wie gestern, da er eben in Fürth gewesen, und Getraid verkauft habe, ein Befehl von dem Amt Emskirchen an den jenseitigen Schultheis Zehgruber zu Neidhartswind gekommen seye, vermöge dessen nicht nur die Bayreuthischen- sondern auch die diesherrschaftlichen Unterthanen daselbsten gemessenst angewiesen

Digitized by Google

sen worden, nicht das geringste von ihren Feilschaften, es seye entweder Holz, oder Getraid, oder Butter, Eyer, Schmalz ꝛc. mit einem Wort alles und jedes nicht aus dem Bayreuthischen zu verkaufen, ohne solches vorhero in dem Amt Emskirchen anzuzeigen, mit dem weitern Ansinnen, diesen Befehl bey öffentlich versammelter Gemeinde, welche bekanntlich in des diesherrschaftlichen Unterthans Schmidt Kressens Hauß, wegen der von diesseitig gnädiger Herrschaft stets behaupteten Dorfs- und Gemeinherrschaft zu Neidhartswind gehalten werde, zu publiciren ꝛc. ꝛc. Welches denn

Amtswegen

hieher zu Protocoll genommen ꝛc. und gedachtem Schultheiß Klüpfel zugleich nachdrücklichst aufgegeben worden ist, auf alle dergleichen Vorfälle ein wachsames Auge zu tragen, und bey jeder dergleichen Ereigniß sogleich die Anzeige hievon zu machen.

Actum et supra

F. W. Heim.

Lit. G. ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf, am 10ten Novbr. 1795.

Machen die diesherrschaftlichen Unterthanen zu Neidhartswind durch den Nicolaus Stäudtner allda die Anzeige, daß der Bayreuthische Schultheiß Zehgruber daselbst diesen Morgen im Ort herumgegangen seye, und ihnen auf Befehl des Emskirchner Amtes gesagt habe, daß die Sperre gegen Fürth wieder offen, und also mit Getraid dahin zu fahren erlaubt seye, sie diesherrschaftliche Unterthanen aber jedoch, wenn sie dahin fahren wollten, einen Paß zu Emskirchen im Amt sich geben lassen müßten, widrigen Falls sie bey den Bayreuthischen Zollstätten nicht passirt werden würden, weswegen sie dann nicht nur, wie sie sich dabey zu verhalten, sondern auch, im Fall sie keine Pässe zu Emskirchen holen dörften, ihnen auf andere Weiße zur Ausfuhr ihrer Getraider, weil jetzt die Zeit zur Berichtigung ihrer Herrschaftlichen Praestandorum vorhanden seye, die sie nicht bezahlen könnten, wann sie ihre Getraider und sonstige Feilschaf-

Digitized by Google

ten nicht außerwärts verführen dörften, zu verhelfen bitten wollten, außerdem sie wohl gezwungen wären, sich der benöthigten Päße wegen nach Emskirchen zu wenden, worauf man denn

Amtswegen

denselben untersagt: keine Päße bey dem Amt Emskirchen zu holen, sondern sich lieber vor der Hand alles Ausführens ihres Getraides zu enthalten; hiernächst aber gegenwärtiges Protocoll gnädiger Herrschaft zur weitern Masnehmung unterthänigst vorzulegen beschloßen hat.

Actum ut supra

F. W. Heim.

Lit. H. ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf, den 3ten Novbr. 1795.

Nachdeme gestern die Anzeige geschehen, daß die beyden diesherrschaftlichen Unterthanen, Joseph Popp, und des verstorbenen Johann Georg Böhms Wittib zu Siedelbach, lezthin vor das benachbarte Königl. Preußische Wohllöbl. Kastenamt Neuhof immediate berufen worden, auch daselbsten erschienen seyen, ohne vorher weder diesseitig gnädiger Herrschaft noch dem Amt gebührende Meldung von dem Vorgang zu machen; Als hat man solche sub hodierno vorrufen laßen, und sie sowohl um die Ursache ihrer Erscheinung bey nur gedachtem wohllöbl. Kastenamt Neuhof, als auch, was man dortselbst von ihnen verlanget, und warum sie dahin berufen worden, constituirt, worauf sich solche nachstehendermaßen geäußert haben:

Es wäre am 26sten praet. mensis Abends bey Sonnen-Untergang gewesen, da sie beyde, und der auch zu Siedelbach befindliche Nürnbergische Unterthan Johann Billmann, durch den Neuhöfer Amtsknecht Rosenhauer, vor das Kastenamt Neuhof wären citirt worden, unter der Bedrohung, daß, wenn sie morgen bis Mittag nicht in Neuhof sich einfinden würden, sie durch Musquetiers mit Gewalt abgeholt werden und in große Kosten kommen würden, welches sie dann, da sie die Gewalt gesehen, nicht abwarten wollen, sondern zusammen hinüber nach Neuhof gegangen wären.

Bey

Digitized by Google

Bey ihrem Erscheinen daselbsten, seye ihnen von dem Herrn Kastenamtmann Hermann ein Königl. Befehl, Innhalts dessen sie keinem Käufer, er sey auch wer er wolle, an Getraid, Viehe oder sonstigen Victualien etwas verabfolgen lassen sollten, wenn nicht der Käufer durch ein Attestat von seinem betreffenden Amt sich legitimiren könne, zu was er die erkaufte Sache brauche, und daß er solche lediglich zu seinem Bedürfniß nöthig habe, ingleichen, daß, wenn sie mit ihren Erzeugnissen ausserwärts fahren wollten, sie jederzeit einen Paß von dem Kastenamt Neuhof lösen, und solchen vorzeigen müßten, indem sie ausserdem nicht passirt- und brav gestraft werden würden, publicirt- und sie darauf wieder entlassen worden.

Amtswegen

hat man beyden diesseitigen Unterthanen remonstrirt, wie sie allerdings ihren Unterthans-Pflichten entgegen gehandelt, daß sie sich, ohne sich vorhero hier zu beanfragen, nach Neuhof gestellt, dieserwegen also eine Bestrafung gar wohl verdienet hätten, welche man aber dem Ermessen gnädiger Herrschaft lediglich unterthänig anheim stellen wolle, sie zugleich angewiesen, keine Pässe bey dem Kastenamt Neuhof zu lösen, sondern sich lieber vor der Hand alles Ausführens ihrer Produkte zu enthalten, und selbige in der Nachbarschaft zu verkaufen, und endlich denselben gemessenst aufgegeben, in künftig ähnlichen Vorfällen bey keinem der benachbarten Königl. Preußischen Aemter mehr zu erscheinen, ohne vorher bey hiesigem Amt die Anzeige hievon gemacht- und die nöthigen Weißungen eingeholt zu haben, sofort aber selbige entlassen.

Actum ut supra.

Friedrich Wilhelm Heim.

Lit. J. ad Num. 37.

Actum Wilhermsdorf, am 16ten Novbr. 1795.

Erscheinen Acto die beyden diesherrschaftlichen Unterthanen und Schultheißen, Johann Conrad Schmiedlein von Kappersberg und Müller Johann Sebastian Rösch von Kozenaurach, anzeigend:

Das Königlich Preußische wohllöbliche Stadt-Vogteyamt Mkt Erlbach habe ihnen gestern sagen lassen, wie zwar die bisher verhängte Sperre in sofern wieder aufgehoben seye, daß sie mit ihrem Getraid nach Fürth fahren dürften, jedoch müßten sie allezeit vorher einen Paß von dem gedachten Stadtvogthey-Amt Mkt Erlbach haben, der ihnen unentgeldlich werde gegeben werden, ausserdem sie bey den Bayreuthischen Zollstätten nicht passirt werden würden ꝛc. ꝛc. weswegen sie also um Weißung, wie sie sich dabey zu verhalten hätten, zugleich aber auch um schleunige Hülfe um so mehr gebetten haben wollten, da nunmehro die Zeit vorhanden wäre, wo sie ihre herrschaftliche und sonstige Praestanda zu bezahlen hätten, welches sie aber nicht bewürken könnten, wenn sie ihren wenigen Vorrath nicht verkaufen dürften. Worauf sie denn

Amtswegen

keine Päße von dem jenseitigen Stadtvogthey-Amt Mkt Erlbach anzunehmen und zu holen, vielmehr sich lieber der Ausfuhr ihrer Getraider vor der Hand zu enthalten, angewiesen — zugleich aber ihnen die Versicherung gegeben worden, daß gegenwärtiges Protocoll sogleich gnädiger Herrschaft und dem Hochlöblichen Canton an der Altmühl zu schleuniger Hülfs-Leistung vorgeleget werden solle.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

Daß sämtliche vorstehende Abschriften von Lit. A. bis J. mit denen mir vorgelegten Amtlichen Original-Protocollis, dann denen Oberamts Neuhöfischen beyden Original-Citationen ad Lit. A. nach vorheriger Collationirung, vollkommen gleichstimmig befunden worden, bezeuge ich hiermit durch meine eigenhändige Namens-Unterschrift und Beydruckung meines Notariat-Siegels auf Verlangen andurch sub fide notariali.

Wilhermsdorf, am 23sten November 1795.

(L. S. not.) Johann Christoph Jacob Spieß,
Kaiserl. offen geschworner Notarius.

Num. 38.

de Copia vidim.

Num. 38.

Oberamts Hoheneckische Instruction d. d. 16ten Decbr. 1795. für den nach Poppenbach verlegten Hußaren.

Instruction.

Der nach Poppenbach ausgelegte Königl. Hußar hat die Strasse, welche von Oberdachstetten auf Anfelden über Poppenbach und Haußen an Windelsbach vorbey in das Rothenburger Gebiet führt, desgleichen abwechselnd nach Binzwangen, und besonders den Schleifweg auf Hornau zu, durch den Burgbernheimer Wald, nach Birkach, Brauntsfelden, Ermezhofen, fleißig zu bereuten und Acht zu haben, daß nichts ohne gehörige Verzollung und dießoberamtliche besondere Erlaubniß-Scheine, an Getraid und Vieh, ausgefahren und vertrieben werde, welches in Poppenbach selbst, dann zu Haußen und Ermezhof, besonders von allen von Crailsheimischen, Seckendorfischen und Forsterischen Hintersaßen, zu verstehen ist.

Jeder, so adelich benannter Hintersaß oder Reichsstadt Rothenburgische Anhörige, welcher Eyer, Butter, Schmalz, Federvieh und dergleichen ins Ausland oder nach Rothenburg vertragen will, muß, wenn dies nicht in großer Quantität geschieht, bis zur Aufrichtung eigener Wehr-Zollstädte, den Zoll hiervon in Mkt Bergel entrichten, und sich das gewöhnliche Zoll-Zeichen lösen. Wenn das Quantum aber, besonders am Schmalz, sehr beträchtlich wäre, ist ein besonderer Oberamtlicher Erlaubniß-Schein mit unten beygedrucktem Siegel vorzuweisen. Ein gleicher diesoberamtlicher Erlaubniß-Schein muß bey jeder Exportation von Getraid und Vieh schlechterdings aufgewiesen werden können, und reicht das bloße Amt Bergeler Zollzeichen hierzu nicht hin. Besonders aufmerksam hat dieser Posten auf die von Urfertshofen, Egenhaußen, Obern- und Unternzenn, Altenbernheim, von dieser Seite in das Rothenburgische abgefahren werden wollende Getraidere und vertrieben werden wollendes Vieh der Seckendorfischen Hintersaßen zu seyn, als welches durchaus ohne diesoberamtliche Erlaubniß nicht geschehen darf: Alle

aus der Commende Virnsberg, denen Weylern Brachbach, Eßbach, Kematen, Bürglein, Dörflein, Meckenau ꝛc. ꝛc. mit Getraid und Vieh abgehen wollende Teutschordische Angehörige, müssen entweder eigene diesoberamtliche Erlaubniß-Scheine, oder wenigstens vom Oberamt signirte und besiegelte Teuschordische Amts-Attestata vorweißen können, außerdem werden solche angehalten, und jene vorerst beyzubringen beauflaget. Im unvermutheten Fall etwelcher Widersezlichkeit ist bey dem Königl. Amt in Mkt Bergel Meldung zu machen, und der nachdrücklichsten Unterstüzung zu gewärtigen: Eben dahin sind bey Fällen, die keinen Verzug erleiden, die Anzeigen zu erstatten.

Bey allen sich entdeckenden Zoll-Defraudationen, gehört dem Hußaren das Quart der Strafe. — Kleinigkeiten, die nicht über zwey Reichsthaler ausweißen, gehören ihm ganz.

Der Königliche Hußar in Poppenbach wird von Hauß zu Hauß, in gute Verköstung herumgelegt: Sollte sich ein oder der andere Hintersaß widerspenstig bezeigen, und ihn nicht aufnehmen oder verköstten wollen; So ist sogleich im Königlichen Amt zu Mkt Bergel hiervon Anzeige zu erstatten, damit ein solcher arrestlich dahin abgeführt und bestraft werden könne.

Das Pferd bleibt im Wirths-Hauß stehen und erhält täglich 11 Pfund Haber, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Signatum, Mkt Ipsheim am 16ten Decbr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.
Instruction
für den Königlichen nach
Poppenbach
ausgelegten Hußaren.

In fidem copiae.

(L. S.) T. Johann Georg Vetter,
Amtmann zu Rügland.

Num. 39.

Digitized by Google

Copia de Copia vidim.

Num. 39.

Oberamts Hoheneckische fernere Instruction de eodem dato für den nach Burghaußen gelegten Hußaren.

Instruction.

Der nach Haußen ausgelegte Königliche Hußar hat die Strasse, so von Oberdachstetten auf Anfelden über Poppenbach und Haußen an Windelsbach vorbey in das Rothenburger Gebiet führt, desgleichen abwechslend nach Binzwangen, und besonders den Schleifweg auf Hornau zu, durch den Burgbernheimer Wald, nach Birkach, Braunsfelden, Ermezhofen, fleißig zu bereuten, und Acht zu haben, daß nichts ohne gehörige Verzollung und diesobe ramtliche besondere Erlaubniß-Scheine, an Getraid und Viehe, ausgefahren und vertrieben werde, welches in Poppenbach selbst, dann zu Haußen und Ermezhof, besonders von allen von Crailsheimischen-Seckendorfischen und Forsterischen-Hintersaßen zu verstehen ist.

Jeder, so Adelich benannter Hintersaß oder Reichsstadt Rotenburgischer Angehörige, welcher Eyer, Butter, Schmalz, Federvieh und dergleichen ins Ausland oder nach Rothenburg vertragen will, muß, wenn dieß nicht in großer Quantität geschieht, bis zur Aufrichtung eigener Wehr-Zollstädte, den Zoll hiervon in Mkt Bergel entrichten, und sich das gewöhnliche Zeichen lößen. Wenn das Quantum aber, besonders an Schmalz, sehr beträchtlich wäre, ist ein besonderer Oberamtlicher Erlaubniß-Schein mit unten beigedrucktem Siegel vorzuweißen: Ein gleicher dießoberamtlicher Erlaubniß-Schein muß bey jeder Exportation von Getraid und Vieh schlechterdings aufgewiesen werden können, und reicht das bloße Amt Bergeler Zollzeichen hierzu nicht hin. Besonders aufmerksam hat dieser Posten auf die von Urfertshoffen, Egenhaussen, Obern- und Unternzenn, Altenbernheim von dieser Seite in das Rothenburgische abgefahren werden wollende Getraidere und vertrieben werden wollendes Vieh der Seckendorfischen Hintersaßen, zu seyn, als welches durchaus ohne diesoberamtliche Erlaubniß nicht geschehen darf: Alle aus der Kommende Virnsberg, denen Weylern Brachbach, Eßbach, Kem-

maten, Bürglein, Dörflein, Meckenau ꝛc. ꝛc. mit Getraid und Vieh abgehen wollende Teutschordische Angehörige, müssen entweder eigene diesoberamtliche Erlaubniß-Scheine oder wenigstens vom Oberamt signirt- und besiegelte Teutschordische Amts-Attestata vorweisen können, außerdem werden solche angehalten, und jene vorerst beyzubringen beauflaget. Im unvermutheten Fall etwelcher Widersetzlichkeit, ist bey dem Königlichen Amt in Mkt Bergel Meldung zu machen, und der nachdrücklichsten Unterstützung zu gewärtigen. Eben dahin sind bey Fällen, die keinen Verzug erleiden, die Anzeigen zu erstatten. Bey allen sich entdeckenden Zoll-Defraudationen gehört dem Hußaren das Quart der Strafe. Kleinigkeiten, die nicht über zwey Reichsthaler ausweißen, gehören ihnen ganz.

Der Königliche Hußar in Haußen wird von Hauß zu Hauß in gute Verköstung herumgelegt. Sollte sich ein oder der andere Hintersaß widerspenstig bezeugen, und ihn nicht aufnehmen oder verkösten wollen; So ist sogleich im Königlichen Amt zu Mkt Bergel hiervon Anzeige zu erstatten, damit ein solcher arrestlich dahin abgeführt und bestraft werden könne.

Das Pferd bleibt im Wirthshauß stehen, und erhält täglich 11 Pfund Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Signatum, Mkt Ipsheim, am 16ten Decbr. 1795.

Königl. Preußisches Oberamt Hoheneck
allda.

Daß vorstehende Abschrift mit der anhero eingesandt wordenen Abschrift von der Oberamts Hoheneckischen Instruction gleichlautend seye; solches wird hierdurch mittelst amtlicher Unterschrift und Siegel attestirt.

Nürnberg, den 19ten Decbr. 1795.

(L. S.) Johann Laurentius Wolf,
Reichsfreyherrl. von Forsterischer gemeinschaftlicher Amtmann.

Num. 40.

Digitized by Google

de Originali.

Num. 40.

Extract Schreibens des Freyherrn von Rumerskirch an den Reichs-Ritterort an der Altmühl, d. d. 19ten Novbr. et praes. 10ten Decbr. 1795.

P. P.

Das Königl. Preußische Brandenburgische Amt Dachsbach hat meinen unmittelbaren Unterthanen zu Schmittelberg bey Vermeidung der Zuchthauß-Straffe das Geboth eingeleget, die Zahlung der mir schuldigen Gült, Zehenden, Erbzinßen und Steuern so lange zu verweigern, bis ihnen der zu Beyschaffung eines zur Reichsarmee gestellten Rekruten geleistete Beytrag würde vergütet seyn. Desgleichen ist diesen Unterthanen so, wie jenen zu Oberlindach und Sauerheim, der Befehl ertheilt worden, einige Getraider auſſer den Bayreuthischen Landen nicht zu verkaufen.

Hieraus werden Euer ꝛc. zu entnehmen belieben, daß Unsre Unmittelbarkeit, die Stüze, worauf Unsere Verfaſſung ruhet, erschüttert und zernichtet werde.

Mein Amtmann hat zwar an das Brandenburgische Amt Dachsbach sich gewendet, um sich wegen des angezeigten Factum ganz sicher zu stellen; Allein! der unfreundliche Nachbar lies das erbrochene Schreiben ohne alle Antwort zurückgehen. Ueberdem war es mit einem bloſen Umschlage und der Aufschrift:

„an die Freyherrlich von Rumerskirchische Lehn-
„verwaltung

versehen. Alſo nicht einmal vogtheyliche Rechte sollen uns künftig übrig bleiben ꝛc. ꝛc.

Ich bin mit allersinnlichster Verehrung

Ewr ꝛc.

Weisendorf,
den 19ten Novbr. 1795.

ꝛc.
Fryhr. von Rumerskirch.

Digitized by Google

vom Original.

Num. 41.

Atteſtat des Amts Unternzenn d. d. 31ſten Octobr. 1795. über verſchiedene von dem Poſthalter Adam bey Unternzennlichen Unterthanen erkaufte Früchte, ſo vom Oberamt Hoheneck nicht angenommen wurde.

Daß der Freiherrlich von Seckendorfiſche Unterthan und Poſthalter Immanuel Jacob Adam zu Obernzenn, nachfolgendes Getraid von denen diesherrſchaftlichen Unterthanen zu Egenhaußen, als:

von Johann Kachelrieß	– –	3 Malter Dinkel und 4 —— Haber,
— dieſem und Sebaſtian Schatz	–	4 —— Haber,
— Caſpar Kammerer	– –	2 —— Haber,
— Leonhard Stiegler	– –	4 —— Haber,
— Friederich Bauereiß	– –	3 —— Haber,
— Leonhard Bauereiß	– –	2 —— Haber,
— Johann Michael Engerer	–	8 —— Haber,
— Michel Ehehammer	– –	9 —— Haber,
— Georg Eder	– – –	4 —— Dinkel und 3 —— Haber,

nach deren Vernehmung und Ausſage, erkauft hat, wird demſelben hiemit von Amtswegen atteſtirt.

Unternzenn, am 31ſten Octobr. 1795.

(L. S.) Sigmund Ferdinand Henrici.

Da nach denen veſtgeſetzten Principiis in Verfügungen der Frucht-Sperre bey großer Theurung, nicht der Lehensherr, ſondern der Landes-Territorial-Herr den Erlaubniß-Schein zur Ausfuhr ertheilen kann; ſo wird im vorbemerkten Fall das Königlich Ansbachiſche Amt hierum forderſamſt anzugehen ſeyn.

Mkt Ipsheim am 10ten Octbr. 1795.

Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck allda

Expedition.

Stieler.

NB. Aber

NB. Aber auch die Teutschordischen und Ansbachischen Erlaubniß-Scheine zur Ausfuhr müssen beym Oberamt präsentirt, und mittelst Oberamtlicher Sieglung bestärket werden, wenn solche nicht angehalten werden sollen.

St.

Num. 42.

Weiteres Attestat des Amts Unternzenn d. d. 2ten Nov. 1795. welches vom Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck nicht angenommen wurde.

Daß der Freyherrl. von Seckendorfische Unterthan und Posthalter Immanuel Jacob Adam zu Obernzeinn, nachfolgendes Getraid von denen dießherrschaftlichen Unterthanen, als:

von Michael Braun	– –	2	Mltr. Dinkel,
— Georg Hecht Sen.	– –	3	—— Dinkel,
	zu Oberaltenbernheim	3	—— Haber und
		1	—— Waizen,
— Georg Hecht Jun.	– –	2	—— Dinkel und
		1	—— Waizen.
— Mart. Dollheimer	zu Unteraltenbernheim	5	—— Haber,
— Hanns Georg Wust	zu Unternzenn	5	—— Waizen

erkauft hat, wird, nach deren Vernehmung und Aussage, demselben hiemit von Amtswegen attestiret.

Unternzenn, am 2ten Novbr. 1795.

(L. S.) Sigmund Ferdinand Henrici.

So ferne vorbemerkte fünf Verkäufere unter Teutschordischer oder Anspachischer Landeshoheit belegen, muß dortselbst vorerst um die Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht, und das Certificat dem Oberamt zur Sieglung präsentirt werden.

Mkt Ipsheim am 10ten Novbr. 1795.

Königl. Preuß. Oberamts Hoheneckische Expedition allda.

Stieler.

de Copia vidim.

Num. 43.

Obernzenner Amts-Protocoll de Acto 11ten Novbr. 1795. wegen der - dem Metzgermeister Barthel zu Ochsenfurth von dem Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck auf ein Obernzenner Attestat nicht passirten zwey Ochsen.

Actum Obernzenn am 11ten Novbr. 1795.

Johann Barthel, Burger und Metzgermeister von Ochsenfurth, welcher in Kommission des Storchwirths und Metzgermeisters Leonhard Pfeiffers zu gedachtem Ochsenfurth, am Freytag vor 14 Tagen den 23sten vorigen Monats, einen Ochsen bey dem Pachter Dettelbacher zu Virnsberg und zween rothblassigte Ochsen bey dem diesamtlichen Unterthan, Georg Michel Scherzer allhier, erkauft, und gestern diese drey Stücke mit Hülfe des bey sich gehabten Storchwirth und Metzger Pfeifferischen Sohns von hier abgeführt, und über die Richtigkeit der von dem Scherzer erkauften zween Ochsen, auf Verlangen ein Aberdarisches Amts-Attestat erhalten hat, bringt diesen Mittag dieses Attestat, so wie es hier in der Anlage von dem Oberamts-Hohenecksischen Sekretär Stieler auf die strafwürdigste Weise verhunzt ist, zuruck vor Amt, mit der Erzehlung: in Sundheim habe man ihn gestern mit seinen drey Ochsen nach abgerichtem Zoll ungehindert passiren lassen, auch in Schwebheim, nach vorgezeigten Attestaten und erzehlten Umständen, den Zoll angenommen und ihn von der Zollstatt wollen weiter treiben lassen. Ein bey dem Schulmeister und Zöllner auda befindlich gewesener Königlich Preußischer Hußar aber, welcher mit zugesehen, wie ihn der Zöllner abgefertiget, wäre erst nachher mit der Zumuthung auf ihn losgedrungen, daß er seine bey sich habenden Attestate von Virnsberg und Obernzenn vorerst zum Oberamt Ipsheim tragen und dort unterschreiben lassen müsse. Wie nun dagegen keine Vorstellung geholfen, ungeachtet er ein bekannter Mann seye, und schon seit funfzehn Jahren her allerley Vieh durch diese Gegend nach Hauß getrieben, so habe er sich nothgedrungen aufgemacht, und wäre ungefähr Abends um 5 Uhr nach Ipsheim gekommen. Der Oberamtliche Secretär,

dem

dem er die ihm zu Schwebheim gemachte Wegsperre erzehlt, und die zwey Attestate gezeigt, habe ihn ganz unbeschreiblich angefahren, und endlich gesagt, für das Virnsperger Attestat habe er Respect und den dort erkauften Ochsen dürfe er abführen; aber das Obernzenner Attestat tauge nichts, es seye ungebührlich ausgefertiget, und eigentlich wäre sein dort erkauftes Vieh ganz verfallen; Man wolle es ihm aber für diesmal mit 2 Thaler Strafe, die er dem Hußaren bezahlen müße, hingehen lassen, mit dem Beding, daß er die Ochsen wieder zurück nach Obernzenn treiben müße. Und ob zwar er geradezu deklarirt, daß er keine Strafe gebe, indem er ja nichts zu Schulden gebracht: So habe der Sekretär ihm zur Antwort gegeben, daß er die 2 Thaler nur bezahlen, und das Obernzenner Attestat mit dem, was darunter geschrieben worden, zuruck liefern solle. Er wolle es ihm ins Wirthshauß nachschicken; die 2 Thaler müßten dem Hußaren bezahlt werden, es möge sie er zahlen, oder die Obernzenner.

Im Ipsheimer Wirthshaus habe er dann diese ihm widerfahrne Behandlung einigen anwesenden Gästen erzehlt, und von diesen den Rath erhalten, zu denen anwesenden Kommissions-Herren, worunter ein Herr von Hardenberg, Bruder des Herrn Ministers, seyn soll, zu gehen, und sich zu beschweren. Dieß habe er denn auch gethan. Bey seiner Einlaßung ins Zimmer wären drey Herren beysammen gewesen, welche den Oberamtlichen Secretär auf seinen Vortrag ruffen lassen, ihn aber aus dem Zimmer tretten heißen. Vor der Thür draußen habe er dann ganz deutlich gehört, daß sie denselben sehr scharf angelassen und befohlen haben, ihn, als ganz schuldlos, sogleich straffrey fortzuschicken, mit dem Beysatz, daß, wenn der Sekretär dem Hußaren 2 Thaler versprochen, so möge er sie bezahlen, oder der Zöllner in Sundheim, der am ersten den Zoll angenommen. Nach seinem befohlnen Wiedereintritt ins Zimmer hätten ihm die Kommissions-Herren auf eine sehr höfliche Art ihr Bedauern zu erkennen gegeben, daß er mit dem Vieh herumgesprengt werde; die Umstände würden sich schon wieder ändern, er solle sichs halt für diesesmal gefallen lassen, und die Ochsen wieder zuruck nach Obernzenn treiben; von der Strafe sey er frey. Auf Geheiß wäre

er mit dem Secretär in sein Zimmer gegangen, und dort habe ihm derselbe seine zwey Attestate versiegelt an den Hußaren zuruck gegeben, sofort ihm gegen seine abverlangte Unterschrift 2 Thaler mit dem Auftrag zugestellt, solche dem Hußaren einzuhändigen. Dieß habe er gethan, und darauf von dem Hußaren nicht nur die Oberrnzenner Ochsen, sondern auch das oben abgegebene Attestat zur Einlieferung hieher erhalten.

Er müsse übrigens hiesig gnädiger Ortsherrschaft die dagegen nöthige Vorkehr anheim stellen, und seye erböthig, dieses über seine Anzeige und Erzehlung amtlich abgehaltene Protokoll, so wie er es nach vorheriger Vorlesung zur Bekräftigung eigenhändig unterschrieben, erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eid zu bestärken; wo inzwischen er mit dem Verkäufer Scherzer wegen der ihm aufgenöthigten Zurücktreibung der erkauften 2 Ochsen auszukommen suchen wolle.

Ut supra.

Albrecht Friedrich Schumann.

Johannes Barthel, Metzgermeister in Ochsenfurt.

Dieses abschriftliche Protocoll kommt mit dem Original vollkommen überein; welches von mir, collatione praevia, mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und vorgedruckten Notariat-Siegel auf Ersuchen hiermit pflichtmäßig beurkundet wird.

Oberrnzenn, am 13ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer, verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 44.

Abschrift eines von dem Königl. Preuß. Oberamt Neuhof nicht angenommenen Obernzenner Attestats, d. d. 20sten Novbr. 1795.

Drey Simra Korn hat der Reichs-Freyherrl. Seckendorfische Aberdarische Gerichtsschöpf, Siebner und Beckenmeister, Johann Georg Haßelt allhier, seiner pflichtmäßigen Anzeige nach, nicht zum Wucher, sondern lediglich zu seinem Beckerprofeßionstrieb, dem Königlich Preußischen Unterthan, Kaspar Emmert zu Stockheim, abgekauft, und hierüber auf Begehren, der reziproquen freien und ungehinderten Abführung halber, dieses gerichtliche Attestat erhalten.

Obernzenn den 20sten November 1795.

(L. S.) Albrecht Friedrich Schumann,
Amtmann.

Dergleichen Attestata könnnen nur vom Hof-Kastenamt Anspach ausgestellt werden, und wird also die Ausfuhr der drey Simra Korn, in so lang, bis ein Hof-Kastenamtliches Zeugnis beygebracht worden, nicht gestattet.

Neuhof den 24sten November 1795.

Königl. Preuß. Oberamts wegen.
F. K. Makeldey.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift

(Obernzenner Amts-Siegel.)

Digitized by Google

vom Original.

Num. 45.

Extract Schreibens des Freyherrn von Falkenhausen an den Reichs Ritterort an der Altmühl, d. d. 23sten et praes. 24sten Sept. 1795.

P. P.

Ewr Ewr ꝛc. ꝛc. wird bereits ohne Zweifel durch mein Verwalter-Amt Trautskirchen zur Anzeige gebracht worden seyn, welche auffallende und unerhörte Eingriffe und Anmassungen der Prozeß-Rath und Oberamts-Secretaire Mackeldey zu Neuhof, sich gegen mein ohnmittelbares Rittergut Trautskirchen deswegen erlaubt hat, weil meine Unterthanen Leonhard Eßberger, Bierbrauer Knapp, Schneider Eichhorn und Beck Heilmann, 15 Malter 7 Metz Haber an den Wirth Kettler zu Ickelheim verkaufet haben, der aber selbst durch einen — von dem Königl. Preußischen Herrn geheimen Regierungs-Rath und Crais-Directorial-Gesandten Schmid ausgestellten Paß zum Erkauf 500 Malter Haber und Spelz im Oberamt Hoheneck auf das gültigste legitimiret ist; und weil die Gebrüder Knapp 7 Malter 7 Metz Haber — im Teutschordischen Gebiet erbaut — an den — mit einem Kaiserl. Paß zum Getraid-Einkauf legitimirten Posthalter Adam zu Obernzenn verkäuflich abgegeben haben.

Jene schreyende Animositäten, welche die Friedhäßigkeit des Mackeldey genugsam characterisiren, bestehen nun darinnen:

1) prätendirt er, daß auch von meinen Unterthanen kein Getraid an irgend jemand verkauft werde, der nicht mit Königl. Pässen versehen seye; Selbst auf den Verkauf für die Kaiserl. Magazine und auf Kaiserl. Pässe erstreckt er dies Verbot;

2) prätendirt er, daß meine Unterthanen zu Trautskirchen, wenn sie wider die jenseitige Anmassungen handeln, sich vor das Oberamt Neuhof stellen sollen; auf welche Art denn das Rittergut für landsäßig betrachtet und behandelt würde;

3) hat der Oberamts-Secretaire Mackeldey es bey dieser Prätension nicht belassen, sondern er ließ sich, ohngeachtet ihm mein Verwalter-Amt Trautskirchen, auf sein an dasselbe in einem wahr-

wahrhaft unziemlichen und gebieterischen Ton erlassenes Stallungs-Schreiben, mit eben so viel Bescheidenheit, als Mäßigung antwortete, und seine unerhörte Anmassungen aus dem bestehenden Recesse gründlich widerlegte, dennoch beygehen, die ihm nicht gestellte Unterthanen durch seinen Amtsboten Bauereiß selbst vorladen – und sie bedrohen zu lassen, daß sie im Ausbleibungsfall durch ein Commando abgeholt werden würden; — Ja! es blieb nicht bey dieser Drohung, sondern es folgte ihr auch

4) die Realisirung derselben, auf eine Art, die fürwahr in unsern Zeiten merkwürdig bleibt, auf dem Fuße nach. Denn am 19ten dies Monats fand sich würklich ein – von dem Oberamts-Secretaire Mackeldey zu Neuhof abgesendetes Commando, welches nach dem amtlichen Bericht, mit Inbegriff des Amtknechts, Ueberreuters, und Amts-Botens, etwa in zehn Mann bestanden seyn mogte, frühe um 2 Uhr ein. Es wurden durch den Neuhöfer Amts-Boten Bauereiß meine Unterthanen, die Gebrüder Johann Michael und Jacob Friedrich Knapp, aufgewecket, aus deren Betten gelocket, ihnen gedrohet, daß wenn sie sich nicht fügen wollten, in wenig Stunden Hußaren zu ihrer Abholung in Trautskirchen eintreffen würden, und unter Begleitung des fraglichen Commando nach Neuhof transportirt. Gleiches Schicksal war auch dem Unterthan Leonhard Esberger bestimmt, wenn dieser sich nicht in seinem Garten verborgen gehalten hätte, mithin ausgewichen wäre.

Dieses Commando selbst hat den Beweiß dargelegt, daß Mackeldey ihm eine weit gehende Instruction zu jeder willkührlichen Vergewaltigung gegeben haben müsse, indeme unterwegs ohnweit Stockach, zum Schrecken und Befremden der anmaßlichen Arrestaten, von denen Musquetiers, sogar ein Schuß geschehen ist.

Nach der Ankunft dieser meiner – gleich Missethätern beobachteten Unterthanen zu Neuhoff, mußten sie gegen drey Stunden in der Amtknechts Stube passen; mittlerweile ihnen zu ihrer Unterhaltung von dem Amtknecht, wahrhaftig sehr ungereimt und inconsequent, vorgesagt wurde:

 „daß

„daß sie künftig, wenn sie vom Oberamt Neuhof gefordert „würden, gleich erscheinen sollten, und daß künftig„hin gar kein Stallungs-Schreiben mehr an das „Amt zu Trautskirchen erlassen werden, sondern die dasigen „Unterthanen geradezu verlangt und gebotten wer„den würden."

Wobey auch der Ueberreuther Gorgelein und Amtsbot Bauereiß mit eingestimmet – und ersterer sich mit Vorweisung eines Zettels gerühmet, daß sie den Befehl gehabt hätten, meinen Beamten zu Trautskirchen, wenn er ihre Verabfolgung verhindert hätte, ebenfalls zu arrestiren und mit sich fort zu nehmen.

Um acht Uhr wurden gedachte beede Gebrüdere Knapp dem Oberamts-Secretaire Mackeldey vorgeführt, von ihm ein und andere Fragen an sie gestellt, besonders diese, ob sie das von dem Oberamt Neuhof angeschlagene Patent (wesfalls ebenmäßig Ewr Ewr ꝛc. von meinem Verwalter-Amt zu Folge dessen Aeußerung, die ausführliche Kenntnis verschaft worden ist) gelesen hätten? welche sie dahin beantwortet, daß dergleichen Publicanda ihnen von ihrem Amt jedesmal mit einer Signatur zugestellet würden. Wo sonach sie denn wieder abtreten – und bey abermaligem Vorrufen erfahren mußten, daß sie eine Strafe von

12 fl. 30 kr. rheinl. und
5 fl. 54 ½ kr. fränk.

Unkosten zu erlegen hätten; die sie auch zu erlegen sich bemüßiget sahen, weil keine Bürgschaft deshalb angenommen wurde. Nach dieser prästirten Zahlung seyen sie nun von dem Oberamts-Secretaire Mackeldey, ohne eine gründlich vollführte Untersuchung der Sache, mit der spöttischen Aeußerung entlassen worden:

„sie sollten jetzt hingehen und sich von ihrer Herrschaft und Amt „helfen lassen."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

vom Original.

Num. 46.

Extract Schreibens des Freyherrn von Falkenhausen an den Reichs Ritterort an der Altmühl, d. d. 28sten Septbr. 1795. die gewaltsame Abführung des Unterthan Esberger von Trautskirchen nach Neuhof betreffend.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) ist am 26sten dieses Monats frühe um 4 Uhr der von dem Oberamts-Secretaire Mackeldey abgeschickte Amtsbot Bauereiß mit 2 Musquetiers nach Trautskirchen, und Ersterer an das Fenster meines Unterthans Johann Leonhard Esberger gekommen, mit der Anrede:

„auf Befehl des Herrn Proceßraths soll er mit ihm fort, weil „er nicht in der Güte habe gehen mögen."

Voraussichtlich, daß ihm die Weigerung doch nichts helfen- und ihm nur desto mehr Kosten zuwachsen dürften, hat denn nun Esberger sich dessen gefügt, und wurde von dem Amtsboten nebst den 2 Musquetiers, in völliger Nacht, gleich einem großen Verbrecher, nach Neuhof transportirt. Wobey hauptsächlich zu bemerken ist, daß einer dieser Musquetiers unterwegs, und zwar Stockach gleich, abermal einen Schuß gethan hat.

Eßberger wurde sofort in die Amtknechts-Stube zu Neuhof gesetzet, und um 9 Uhr dem Mackeldey zugeführt; dieser hat ihn denn wegen angeblich- verbotswidrigen Haberverkauf constituirt. Da aber Eßberger der Wahrheit gemäß behauptete, daß er nur 3. Malter Haber an den Wirth Kettler oder dessen abgeschickten Juden Joseph von Obernzenn, auf einen Königl. Preußischen- von dem Herrn geheimen Regierungsrath und Crais-Directorial-Gesandten Schmid contrasignirten Paß verkaufet; So wurde derselbe wieder zu dem Amtknecht zuruck- und Abends um 6 Uhr abermal dem Oberamts-Secretaire Mackeldey vorgeführt, der ihn denn darüber zu Rede gestellet, warum er nicht mit dem neulichen Commando erschienen sey? und auf seine Entschuldigung weiters gegen ihn geäußert hat:

„wenn er ihn wieder verlangen ließe, solle er ohne weiters er-
„scheinen, und sich keine Kosten machen. Sein Amt habe ihm
„in solchen Stücken nichts zu befehlen, und könne ihn nicht
„schüzen; Er lasse einfallen, wenn er mögte; Er wüßte gar
„nicht, was die Trautskirchner wollten, da sie doch wüßten,
„daß sie so gut als Preußisch wären.“

Sonach mußte Eßberger

2 fl. 52 ½ kr. zum Oberamt, und
— 24 kr. dem Amtknecht,

angeblich wegen seines Ungehorsams, daß er sich nicht gestellt habe, bezahlen, und dann wurde er entlassen.

2c. 2c. 2c.

vom Original.

Num. 47.

Extract weitern Schreibens des Freiherrn von Falkenhausen de dato 6sten Octobr. 1795. die immediate Vorladung des Johann Adam Meyers zu Trautskirchen nach Neuhof betreffend.

2c. 2c.

2) hat sich gedachter Oberamts-Secretaire Mackeldey abermals herausgenommen, meinen Unterthan und Metzger Johann Adam Meyer jun. zu Trautskirchen, durch eine unmittelbar an ihn gerichtete Citation vom 1sten dies Monats gebieterisch vorladen – und ihn im Ausbleibungsfall mit Abholung durch ein Ausschuß-Commando bedrohen zu lassen.

Als nun derselbe sich, aus Furcht vor der Realisirung dieser Commination, nach Neuhof am 2ten dies würklich gestellet, wurde er wegen des Verkaufs zweyer Malter Haber auf einen Kaiserl. Magazins-Commissions-Paß an den Posthalter Adam zu Obernzenn, von dem Mackeldey constituirt, und ohngeachtet Meyer sich dieser ohnehin ganz geringfügigen Haberquantität halber entschuldigte, wie es ihm nicht wissend gewesen seye, auf Kaiserl. Pässe keinen Verkauf einge-

Digitized by Google

eingehen zu dörfen, gleichwohl zur Bezahlung 9 fl. 40 ½ kr. angeblich für Ungehorsams-Strafe und Unkosten, unter der unstatthaften Aeusserung condemnirt:

„daß die Trautskirchner so gut als Preußisch wären.„

Hiernächst wurde dem Metzger Meyer von dem Oberamts-Secretaire Mackeldey die Auflage ertheilt, auch jeden Getraid-Verkauf bey ihm anzeigen zu müssen, welcher sogar auf solche Päße eingegangen würde, die mit der Contrasignatur des Herrn geheimen Regierungs-Raths und Craiß-Directorial-Gesandtens Schmid legalisirt seyen. —

2c. 2c. 2c.

vom Original.

Num. 48.

Extract Trautskirchner Amts-Berichts an den Reichs-Ritterort an der Altmühl de dato 25sten Octobr. 1795. die Affixion des Preußischen Organisations-Patents betreffend.

P. P.

Noch immer hört das Oberamt Neuhof nicht auf, sich neue Kränkungen des Ritterguts Trautskirchen zu erlauben, und die vorigen Donnerstags und Freytags sich ereigneten Auftritte sind dann Ursache, daß Ewr Ewr 2c. mit diesem unterthänigen Berichte abermals lästig werden muß.

Es hat nemlich das besagte Oberamt durch seinen Amtsboten Bauereiß, an der hiesigen Tafel, wo die Herrschaftlichen und Amtlichen Publicanda affigirt werden, das Königl. Preußische Patent wegen Organisation der Landes-Collegien 2c. de dato Berlin den 3ten July dies Jahrs angeschlagen, und auch die dahiesige Burgermeistere zum alsbaldigen Erscheinen vor selbigem vorfordern lassen, bey welchem Erscheinen ihnen dann gesagt wurde, genau Acht zu haben, daß solches Patent nicht violiret würde, und derjenige, der sich daran vergreife, nimmermehr aus dem Zuchthaus kommen würde; sodann auch selbigen angesonnen, eine Gemeindversammlung dahier zu veran-

veranstalten, und sämmtlichen Gewerbs- und Nahrungsleuten zu sagen, daß sie vorgestrigen Tages vor dem Oberamt Neuhof zu erscheinen und sich einzufinden hätten.

Die Furcht vor Gewalt und Strafe bey dem Oberamt Neuhof, wovon schon so mehrfältige Exempel und Beweiße vorliegen, ist dahier allzugroß, als daß sich einer der hiesigen Unterthanen an der Befolgung dessen, was von dorther verlanget wird, abhalten ließe. Also ließen die hiesige Burgermeister die Gemeinde fordern, und die Handelsleute und Handwerker stellten sich auch würklich zum Oberamt Neuhof, woselbst ihnen die Fragen vorgelegt wurden: was sie von deren Handwerkern und Krämereyen vor Abgaben an Handwerks-Steuer ꝛc. hiesiger Herrschaft abzugeben oder an ein Königl. Amt bezahlt hätten? ꝛc.

Ich habe als Schuldigkeit erachtet, Ewr Ewr ꝛc. hievon unterthänige Anzeige zur hochgefälligen Remedur-Ergreifung zu erstatten, welche ich bereits auch meiner hohen Principalschaft devotest geleistet, und das darüber abgehaltene Protocoll zugefertiget habe. Der ich ꝛc.

Ewr Ewr ꝛc.

ꝛc.

J. A. L. Ammon.

vom Original.

Num. 49.

Bericht des von Forsternischen Amtmann Wolf de dato 11ten Novbr. 1795. die vom Amt Bergel geschehene Patent-Affigirung ꝛc. zu Burghaußen betreffend.

P. P.

Ewr Ewr ꝛc. soll ich pflichtmäßig anzeigen, daß nach dem Bericht des dießherrschaftlichen Schultheißen zu Burghaußen

1) abermals ein Königl. Preußisches Patent wegen des Getraid-Verkaufs auf dem unmittelbaren Reichs-Rittergut Burghaußen von dem

dem Bayreuthischen Amt Mkt Bergel angeschlagen worden, und daß die Unterthanen erklären, auf solche Art ihre Steuern und Gefälle nicht mehr erlegen zu können.

2) daß das Königl. Preuß. Bayreuthische Amt Mkt Bergel die zu Burghaußen affigirt gewesenen verschiedenen allerhöchst Kaiserlichen Patente abgerissen und mitgenommen habe.

Ewr Ewr ꝛc. so wie Kaiserlicher Majestät, muß meine gnädige Herrschaft alles weitere überlassen, und ich erharre ꝛc.

Ewr Ewr ꝛc.

Nürnberg, den 11ten Novbr. 1795. ꝛc. Johann Laurentius Wolf.

vom Original.

Num. 50.

Extract Unternzenner Amts-Berichts an den Reichs Ritterort an der Altmühl, die Patent-Affixion in dem Freyhof zu Ipsheim betreffend, d. d. 9ten Decbr. 1795.

P. P.

Ewr Ewr ꝛc. muß ich abermals eine Zudringlichkeit des Königlich-Preußischen Oberamts Hoheneck unterthänig anzeigen:

Nach anliegender Anzeige des diesherrschaftlichen Unterthans Herrn Landschafts-Commissarii Hedens zu Ipsheim, ist demselben den 7ten huj. von Oberamts Hoheneck wegen jenes Patent vom 1sten Octobr. huj. ai., von dessen Affixion auf der Hölzleinsmühl und zu Oberaltenbernheim bey denen beeden diesherrschaftlichen Unterthanen Johann Wilhelm Hammerbacher und Paul Taubinger, ich Hochdenenselben sub 11ten Octobr. huj. ai. unterthänige Anzeige gemacht, nunmehro auch innen an die Stubenthür durch des dortigen Amtknechts Sohn angeheftet worden, mit Verwarnung solches nicht zu verlezen ꝛc. ꝛc. Mit profonden Respect verharrend.

Unternzenn, am 9ten Decbr. 1795.

Ewr Ewr ꝛc.

ꝛc. Sigmund Ferdinand Henrici.

de Copia vidim.

Adjunctum ad Num. 50.

P. P.

Ewr Wohlgebohrn habe hierdurch die Pflichtschuldige Anzeige machen sollen, daß heute das Patent vom 1sten Oct. 1795, so Dieselben vermuthlich auch schon längstens erhalten haben werden, auf Befehl des Oberamts durch den hiesigen Amtknechts-Sohn, an die Stubenthüre innenher, in meiner untern Stube angeheftet, und mir zugleich scharf aufgegeben worden, nicht das geringste davon zu verlezen. Mit ꝛc. verharrend

Mkt Ipsheim am 7ten Decbr. 1795.

Ewr ꝛc.

ꝛc.

Günther Hedenus.

Inscriptio.

An

des Herrn Rath Henrici Wohlgeborn

in

Unternzenn.

In fidem Copiae

Sigmund Ferdinand Henrici.

Copia de Copia vidim.

Num. 51.

Oberamtl. Hoheneckisches Protocoll de acto 27sten Oct. 1795. die Patent-Affixion bey dem Freyherrl. Rieterischen Stiftungs-Unterthan zu Külsheim betreffend.

Actum Mkt Ipsheim, in Praefectura, Dienstags am 27sten Octobris 1795. Vormittags.

Auf vorstehende Anzeige des Oberamts-Exequent Leßner und inzwischen weiters eingezogener Nachricht, daß der Rieter von Kornburgische Hintersaß, Krauß zu Külsheim, das Oberamtliche Patent, ohne gemachte Anzeige, abreißen lassen; hat man solchen Acto durch ein gestern bestelltes Commando Ausschüßer, von einem Unterofficier und

und zweyen Gemeinen, arreſtlich anhero abführen laſſen, und ihn über folgende Puncte conſtituirt:

1) Wer das bey ihm angeſchlagene diesoberamtliche Patent, wegen verbotener Verwendung an die Ritter-Cantons, abgerißen?

Reſp. Ein Ritterſchaftlicher Both, deſſen Nahmen er nicht wiſſe.

Interrog. 1.) Wenn? Morgen werde es acht Tage werden.
2.) Ob er ſolchen nicht gekennt? Nein!

Wird demſelben die Unwahrſcheinlichkeit dieſes Vorgebens, daß er einen ganz fremden Mann das Patent ohne Legitimation ſeiner Perſon werde haben abreißen laſſen, vorgeſtellt.

2) Wie die von Kornburgiſche Herrſchaft dieß erfahren?

Antw. Er ſeye Montag, als geſtern vor acht Tagen, nach Kornburg gegangen und hätte die Anzeige von ſothaner Patents-Affixion gemacht.

3) Warum er nicht ſogleich die Anzeige des Abreißens vom Patent, wie ihm das Vogtheyamt befohlen, hier oder im Vogtheyamt, oder auch nur dem Hohenecklſchen Fraiſch-Schützen Weinmann in Külsheim, gemacht habe?

Antw. Er habe halter daran nicht gedacht.

Da Krauß des Abreißens mit eigener Hand, oder durch die Seinigen, nicht geſtändig, und bereits in 20 Rthlr. Strafe verfallen und ſchuldig erklärt worden, ſub poena executionis; Als wurde Er vor dieſesmal blos zur Zahlung nachverzeichneter Koſten, zur ſofortigen Berichtigung, condemnirt, dann ein anderes Patent wieder bey ihm anzuſchlagen, reſolvirt: Krauß aber ausdrücklich und ernſtlich bedeutet; Niemanden ſich hieran zu vergreifen, zu geſtatten — ſondern wenn Jemand komme und es abreißen wolle, es ſogleich dem Fraiſch-Schultheiß Weinmann in Külsheim anzuzeigen, daß ſolcher auf der Stelle arretirt – und anhero beliefert werde; Worauf derſelbe praevia praelectione anwiederum entlaſſen worden.

Actum ut ſupra.

Joh. Erh. Stieler.

Expensae.

— 15 kr.
— 6 kr. } pro Signatura de 23sten Octobris.
— 6 kr. pro Insinuatione.
— 36 kr. des Oberamts Exequenten Anzeige sub 25sten dicti ad protocollum aufzunehmen.
— 36 kr.
— 15 kr. } die arrestliche Abführung des Kraußen zu veranstalten, mit Einrechnung der Signatur an Ausschuß-Hauptmann Schreyer.
1 fl. 12 kr. pro Audientia et Protocollo de hodierno.
— 9 kr. dessen Mundation bey Einsendung der Akten.
— 15 kr. die Affixion des Zweyten Patents bey Kraußen in Külsheim zu veranstalten.
— 15 kr. Mundation und Siegelgebühr.
— 12 kr. dem Oberamts-Exequent Leßner, pro via et affixione.

---

3 fl. 57 kr. fränk. dann
— 54 kr. fränk. nach accludirten Verzeichniß und Quittung, für das Ausschuß-Commando.

---

4 fl. 51 kr. fränk.
— 15 kr. wurden dem Amtknecht Stoll bezahlt, welcher zum Einsperren des widerspenstigen Krauß beordert worden.

---

5 fl. 6 kr. fränk. Summarum

welche Krauß sofort baar bezahlt – und Copiam hujus Protocolli cum Designatione erhalten.

Stieler.

T. Joh. Erh. Stieler.

Daß vorstehende Copia Protocolli mit der vom Oberamt Ipsheim dem Krauß ertheilten Abschrift vollkommen gleichlautend ist, bezeuget hiemit.

Kornburg, den 15ten Nov. 1795.

(L. S.) Karl Sigmund Elias Rößner,
Freyherrl. von Nieterischer Stiftungs-Amts-Verwalter.

Num. 52.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 52.

Oberamts Hoheneckische Ladung an den Frickleins Müller Weth, d. d. 23sten Octobr. 1795.

Demnach der Reichsfreyherrl. von Seckendorfische Hintersaß und Müllermeister

Johann Weth, auf der Frickleinsmühl,

zur schuldigen Folge der Oberamts- und Landes-Territorial-Herrschaftswegen, unterm 13ten dieß an ihn ergangenen Special-Ladung, in Termino sub hesterno, ad publicationem Rescripti regii clementissimi, gehörig nicht erschienen; Als wird derselbe in die ihm andictirte Strafe der zwanzig Reichsthaler mit Vorbehalt der anerst zu specificirenden Kosten, andurch für schuldig und solche für verfallen erklärt; des Anhangs: diese zwanzig Reichsthaler dato binnen vier Wochen, bey Vermeidung militärischer Execution, unfehlbar zum dahiesig Königlichen Oberamt baar aufzulegen und abzuzahlen; Zugleich wird solcher in anderweiterer Tagesfarth auf:

Freytags am 27sten künftigen November-Monats,

Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung vorgeladen; daß im Fall er abermals ungehorsamlich außen bleiben sollte, er unfehlbar mit Mannschaft auf seine Kosten anhero werde abgeholt werden; Auch hat derselbe das Seckendorfische Gefällen- oder Steuer-Büchlein in termino beym Oberamt originaliter zu produciren. Wornach sich zu achten.

Signatum, Mkt Ipsheim, am 23sten Octobr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscriptio.

An
den Reichsfreyherrl. von Seckendorfischen Hintersaß
und Müllermeister, Johann Weth,
auf der
Frickleins-Mühl.

— 12 kr. fränk. dem Boten.

Die vollkommene Uebereinstimmung gegenwärtiger Abschrift mit dem Original, wird, nach vorangegangener genauer Kollationirung

und Gegeneinanderhaltung, mittelst meiner eigenhändigen Namensunterschrift und Vordruckung des mir verliehenen Notariat-Signets auf Ersuchen andurch pflichtmäßig bezeuget.

Oberurzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

de Copia vidim.

Num. 53.

Oberamts Hoheneckische Vorladung des Freyherrl. Seckendorfischen Unterthans Gerber zu Weimersheim, 23sten Octob. 1795.

Demnach der Freiherrl. von Seckendorfische – in das blaue Schloß nach Oberurzenn gehörige Hintersaß, Johann Georg Gerber zu Weimersheim, auf die von Oberamts und Landes-Territorial-Herrschaftswegen sub 13ten dieses an ihn ergangene Ladung, in dem zur Publication und nähern Erläuterung eines eingelangten Königlichen allergnädigsten Regierungs-Befehls anberaumten Termin gestrigen Tages nicht erschienen; Als wird derselbe in die ihm andictirte Strafe von 20 Rthlr. exclusive der noch besonders zu specificirenden Kosten, in der Maaße als verfallen und schuldig erklärt; daß er solche dato binnen vier Wochen bey Vermeidung der schärfsten Execution zum Oberamt hieselbst baar aufzulegen und abzuzalen hat:

Nächstdem wird andurch anderweitere Tagesfarth auf

Mitwochs am 25sten künftigen November-Monats, Vormittags, mit dem Anhang präfigirt; daß im Fall er abermals ungehorsamlich aussen bleiben würde, er auf seine Kosten arrestlich anhero abgeführt – und in Verwahrung genommen werden soll. Wornach sich zu achten.

Signatum Mkt Ipsheim am 23sten Octobris 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inscrip-

Inſcriptio.

An Johann Georg Gerber

zu

Weimersheim.

— 6 kr. fränk. dem Bothen.

Die Richtigkeit vorſtehender Abſchrift nach dem Original, wird von mir, facta collatione, durch meine eigenhändige Namens-Unterſchrift und Vordruckung meines Notariat-Siegels hiermit pflichtmäßig beurkundet.

Obernzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Beſſerer,
verpflichteter Kaiſerlicher öffentlicher Notar,
hierzu beſonders erfordert.

de Copia vidim.

Num. 54.

Oberamts Hoheneckiſche Vorladung an die Freyherrl. Seckendorfiſche Unterthanen zu Sontheim, d. d. 23ſten Octobr. 1795.

Die Freyherrl. von Seckendorfiſche Hinterſaßen

Johann Thomas Chriſt,
Wolfgang Schuſter, und
Iſaac Herbſt

zu Sontheim, welche zur Publication und näherer Erläuterung eines eingelangten Königl. allergnädigſten Regierungsbefehls, auf den geſtrigen Tag Oberamts- und Landes-Territorial-Herrſchafts wegen anhero ſpecialiter vorgeladen worden, in praefixo aber ungehorſamlich außen geblieben, werden andurch jeder, in die ihnen andictirte Strafe von zwanzig Reichsthaler, excluſive der noch zu ſpecificirenden Koſten, für ſchuldig erklärt, und ſolche als verwürkt erkannt, des Anhangs: bemelte in Summa 60 Rthlr. ausweißende Strafe, dato binnen vier Wochen, bey Vermeidung militäriſcher Execution, baar zum Oberamt hieſelbſt aufzulegen und abzuzahlen; Zugleich wird ulterior terminus auf

Sonnabend, am 28ſten künftigen November-Monats,
Vormittags,

präſigirt, und ſolche mit der weitern Verwarnung hieran vorbeſchieden; daß die Außenbleibende auf ihre Koſten mit Mannſchaft abgeholet werden ſollen:

Auch haben dieſelben in praefixo ihre Seckendorfiſche Gefäl-len- oder Steuerbüchlein beym Oberamt originaliter zu produciren. Wornach ſich zu achten.

Signatum Mkt Ipsheim am 23ſten Octbr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck
allda.

Inſcriptio.

An
die Freyherrl. von Seckendorfiſchen Hinterſaßen
Johann Thomas Chriſt,
Wolfgang Schuſter und
Iſaac Herbſt
zu
Sontheim.

zahlt jeder 6 kr. fränk. Bothenlohn.

Daß voranſtehende Abſchrift der Urſchrift, praevia collatione, vollkommen gleichlautend befunden worden ſeye, bezeuge ich andurch mit meiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift und Vordruckung meines Notariats-Siegels pflichtmäßig.

Obernzenn, am 4ten Novbr. 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Beſſerer,
verpflichteter Kaiſerl. öffentlicher – und zu dieſem Geſchäfte gehörig erſuchter Notar.

Digitized by Google

Copia de Cop. vidim.

Num. 55.

Oberamts Hoheneckische Vorladung des Hölzleins-Müllers Hammerbacher, d. d. 23sten Oct. 1795.

Demnach der Reichsfreiherrl. von Seckendorfische Hinterſaß und Müllermeiſter

Johann Wilhelm Hammerbacher auf der Hölzleinsmühl,

zur ſchuldigen Folge der Oberamts- und Landes-Territorial-Herrſchafts-wegen, unterm 13ten dieß an ihn ergangenen Special-Ladung, in termino ſub heſterno, ad Publicationem Reſcripti regii clementiſſimi, gehörig nicht erſchienen; Als wird derſelbe in die ihm andictirte Strafe der zwanzig Reichsthaler, mit Vorbehalt der anerſt zu ſpecificirenden Koſten, andurch für ſchuldig und ſolche für verfallen erklärt; des Anhangs: dieſe zwanzig Reichsthaler dato binnen vier Wochen, bey Vermeidung militäriſcher Execution, unfehlbar zum dahieſig Königlichen Oberamt baar aufzulegen und abzuzahlen; Zugleich wird ſolcher in anderweiter Tagesfarth auf

Freytags, am 27ſten künftigen November-Monats, Vormittags um 10 Uhr,

unter der Verwarnung vorgeladen; daß im Fall er abermals ungehorſamlich auſſen bleiben ſollte, er unfehlbar mit Mannſchaft auf ſeine Koſten anhero werde abgeholet werden; Auch hat derſelbe das Seckendorfiſche Gefällen- oder Steuer-Büchlein in termino beym Oberamt originaliter zu produciren. Wornach ſich zu achten.

Signatum Mkt Ipsheim am 23ſten Octobr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck allda.

Inſcriptio.

Dem Reichsfreyherrl. von Seckendorfiſchen Hinterſaß und Müllermeiſter, Johann Wilhelm Hammerbacher auf der Hölzleinsmühl.

— 12 kr. fränk. dem Bothen.

In fidem Copiae.

Sigmund Ferdinand Henrici.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 56.

Oberamts Hoheneckische Vorladung an die Freyherrl. Seckendorfische Unterthanen zu Obernzenn, d. d. 1sten Novbr. 1795.

Sämtlich Freyherrl. von Seckendorfische Hintersaßen in Obernzenn, welche diesseits über dem Zennflüßlein herüber wohnen, haben sich

Freytags am 6sten laufenden November-Monats, Vormittags um 9 Uhr,

um so gewißer zur Publication eines eingelangten allergnädigst Königlichen Befehls und weiterer Vernehmlassung vor dahiesig Königlichem Oberamt gehörig einzufinden; Als die ungehorsamlich außenbleibende auf ihre Kosten arrestlich anhero werden abgeführet werden. Damit sich dieselben inzwischen doppelte Gänge ersparen, haben solche zugleich ihre Erb- und Kaufbriefe, Zinns- und Steuer-Büchleins originaliter mit zur Stelle zu bringen, und hat Färbermeister, Paulus Belzner, die richtige Insinuation dieses Umlaufs, an nachbenannte Personen und andere diesseits der Zenn wohnende Häußer-Besitzer und Herberger, specialiter hier nicht benannte Freyherrl. von Seckendorfische Hintersaßen gehörig zu bewürken, und in praefixo Freytags am 6sten dieses, wo er für solche Bemühung besonders belohnt werden soll, deßfalls Rede zu stehen. Wornach sich zu achten.

Signatum Mkt Ipsheim am 1sten Novbr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck allda.

Zu insuniren: an

1. Färbermeister, Paulus Belzner.
2. Weber, Johann Georg Stör.
3. Maurer, Johann Schobert.
4. verwittibte Anna Barbara Schobertin.
5. Schuhmacher, Wolfgang Lauerhaas.
6. Schneider, Jakob Kayßer.
7. Weber, Johann Friedrich Sturm.
8. Schlosser, Johann Michael Emmendörfer.
9. Schneider, Johann Kayßer.

10. Schnei-

Digitized by Google

10. Schneider, Andreas Ficht.
11. Weber, Caspar Sturm.
12. Maurer, Georg Baumgärtner.
13. Schneider, Michael Hofmann.
14. Wagner, Sebastian Emmendörfer.
15. Schreiner, Johann Georg Wolkendörfer.
16. Schmidt, Johann Adam Rothmund.
17. Zimmermann, Leonhard Burger.
18. Schneider, Johann Michael Steurer.
19. Schneider, Johann Friederich.
20. Schneidermeister Präg.
21. Webermeister, Georg Leonhard Adam.
22. Schuhmacher, Johann Friedlein.
23. Zimmermeister, Nicolaus Burger.

Die fehlenden Personen, Häußerbesitzer und Herberger, hat der Färbermeister Paulus Belzner, an welchen man sich, wenn etwas versehen werden sollte, durchaus halten wird, hier besonders einzutragen, und jeden diesen Umlauf, der wieder ad Acta zu beliefern ist, eigenhändig präsentiren – oder so ferne ein oder der andere des Schreibens unkundig wäre, durch einen andern die richtige Behändigung und Eröfnung attestiren zu lassen.

Königlich Preußisches Oberamt
Hoheneck.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift mit dem Original, wird von mir, dem unterzeichneten Notar, nach vorangegangener sorgfältiger Kollationirung und Gegeneinanderhaltung, mittels meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und Vordruckung meines Notariat-Signets andurch pflichtmäßig bezeuget.

Obernzenn, am 4ten Novbr. 1795.

(L. S.) not. Gottfried Johann Philipp Besserer, verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar, hierzu besonders ersucht.

Digitized by Google

de Copia vidimata.

Num. 57.

Wilhermsdorfer Amts-Protokoll de acto 7ten Decbr. 1795. die Vorladung der Unterthanen zu Kappersberg und Siedelbach vom Oberamt Neuhof betreffend.

Actum Wilhermsdorf, am 7ten Decbr. 1795.

Zeigen Acto die beyden diesherrschaftlichen Unterthanen Paulus Ell und Martin Wolf zu Kappersberg, Namens der Gemeinde allda, an: wie sie diesen Mittag durch den Mkt Erlbachischen Amtknecht sämtlich von Hauß zu Hauß vorgeladen worden wären, morgen um neun Uhr bey dem Oberamt Neuhof zu erscheinen, ohne daß ihnen jedoch die Ursache ihrer Citation bekannt gemacht worden seye, weswegen sie also sich beanfragen wollten, ob sie daselbst erscheinen dörften, welches ihnen dann

Amtswegen

auf das geschärfteste und bey zehen Thaler Strafe für jeden untersaget – sofort eben dieses denen sämtlich diesseitigen Unterthanen dortselbst bekant zu machen befohlen, ihnen aber zugleich, daß im Fall sie etwas zuverläßiges von der Ursache ihrer Vorladung vor das Oberamt Neuhof, oder was daselbst an dem genannten Tag vorgenommen werde, erfahren würden, sie unverweilte schleunige Anzeige hievon dahier machen sollten, aufgegeben worden ist.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

Continuatum eodem.

Machen die beyden diesseitigen Unterthanen, Joseph Popp und Wolfgang Böhms Wittib zu Siedelbach, diesen Abend die Anzeige, wie sie durch den Bayreuthischen Schultheiß zu gedachten Sikdelbach auf morgen frühe vor das Oberamt Neuhof berufen worden seyen; denen man dann

ex officio

die Erscheinung dortselbst gleichfalls bey zehen Thaler Strafe verboten, und ihnen übrigens gleiche Auflage, wie den Kappersbergern,

im

im Fall sie etwas zuverläßiges, was das Oberamt Neuhof von ihnen haben wolle, erfahren sollten, solches sogleich dahier anzuzeigen, gethan hat.

Actum ut supra.

F. W. Heim.

Die richtige Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem urschriftlichen Amts-Protocoll wird von mir, nach bewürkter genauen Collationirung, mittelst meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und Beydruckung meines Notariat-Signets hiermit beurkundet.

Wilhermsdorf, den 10ten Decbr. 1795.

(L. S.) Johann Christoph Jacob Spieß,
Kaiserl. öffentlicher geschworner Notarius.

vom Original.

Num. 58.

Extract Neudorfer Amtsberichts an den Reichs-Ritterort an der Altmühl d. d. 12ten Decbr. 1795. die Vorladung der Freyherrl. Leonrodtischen Unterthanen betreffend.

P. P.

Die Beeinträchtigungen und Bekränkungen auf Seiten des Königl. Preußisch Bayreuthischen Ober- und Kastenamts Neu- und Dietenhofen gegen das hiesige und die diesherrschaftlichen Unterthanen nehmen kein Ende, sondern vermehren sich beynahe täglich.

Am 8ten dieses lies nurgedachtes Oberamt Neuhof die - zu Neu-Ebers-, Göttel- und Adelmannsdorf, dann Dietenhofen wohnende diesamtige Unterthanen, ohne Ausdrückung der Ursache, bey Vermeidung mißliebiger Folgen, durch den Dietenhöfer Amtknecht citiren, und publicirte diesen, wie noch sehr vielen zugleich vorgeladenen ausherrischen Unterthanen, einen von Bayreuth eingelaufenen Befehl ohngefehr dieses Innhalts:

daß sie dermalen keine Rekruten-Steuer, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes derselben, und einer Strafe von 10. Reichsthalern, und so auch inskünftige keine Charitativ-Steuer, jedoch ohne Exprimirung einer diesfalsigen Strafe, an hiesiges Amt zu zahlen – nicht weniger auch, wann zur Erhebung derley Steuern von hiesigen Amtswegen ein Exequent abgeschickt würde, sie solchen sogleich anzuhalten – und nach Neuhof zu verschaffen – oder doch zum wenigsten, wenn sie dieses zu bewürken nicht vermögend, die Anzeige hievon zu dessen Aufhebung zu erstatten hätten.

Damit noch nicht zufrieden, wurden solche bey ihrem Abgang,

auf den 10ten ejusdem anderweit zu erscheinen, und die in Handen habende Steuer-Büchlein zu produciren beauflaget, auf einen – oder den andern Unterlassungsfall aber sie durch ein Commando abgeholt werden würden.

Zu Vermeidung der Gewalt und der damit verknüpften Kosten erschienen solche nolentes volentes abermalen daselbsten und producirten die Büchlein. Nach geschehener Inspicirung wurden ihnen solche zwar wieder zugestellt, aber die genaueste Befolgung des vorhero publicirten Strafbefehls auf das geschärfteste inculcirt.

2c. 2c. 2c.

vom Original.

Num. 59.

Rügländer Amts-Protocoll de acto 20sten Dec. 1795. die Vorladung der Freyherrl. Crailsheimischen Unterthanen zu Frickendorf, Andorf und Adelsdorf betreffend.

Actum Rügland, den 20sten Decbr. 1795.

Erscheinen die Unterthanen Caspar Fischer von Frickendorf, Johann Georg Knerr von Andorf und Johann Leonhard Förster von Adelsdorf mit der Anzeige: Da sie auf die vor einigen Tagen von dem Oberamt Neuhof an sie ergangene immediate Citation, dem erhaltenen

tenen amtlichen Verbot gemäß, nicht daselbst erschienen wären; so habe man sie gestern mit Musquetiers aus ihren Häußern abgeholt, und nach Neuhof vor dasiges Oberamt geführet, woselbst noch mehrere Ritterschaftliche Unterthanen zusammen gekommen wären.

Diesen habe Herr Prozeßrath Mackeldey publiciret: daß sie künftig an ihre Herrschaft keine Extra- und Rekrutensteuer mehr bezahlen dürften, und wer dieselbe bereits bezahlet habe, müsse sie wieder zuruck erhalten, wobey sie bedrohet worden wären, daß die Uebertretter dieses Verbots empfindlich gestrafet werden würden.

Er Knerr und Förster, welche durch das Kastenamt Dietenhofen aufgehoben worden, hätten jeder für die Musquetiers 1 fl. 12 ½ kr., Er Fischer aber 15 kr. bezahlen müssen. Sie hoffeten diesfalls entschädiget zu werden.

Ex officio

wurden sämtliche Comparenten bedeutet: daß sie sich durch diese Bayreuthischen Zumuthungen an Ausübung ihrer Unterthanen-Pflichten, und in Entrichtung ihrer Herrschaftlichen Schuldigkeiten nicht irre machen lassen - sondern bedenken sollen, daß der Zweck dieser Verfügung lediglich dahin gehe, ihre Söhne der Preußischen Conscription zu unterwerfen, übrigens werde man diese abermalige Zudringlichkeit bey hoher Behörde unterthänig anzeigen.

Ut supra.

Johann Georg Vetter.

de Copia vidim.

Num. 60.

Oberamts-Hoheneckische Vorladung des Freyherrl. Seckendorfischen Amtmanns Rupprecht, d. d. 1sten Nov. 1795.

Der Freyherrl. von Seckendorfische Amtsverwalter Herr Rupprecht zu Obernzenn hat sich zur allergnädigst demandirten Untersuchung entgegen ihn, wegen frevelhafter Abnahme dießoberamtlicher Patente- Ruksendung erlassener Signaturen- auch sonstig grober Viola-

 tion

tion des Königl. Territorii, Aufwieglung und Verreizung der Königl. Mediat-Unterthanen und Adelichen Hintersaßen,

Donnerstag am 5ten eingetretenen November-Monats Vormittags um 9 Uhr vor hiesig Königl. Oberamt um so gewisser in Person einzufinden; als er außerdem mit bewafneter Mannschaft aus Obernzenn, oder wo er sich sonsten nur immer betreten lassen sollte, arrestlich abgeführt werden wird.

Signatum Mkt Ipsheim am 1sten Novbr. 1795.

(L. S.) Königl. Preuß. Oberamt Hoheneck allda.

Inscriptio.

An

Herrn Amtsverwalter Rupprecht

in Obernzenn.

Uebenstehende Abschrift ist dem Original bey der Collationirung vollkommen gleichlautend befunden und dieses von mir mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und Vordruckung des mir verliehenen Notariat-Signets hiemit auf Verlangen pflichtmäßig bezeuget worden.

Obernzenn, am 4ten November 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer, verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar.

de Originali.

Num. 61.

Freyherrl. von Forsterisches Amts-Protocoll de acto Nürnberg den 11ten Jenner 1796. die arrestirliche Abführung der Unterthanen zu Burghaußen betreffend.

Actum Nürnberg, den 11ten Jenner 1796.

Ist diesen Abend um 5 Uhr durch einen angekommenen Expressen von Burghaußen die beschwerende Anzeige bey diesseitigem Amt gemacht worden, daß gestern Abends das Amt Mkt Bergel dessen Amtsdiener

ner nebst 15 oder 16 Burger = Musquetiers und 2 Hußaren nach Burghaußen geschickt, und die diesherrschaftlichen Unterthanen:

Georg Leonhard Sauerhammer, Schultheiß,
Johann Leonhard Kohrbacher, und
Johann Thomas Weinmann,

aus ihren Häußern mit Gewalt habe herausnehmen — und nach Mkt Bergel führen lassen, allwo sie zum Amtknecht, jeder in ein besonderes Stüblein, gesetzt worden seyen. Die Schultheißin habe gestern Nachts noch ihren Knecht und den Deckerischen Tochtermann Geißlinger nach Markt Bergel geschickt, und sich um die Ursache dieses Arrests erkundigen lassen, welchen der in der Amtknechtsstube sitzende Schultheiß Sauerhammer und die übrigen Unterthanen gesagt haben, daß sie sogleich bey ihrer Ankunft verhört worden, und die Ursache ihrer gefänglichen Abführung seye, weil:

1) der Schultheiß Sauerhammer die jenseitigen Patente im diesherrschaftlichen Wirthshauß zu Burghausen abgenommen —

2) der Johann Leonhard Kohrbacher ein paar dreyjährige Stier nach Buch an einen Preußischen Unterthan verkauft, und kein Attestat im Amt Markt Bergel oder Oberamt Hoheneck gelößt — und

3) der Johann Thomas Weinmann ein Paar Ochsen und acht Hämmel an einen Metzger nach Windsheim verkauft und ebenfalls kein Attestat gelößt habe.

Der Kohrbacher seye schon vor vierzehen Tagen wegen des besagten Stier-Verkaufs durch den Amt Mkt Bergelischen Amtsdiener dahin abgeführet und ihm 4 Reichsthaler Strafe und 2 fl vor den Ritt des Hußaren abgefordert worden, auf seine standhafte Verweigerung aber habe man ihn damals wieder abgehen lassen.

Auch habe der Schultheiß Sauerhammer sagen lassen, daß diesen Morgen der Johann Leonhard Schmid, welchen das Commando gestern ebenfalls wegen — in das Rotenburgische an Metzger verkauften ein Paar Ochsen arrestiren und abführen sollte, er aber nicht zu Hauß gewesen, noch abgeholt werden würde, welches aber der

heute früh um 4 Uhr von Burghausen abgegangene Bote nicht erwartet habe.

Das Commando habe gegen die diesseitigen Unterthanen die größten Gewaltthätigkeiten ausgeübet, immassen es dem Schultheiß Sauerhammer in seinem angehabten Wammes und Hauben aus seiner Stube hinausgerissen, und ihm nicht erlaubet habe, einen Rock anzulegen und Hut aufzusetzen; So habe es auch den Kohrbacher im Hemd aus dem Haus genommen, welchem sein Knecht einen Rock und Hut nachgetragen habe.

Der Weinmann seye unpäßlich im Bett gelegen, und demohngeachtet mit fortgeschleppt worden.

In dem Schmidtischen Hauß, wo das Schmidtische Eheweib den Behälter aufsperren sollte, wo man ihren Mann suchen wollen, habe der Poppenpacher Hußar der Schmidtin eine Maulschelle gegeben, weil sie nur gesagt, das seye was artiges, ich werde ihn gewiß verstecken. Der nemliche Hußar habe dem Kohrbacherischen Dienstknecht mit der flachen Säbelklingen drey Streich über den Rücken gegeben, als er gesagt habe, man werde doch seinen Bauern, den sie schon auf dem Weg gehabt, heimlassen, daß er sich anziehen könne.

A. q. s.

Johann Laurentius Wolf.

vom Original.

Num. 62.

Rügländer Amts-Protocoll de acto 7ten et continuato 10ten Jan. 1796. die arrestirliche Abführung der Freyherrl. Crailsheimischen Unterthanen zu Poppenbach betreffend.

Actum Rügland den 7ten Jan. 1796.

Erscheinen die hiesigen Amts-Unterthanen Benedikt Sauernhammer, Thomas Danzer, Georg Leonhard Cammermeyer, Johann Leonhard Cammermeyer, Simon Storch und Thomas Sauernhammer von Poppenbach, und übergeben eine von dem Kastenamt Ipsheim der Gemein-

Digitized by Google

Gemeinde allda zugeschickte Intimation vom 31sten vorigen Monats, worinnen die Poppenbacher Gemeinde bedeutet wird: zu dreywöchiger Verpflegung der Königl. Preußischen Compagnie Carlowitz im Stand-Quartier zu Mkt Bergel

3 Metz Korn,
9 Metz Haber,
20 Pfund Heu, und
2½ Bund Stroh

binnen drey Tagen gegen regulirte Bezahlung zu liefern, mit der Anfrage, wie sie sich zu verhalten hätten? worbey ermeldte Unterthanen weiters vorgebracht: der dem Ort Poppenbach in das Quartier gelegte Hußar befinde sich noch immer daselbst, und mache der Gemeinde nicht wenig Beschwerde, indem sie ihm gute Kost und dem Pferde die Fourage reichen müsse. Sie wünschten sehr, dieser Last entledigt zu seyn, und dieses um so mehr, da dieser Hußar sie hindere, von ihren Consumtibilien, als Eyer, Schmalz, Vieh, Getraide ꝛc. etwas zu verkaufen, weilen vom Käufer und Verkäufer gefordert werde, daß man erst nach Ipsheim gehen und daselbst ein Attestat beyschaffen solle, welche Bemühung aber kein Käufer über sich nehmen wolle, weil Ipsheim von Poppenbach 5 Stund weit entfernet seye.

Die Gemeinde zu Burghaußen, welche unter Freyherrl. Forsterischer Herrschaft stehe, habe von ihrer Herrschaft Befehl bey zehn Reichsthaler Strafe, den ihnen ebenfalls eingelegten Hußaren nichts weiter an Speiß und Trank mehr abzureichen.

Endlich bitten diese Poppenbacher Gemeindsleute, daß man sich ihrer von Herrschaftswegen annehmen- und sie von dergleichen Bedrückungen, welche sie nie erfahren, befreyen möge.

Nachdem von dieser Anzeige Ihro des Herrn Ritterhauptmanns Freyherrn von Crailsheim Excellenz unterthänig referiret worden, wurde gnädig resolviret: die von dem Kastenamt Ipsheim an die Gemeinde zu Poppenbach unter der verfänglichen Aufschrift: an die Unterthanen allda, abgegebene Intimation, an jenes Kastenamt mit einer Protestation und Erklärung zu remittiren, daß die Unterthanen die ihnen angesonnene Fourage-Lieferung nicht lei-

sten – dem Hußaren nichts weiter an Speis und Trank abreichen – sondern es in beeden Fällen auf Gewalt ankommen lassen sollen.

Worüber den Unterthanen die Bedeutung geschehen und sie sodann dimittiret worden.

ut supra.

Continuatum.

Rügland den 10ten Jan. 1796.

Erscheinet der Unterthan Thomas Sauernhammer, und des Unterthan Johann Georg Hufnagel lediger Sohn, Georg Leonhard Hufnagel von Poppenbach, mit der Anzeige: Die Gemeinde zu Poppenbach habe der erhaltenen Weißung gemäß dem allda liegenden Königlichen Hußaren die Kost versaget, welches die Freyherrliche Forsterniſche Gemeinde zu Burghaußen auch gethan habe, und die Hußaren wären vor zweyen Tagen von ihren Stationen abgegangen.

Gestern Morgens um 7 Uhr aber seye ein Commando von 21 Mann Bergler Ausschuß nebst zween Hußaren in Poppenbach eingefallen, und hätten sämtliche Gemeindsleute, welche sich geweigert, auf ihr Verlangen mitzugehen, Mann für Mann aus ihren Häußern herausgeholet, und bey dem Unterthanen Johann Leonhard Cammermeyer versammelt.

Der Unterthan, Georg Leonhard Cammermeyer, welcher just Suppe gegessen, als er abgeholet worden, und nicht gleich gegangen, auch sich in etwas widersetzet, seye von ein paar Ausschüßern mit Haaren aus seinem Haus herausgezogen und mit Rippstößen zu den andern geführet worden.

Nachdeme sie alle Gemeindsleute, bis auf ihn Sauernhammer, der sich schon auf dem Kirchweg nach Binzwang befunden, beysammen gehabt, habe die Mannschaft und die Hußaren dieselbe nach Mkt Bergel arrestlich abgeführet, wo sie dermalen sich befänden, und von ihrer gnädigen Herrschaft Verhaltungsbefehle erwarteten. Uebrigens seye ihnen von einem unbekannten Mann ein an die gnädigen Herren verlautender Brief zu Handen gestellet worden, welchen sie somit übergeben haben wollten.

Hier-

Digitized by Google

Hierauf wurde diese Anzeige Ihro des Herrn Geheimden Raths und Ritterhauptmanns Freyherrn von Crailsheim Excellenz unterthänig referiret, da dann die Comparenten, gnädigem Befehl gemäs, bedeutet worden: daß da man sich der - von Preußischer Seiten angelegten Gewalt, nicht wieder mit Gewalt entgegen setzen könne, die Gemeinde zu Vermeidung größerer Unkosten, sich deme einstweilen fügen müsse, was von derselben verlanget werde, bis man sich im Stande finde, die benöthigte Hülfe zu erlangen.

ut supra.

Johann Georg Vetter.

---

de Copia vidim.

Adjunctum zu vorstehenden Protocoll.

Die Unterthanen zu Poppenbach haben zu dreywochentlicher Verpflegung der Compagnie Carlowitz im Standquartier zu Markt Bergel

— 3 Metz Korn,
— 9 Metz Haber, } Nürnberger Maas.
— 20 Pfund Heu.
— 2 ½ Bund Stroh

gegen sogleich erfolgende baare Geldbezahlung,

das Sra Korn zu 24 fl. rhein.
das Sra Haber zu 28 fl. rhein.
der Centner Heu zu 1 fl. 30 kr rhein.
der Schober Stroh zu 6 fl.

gerechnet, binnen drey Tagen unfehlbar nach Mkt Bergel abzuliefern.

Mkt Ipsheim den 31sten Dec. 1795.

Königl. Kastenamts-Verwesung.
Schmidt.
Wiesner.

Aufschrift:
An
die Unterthanen zu Poppenbach.

Digitized by Google

Daß vorstehende Abschrift dem Originali gleichlautend seye; bezeuget facta collatione

Rügland, den 6sten Febr. 1796.

(L. S.) Johann Georg Vetter,
Amtmann.

vom Original.

Num. 63.

Instrumentum Notariale, den gewaltthätigen Einfall in Obernzenn betreffend.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Amen!

Kund und wissend seye hiermit und Kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend sieben Hundert, Neunzig und fünf, indictione XIII. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Zweiten, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien Königs; Erzherzogs zu Oesterreich; Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, Kärnten und Krain; Großherzogs zu Toscana; Großfürsten zu Siebenbürgen; Markgrafen zu Mähren; Herzogs zu Brabant, zu Limburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza, Guastalla, zu Calabrien, zu Baar, Montferat und zu Teschen; Fürsten zu Schwaben und zu Charleville; gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafen des heiligen römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny; Grafen zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont,

demont, zu Blankenburg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein; Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. Meines allergnädigsten Kaisers und Herrn, Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät Reiche und Regierung im vierten Jahr, die Reichsunmittelbar Hochwohlgebohrnen Freyherren von Seckendorf Gutend und Aberdar allhier zu Obernzenn, veranlaßt theils durch die von dem Königlich Preußischen Oberamte Hoheneck an die hiesigen Unterthanen jenseits des Zennflußes, dann auf der Frickleinsmühl erlassenen anmaßlichen ungebührlichen Citationen, theils durch die auf den Nicht-Einfindungsfall angedrohte Abholung mit bewaffneter Mannschaft, und theils durch die in der Nachbarschaft schon realisirten dergleichen Drohungen, bereits vor einigen Wochen nicht nur Ihren hiesigen Angehörigen dießfalls die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilen, sondern auch mich, den unterzeichneten öffentlichen Notar, durch die beyden hiesigen wohllöblichen Aemter vorläufig mündlich ersuchen lassen, bey einem dergleichen von dem Oberamte Hoheneck verfügenden reichsgesetzwidrigen gewaltthätigen Einfall in den hiesigen Ort und Gebieth, mit Zuziehung zweyer Zeugen, feyerlichst dagegen zu protestiren, auf das ganze Betragen der einfallenden Mannschaft genau Acht zu haben, und gegen die Gebühr ein oder mehrere Instrumente über den ganzen Vorgang auszufertigen.

Als ich nun heute, Montags den siebenden December, früh um sechs Uhr, da es noch ganz finster war, von dem hiesigen - aussen bey der Farb jenseits der Zenn wohnenden Unterthan und Webermeister Georg Leonhard Adam mit der Anzeige aus dem Bette geruffen wurde, daß die Ipsheimer mit bewafneter Mannschaft hier seyen, die Leute jenseits der Zenn, mit nach Ipsheim zu gehen, nöthigen wollten, und mit dieser Gewaltthat aussen bey dem Färbermeister Georg Paul Pelzner den Anfang gemacht hätten: So kleidete ich, der Notar, mich in der Geschwindigkeit an und requirirte den hiesigen Zeuchmachermeister Georg Matthäus Stolch, dann den hiesigen Handelsmann Johann Jacob Köblin, welch beide diesseits der Zenn wohnen, zu meinen Instrumentszeugen, mit dem Anhang, auf alles, was jezt vorgehen würde, genau Acht zu geben.

Mit diesen meinen zwey erbettenen Zeugen eilte ich dann, jener mündlich an mich ergangenen Ersuchung zu Folge, welcher ich vermög meines aufhabenden Notariat-Amts nachzukommen mich allerdings für verbunden erachtete, auf die Wohnung obgedachten Färbermeisters Pelzner zu.

Während dem Hinausgehen wurden, weil es noch ganz finster war, die Glocken auf dem Kirchthurm angezogen, um dadurch die hiesigen Einwohner, welche zum Theil noch im Schlaf lagen, aufzumuntern. Bey meinem und meiner zwey Zeugen Einfinden bey dem Färber – Pelznerischen Wohnhauß traf ich dann zwey mit Ober- und Untergewehr bewaffnete Ausschuß, dann einen Mann ohne Gewehr an, welch – lezterer sich auf das durch mich geschehene Befragen für den Ipsheimer Oberamtsbothen Leßner angab, und von dem dasigen Oberamte mit dem unter der Aufsicht des Ausschuß-Hauptmanns Henninger von Westheim hieher gekommenen, und sich bereits im Ort vertheilten Ausschuß-Commando, zu Abholung der hiesigen Einwohner, weil diese sich nicht gutwillig eingefunden, abgeschickt worden zu seyn versicherte.

Des Färbermeisters Pelzners Haußthür, welche jene drey Mann mit denen im Hof genommenen Holzscheidern, nach des Pelzners Erzehlung, einzustoßen sich bemüheten, fand ich noch unerößnet, und vernahm mit meinen zwey Zeugen beym Hineingehen in den Hof, daß der Pelzner zum Fenster heraus denen drey Ipsheimern ihre Zudringlichkeit sehr ernstlich verwieß. Ich that hierauf ein gleiches, mit dem Bedeuten, sogleich mit mir herein ins Dorf zu gehen, wo ich sodann im Beyseyn des Kommandirenden und sämtlicher Ausschuß-Mannschaft wegen dieser höchst unerlaubten Gewaltthat ihnen das weitere zu vernehmen geben würde. Der Oberamtsboth äußerte hierauf: er habe nun seinen Befehl vollzogen, und, weil er aus dem Anziehen der Glocken merke, daß man sich ihnen widersetze, wolle er mit mir gehen; Wie er dann auch wirklich seine zwey Ausschuß, ihm zu folgen, anwieß. Mit diesen gieng ich, der Notar, in Begleitung meiner zwey Zeugen, in den Ort jenseits der Zenn herein, und befahl denen im Hereinweg vor und in den Häusern gesehenen bewafneten Ausschüßern, weil es unterdessen etwas

heller

heller wurde, sogleich von allen fernern Gewaltthaten abzulassen und mit mir zu gehen, welches auch geschahe. Mitten im Dorf, bey des Schmidts Rothmund Hauß, begegnete dann mir und meinen zwey Zeugen der Ausschuß-Hauptmann Henninger, welchen ich alsbald unter der Aeußerung aufhielt, seine Mannschaft ohne Verzug dahin zusammen zu berufen, welches derselbe sogleich that.

Wie nun gedachter Hauptmann wieder zurückkame und der ganze Ausschuß-Haufen beisammen war, auch sich ein großer Theil der hiesigen Einwohner daselbst eingefunden hatte: so verrichtete ich im Beyseyn meiner zwey Zeugen meine Protestation dieses gewaltsamen Einfalls halben, hauptsächlich gegen den Ausschuß-Hauptmann Henninger, der vor mir stund, mit lauter Stimme folgender massen:

Unter denen von dem Oberamte Hoheneck seit einiger Zeit gegen das hiesige reichsunmittelbare Ritterguth gewagten Reichssazungswidrigen Unternehmungen, seye dieser bey finsterer Nacht unternommene gewaltsame Ueberfall in dem hiesigen Ort und Gebiet, als der größte Unfug, denen Reichsunmittelbar Hochwohlgebohrnen Freyherren von Seckendorf allhier die allerauffallendste, und Hochdieselben hätten daher mich, den Kaiserlichen Notar, ersucht, gegen diesen Unfug, wie ich diese Handlung nennen müsse, zu protestiren. Ich wolle also solches in Gegenwart Aller und besonders meiner zwey Instruments-Zeugen auf das feyerlichste hiermit thun, die hiesigen Jura aufs beste salviren und ihn, den Ausschuß-Hauptmann, anweißen, mit seiner bey sich habenden Mannschaft auf der Stelle den hiesigen Ort und Gebiet zu verlaßen und keine fernern Gewaltthaten zu begehen, außerdem sie sich die Folgen, die jene nothwendig nach sich ziehen müßten, selbst zuzuschreiben hätten. Von den hiesigen Unterthanen würde und dürfe Keiner, vermög ihrer gegen die hiesigen Reichsunmittelbaren Herren Ritterguths-Besitzere ganz allein und sonst gegen Niemand aufhabenden Pflichten, mitgehen.

Hierauf erwiederte mir gedachter Ausschuß-Hauptmann: daß sie keinen Unfug, wie ich gesagt, ausgeübt – sondern Königlichen Befehl vollzogen hätten.

Auf meine dagegen gegebene Antwort: daß ich unter solchen Umständen diesen Einfall nochmals für den größten Unfug deklariren müsse, gab derselbe seinen Leuten Befehl zum Abmarsch.

Ich und meine zwey Zeugen folgten hierauf dem abziehenden Kommando unter einer großen Menge hiesiger Einwohner auf dem Fuße nach, um solches bis zum Dorf hinaus zu beobachten. Fast am Ende desselben bey der Schäferey vernahm ich und meine zwey Zeugen, daß der hiesige jüdische Barnoß Judas Jonas würklich von ein paar Ausschüßern gewaltthätiger Weiße mit fortgeschleppt worden wäre. Mit meinen zwey Zeugen gieng ich auf diese Nachricht dem unterdessen ein wenig vorausgegangenen Kommando nach und hinterbrachte dem Ausschuß-Hauptmann Henninger am Ende des Dorfs, bey dem sogenannten Gärtnershuck, die Wegführung des Judas Jonas. Da jener aber hoch und theuer versicherte, daß es nicht seyn könne, weil er seine ganze Mannschaft, die aus 25 Köpfen bestehe, hier beisammen habe, auch beym Zählen diese Anzahl heraus kam; so lies ich des Judas Jonas Ehefrau befragen, ob ihr Mann wirklich fortgeführt worden wäre? von welcher es unter vielem Weinen bejahet wurde. Hierauf wieß ich mehrgedachten Ausschuß-Hauptmann an, den Judas Jonas durch einige seiner Leute wieder zurückbringen zu lassen, und bis dieses geschehen, daselbst Halt zu machen. Jener wollte sich aber durchaus nicht aufhalten lassen, und vergaß sich so sehr, seinen Degen gegen den hiesigen Beckermeister Hasselt, Büttnermeister Leibner, Posthalter Adam, die mich, den Notar, bey dieser Gelegenheit unter vielen Andern besonders unterstützten, zu ziehen, unter der Betheuerung, daß er von der Wegführung des Judas Jonas nichts wisse, auch sich und seine Mannschaft deshalb nicht aufhalten lasse.

Als ich, der Notar, ihm dieses unsinnige Betragen sehr ernstlich verwieß und mehr Mäßigung anrieth, steckte er seinen Degen wieder ein, suchte sich aber mit seiner Mannschaft durch die sich ihm in den Weeg gestellten hiesigen Einwohner durchzudrängen, ohne jedoch Thätlichkeiten auszuüben. Ich, der Notar, äusserte hierauf, in der Absicht, die Zurückgebung des oftgedachten Juden desto eher zu bewürken, im Beyseyn meiner zwey Zeugen gegen Eingangs gedachten

dachten Oberamts-Bothen Leßner, daß er so lange, bis der Judas Jonas wieder zurückkomme, hier im Arrest bleiben müsse, welcher sich auch sogleich ohne Widerrede dazu verstund.

Weil jedoch zu vermuthen war, daß die – ofterwähnten Judas Jonas weggeführten Ausschüßer noch nicht über den hiesigen Fraisch-Bezirck hinaus seyn mögten; so ertheilte ich einigen hiesigen Unterthanen die Weisung, dieselben zu verfolgen, und, wenn sie noch in der hiesigen Fraisch betreten würden, den Judas Jonas mit zurück zu nehmen. Dieser wurde auch noch innerhalb der hiesigen Fraisch zwischen Oberuzenn und Breitenau, unfern des erstern Orts, eingeholt und nebst dem hiesigen Aberdarischen Unterthan Kaspar Leibold, der gleichfalls, wie ich jezt erst von ihm erfuhr, gewaltthätiger Weiße mit fortgenommen worden, zurückgebracht; worauf ich, der Notar, den Oberamts-Bothen Leßner seinen Weeg gehen ließ, und in Gegenwart meiner erwähnten zwey Zeugen von dem Judas Jonas und Kaspar Leibold folgende Erzehlung von ihrer Wegführung erhielt: Judas Jonas sagte: Heute Morgens, da er noch im Bette gelegen, wäre an seiner Hausthür stark geklopft worden. Sich nichts Arges vermuthend, habe er dann diese geöfnet. Zu seinem großen Schrecken wären sogleich zwey bewafnete Männer auf Ihn losgedrungen, und hätten ihn nöthigen wollen, sogleich im Hemd mit nach Ipsheim zu gehen. Er habe sich dessen geweigert, und gebeten, ihn nur seine Kleider anziehen zu lassen, wo er sonach mitgehen wolle. Hierbey habe er geglaubt, entwischen zu können. Aber kaum wäre er angekleidet gewesen, so hätten diese zwey Mann ihn angepackt und mit aller Gewalt an den Armen mit sich fortgezogen, ohne daß er sich hätte losmachen können.

Der Leibold sagte: Seine Hausthür wäre heute Morgens, weil er schon aufgestanden, nicht mehr versperrt gewesen. Zwey bewafnete Männer seyen zu ihm hineingekommen, und hätten ihm mit nach Ipsheim zu gehen befohlen, auf seine Weigerung aber ihn bey den Armen ergriffen, und mit Gewalt fortschleppen wollen. Er wäre dadurch so betäubt worden, daß er sich gar nicht mehr besinnen können, und seye also mit den zwey Ausschüßern, die ihn in die Mitte genommen, fortgegangen. Vor'm Ort draußen wäre er zu

dem Judas Jonas und dessen Begleitern gekommen, und, weil er nebst gedachtem Juden vorsetzlich langsam gegangen, glücklicher Weise, wie bekannt, noch befreyt worden.

Aus dieser Erzehlung ergiebt sich dann, daß außer den beym Ausmarsch gezählten fünf und zwanzig Ipsheimer Ausschüssern noch weiter vier Mann, also in allen neun und zwanzig Mann hier gewesen.

Ich und meine zwey Zeugen wollten uns hierauf zur Aufzeichnung des ganzen Vorgangs nach Haus begeben. Weil wir aber unterwegs erfuhren, daß die Ipsheimer Ausschüßer allhier verschiedene äußerst grobe Gewaltthaten, besonders bey dem Aberdarischen Unterthan und Maurer Johann Schubert, dann bey dem Gutendischen Gerichtsschöpfen und Schneidermeister Johann Michael Steurer ausgeübt hätten; so haben wir uns zu Einziehung zuverläßiger Nachricht zu denenselben begeben, und von ihnen auf Befragen folgende Auskunft erhalten, und zwar von Johann Schubert: Sein Haus wäre vorn und hinten diesen Morgen versperrt gewesen, und weil die Ipsheimer Ausschüßer die vordere Thür, der angewandten Gewalt ungeachtet, nicht einzubrechen vermögt, endlich von denselben die hintere Thür mit so großer Gewalt eingestoßen worden, daß ein starker eiserner Hacke, der den eisernen Thürriegel umfaßt, mitten entzwey gesprungen, und dadurch die Thür aufgegangen seye, welchen Umstand, in Ansehung des frisch zerbrochenen Thürhackens, auch ich, der Notar, mit meinen zwey Zeugen mit eigenen Augen wahr befunden habe. Weiter sagte der Schubert: Zwey Ausschüßer wären nach aufgesprengter Thür in sein Haus gedrungen, davon der Eine ihm zugemuthet, mit nach Ipsheim zu gehen, der Andere aber unterdessen in sein, des Schuberts Gegenwart, sein bey sich gehabtes Gewehr in seinem Tennen geladen hätte. Bey meiner Ankunft vor seinem Hauß und Abmahnung von aller Gewalt, wären sie von ihm fort- und mit herein ins Dorf gegangen.

Obengedachter Schneidermeister Steurer sagte: Er wäre heute früh bey Zeiten auf dem Weg nach Windsheim – aber noch nicht weit

weit von seinem Haus entfernt gewesen, so daß er den Lärmen allhier noch gehört: Er seye gleich auf die Gedanken, daß es die Ipsheimer seyn könnten, gekommen, und daher wieder umgekehrt. Aus seinem Haus wären ihm sonach etliche bewafnete Ausschüßer entgegen gelaufen, die ihn sogleich angepackt und mit fortnehmen wollen.

Weil er sich aber dessen geweigert, und die Ausschüßer ihn nicht fahren ließen, so hätten ihm diese seinen angehabten weißen tuchenen Rock durch das Hin- und Herziehen hinten gegen den Rücken zu entzwey gerissen, welches ich, der Notar, nebst meinen zwey Zeugen an dem vorgewiesenen Rock auch richtig befunden habe. Sein, des Steurers, Gesell habe ihm helfen wollen, wäre aber von dem Ausschuß-Hauptmann Henninger zurückgestoßen, und ihm dabey von diesem die Spitze des ausgezogenen Degens unter den heftigsten Drohungen auf die Brust gesetzt worden, und er, der Steurer, da ich, der Notar, inzwischen gekommen, von den Ausschüßern losgelassen worden.

Kaum war ich, der Notar, mit meinen zwey Zeugen, weil wir das ganze Geschäft für geendigt hielten, zu Hauß angelangt, so gieng die Nachricht ein, daß vier Ipsheimer Ausschüßer den unweit Obernzenn wohnenden Hochfreyherrlich- von Seckendorf- Aberdarischen Unterthan und Müllermeister Johann Weth auf der Frickleinsmühl abholen wollten. Da nun dieser mit zu dem hiesigen Ort gehört; so begab ich mich, rücksichtlich der im Eingange erwähnten an mich ergangenen Requisition, mit meinen oben gemeldten zwey Zeugen unverzüglich dahin. Es folgten uns zwar gleich viele Einwohner von Obernzenn aus nach, unter welchen sich auch der Fricksleinsmüller Weth, der auf das Läuten nach Obernzenn gegangen, selbst befand. Wir trafen aber die Ipsheimer Ausschüßer nicht mehr auf der Mühle an, und des Weths Ehefrau machte mir in Gegenwart meiner zwey Zeugen folgende Erzehlung: Die vier Ausschüßer hätten gleich bey ihrem Eintritt in die Stube nach ihrem Mann gefragt, und auf ihre Antwort, daß er nicht zu Hauß seye, sie, mit nach Ipsheim zu gehen, nöthigen wollen. Da sie sich aber dessen geweiget, so wären sie an ihren eben in der Stube befindlich

gewesenen Knecht Klemens Unger gekommen, hätten ihn bey den Armen gefaßt und mit fort nöthigen wollen. Aber auch dieser habe sich sehr dagegen gesträubt, so daß endlich die Ausschüßer, weil sie Widerstand von Obernzenn aus befürchtet haben mochten, fort- und auf die darunter liegende Unterzennische Mühl, die Hölzleins-Mühl genannt, zugegangen wären.

Da nun ich, der unterzeichnete Notar, mit meinen zwey Zeugen mich wieder hieher nach Obernzenn zurückbegeben: So habe ich sogleich bey meiner Nachhaußkunft den ganzen vorbeschriebenen Vorgang, wie ich und meine zwey Zeugen solchen mit angesehen und gehört, zu Protokoll genommen, aus diesem gegenwärtiges öffentliches Instrument, welches mit jenem sorgfältig kollationiret und vollkommen gleichlautend befunden worden, pflichtmäßig verfaßt und zu dessen mehrerer Beglaubigung solches mit dem mir verliehenen Notariat-Signet und meinem Privat-Siegel bedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrifft bekräftiget, nicht minder dasselbe von von den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschreiben und besiegeln lassen.

Geschehen zu Obernzenn, im Jahr Christi, Römer-Zinnß-Zahl, Kaiserlichem Regierungs-Jahr, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben bemerkt worden.

(L. S. not.) (L. S. priv.) Gottfried Johann Philipp Besserer, verpflichteter Kaiserlicher öffentlicher Notar, zu diesem Geschäft besonders erfordert.

(L. S.) Georg Matthäus Stolch, als erbetener Instruments-Zeuge.

(L. S.) Johann Jacob Kölblein, als erbetener Instruments-Zeuge.

Num. 64.

Digitized by Google

de Originali.

Num. 64.

Unternzenner Amts-Protocoll de acto 7ten Dec. 1795. den gewaltthätigen Einfall auf der Hölzleinsmühl betreffend.

Actum Unternzenn am 7ten Decbr. 1795.

Als man heute frühe gegen 7 Uhr die Anzeige erhielte, daß in Obernzenn Sturm geläutet werde, und daß Preußische Musquetiers, von dem Bayreutischen Amt Mkt. Bürgel abgeschickt, in Oberuzenn eingefallen wären, um dortselbst verschiedene Unterthanen arrestirlich abzuholen, hat man sogleich Vigilanz bestellt, ob nicht auch eine dergleichen jenseitige Absicht auf den Hölzleins-Müller und die Oberaltenbernheimer diesseitigen Unterthanen gerichtet seyn mögte, und da man kurz darauf zwey dergleichen Musquetiers mit Ober- und Untergewehr würklich auf die Hölzleinsmühl zu, hat gehen sehen; So hat man alsbald den Amtknecht auf sothane Mühl abgeschickt, um die Ausführung zu verhindern. Es hat aber dieser alsbald wieder angezeigt, daß schon 3 Musquetiers in der Mühl sich hätten antreffen lassen, wozu noch 2 gekommen, die den Müller Hammerbacher arrestirlich mit fortzuführen würcklich schon Gewalt angelegt hätten.

Man hat hierauf in der Geschwindigkeit die Gemeind-Glocke anziehen lassen, und hat sich von Amtswegen mit denen zusammenberufenen Unterthanen selbsten auf die Hölzleins-Mühl begeben, daselbsten dann ein Corporal und 4 Musquetiers Preußische Land-Miliz angetroffen, von welchen man auf Constituiren zu vernehmen gehabt, daß sie aus Königlichen Befehl von dem Hochlöbl. Oberamt Hoheneck hieher abgeschickt wären, den Müllermeister Hammerbacher arrestirlich aufzuheben und nach Ipsheim abzuführen.

Von dem Meister Hammerbacher aber hat man zu vernehmen gehabt, daß sie ihn schon mit Gewalt hätten fort- und aus seinem Cabinet heraus ziehen wollen, so daß sie durch sein Widerstreben, die Cabinet-Thür ausgehoben, welche beynahe im Fallen sein kleines Kind beschädigt hätte.

Von Amtswegen hat man nun denen Preußischen Musquetiers kürzlich zu erkennen gegeben, daß des Hochlöbl. Bayreutischen Oberamts Hoheneck, auf die dißherrschaftliche Hölzleins-Mühl auszudehnen begehrende Befehle, nicht anschlagen könnten, sie sich dahero fortmachen und ohne weiteres abziehen sollten, indem man den Müller keineswegs in Arrest abführen liese. Worauf die jenseitigen Musquetiers geantwortet: Sie hätten ihren Befehl ausgerichtet, und müßten bey der wahrnehmenden Gegenwehr zwar abgehen und Anzeige machen. Wollten dabey, daß etliche der dißseitigen Unterthanen ihre Stecken bey sich gehabt, solches dahin auslegen, als ob man mit Prügeln wider sie gekommen wäre: Sie hätten keine Befehle, Gewalt auszuüben. Von Amtswegen hat man selbigen in instanti das Uebertriebene ihres Vorgebens durch Vorzeigung der – von zweyen der diesseitigen Leute in Handen gehabten gewöhnlichen Bauern-Stecken, dargethan, und selbige bedeutet, der Sache keine falsche Wendung zu geben: es wäre gar nicht nöthig, Thätlichkeit zu befürchten. Worauf selbige abgezogen, und hat man von Amtswegen weiters sowohl den Hölzleinsmüller auf den Wiedererscheinungs-Fall instruirt, als auch den Amtknecht alsbald nach Oberaltenbernheim abgeschickt, um dortige Seckendorfische Unterthanen auf eine allenfalsig erscheinende dergleichen Ereignis gleichfalls zu ihren Verhalt zu präpariren.

Ueber welchen Vorgang man gegenwärtiges Protocoll abgehalten.

Ut supra.

Sigmund Ferdinand Henrici.

Eodem.

Kommt Amtknecht Zäuner von Oberaltenbernheim zurück, und referirt, daß er dortselbst von einem Preußischen Einfall nichts angetroffen, inzwischen nach aufgehabten Befehl den diesseitigen Burgermeister Paul Taubinger zu seinen – und der übrigen Seckendorfischen Mitgemeinere Verhalt auf vorkommenden Fall, instruiret hätte.

Erläutert hierauf noch weiters: Als die hiesigen Gemeinds-Leute heute vor Tags in Obernzenn hätten läuten gehört, hätten selbige,

in

in der Meinung, es mögte brennen, sich gleich aufgemacht, und wären zugelaufen, sie hätten aber die Ursache gleich erfahren, indem schon auf der Frickleins-Mühl der Müller Weth auch von Preußischen Musquetiers hätte aufgehoben werden wollen, da er dann, während daß er die Anzeige bey Amt gemächt, den hiesigen Unterthans-Sohn, Georg Engelhard, auf die Hölzleinsmühle laufen lassen, um den Müller zu benachrichtigen. Wie er hernach selbst hinunter gekommen, hätte er schon drey Musquetiers in der Mühl angetroffen, dem Müller aber gesagt, nicht fortzugehen, sondern weitere Befehle abzuwarten.

Um den Müller desto ehender dahin zu bringen, sich zum Arrest zu bequemen, hätten sie ihm gesagt, wenn er nicht mit ihnen gienge, so kämen Hußaren, die ihn abholeten, welchen er jedem einen Preußischen Thaler zahlen müßte, da gäbs dann mehrere Kosten.

Ex officio

hat man demselben fleißige Vigilanz aufgegeben, und eben so eilige Anzeige zu machen befohlen, wenn etwas vorgehen sollte.

Ut supra.

Sigmund Ferdinand Henrici.

---

de Copia vidim.

Num. 65.

Obernzenner Amts-Protocoll de acto 8ten Dec. 1795. die gewaltthätige Arretirung des Freyherrl. Seckendorfischen Unterthans Gerber zu Weimersheim betreffend.

Verhandelt, Obernzenn den 8ten December 1795.

Johann Michael Gerber, des Freiherrlich von Seckendorf Aberdarischen Unterthans Johann Gerbers zu Weimersheim Sohn, kommt heute vor beide Aemter und zeigt gebührend an:

Gestern früh um ¾ auf 6 Uhr wären 7 Mann Ausschuß zu seinem Vater gekommen und hätten denselben arretirt, 6 Mann Ausschuß wären mit der Aeußerung abgegangen, daß sie den Frickleins-

und Hölzleins-Müller auch dazu abholen müsten, ein Mann aber wäre bis acht Uhr zurückgeblieben, worauf dieser sofort den Gerber – seinen Vater – nach Mkt. Ipsheim transportirt habe.

Als er Deponent – heute Vormittag nach Mkt. Ipsheim gegangen seye, um seinen Vater dort zu besuchen, habe er denselben bey dem dortigen Amtknecht angetroffen und mit ihm 2 andere Männer, welche ihm gesagt hätten, daß sie die Sundheimer Seckendorfische Unterthanen wären.

Sein Vater Gerber habe ihm sofort erzählet, daß man ihm bey dem Oberamte Hoheneck 26 Thaler Strafe und Kosten angefordert, und ihn hierauf, als er sich der Zahlung geweigert, zu Arrest gebracht habe; Er solle dies seinem Amte anzeigen und um Verhaltungs-Befehle bitten; Um gleiche Resolutionen liessen auch die Sundheimer ansuchen, und wolle er sich also hiemit seines Auftrags entledigen.

Aemter wegen

wurde der junge Gerber bedeutet, daß er nach Markt Ipsheim zurückgehen und sowol seinem Vater als den Sundheimern sagen solle, daß ihnen von Aemter wegen auf das nachdrücklichste verbothen werde, nur einen Kreuzer zu erlegen, und daß sie sich versichert halten sollten, daß gnädige Herrschaften gewiß alles anwenden würden, um sie so geschwind als möglich wieder aus dem Arrest zu befreyen.

Urkundlich ist über obige Deposition vorstehendes Protokoll verfaßet, dem Gerber verlesen und als er solches bekräftiget, von ihm unterschrieben worden; worauf man ihn wiederum entlaßen hat.

G. w. o.

Rupprecht.

Albrecht Friedrich Schumann.

Johann Gerber.

Vorstehende Abschrift ist mit dem mir vorgelegten Original-Protokoll nach angestellter genauer Vergleichung und Gegeneinanderhaltung, vollkommen gleichlautend befunden worden. Kraft meiner

Digitized by Google

ner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrückten Notariat-Signets.

Oberuzenn, am 8ten Dezember 1795.

(L. S.) Gottfried Johann Philipp Besserer,
verpflichteter Kaiserl. öffentlicher Notar, hierzu besonders ersuchet.

de Copia vidim.

Num. 66.

Oberzenner Amts-Protocoll de eodem, die gewaltthätige Arretirung der Freyherrl. Seckendorfischen Unterthanen zu Sundheim betreffend.

Actum Oberuzenn den 8ten Decbr. 1795.

Erscheinet vor beyden Aemtern der zu Sundheim wohnende Reichs-Stadt Windsheimer Unterthan und Bauer, Johann Christ, und bringet vor:

Gestern früh, als es noch finster gewesen, wären 8 Musquetiers nach Sundheim gekommen, und hätten seinen Bruder den Thomas Christ, Wolfgang Schustern und Isaac Herbsten, Freiherrlich von Seckendorfische Unterthanen, fort nach Mkt. Ipsheim vor das Oberamt geschleppt. Da niemand also die Anzeige machen können, so habe er diese Mühe über sich nehmen und den Aemtern zur weitern Verfügung diese Nachricht überbringen wollen.

Urkundlich hat man dem Christ dieses Protocoll verlesen, und als er solches bekräftigt, ihn dasselbe unterschreiben lassen.

G. w. o.

Rupprecht.

Schumann.

Johann Christ.

(Oberuzenner Amts-Siegel.) In fidem Copiae.

Digitized by Google

de Copia vidim.

Num. 67.

Decret von der Königl. Preußischen Regierung zu Bayreuth, an die Freyherren von Seckendorf zu Obernzenn, d. d. 26ten Octobr. 1795.

Auf der Freyherren von Seckendorf zu Obernzenn gegen das Amt Bergel, im Betreff des neuen Häußer Baues zu Ermezhof geführte Beschwerde, ist gedachtem Amte Bericht abgefordert und von diesem auch erstattet worden.

Da sich nun daraus ergeben, daß dasselbe allenthalben Recht gethan: so werden die Freyherren von Seckendorf mit ihren Beschwerden hierdurch ab- und ihnen, als Landsaßen, die arrogante Sprache von Oberbothmäßigkeit für diesesmal nur ernstlich verwiesen. Bayreuth, den 26ten Octobr. 1795.

Königl. Preußische Regierung.
Völderndorf. Pfeiffer.
Kretschmann. Lammers.

An
die Freyherren von Seckendorf
zu Obernzenn.

Vorstehende- von mir selbst mit Fleiß gefertigte Abschrift, ist mit dem Original-Decret, welches in einem- mit einem Königl. Preußischen Siegel verschlossen gewesenen Couvert, das die Aufschrift hat:

An
die Freyherren von Seckendorf
zu Obernzenn

befindlich war, vollkommen gleichlautend: Welches von mir Unterzeichneten praevia facta collatione, sub Fide notariali, durch eigenhändige Namens-Unterschrift, dann Vordrückung meines Notariat-Siegels und gewöhnlichen Pettschafts bezeuget wird.

So geschehen Wilhermsdorf den 10ten November 1795.

(L. S. not.) Michael Fridricus Friedlein,
(L. S. priv.) Notarius Caesareus publicus juratus, ad hoc requisitus.

Num. 68.

Digitized by Google

Copia.

Num. 68.

Verzeichniß
der
in alten Urkunden gefundenen- und in neuern Zeiten darzu gekommenen- dem Hochfreyherrl. Hauße von Seckendorf vormals angehörig gewesenen- theils von demselben noch besitzenden Güter.

Num.	Städte und Dörfer.	Namen der Herren von Seckendorf.	Jahrzahl.
1.	Abenberg - -	Heinrich - -	1414.
2.	Altenbern - -	Arnold - -	1538.
3.	Altheim - -	Heinrich - -	1407.
4.	Bechhofen - -	Hanns - -	1508.
5.	Bergen - -	Paul - -	1426.
6.	Biebergau - -	Jacob - -	1601.
7.	Birkenfels -	Hanns - -	1486.
8.	Bertolsdorf -	Friederich Joachim	1572.
9.	Bruckberg - -	Conrad - -	1344.
10.	Buchklingen -	Jordan - -	1540.
11.	Buchfeld - -	Christoph Friederich	1745.
12.	Bulnheim - -	Burckhard -	1402.
13.	Burk - -	Anstand - -	1538.
14.	Butenhard -	Wilhelm - -	1410.
15.	Dachsbach -	Paul - -	1426.
16.	Dettelsau - -	Hilpolt - -	1445.
17.	Duzenthal -	Wolf - -	1745.
18.	Dürnbuch - -	Marquard - -	1399.
19.	Eburth - -	Christoph Friederich	1745.
20.	Egenhaußen -	Arnold - -	1538.
21.	Egersdorf - -	Heinrich - -	1413.
22.	Emskirchen -	Fritz - -	1361.
23.	Ezelnheim - -	Arnold - -	1409.

Digitized by Google

Num.	Städte und Dörfer.	Namen der Herren von Seckendorf.	Jahrzahl.
24.	Forndorf	Anstand	1334.
25.	Frankenberg	Burkard	1400.
26.	Generdorf	Wilhelm	1410.
27.	Gerhardshofen	Paul	1426.
28.	Gnozheim	Hanns	——
29.	Gollhofen	Marquard	——
30.	Goßheim	Hanns	1474.
31.	Großholzheim	Arnold	1534.
32.	Gunzenhaußen	Hannß	1391.
33.	Hadmannsdorf	Konz	1407.
34.	Hagenau	Kilian	1535.
35.	Hallerdorf	Wilhelm	1400.
36.	Hechenholz	Wilhelm	1410.
37.	Hellingen	Wilhelm Friederich	1740.
38.	Heßbach	Gilg	1490.
39.	Hilpoltstein	Hanns	1454.
40.	Hoheneck	Friederich	1393.
41.	Hürfeld	ChristophFriederich	1745.
42.	Jachsberg	Hanns	1339.
43.	Ippesheim	Burkard	1402.
44.	Köst	Paul	1426.
45.	Kozmannsreuth	Ulrich	1466.
46.	Kresberg	Hanns	1474.
47.	Krottendorf	Fritz	1466.
48.	Laimbach	Jacob	1408.
49.	Langenfeld	Burkard	1400.
50.	Leinleiter	Wilhelm Friederich	1745.
51.	Mehren	Arnold	1391.
52.	Mehrenheinz	Arnold	1414.
53.	Meinheim	— —	——
54.	Meußelwiz	General Graf	1747.
55.	Mittelndorf	Wilhelm	1408.
56.	Monheim	Ruprecht	1386.
57.	Nenzenheim	Burkard	1402.
58.	Neuburg	Arnold	1533.

Digitized by Google

Num.	Städte und Dörfer.	Namen der Herren von Seckendorf.	Jahrzahl.
59.	Neustadt a. d. Aisch	Hanns – –	1492.
60.	Nieder Oberbach	Anstand – –	1535.
61.	Obern Hochstatt	Hanns – –	——
62.	Oberdachstetten	Anstand – –	1535.
63.	Obern Rimbach	Nolt – –	1405.
64.	Oberntief – –	Wilhelm – –	1405.
65.	Oberntzenn – –	Wilhelm – –	1371.
66.	Oppach – –	— — – –	——
67.	Pauzenweiler –	Wilhelm – –	1410.
68.	Pernod – –	Anton – –	1445.
69.	Prunn – –	Hanns – –	1445.
70.	Ramstorf –	— — – –	——
71.	Rauchenbach –	Arnold – –	1534.
72.	Raunungsdorf –	Burkard – –	1402.
73.	Reichenbach –	Leupold – –	1410.
74.	Reisch – –	Burkard – –	1402.
75.	Rockyn – –	Hanns – –	1474.
76.	Roßbach – –	Hanns – –	——
77.	Rockenbach –	ChristophFriederich	1745.
78.	Rosenbach –	— — — —	——
79.	Rödelsee – –	Friederich –	1361.
80.	Rüdern – –	ChristophFriederich	1745.
81.	Rynhofen – –	Friederich – –	1361.
82.	Sachsbach – –	Anstand – –	1535.
83.	Senglenheim –	Burkard – –	1402.
84.	Schnozenheim –	Nolt – –	1402.
85.	Steinbächlein –	Wilhelm – –	1409.
86.	Steinbach –	Jörg – –	——
87.	Steinberg – –	Wilhelm – –	1409.
88.	Schornweißach –	ChristophFriederich	1745.
89.	Stetten – –	Marquard –	——
90.	Stolmberg –	Hannß – –	1486.
91.	Stopfenheim –	Walter – –	1391.
92.	Stübach – –	Kilian – –	1538.
93.	Sugenheim –	Hannß Ludwig –	1574.

Digitized by Google

Num.	Städte und Dörfer.	Namen der Herren von Seckendorf.	Jahrzahl.
94.	Tanndorf – –	Sigmund Heinrich	1459.
95.	Trittenheim –	Wilhelm – –	——
96.	Trautskirchen –	Melchior – –	1486.
97.	Triesdorf –	Arnold – –	1403.
98.	Unterdachstetten –	Anstand – –	1535.
99.	Uhlstadt – –	Burkhard –	1400.
100.	Unterlaimbach –	Nolt – –	——
101.	Unternzenn –	Sigmund –	1447.
102.	Westenberg – –	Arnold – –	1411.
103.	Wailting – –	Heinrich – –	1445.
104.	Waizendorf –	Wilhelm – –	1410.
105.	Weigenheim –	Burkard – –	1402.
106.	Weimersheim –	Wilhelm – –	1402.
107.	Weinberg – –	Wilhelm – –	1402.
108.	Weingartsgreuth	Christoph Friederich	1745.
109.	Weisendorf –	Arnold – –	1534.
110.	Wernfels – –	Heinrich – –	——
111.	Wiesenbronn –	Jacob – –	1404.
112.	Wieset – –	Anstand – –	1535.
113.	Windspach –	Arnold – –	1400.
114.	Wustenbruck –	Wilhelm – –	——
115.	Zweiflingen –	Wilhelm – –	——

Summa
der Seckendorfischen Städte und Dörfer
115.

Digitized by Google

Num. 69.

Verzeichnis

einiger ältern Innhaber nachbenannter Orte um Windsheim und im dermaligen Oberamt Hoheneck.

Altheim beſaßen die **Gayling** von Altheim.
Biedermanns Geſchlechts-Regiſter der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft in Franken ſub rubro Canton **Altmühl** Tab. CXCIX.

Birkenfels beſaß ein Geſchlecht dieſes Namens, hernach die Herren von Seckendorf, Tab. CLXXVIII. und unter der Rubrik **Steigerwald** CVI.

Bürgel war Hohenlohiſch, auch waren die Herren von Seckendorf und von Dachsbach daſelbſt begütert, **Steigerwald** CII. CXCVIII.

Burgbernheim, beſaß ein davon benanntes Geſchlecht, **Altm.** CLXXVI. Auch waren die Rieter von Kornburg, die von Gailingen, von Seckendorf, von Dachsbach, Eſel von Altenſchönbach ꝛc. daſelbſt begütert.

Dittersheim, daſelbſt waren die von Mur und von Abenberg begütert, **Altmühl** CCXXX. **Steigerw.** CLXXXVI.

Dottenheim, allda waren die von Seckendorf und Neuſtädter, genannt Stürmer, begütert, **Steigerw.** CLVI. **Gebürg** CCCXLIV. CCCXLVI.

Illesheim, beſaßen die Gailing von Illesheim, **Altmühl** CXCIX. die von Heßberg ſchrieben ſich auch davon, **Steigerw.** LXIII.

Hohenegg beſaß eine davon benannte Linie der Herren von Seckendorf bis 1541. **Steigerw.** CVIII. CX.

Ipsheim, davon ſchrieb ſich das ehemalige Geſchlecht von Eltershofen, **Altmühl** CXCII.

Kaubenheim, davon ſchrieben ſich die von Seckendorf, **Steigerw.** CXV. CXVIII.

Külsheim, allda hatten Güter die Schenken von Geyern, **Altmühl** LXXXVII. ferner die Eſel von Altenſchönbach, **Steigerw.** CCVI. die von Stettenberg, **Ottenwald** CCCCXV ².

Num. 70.

Schreiben der Hochfürstl. Regierung zu Bamberg an das Directorium des Fränkischen Ritter-Kreises Ort Rhön-Werra, de dato Bamberg den 25ten Novbr. 1795.

P. P.

Die Verhältniße, in welchen wir uns wegen des allgemeinen Reichs-Verbands, der Kreißmäßigen Vergesellschafftung, und der besondern guten Nachbarschaft mit den Herren befinden, machen es uns zur Obliegenheit, die Herren von den Angriffen einiger Preußischen Aemter auf fremde Landes-Hoheit zu benachrichtigen, die wegen der Allgemeinheit ihres Entstehungsprincips, der Territorial-Herrschaft aller in und an den Preußischen Fürstenthümern in Francken liegenden Reichs-Glieder im Ganzen oder Theilweise den Untergang drohen.

Zweifelsohne werden die Herren schon selbst in Erfahrung gebracht haben, wie gewaltsam einzelne Brandenburgische Aemter in Francken, die in oder an denselben zu ihrer Landes-Ausründung gemächlich gelegene auswärtige Länder und Gebiets-Theile dem Brandenburgischen Territorium aus der Verfassungswidrigen Rücksicht ihrer eingeschlossenen Lage, oder der darüber servitutsmässig hergebrachten Cent, einzuverleiben für gut gefunden haben. Kaum aber werden diese von den Brandenburgischen Aemtern in verschiedenen Gegenden ausgeführten gewaltthätigen Territorialviolationen, Besitzentsezungen, Arrest-Verfügungen, Exemtionen und Spolien so weit, selbst über den Inbegriff des durch alle Gesetze verworfenen Rechtfertigungs-Grundes, erdehnet worden seyn, als von den Brandenburg-Bayreuthischen Amts-Stellen zu Dachsbach und Bayersdorf.

Diese beyden Aemter verfügten ohne irgend einen bekanntgewordenen besondern Anlaß mit einem Mal in unstreitigen zu den Hochfürstlich-Bambergischen Landen nach Recht und Besiz gehörenden Gebiets-Theilen, Realcitationen durch Amts-Knechte, liessen wahre erbgehuldigte Landesunterthanen gefänglich zu Amte bringen, erklärten sie ohne allen Rechts-Grund als Königliche Landesunterthanen, und suchten daher dem Hochstifte wahre Unterthanen, Ländereyen und Rechte zu entziehen, eigneten alle Steuer, ja selbst alle übrige Gefälle spoliativisch dem Fürstenthume Bayreuth durch das Ver-

Verbot aller Abreichung an ihre Herrschaft zu, erdehnten die Brandenburgische Landessperre auf die Bambergische Lande und Leute, droheten mit Bequartierungen mit Soldaten, trafen manche Policeyverfügungen, u. s. w., wie dieß das abschriftlich anliegende Haupt- und Nachschreiben an die Preußische Regierung zu Bayreuth näher darlegen.

Seine Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, überzeugt, daß diese, mit einer auf keine Weise zu rechtfertigenden Eigenmacht, von den genannten Königl. Preußischen Aemtern unternommene Besitzergreifungen der mit diesen angränzenden, oder von diesen umgränzten nachbarlichen Unterthanen, Gebiete und Gerechtsamen, die Existenz Ihres eigenen Fürstenthums, so wie die Lande Ihrer in Franken befindlichen Kreismitstände und andere darinn liegende Reichsunmittelbare Gebiete höchst unsicher machen, glauben Sich und Ihren werthgeschätzten Nachbarn den Vorschlag zu einem gemeinsamen Einverständnisse über jene Mittel schuldig zu seyn, welche für die Erhaltung aller, so wie eines jeden insbesondere, eine vollständige Gewährleistung geben können.

An und für sich würde sich zwar in den ungerechten Vergewaltigungen einiger Aemter der Anlaß zu einer allgemeinen, die Selbstvertheidigung zum Gegenstande nehmenden Verbündung gerade nicht, und insbesondere nicht, wegen des Vertrauens auf die von der Königlich-Preußischen Regierung zu erwartende Abhülfe finden lassen, träfen nicht jene Thathandlungen größtentheils mit den Brandenburgischen Hausgrundsätzen einer, alle innerhalb der Brandenburgischen Lande und Centgränzen begriffene fremde Territorialstücke verschlingenden Landeshoheit zusammen. Ein Grundsatz, der seit Jahrhunderten der constitutionsmäßigen Form der fränkischen Creis-Lande und Reichsunmittelbaren Gebiete Vernichtung zu bringen drohet, sobald er mit einer alles überwältigenden Selbsthülfe in Ausführung gebracht werden sollte.

Aus diesen Gründen scheinet in dem gegenwärtigen Augenblicke das Aufgebot aller Mittel zum Zwecke die höchste Pflicht zu seyn. Die ersten diesem Princip zu Folge genommenen Maasregeln waren in den Anweisungen zu den gewöhnlichen amtlichen Protestationen der angegriffenen Aemter, in einer Namens der Landesherrschaft von den Beamten

an die Unterthanen erlassenen Ermahnung zur Treue gegen ihren wahren Herrn mit der ihnen aufgegebenen Erwartung aller ungerechten Gewalt, und in dem hier mitgetheilten Schreiben an die Königlich Preußische Regierung zu Bayreuth, welches die Verwerfung oder Billigung der von den Aemtern Dachsbach und Beyersdorf begangenen Feindseeligkeit bestimmt nach sich ziehen muß.

Zu gleicher Zeit haben Seine Hochfürstliche Gnaden geruhet, dem von dem Landes-Directorium der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken nun durch den Aufenthalt in Basel abwesenden Minister von Hardenberg in einem eigenen Cabinets-Schreiben die angemessene Darstellung dieser Vorgänge zugehen – und eben auch durch den an Höchst-Sie beglaubigten Minister dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte vorläufige Ministerialanzeige von diesen neuerlichen Brandenburgischen Vergewaltigungen machen zu lassen, sodann aber Dero Reichstags- und Kreis-Directorial-Gesandschaften den Auftrag zu machen, daß von ihrer Seite die bekannten Gewaltthaten mit den getroffenen Masnehmungen Ihren höchsten und hohen Mitständen durch zweckmäßige Eröffnungen an ihre Gesandschaften zur Kenntnis gebracht würden.

Alle diese Schritte sind indessen immer in der gerechtesten Hofnung veranlaßt, daß die Königliche Regierung und das Königliche Ministerium die Kränckung anerkennen und gut machen möge. Würde diese Erwartung nicht erfüllt werden, so würden alle, den dermaligen Vergewaltigungen ähnliche Thathandlungen zusammen genommen und in einer gemeinleuchtenden öffentlichen Darstellung dem höchsten Reichs Oberhaupte, der deutschen Reichsversammlung, und dem fränkischen Kreiscouvent, so wie dem ganzen deutschen Publikum, vorgelegt werden müssen.

Gleichen Schrittes mit diesen Einleitungen wären noch die Pflichten, die jeder – die Majestät und Lehenherrschaft des Kaisers und Reichs über seine Lande und Leute anerkennende Reichs-Stand seinem Lehen-Eid zu Folge auf sich hat, die gerichtliche Reclamationen der Justiz bey dem allerhöchsten Richter-Amte anzubringen, mit diesen sodann alle ministerielle Verwendungen bey Kaiserlicher Majestät, bey dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche, bey der Kreisversamm-

Digitized by Google

sammlung zu verbinden; Seiner Königlichen Majestät von Preussen aber müßte alsdenn auch in einer unmittelbaren Vorstellung bekannt gemacht werden, daß die pflichtmäßige Nothwehre diese rechtlichen Klagen hervorgebracht; nur ihr gerechtester Befehl, den Statum quo zu erhalten, und dafür hinlängliche Versicherung zu geben, könnte allein, so lange noch Verfassung bestehen soll, die unumgängliche dem Gekränckten gewährt werden müssende Vollziehung der allgemeinen Reichs-Hülfe unnöthig machen.

Dieses sind die Wege, die Seine Hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr, nach dem Buchstaben unserer Constitution, durch den äussersten Drang nach Selbsterhaltung vermögt, beschreiten werden. Da nun Höchst Sie nach dem von Ihnen nie auser den Augen zu lassenden gesellschaftlichen Verbande mit Ihren höchst und hohen Mitständen und Ihren übrigen reichsunmittelbaren Nachbarn, wo es auf gemeine Wohlfahrt ankömmt, nur mit diesen und nach deren erleuchteten und guten Meinung zu handeln wünschen; so haben Wir den höchsten Auftrag erhalten, dieserwegen mit den Herren Rücksprache zu pflegen, und Uns Dero Gesinnungen, zur Festsezung einer vollkommenen Vereinigung und Gleichstellung in Grundsäzen und Handlungen, auszubitten.

So wie Seine Hochfürstliche Gnaden diese Masregeln mit allen in Ihren Kräften stehenden Mitteln handhaben werden, so versichern Sie auch nach den Regeln der gesellschaftlichen Verbindung die angemessene nachdrücksamste Verwendung für Ihre durch ähnliche Kränkungen von Königlich Preußischen Stellen gedrückte höchste und hohe Mitstände und Nachbarn.

Nur allgemeine Vereinigung zur Abhülfe gemeiner Angriffe auf Seyn und Nichtseyn scheint sichere Hülfe zu gewähren.

Wir sehen Dero gefälligen Erklärung entgegen, und verbleiben Denenselben zu Erweißung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit. ꝛc. ꝛc.

Nota! Diese Abschrift ist von der – von einer Orts Röhmerraischen Canzley-Hand gefertigten – und mit dem Original-Communications-Schreiben de dato 3ten et praes. 17ten Dec. 1795. beglaubten Copey von dem Endesunterzeichneten Notario selbst, genommen worden.

Daß sämmtliche vorstehende Abschriften à Num. 1. usque 70. inclusive, cum Subadjunctis, von denen mir vorgelegten resp. wahren Originalien, dann vidimirten oder sonst unverdächtigen Copeyen, und zwar

Num. 4. 7. 8. 9. 10. 11 a. 18. 31. 37. 40. 41. 42. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 58. 59. 61. 62. 63. und 64. von lauter Originalien —

dann

Num. 5. 6. 12. 13. 14. 15 a. 15 b. 15 c. 16 a. 16 c. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24 a. 24 b. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 39. 43. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 60. 65. 66. 67. et 70. ingleichen die Subadjuncta sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. et J. ad Num. 37. nebst der Afteranlage ad Num. 50. und das Adjunctum ad Num. 62. von vidimirten Copeyen —

und

Num. 1. 2. 3. 11 b. 16 b. 68. et 69. cum Subadjunctis Lit. N. O. et P. ad Num. 3. von zwar bloßen – aber schon an sich selbst unverdächtigen Copeyen —

getreulich genommen – auch bey bewürkter genauen Kollationirung und Gegeneinanderhaltung derselben, durchaus gleichstimmig erfunden worden; Solches wird, mittelst meiner eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung meines Notariat-Signets, andurch pflichtmäßig bezeuget.

Wilhermsdorf, den 20sten April 1796.

(L.S. not.) Johann Christoph Jacob Spieß,
Notarius Caes. public. jur. ad hoc requisitus. mppria.

Digitized by Google

Digitized by Google